



Endbericht

Evaluierung des KindNamRÄG 2013

Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

31. März 2017

Eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz

Österreichisches Institut für Familienforschung
an der Universität Wien
1010 Wien | Grillparzerstraße 7/9
T: +43(0)1 4277 48901 | info@oif.ac.at
www.oif.ac.at

Endbericht

Evaluierung des KindNamRÄG 2013

Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

Projektleitung und Berichterstellung: Dr. Christiane Rille-Pfeiffer

Projektteam: Mag.^a Sonja Dörfler
Mag. Stefan Halbauer
Dr. Markus Kaindl
Dipl.-Sozpäd. Olaf Kapella

31. März 2017

Beauftragt und finanziert vom Bundesministerium für Justiz.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) führt als unabhängiges wissenschaftliches Institut anwendungsorientierte Studien und Grundlagenforschung zur Struktur und Dynamik von Familien, Generationen, Geschlechtern und Partnerschaften durch. Die Kooperation mit internationalen Forschungseinrichtungen und die familienpolitische Beratung zählen dabei ebenso wie die umfangreiche Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu den Hauptaufgaben des ÖIF.

Gliederung

1	Einleitung	9
2	Studiendesign	11
3	Reform des Kindschaftsrechts	21
4	Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren	30
5	KindNamRÄG 2013: Allgemeine Einschätzungen	34
6	Verfahrensrechtliche Neuerungen	68
7	Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls	124
8	Instrumente in Pflegschaftsverfahren im Vergleich	156
9	Das Modell der Doppelresidenz	168
10	Anregungen und Empfehlungen	176
11	Schlussfolgerungen	183
12	Literaturverzeichnis	189

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	9
2	Studiendesign	11
2.1	Evaluierungsstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung	11
2.1.1	Gegenstand der Untersuchung	11
2.1.2	Methodische Herangehensweise	12
2.1.2.1	Quantitative Studie	12
2.1.2.2	Qualitative Studie	17
2.1.2.3	Fokusgruppen	17
2.2	Prüfungsbericht des Rechnungshofs	18
2.2.1	Gegenstand und Ziel der Prüfung	18
2.2.2	Prüfungsablauf.....	18
3	Reform des Kindschaftsrechts	21
3.1	Begriffsdefinitionen	21
3.1.1	Obsorge	21
3.1.2	Kontaktrecht.....	22
3.2	Das KindNamRÄG 2013.....	24
3.2.1	Entwicklungen der vergangenen Jahre	24
3.2.2	Zielsetzungen.....	25
3.2.2.1	Allgemeine Schwerpunkte	26
3.2.2.2	Konkretisierung der Zielsetzungen	27
3.2.3	Neuerungen im Überblick.....	28
4	Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren	30
4.1	Scheidungsstatistik (BMJ).....	30
4.2	Anzahl und Dauer von Obsorge und Kontaktrechtsverfahren	31
4.3	Einbringung von Neuanträgen	32
5	KindNamRÄG 2013: Allgemeine Einschätzungen	34
5.1	Sichtweise der Richter/innen	34
5.1.1	Beurteilung der Gesetzesreform.....	34
5.1.1.1	Kindeswohl.....	34
5.1.1.2	Gemeinsame Obsorge und Kontaktrecht.....	36
5.1.2	Zusammenarbeit mit beteiligten Einrichtungen.....	37
5.2	Sichtweise der Expert/innen	41
5.2.1	Informiertheit.....	42
5.2.2	Beurteilung der Gesetzesreform.....	45
5.2.2.1	Kindeswohl.....	45
5.2.2.2	Gemeinsame Obsorge und Kontaktrecht.....	48
5.2.3	Veränderungen im Berufsalltag.....	49
5.2.4	Relevanz der neuen Instrumente	52
5.2.5	Zusammenarbeit mit dem Gericht und beteiligten Einrichtungen.....	54
5.3	Sichtweise von Unterstützungsorganisationen für Kinder, Frauen und Männer.....	55
5.3.1	Frauenhäuser und Plattform für Alleinerziehende	56
5.3.2	Kinder- und Jugendanwaltschaft	60
5.3.3	Doppelresidenz und Väter-ohne-Rechte	63
6	Verfahrensrechtliche Neuerungen	68
6.1	Familiengerichtshilfe (im engeren Sinn)	68

6.1.1	Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte	68
6.1.2	Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag.....	69
6.1.2.1	Richter/innen.....	69
6.1.2.2	Expert/innen.....	76
6.1.3	Verfahrensrechtliche Auswirkungen aus Sicht der Richter/innen.....	78
6.1.3.1	Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen.....	78
6.1.3.2	Beschleunigung der Verfahren	80
6.1.4	Auswirkungen für Kinder und Eltern	81
6.1.5	Analyse des Rechnungshofes.....	82
6.2	Besuchsmittlung	87
6.2.1	Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte	88
6.2.2	Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag.....	88
6.2.2.1	Richter/innen.....	88
6.2.2.2	Expert/innen.....	90
6.2.3	Verfahrensrechtliche Auswirkungen (Sicht der Richterinnen).....	91
6.2.3.1	Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen.....	91
6.2.3.2	Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer.....	92
6.2.4	Auswirkungen für Kinder und Eltern	93
6.2.5	Analyse des Rechnungshofes.....	94
6.3	Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung.....	95
6.3.1	Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte	95
6.3.2	Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag.....	96
6.3.2.1	Richter/innen.....	96
6.3.2.2	Expert/innen.....	98
6.3.3	Verfahrensrechtliche Auswirkungen	98
6.3.3.1	Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen.....	98
6.3.3.2	Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer.....	99
6.3.4	Auswirkungen für Kinder und Eltern	100
6.3.5	Analyse des Rechnungshofes.....	102
6.4	Gerichtlich angeordnete Obsorge- und Kontaktrechtsregelung.....	103
6.4.1	Gemeinsame Obsorge beider Eltern gegen den Willen eines Elternteils oder beider Eltern	104
6.4.1.1	Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte.....	104
6.4.1.2	Beurteilung durch die Richter/innen.....	105
6.4.1.3	Beurteilung durch die Expert/innen.....	107
6.4.2	Angeordnete Kontaktrechtsregelung	108
6.4.2.1	Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte.....	108
6.4.2.2	Beurteilung durch die Richter/innen.....	109
6.4.3	Antrag auf Neuregelung nach angeordneter Obsorge beider Elternteile.....	111
6.4.4	Analyse des Rechnungshofes.....	114
6.5	Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen	115
6.5.1	Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte	115
6.5.2	Verfahrensrechtliche Auswirkungen	116
6.5.3	Analyse des Rechnungshofes.....	119
6.6	Verpflichtendes Beratungsgespräch bei einvernehmlicher Scheidung	121
6.6.1	Durchführung der Beratungsgespräche.....	121
6.6.2	Auswirkungen für das Kindeswohl.....	123

6.6.3 Analyse des Rechnungshofes.....	123
7 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls	124
7.1 Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung	124
7.1.1 Häufigkeit der Anwendung und Anzahl der Termine.....	124
7.1.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag.....	127
7.1.2.1 Richter/innen.....	127
7.1.2.2 Expert/innen.....	129
7.1.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen	130
7.1.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen.....	130
7.1.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer.....	132
7.1.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern	133
7.2 Angeordnete Mediation (Erstgespräch).....	134
7.2.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte	134
7.2.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag.....	135
7.2.2.1 Richter/innen.....	135
7.2.2.2 Expert/innen.....	136
7.2.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen	137
7.2.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen.....	137
7.2.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer.....	138
7.2.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern	139
7.3 Angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression.....	141
7.3.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte	141
7.3.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag.....	142
7.3.2.1 Richter/innen.....	142
7.3.2.2 Expert/innen.....	143
7.3.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen	144
7.3.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen.....	144
7.3.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer.....	144
7.3.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern	145
7.4 Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente	147
7.4.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte	147
7.4.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag.....	147
7.4.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen	148
7.4.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen.....	148
7.4.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer.....	149
7.4.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern	150
7.5 Analyse des Rechnungshofes.....	153
8 Instrumente in Pflegschaftsverfahren im Vergleich.....	156
8.1.1 Kinderbeistand.....	156
8.1.2 Besuchsbegleitung.....	157
8.1.3 Sachverständigengutachten.....	158
8.2 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte	159
8.3 Auswirkungen für das Kind und die Eltern	161
8.3.1 Obsorgeregelungen	161
8.3.2 Verfahrensrechtliche Maßnahmen	164
8.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG	166
9 Das Modell der Doppelresidenz.....	168

9.1 Häufigkeit des Wunsches nach einer Doppelresidenz	169
9.2 Beurteilung des Modells der Doppelresidenz	170
9.3 Voraussetzungen für eine Doppelresidenz.....	173
9.4 Sichtweise von Unterstützungsorganisationen für Kinder, Frauen und Männer.....	174
10 Anregungen und Empfehlungen	176
10.1 Richter/innen und Expert/innen	176
10.2 Rechnungshof.....	181
11 Schlussfolgerungen	183
12 Literaturverzeichnis.....	189

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Scheidungen – 2013 bis 2016.....	31
Abbildung 2: Anteil Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, bei denen in weiterer Folge Neuansträge gestellt wurden.....	33
Abbildung 3: Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit	38
Abbildung 4: Koordination der zur Verfügung stehenden Instrumente	39
Abbildung 5: Grad der Informiertheit über das KindNamRÄG 2013	42
Abbildung 6: Information über Dienstgeber bzw. andere offizielle Stellen	43
Abbildung 7: Bekanntheit der neuen Instrumente	44
Abbildung 8: Bekanntheit der neuen Instrumente, nach Berufsgruppen	45
Abbildung 9: Veränderungen im beruflichen Alltag durch das KindNamRÄG 2013*)	50
Abbildung 10: Bewertung der Veränderungen im beruflichen Alltag*).....	51
Abbildung 11: Konfrontation mit Neuerungen im beruflichen Alltag.....	51
Abbildung 12: Familiengerichtshilfe: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)	69
Abbildung 13: Familiengerichtshilfe: Relevanz der unterschiedlichen Aufgaben.....	71
Abbildung 14: Familiengerichtshilfe: Beschleunigung der Verfahren.....	80
Abbildung 15: Familiengerichtshilfe: Eignung als Mittel zur... ..	82
Abbildung 16: Durchschnittliche Dauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. der Familiengerichtshilfe (in Monaten)	84
Abbildung 17: Besuchsmittlung: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)	88
Abbildung 18: Besuchsmittlung: Relevanz der unterschiedlichen Aufgaben	90
Abbildung 19: Besuchsmittlung: Beschleunigung des Verfahrens	93
Abbildung 20: Besuchsmittlung: Eignung als Mittel zur... ..	94
Abbildung 21: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)	96
Abbildung 22: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Beschleunigung des Verfahrens.....	100
Abbildung 23: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: (De)Eskalierende Wirkung.....	101
Abbildung 24: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Eignung als Mittel zur... ..	102
Abbildung 25: Gerichtlich angeordnete ObE: Häufigkeit der Anwendung seit 2013 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)	105
Abbildung 26: Gerichtlich angeordnete ObE: Erwartungen bei Anordnung	106
Abbildung 27: Gerichtlich angeordnete ObE: Auswirkungen in Bezug auf Kontakt	107
Abbildung 28: Gerichtlich angeordnete Kontaktrechtsregelung: Häufigkeit der Anwendung seit 2013 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)	109
Abbildung 29: Gerichtlich angeordnete Kontaktrechtsregelung: Auswirkungen auf Kontakt.....	110
Abbildung 30: Antrag auf Neuregelung: Häufigkeit der Anwendung seit 2013 (in Prozent der Fälle mit gerichtlich verfügbarer Obsorge beider Eltern)	112
Abbildung 31: Antrag auf Neuregelung: Zeitpunkt der Antragstellung (gerechnet vom Zeitpunkt des richterlichen Entscheids)	113

Abbildung 32: Vorläufige Obsorge und Kontakt: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflugschaftsverfahren)	116
Abbildung 33: Vorläufige Obsorge und Kontakt: Wichtigkeit für Verfahren – Richter/innen.	117
Abbildung 34: Vorläufige Obsorge und Kontakt: Wichtigkeit für Verfahren – Expert/innen..	118
Abbildung 35: Vorläufige Obsorge und Kontakt: Wichtigkeit (,sehr wichtig‘) für Verfahren – Berufsgruppenvergleich.....	119
Abbildung 36: Verpflichtendes Beratungsgespräch einvernehmliche Scheidung: Form der Durchführung – Richter/innen (prozentuelle Einschätzung)	122
Abbildung 37: Verpflichtendes Beratungsgespräch einvernehmliche Scheidung: Form der Durchführung – Expert/innen.....	122
Abbildung 38: Verpflichtendes Beratungsgespräch einvernehmliche Scheidung: Auswirkungen.....	123
Abbildung 39: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflugschaftsverfahren).....	125
Abbildung 40: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Mindestanzahl an Terminen – Expert/innen	126
Abbildung 41: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Anzahl der Termine	127
Abbildung 42: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Sinnvolle Maßnahme	130
Abbildung 43: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Beschleunigung des Verfahrens.....	133
Abbildung 44: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Eignung als Mittel zur.....	134
Abbildung 45: Angeordnete Mediation: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflugschaftsverfahren)	135
Abbildung 46: Angeordnete Mediation: Sinnvolle Maßnahme.....	137
Abbildung 47: Angeordnete Mediation: Beschleunigung des Verfahrens.....	139
Abbildung 48: Angeordnete Mediation: Eignung als Mittel zur.....	140
Abbildung 49: Angeordnete Mediation: Möglichkeit über längeren Zeitraum anzuordnen ...	141
Abbildung 50: Angeordnete Beratung ,Gewalt und Aggression‘: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflugschaftsverfahren)	142
Abbildung 51: Angeordnete Beratung „Gewalt und Aggression“: Sinnvolle Maßnahme	143
Abbildung 52: Angeordnete Beratung ,Gewalt und Aggression‘: Beschleunigung des Verfahrens.....	145
Abbildung 53: Angeordnete Beratung „Gewalt und Aggression“: Eignung als Mittel zur.....	146
Abbildung 54: Ausreiseverbot und der Abnahme der Dokumente: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflugschaftsverfahren)	147
Abbildung 55: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente: Beschleunigung des Verfahrens.....	150
Abbildung 56: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente: Eignung als Mittel zur.....	151
Abbildung 57: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente: Beruhigung der Situation	152
Abbildung 58: Durchschnittliche Dauer Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Sachverständigenbeteiligung, in Monaten gemäß Stichprobe.....	159
Abbildung 59: Instrumente in Pflugschaftsverfahren: Häufigkeit der Anwendung 2016.....	160
Abbildung 60: Instrumente in Pflugschaftsverfahren: Veränderung der Anwendungshäufigkeit 2013 und 2016.....	161

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Analyisierte Instrumente in Pflegschaftsverfahren.....	12
Tabelle 2: Stichprobenbeschreibung: Richter/innen.....	14
Tabelle 3: Stichprobenbeschreibung: Expert/innen.....	16
Tabelle 4: Fokusgruppen: Teilnehmende Organisationen.....	17
Tabelle 5: Stichprobe Rechnungshof.....	19
Tabelle 6: Wesentliche Änderungen durch das KindNamRÄG 2013 (Obsorge- und Kontaktrecht).....	29
Tabelle 7: Anzahl und Dauer von Obsorge und Kontaktrechtsverfahren bundesweit.....	32
Tabelle 8: Familiengerichtshilfe: Auswirkungen auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit.....	79
Tabelle 9: Aufträge der Bezirksgerichte an die Familiengerichtshilfe 2015.....	83
Tabelle 10: Durchschnittliche Erledigungsdauer nach Auftragsart im Jahr 2015.....	84
Tabelle 11: Anzahl der einvernehmlichen Lösungen im Jahr 2015.....	85
Tabelle 12. Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten – bundesweit und gemäß RH-Stichprobe.....	86
Tabelle 13: Besuchsmittlung: Auswirkungen auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit.....	92
Tabelle 14: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Auswirkungen auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit.....	99
Tabelle 15: Angeordnete "Phasen vorläufiger elterlicher Verantwortung" 2013 bis 2015....	102
Tabelle 16: Gemeinsame Obsorge – Anordnung mit Beschluss bzw. Vereinbarung im Laufe eines Verfahrens nach einem Obsorgeantrag.....	114
Tabelle 17: Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen: 2013 bis 2015.....	120
Tabelle 18: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Auswirkungen auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit.....	132
Tabelle 19: Angeordnete Mediation: Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen.....	138
Tabelle 20: Angeordnete Beratung ‚Gewalt und Aggression‘: Akzeptanz und Nachhaltigkeit.....	144
Tabelle 21: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente: Bessere Akzeptanz und höhere Nachhaltigkeit.....	149
Tabelle 22: Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG....	153
Tabelle 23: Verteilung der Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 Abs 3 AußStrG gemäß Stichprobe.....	154
Tabelle 24: Anzahl Sachverständigenbeauftragungen in Pflegschaftsverfahren, 2011 bis 2015.....	158
Tabelle 25: Obsorgeregelungen: Geeignete Instrumente zur.....	163
Tabelle 26: Verfahrensrechtliche Maßnahmen: Geeignete Instrumente zur.....	165
Tabelle 27: Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls: Geeignetes Instrument zur... ..	167
Tabelle 28: Einstellung zu Doppelresidenz und hauptsächlichem Betreuungs-/Aufenthaltort.....	170
Tabelle 29: Beurteilung: Doppelresidenz und Festlegungspflicht des Aufenthaltsortes.....	171

1 Einleitung

Seit 1. Februar 2013 gilt das neue Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz (KindNamRÄG), welches sowohl Neuerungen im Bereich der Obsorge und des Kontaktrechts als auch des Namensrechts bringt. Um die Effekte dieses Gesetzes abschätzen zu können, hat der Nationalrat das Bundesministerium für Justiz (BMJ) ersucht, einen Bericht über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindNamRÄG 2013 vorzulegen.¹

Im April 2016 beauftragte das BMJ das Österreichische Institut für Familienforschung an der Universität Wien (ÖIF) mit der Evaluierung des KindNamRÄG 2013 im Bereich der Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen. Darüber hinaus erstellte der Rechnungshof im Rahmen der Gebarungsprüfung einen Prüfungsbericht zur Familiengerichtsbarkeit. Diese beiden – im selben Zeitraum von April 2016 bis März 2017 durchgeführten – Untersuchungen von ÖIF und Rechnungshof bilden die Grundlage der Evaluierung.

Der vorliegende Bericht ist im Sinne einer thematischen Synthese gegliedert, und umfasst die sozialwissenschaftliche Analyse des ÖIF und die Prüfung durch den Rechnungshof. Er beleuchtet die Gesetzesnovelle und die mit ihr geschaffenen Instrumente hinsichtlich ihrer verfahrensrechtlichen Auswirkungen sowie der Arbeitspraxis von Richter/innen und Fachkräften, die in Pflegschaftsverfahren tätig sind. Im Fokus der Untersuchung stehen aber auch bestimmte Aspekte, mit denen Eltern und Kinder nach einer Trennung bzw. im Laufe des Verfahrens konfrontiert sind. Eine tatsächliche Analyse der Auswirkungen auf die betroffenen Familien müsste in einer Langzeitperspektive erfolgen und würde den Rahmen der vorliegenden Evaluierung sprengen.

Im Sinne einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind die dargestellten Ergebnisse immer in Bezug zu setzen mit den Zielsetzungen, die mit dem neuen KindNamRÄG 2013 verknüpft sind. Dies sind etwa die Verbesserung der Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen oder die Beschleunigung der Verfahren. Um das Kindeswohl als Maßstab der Entscheidungsfindung zu festigen, ist im Gesetzeswortlaut außerdem eine genaue Umschreibung der Kriterien des Kindeswohls verankert. Die gegenständlichen Ausführungen sollen letztendlich also darüber Aufschluss geben, inwieweit die seitens des Gesetzgebers angestrebten Ziele in den vergangenen drei Jahren erreicht werden konnten.

Der Bericht ist thematisch folgendermaßen gegliedert: Zu Beginn steht eine Einführung in die methodische Herangehensweise, die im Rahmen der Studie des ÖIF und der Untersuchung des Rechnungshofes gewählt wurden (Kapitel 2). Das darauffolgende Kapitel 3 widmet sich den inhaltlichen Grundlagen des Obsorge- und Kontaktrechts und erörtert die Eckpunkte sowie die Zielsetzungen der Reform des Kindschaftsrechts. Um einen quantitativen Bezugsrahmen für die Interpretation der Ergebnisse zu schaffen, folgt in Kapitel 4 eine zahlenmäßige Aufarbeitung der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren hinsichtlich Anzahl, Verfahrens-

¹ Wie im Entschließungsantrag 2087 der Beilagen XXIV. GP (Ausschussbericht NR) formuliert: „Mit dem Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 werden grundlegende Änderungen der Rechtslage im materiellen Recht und im Verfahrensrecht hinsichtlich der Regelung der Obsorge und des Kontaktes vorgenommen. Diese Neuregelungen werden für viele Familien in Trennungssituationen in Zukunft bedeutsam sein und bedürfen daher vier Jahre nach dem Inkrafttreten einer eingehenden Evaluation.“

dauer, Streitigkeit etc. In den daran anschließenden Ausführungen geht es um eine grundsätzliche Einschätzung der Gesetzesreform von 2013 durch Richter/innen, Expert/innen und Vertreter/innen von Organisationen, die Kinder, Frauen und Männer in Trennungssituationen begleiten (Kapitel 5). Die beiden folgenden Kapitel widmen sich den einzelnen Maßnahmen des KindNamRÄG im Detail, wobei differenziert wird zwischen verfahrensrechtlichen Neuerungen (Kapitel 6) und den neuen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 Abs. 3 AußStrG (Kapitel 7). Um einen Eindruck darüber zu gewinnen, welche Auswirkungen die Neuerungen im Kontext der bereits vor 2013 bestehenden Instrumente in Pflegschaftsverfahren hatten, fokussiert Kapitel 8 auf den Vergleich zwischen neuen und alten Maßnahmen des Kindschaftsrechts. Wenngleich die sogenannte „Doppelresidenz“ im Gesetz bislang nicht berücksichtigt wurde, steht sie als – nicht uneingeschränkt geteilte – Forderung an den Gesetzgeber schon seit einigen Jahren im Raum und wird daher in Kapitel 9 explizit behandelt. Den Bericht abschließend werden in Kapitel 10 die aus den durchgeführten Analysen gezogenen Schlussfolgerungen dargestellt. Dies geschieht sowohl vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Gesetzgebers als auch in Bezug auf die Auslotung von Verbesserungspotenzial.

2 Studiendesign

Die Evaluierung des KindNamRÄG 2013 basiert auf zwei unterschiedlichen empirischen Grundlagen: zum einen auf der vom ÖIF durchgeführten Studie unter Richter/innen und Expert/innen, die mit Pflegschaftsverfahren betraut sind, und zum anderen auf der vom Rechnungshof vorgenommenen Gebarungsüberprüfung der Familiengerichtsbarkeit.

Der Bericht des Rechnungshofes liegt dem BMJ als eigenständiges Werk vor und diene dem ÖIF als ergänzende Informationsquelle vor allem in Hinblick auf die Erhebung von Kenndaten zu den Verfahren. Der hier vorliegende, vom ÖIF verfasste, Evaluationsbericht stellt eine Synthese aus eigenen empirischen Ergebnissen und den Schlussfolgerungen des Rechnungshofes dar. Zielsetzung dieser Zusammenschau ist es, eine Gesamtbilanz über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindNamRÄG 2013 zu erstellen.

2.1 Evaluierungsstudie des Österreichischen Instituts für Familienforschung

Das ÖIF beschäftigte sich in seinen Analysen mit unterschiedlichen Fragestellungen, die jedoch alle zum Ziel haben, die Auswirkungen der Gesetzesnovelle zu beleuchten – und zwar einerseits auf den Berufsalltag von in Pflegschaftsverfahren tätigen Richter/innen und Fachkräften und andererseits auf die betroffenen Familien selbst. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Auswirkungen auf Eltern und Kinder nur indirekt über die Einschätzungen der Expert/innen erhoben wurden. Die Untersuchung von längerfristigen Entwicklungen in Bezug auf das Wohlergehen der betroffenen Kinder sowie der Beziehungsdynamiken der getrennten Eltern würde Langzeitstudien erfordern, die sowohl den zeitlichen als auch den finanziellen Rahmen der vorliegenden Evaluierung sprengen.

2.1.1 Gegenstand der Untersuchung

Die zu untersuchenden Fragestellungen wurden in Zusammenarbeit zwischen dem ÖIF und den Fachabteilungen des BMJ entwickelt, wobei zunächst fünf Analysebereiche festgelegt wurden: Obsorge, Kontaktrecht, neue Instrumente, verfahrensrechtliche Neuerungen sowie ein Punkt „diverses/allgemeines“. Zu jedem dieser Bereiche wurden konkrete Fragestellungen formuliert, die für den Fragebogen operationalisiert wurden.

Die grundlegenden forschungsleitenden Fragen lauteten wie folgt:

- Wie wird die Gesetzesreform „KindNamRÄG 2013“ grundsätzlich gesehen?
- Wie werden die Neuerungen beurteilt – hinsichtlich ihrer prinzipiellen Relevanz und in Bezug auf die Zielformulierungen des Gesetzgebers?
- Wie häufig kommen die neuen Instrumente zur Anwendung und in welchen Fällen?
- Welche Auswirkungen können festgestellt werden – in verfahrensrechtlicher Hinsicht und in Bezug auf Kinder und Eltern?
- Wie funktioniert die Zusammenarbeit der Gerichte und der am Verfahren beteiligten Institutionen?

Um die Neuerungen im bestehenden Kontext des Kindschaftsrechts verorten zu können, wurden in den Befragungen nicht nur die im Rahmen des KindNamRÄG 2013 neu geschaffenen Instrumente einbezogen, sondern auch einige der bereits zuvor existierenden Maßnahmen. Konkret werden folgende in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren seitens der Gerichte einsetzbare Instrumente in den Fokus der Betrachtung gestellt:

Tabelle 1: Analyisierte Instrumente in Pflegschaftsverfahren

Neue Instrumente des KindNamRÄG 2013		Bereits vor 2013 bestehende Instrumente
Familiengerichtshilfe (im engeren Sinn)	§106a AußStrG	Besuchsbegleitung
Besuchsmittlung	§106a AußStrG	Kinderbeistand
Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung	§ 180 ABGB	Sachverständige
vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen	§ 107 Abs. 2 AußStrG	
Gerichtlich angeordnete Obsorge- und Kontaktrechtsregelung	§ 180 und § 187 ABGB	
Verpflichtendes Beratungsgespräch bei einvernehmlicher Scheidung	§ 95 Abs. 1a AußStrG	
Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung	§ 107 Abs. 3 AußStrG	
Angeordnete Mediation (Ersttermin)	§ 107 Abs. 3 AußStrG	
Angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression	§ 107 Abs. 3 AußStrG	
Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente des Kin-	§ 107 Abs. 3 AußStrG	

Quelle: eigene Darstellung ÖIF.

2.1.2 Methodische Herangehensweise

Die Evaluierungsstudie bediente sich quantitativer und qualitativer Methoden, d.h. Richter/innen und Expert/innen wurden jeweils sowohl über eine österreichweite Fragebogen-Erhebung (Online-Fragebogen) als auch über telefonische Interviews befragt. Letztere dienten der Validierung der Ergebnisse und ermöglichten eine in die Tiefe gehende Hintergrundanalyse. Überdies wurden – im Sinne der Ergänzung der Expert/innen-Meinungen – drei Fokusgruppen mit Vertreter/innen von Unterstützungsorganisationen für Kinder, Mütter und Väter durchgeführt. Folgende Organisationen nahmen an diesen Diskussionen teil: Kinder- und Jugendanwaltschaft, Frauenhäuser, Plattform für Alleinerziehende, Doppelresidenz, Väter-ohne-Rechte.

2.1.2.1 Quantitative Studie

Die quantitative Datenerhebung unter Richter/innen und Expert/innen erfolgte als standardisierte Online-Befragung, d.h. für die jeweilige Berufsgruppe wurden eigene Fragebögen entwickelt und auf der ÖIF-website online gestellt. Die Teilnehmer/innen konnten den Fragebo-

gen dann über einen internen Link online ausfüllen. Der Erhebungszeitraum war insgesamt von Juli bis November 2016, d.h. für interessierte Richter/innen war der Fragebogen während dieses Zeitraumes – also insgesamt rund fünf Monate zugänglich. Für die Fachkräfte wurde der Fragebogen erst etwas später freigeschaltet, sodass die Ausfüllmöglichkeit über rund drei Monate hindurch bestand.

Bei der Konzeption des Fragebogens wurde ein Augenmerk darauf gelegt, dass Richter/innen und Expert/innen über weite Bereiche dieselben Fragen zu beantworten hatten, um Vergleiche zwischen den beiden Berufsgruppen anstellen zu können. Gleichzeitig sollten jedoch die für die jeweilige Berufsgruppe und ihren Arbeitsalltag spezifischen Aspekte und Herausforderungen herausgearbeitet werden, weshalb zusätzlich einige Fragen ausschließlich für Richter/innen bzw. Expert/innen formuliert wurden. Die konkreten Fragebatterien für die jeweilige Berufsgruppe sind den Fragebögen im Anhang zu entnehmen.

Die in Pflegschaftsverfahren tätigen Richter/innen wurden seitens der Fachabteilung des BMJ (Koordination: Mag. Barbara Dünser-Rausch) über die Zielsetzungen der Evaluierung sowie das konkrete Vorgehen in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig ersucht, sich an der Erhebung zu beteiligen. Diese Information erfolgte per email, um den Link zur online-Befragung beifügen zu können. Darüber hinaus wurde das Projektvorhaben beim Familienrichtertag im Juni 2016 von der Vorsitzenden der Familienrichter Mag. Doris Täubel-Weinreich in einer vom ÖIF erstellte Kurzpräsentation vorgestellt – mit der Bitte um Teilnahme an der Studie. Aufgrund des anfänglich eher schwachen Rücklaufs, erging im September 2016 ein zweiter Aufruf zur Beteiligung an die Richter/innen. Insgesamt nahmen 98 Richter/innen an der Fragebogen-Studie teil.

Von den befragten Richter/innen waren 62,1 % Frauen und 37,9 % Männer. Die Altersstruktur ist relativ ausgewogen, wobei sich tendenziell eher jüngere Richter/innen an der Erhebung beteiligt haben. Dementsprechend zeigt sich auch ein höherer Anteil an Richter/innen, die maximal 10 Dienstjahre in diesem Bereich aufweisen (47,9 %). Rund drei Viertel (73,5 %) der Befragten sind Vollzeit tätig. Die Hälfte der Respondent/innen ist im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit zu weniger als 50 % mit Angelegenheiten des Ehe- und Kindschaftsrechts befasst, die andere Hälfte verhandelt hingegen überwiegend derartige Verfahren. In Wien haben sich die meisten Richter/innen beteiligt, danach folgend die Bundesländer Niederösterreich, Steiermark und Oberösterreich. Einen detaillierteren Überblick über die Stichprobe der Richter/innen liefert die nachfolgende Tabelle:

Tabelle 2: Stichprobenbeschreibung: Richter/innen

		n (Anzahl gesamt)	% (alle Befragte)	% (gültige Antworten)
Befragte	gesamt	98	100,0	100,0
Geschlecht	weiblich	59	60,2	62,1
	männlich	36	36,7	37,9
	keine Angabe	3	3,1	-
Alter	bis 40 Jahre	32	32,7	34,0
	41 bis 49 Jahre	34	34,7	36,2
	50 Jahre oder älter	28	28,6	29,8
	keine Angabe	4	4,1	-
Dienstjahre in diesem Bereich	bis 3 Jahre	26	26,5	26,5
	4 bis 10 Jahre	21	21,4	21,4
	11 bis 20 Jahre	33	33,7	33,7
	21 oder mehr Jahre	18	18,4	18,4
	keine Angabe	0	0,0	-
Prozent-Stelle	< 100 %-Stelle	26	26,5	26,5
	100 % - Stelle	72	73,5	73,5
	keine Angabe	0	0,0	-
Anteil Ehe-/Kindschaftsrecht	unter 50 %	50	51,0	51,5
	50 % oder mehr	47	48,0	48,5
	keine Angabe	1	1,0	-
Bundesland	Burgenland	1	1,0	1,1
	Kärnten	5	5,1	5,3
	Niederösterreich	18	18,4	19,1
	Oberösterreich	14	14,3	14,9
	Salzburg	2	2,0	2,1
	Steiermark	16	16,3	17,0
	Tirol	5	5,1	5,3
	Vorarlberg	1	1,0	1,1
	Wien	32	32,7	34,0
	keine Angabe	4	4,1	-

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen.

Die zweite Berufsgruppe, die im Rahmen der online-Fragebogenerhebung untersucht wurde, waren die Fachkräfte, die beruflich im Rahmen der Kontakt- und Obsorgeregelungen tätig sind. Der Kontakt zu ihnen wurde über die jeweiligen Arbeitsbereiche hergestellt, wobei zum Teil unterschiedliche Zugänge gewählt wurden. So wurden die Expert/innen einerseits direkt angeschrieben auf Basis bestehender Listen und Verzeichnisse (etwa Sachverständige, Familienberater/innen, Mediator/innen), andererseits erfolgte die Kontaktaufnahme über Fachgruppen und Berufsverbände sowie über die Rechtsanwaltskammer und die Justizbetreuungsagentur. Folgende Fachkräfte wurden in die quantitative Erhebung miteinbezogen:

- Rechtsanwällt/innen
- Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe
- Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfeträger
- Erziehungs- und Familienberater/innen
- Kinderbeistände
- Sachverständige
- Mediator/innen

Der Erhebungszeitraum unter Expert/innen war von September 2016 bis November 2016 und damit etwas später als die Richter/innen-Erhebung. Insgesamt lagen von den Fachkräften 256 ausgefüllte Fragebögen vor, sodass die Beteiligung der Expert/innen an der Studie als zufriedenstellend eingestuft werden kann.

Von den befragten Expert/innen waren rund drei Viertel (73,6 %) Frauen und ein Viertel (26,4 %) Männer. Auch hier ist die Altersverteilung der Stichprobe ziemlich ausgewogen. Die Mehrzahl (59,4 %) der Expert/innen ist seit maximal 10 Dienstjahren in diesem Bereich tätig; der Anteil der bereits über 20 Jahre im Rahmen von Pflegschaftsverfahren tätigen Respondent/innen liegt bei 16,8 %. Sechs von zehn Expert/innen sind Vollzeit erwerbstätig. Die Arbeit im Rahmen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren macht für die Mehrheit (55,1 %) der Befragten weniger als die Hälfte ihrer beruflichen Tätigkeit aus. Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe sind mit 27,3 % anteilmäßig am häufigsten in der Stichprobe vertreten. Ebenfalls eine hohe Beteiligung ist unter Rechtsanwällt/innen (19,9 %) und Mitarbeiter/innen von Erziehungs- und Familienberatungsstellen (15,6 %) gegeben. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass einige Expert/innen (n=12) mehrere Berufe angegeben haben. In diesen Fällen wurde eine inhaltlich begründete Zuordnung zu einem der angegebenen Berufe vorgenommen. In Bezug auf die Verteilung der Respondent/innen nach Bundesländern sind wiederum in Wien die meisten Studienteilnehmer/innen zu finden (39,3 %). An zweiter Stelle steht Niederösterreich mit 16,1 % und Oberösterreich mit 14,5 %. Die genaue Stichprobenbeschreibung der Expert/innen ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 3: Stichprobenbeschreibung: Expert/innen

		n (Anzahl gesamt)	% (alle Befragte)	% (gültige Antworten)
Befragte	gesamt	256	100,0	100,0
Geschlecht	weiblich	184	71,9	73,6
	männlich	66	25,8	26,4
	keine Angabe	6	2,3	-
Alter	bis 40 Jahre	88	34,4	35,5
	41 bis 49 Jahre	61	23,8	24,6
	50 Jahre oder älter	99	38,7	39,9
	keine Angabe	8	3,1	-
Dienstjahre in diesem Bereich	bis 3 Jahre	74	28,9	28,9
	4 bis 10 Jahre	78	30,5	30,5
	11 bis 20 Jahre	61	23,8	23,8
	21 oder mehr Jahre	43	16,8	16,8
	keine Angabe	0	0,0	-
wöchentliche Arbeitszeit	bis 20 Wochenstunden	38	14,8	15,3
	21 bis 35 Wochenstunden	62	24,2	24,9
	36 oder mehr Wochenstunden	149	58,2	59,8
	keine Angabe	7	2,7	-
Anteil Obsorge-/ Kontaktrechts- verfahren	unter 50%	140	54,7	55,1
	50% oder mehr	114	44,5	44,9
	keine Angabe	2	0,8	-
Beruf	Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	51	19,9	19,9
	Familiengerichtshilfe	70	27,3	27,3
	Kinder- und Jugendhilfe	20	7,8	7,8
	Erziehungs-/Familienberatung	40	15,6	15,6
	Kinderbeistand	21	8,2	8,2
	Sachverständige/r	20	7,8	7,8
	Mediation	14	5,5	5,5
	sonstiges	20	7,8	7,8
	keine Angabe	0	0,0	-
Bundesland	Burgenland	5	2,0	2,1
	Kärnten	9	3,5	3,7
	Niederösterreich	39	15,2	16,1
	Oberösterreich	35	13,7	14,5
	Salzburg	10	3,9	4,1
	Steiermark	27	10,5	11,2
	Tirol	13	5,1	5,4
	Vorarlberg	9	3,5	3,7
	Wien	95	37,1	39,3
	keine Angabe	14	5,5	-

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen.

2.1.2.2 Qualitative Studie

Im Zuge der qualitativen Erhebung wurden jeweils 15 qualitative Interviews mit Familienrichter/innen und Expert/innen durchgeführt. Die Fachkräfte kamen aus unterschiedlichen beruflichen Kontexten: Kinderbeistände, Erziehungsberater/innen, Sachverständige, Rechtsanwält/innen, Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe, Mediator/innen, Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfeträger sowie Mitarbeiter/innen von Familienberatungsstellen. Bei der Auswahl der Richter/innen und Expert/innen wurde sowohl auf regionale Unterschiede, wie den urbanen und ländlichen Bereich Bedacht genommen als auch auf etwaige Besonderheiten der Gerichtsstandorte (z.B. Anteil von Migrant/innen, Einkommensstruktur).

Die Interviews erfolgten telefonisch und teil-strukturiert, d.h. ein Leitfaden mit zentralen Fragestellungen bildete einen Gesprächsrahmen für einen ansonsten freien Gesprächsverlauf, der entsprechendes Nachfragen von Seiten der Interviewerin erlaubte. Die Interviews dauerten zwischen 15 und 75 Minuten. Zeitraum der Durchführung war Oktober 2016 bis Februar 2017.

Die Auswertung und Analyse der Interviews wurde als themenbasierte Inhaltsanalyse durchgeführt. Darunter ist zu verstehen, dass alle Interviews auf die in den forschungsleitenden Fragestellungen enthaltenen Themen sowie weiteren dominanten Themen durchsucht, deren manifesten und latenten Inhalte miteinander verglichen und darauf aufbauend ein themenbasiertes System entwickelt wurde, das es erlaubt, die Vielfalt der Erfahrungen, Einstellungen und deren Interpretation sinnhaft geordnet darzustellen.

2.1.2.3 Fokusgruppen

Im Rahmen der Evaluierung sollten auch die Sichtweisen von Organisationen und Institutionen berücksichtigt werden, die betroffene Kinder, Frauen und Männer unterstützen. Zu diesem Zwecke wurden Diskussionsgruppen (sogenannte ‚Fokusgruppen‘) mit Vertreter/innen ebendieser Einrichtungen durchgeführt. Diese Methode bewährt sich vor allem dann, wenn im Gespräch und im Austausch mit den anderen Teilnehmer/innen die einzelnen Meinungen eingefangen werden sollen. Wenngleich die Struktur der Diskussion (d.h. grundsätzliche Themen) über einen Leitfaden vorgegeben wurde, ergab sich der tatsächliche Gesprächsverlauf dann aufgrund des Inputs der Diskutant/innen und des Nachfragens der beiden Moderator/innen. An den Fokusgruppen nahmen jeweils ein/e Vertreter/in der folgenden Unterstützungsorganisationen sowie zwei Mitarbeiter/innen des ÖIF teil:

Tabelle 4: Fokusgruppen: Teilnehmende Organisationen

Fokusgruppe 1	Fokusgruppe 2 ²	Fokusgruppe 3
Frauenhäuser	Kinder- und Jugendanwaltschaft	Plattform Doppelresidenz
Plattform für Alleinerziehende		Verein Väter ohne Rechte

Quelle: eigene Darstellung ÖIF.

² Aufgrund terminlicher Probleme musste die Fokusgruppe 2 mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft als Einzelinterview durchgeführt werden.

2.2 Prüfungsbericht des Rechnungshofs

Im Prüfprogramm des Rechnungshofes für das Jahr 2016 war die Gebarungsüberprüfung ‚Familiengerichtsbarkeit‘ vorgesehen. In die Prüfung miteinbezogen werden sollten auch Teile des Fragenkatalogs für die vom Nationalrat beschlossene Evaluierung des KindNamRÄG 2013. Der RH behandelte daher im Rahmen der bereits geplanten Gebarungsüberprüfung auch jene Fragestellungen des BMJ, die von ihm auf Grund seiner verfassungsrechtlich normierten Stellung überprüfbar waren.

2.2.1 Gegenstand und Ziel der Prüfung

Der RH überprüfte von Jänner bis April 2016 die Gebarung des BMJ hinsichtlich der Familiengerichtsbarkeit bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2015.

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Auswirkungen des KindNamRÄG 2013 auf die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren. Die Prüfung befasste sich insbesondere mit folgenden Themen.

- Beurteilung der Schnittstellen zwischen den Pflugschaftsgerichten und den Kinder- und Jugendhilfeträgern,
- Anfalls- und Erledigungszahlen sowie Verfahrensdauer von Pflugschaftsfällen (Obsorge und Kontaktrecht) vor und nach dem Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013,
- Befassung der Familiengerichtshilfe durch die Gerichte und Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger,
- Auswirkungen des KindNamRÄG 2013 auf die Auslastung der Familienrichter,
- Kosten der Familiengerichtshilfe.

Das BMF hatte im Hinblick auf die Evaluierung einen umfangreichen Fragenkatalog ausgearbeitet, den es dem RH zu Beginn der Gebarungsüberprüfung übergab. Im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit bezog der RH die gebarungsrelevanten Fragestellungen in seine Gebarungsüberprüfung ein (*RH-Prüfbericht, S.21, Textzahl 1 und 2*).

2.2.2 Prüfungsablauf

Die Aussagen des RH beruhen zum Großteil auf der Auswertung elektronisch erfasster Daten des BMJ und einer Stichprobe aus den Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bei den Bezirksgerichten Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus. Kriterien für die Auswahl der Bezirksgerichte Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus waren in Abstimmung mit dem BMJ insbesondere das Vorliegen einer Mindestanzahl angefallener Pflugschaftsverfahren, die regionale Verteilung und die unterschiedlich ausgeprägte Befassung der Familiengerichtshilfe.

Das BMJ verwendete zur elektronischen Fallverwaltung bei den Gerichten (Unterstützung bei der Aktenbearbeitung und Speicherung der wesentlichen Falldaten) die „Verfahrensautomation Justiz“. Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren wurden darin im Rahmen gemein-

schaftlicher Pflugschaftssachen in der Gattung „Personensorge“ (Ps-Akten) geführt.³ In Pflugschaftsangelegenheiten war ein Geschäftsfall für alle Kinder eines Elternpaares angelegt, in dem die Gerichte sämtliche zugehörigen Verfahren erfassten. In einem Ps-Akt konnten daher mehrere (auch neuerliche) Verfahren, beispielsweise die Bearbeitung von Anträgen auf alleinige oder gemeinsame Obsorge oder auf gerichtliche Kontaktrechtsregelungen, enthalten sein.

Die Stichprobe des RH beruhte auf einer Auswertung aus allen in der Verfahrensautomation Justiz enthaltenen Ps-Akten der Bezirksgerichte Innsbruck, Villach und Wien Fünfhaus, in denen im Zeitraum 2011 bis 2015 Obsorge- und/oder Kontaktrechtsverfahren angefallen waren.

Um möglichst sämtliche Neuerungen durch das KindNamRÄG 2013 abdecken zu können, zog der RH im Rahmen einer Schichtung jeweils Zufallsstichproben aus jenen Fällen, die zumindest einen der folgenden Verfahrensschritte enthielten:

- Befassung der Familiengerichtshilfe (Aktenübermittlung)
- Bestellung der Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler
- Anordnung einer Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung
- vorläufige Obsorgeregelung
- vorläufige Kontaktrechtsregelung
- gemeinsame Obsorge nach Antragstellung
- gerichtliche Überprüfung der Zulässigkeit von Gefahr im Verzug-Maßnahmen des Kinder- und Jugendhilfeträgers („Kindesabnahme“)
- Anordnung von Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls durch das Gericht
- Beantragung eines Sachverständigengutachtens

Zusätzlich zog der RH eine Zufallsstichprobe aus allen Obsorge- und Kontaktrechtsfällen, die keinen dieser Verfahrensschritte enthielten. Verfahren vor bzw. ab 2013 berücksichtigte er gesondert. Insgesamt umfasste die Stichprobe mehr als 500 Geschäftsfälle (Akten):

Tabelle 5: Stichprobe Rechnungshof

Bezirksgericht	Geschäftsfälle
Innsbruck	185
Villach	159
Wien Fünfhaus	173
Summe	517

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbarkeit“ (2017), S.23; eigene Darstellung ÖIF.

³ Die gemeinschaftlichen Pflugschaftssachen umfassten neben der Personensorge auch Angelegenheiten des Unterhalts und der Vermögensverwaltung. Die Personensorge betraf Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten sowie „spezielle Personenangelegenheiten“, die seit 2012 von der Obsorge getrennt erfasst wurden.

Die unterschiedliche Anzahl ergab sich aus der Stichprobenschichtung. Grund für die geringere Zahl beim BG Villach war u.a., dass dieses lt. Verfahrensautomation Justiz keine vorläufigen Obsorge- oder Kontaktrechtsregelungen getroffen hatte, für die höhere Anzahl beim BG Innsbruck insbesondere die stark überdurchschnittliche Befassung der Familiengerichtshilfe und Bestellung von Besuchsmittlern.

Die Prüfung an Ort und Stelle ergab, dass die rund 500 Geschäftsfälle der Stichprobe insgesamt rund 930 Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren⁴ aus dem überprüften Zeitraum (rund 250 aus 2011 und 2012, rund 680 ab 2013) beinhalteten.⁵

⁴ Als ein Verfahren qualifizierte der RH jeden Obsorge- oder Kontaktrechtsantrag von der Antragstellung bis zur Erledigung, dieses konnte auch mehrere Kinder betreffen.

⁵ Ergänzend wertete der RH eine zweite Stichprobe von 50 Ps-Akten je überprüfem Bezirksgericht aus, die im Zeitraum 2011 bis 2015 neu angelegt wurden, ohne ein Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren zu beinhalten. Dies diente dem Abgleich der ausgewählten Stichprobe dahingehend, ob weitere pflegschaftsgerichtliche Schritte einzubeziehen wären. Die Auswertung betraf im Wesentlichen gerichtliche Scheidungsvergleiche mit einvernehmlichen Obsorge- bzw. Kontaktrechtsregelungen, Mitteilungen der Standesämter über die Erklärung der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern sowie Mitteilungen der Staatsanwaltschaften über die Einstellung von Strafverfahren gegen Minderjährige. Diese Fälle hatten im Allgemeinen keine pflegschaftsgerichtlichen Tätigkeiten zur Folge. Einzelfälle betrafen auch die Befragung des zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträgers im Hinblick auf eventuell zu treffende Maßnahmen oder die Belehrung eines Minderjährigen über das Unrecht begangener Straftaten durch den Richter.

3 Reform des Kindschaftsrechts

Das Kindschaftsrecht regelt das rechtliche Verhältnis zwischen Kindern und Eltern (beziehungsweise sonstigen gesetzlichen Vertretern von Minderjährigen). Das Obsorge- und das Kontaktrecht als Teile des Kindschaftsrechts sind inhaltlich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) und verfahrensrechtlich im Außerstreitgesetz (AußStrG) verankert.

3.1 Begriffsdefinitionen

Einleitend werden die im Kindschaftsrecht zentralen Begriffe der Obsorge und des Kontaktrechts kurz erläutert, wobei auf wichtige gesetzliche Entwicklungen und Reformen der letzten Jahre Bezug genommen wird.

3.1.1 Obsorge

Durch das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989⁶ fand der Begriff der Obsorge Eingang in das ABGB und ersetzte den Begriff der elterlichen Gewalt (Koller 2014). Nach § 158 ABGB beinhaltet die Obsorge das gesamte personenrechtliche Fürsorgeverhältnis der mit der Obsorge betrauten Personen gegenüber ihren Kindern. Darunter fallen die Pflege, die Erziehung, die Vermögensverwaltung, die gesetzliche Vertretung eines minderjährigen Kindes und auch die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes. Obsorgeberechtigt sind in erster Linie die Eltern, in besonderen Fällen kann die Obsorge auch den Großeltern, Pflegeeltern oder anderen geeigneten Personen sowie dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen werden. Ein Stiefelternteil hat ein begrenztes Vertretungsrecht, d.h. sie/er darf den/die Ehepartner/in bei der Ausübung der Obsorge in Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten, wenn es die Umstände erforderlich machen (wie etwa Abholen vom Kindergarten, Entschuldigung vom Unterricht). Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes endet die Obsorge.

In aufrechter Ehe haben die Eltern die gemeinsame Obsorge (Obsorge beider Eltern, kurz: ObE)⁷ für ihre Kinder. In diesem Fall kann grundsätzlich jeder Elternteil allein ein minderjähriges Kind vertreten, ohne auf die Zustimmung des anderen Elternteiles angewiesen zu sein. Bei einigen Vertretungshandlungen im Außenverhältnis ist zwingend die Zustimmung beider Elternteile notwendig (wie z.B. eine Namensänderung, die Änderung des Religionsbekenntnisses). In Ausübung der Obsorge haben sich die Eltern um ein gegenseitiges Einvernehmen zu bemühen.

Sind die Eltern bei Geburt des Kindes nicht verheiratet, so hat die Kindesmutter die alleinige Obsorge – auch wenn eine aufrechte Lebensgemeinschaft besteht. Mit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 besteht nun die Möglichkeit, dass die Eltern bei gleichzeitiger Anwesenheit und durch persönliche Erklärung beim Standesamt die gemeinsame Obsorge bestimmen. Darüber hinaus kann die gemeinsame Obsorge auch weiterhin gerichtlich vereinbart werden. Leben die Eltern eines unehelichen Kindes nicht in häuslicher Gemeinschaft, so muss im Falle einer gemeinsamen Obsorge zusätzlich festgelegt werden, von welchem El-

⁶ Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 BGBl 1989/162.

⁷ Der korrekte im Gesetzestext verwendete Begriff lautet „Obsorge beider Eltern“. In den folgenden Ausführungen wird jedoch vereinfachend auch von „gemeinsamer Obsorge“ bzw. ObE die Rede sein.

ternteil das Kind hauptsächlich betreut wird. Stimmt die Mutter des Kindes einer gemeinsamen Obsorge nicht zu, kann seit dem KindNamRÄG 2013 der unverheiratete Vater die gemeinsame Obsorge bei Gericht beantragen. Das Gericht kann die gemeinsame Obsorge auch gegen den Willen der Mutter beschließen, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 wurde die gemeinsame Obsorge beider Elternteile *auch im Falle einer Trennung* zunächst als Möglichkeit vorgesehen. In der Reform zum KindNamRÄG 2013 wird nun die gemeinsame Obsorge nach einer Scheidung zum vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelfall. Bis zum Inkrafttreten des KindNamRÄG war die gemeinsame Obsorge von der Zustimmung beider Eltern abhängig, wohingegen die Obsorge-regelung nunmehr vom Prinzip des Kindeswohls abhängig ist. Daraus ergibt sich, dass die gemeinsame Obsorge nun auch dann möglich ist, wenn zwar ein Elternteil diese Sorgerechtsform ablehnt, aber die Obsorge beider Eltern aus Sicht des Kindeswohls geboten ist (§§ 179 und 180 ABGB) (vgl. Barth et al. 2013).

Kommt es also zu einer Trennung oder Scheidung der Eltern, so ändert sich nicht per se etwas an der bisherigen gemeinsamen Obsorge, d.h. diese bleibt grundsätzlich aufrecht. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass die Eltern die alleinige Obsorge eines Elternteiles vereinbaren oder dass das Gericht diese beschließt. Bleibt die gemeinsame Obsorge nach der Trennung oder Scheidung aufrecht, so ist zwischen den Eltern zu vereinbaren, in welchem Haushalt das Kind hauptsächlich betreut werden soll (Domizilelternteil). Können sich die Eltern über die hauptsächliche Betreuung nicht einigen, hat das Pflegschaftsgericht darüber zu entscheiden. Der hauptsächlich betreuende Elternteil hat gemäß § 162 Abs. 2 ABGB das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen. Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat ein Informations- und Äußerungsrecht und das Recht auf persönlichen Kontakt (siehe 3.1.2. Kontaktrecht).

Neu ist seit dem KindNamRÄG 2013 überdies, dass Eltern vor der einvernehmlichen Scheidung eine Elternberatung nach § 95 AußStrG in Anspruch nehmen und in der Scheidungsvereinbarung den persönlichen Kontakt des Kindes zum nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil festlegen müssen. Die Vereinbarung der Obsorge, des Kontaktrechts und der Unterhaltsleistung für das Kind bei der einvernehmlichen Scheidung bedarf nicht mehr der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung.

Die Ausübung der Obsorge muss sich am „Kindeswohl“ orientieren, das mit dem KindNamRÄG 2013 im §138 ABGB erstmals präzisiert und über bestimmte Kriterien definiert wurde (vgl. Kapitel 3.2). Zum Schutz des Kindeswohls, wie etwa aufgrund von Gewalt oder einer drohenden Kindesentführung, besteht immer auch die Möglichkeit, die alleinige Obsorge bei Gericht zu beantragen.

3.1.2 Kontaktrecht

Beim Kontaktrecht handelt es sich um das Recht auf regelmäßigen persönlichen Kontakt des Kindes zu jenem Elternteil, der mit dem minderjährigen Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt. Der Gesetzgeber hat mit dem KindNamRÄG den vormals geltenden Begriff des „Besuchsrechts“ durch den Begriff des „persönlichen Kontakts“ ersetzt (§186 und § 187 ABGB).

Dies soll betonen, dass die Beziehung zu beiden Elternteilen ein wesentliches Recht des Kindes sowie ein Grundrecht der Eltern-Kind-Beziehung ist.

Auch der Kontakt zu anderen Bezugspersonen (wie etwa Großeltern, (Halb)Geschwister) soll nach einer Trennung ermöglicht werden: Wenn persönliche Kontakte mit einem Dritten dem Kindeswohl dienen, hat das Gericht die nötigen Verfügungen zur Herstellung der Kontakte auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Dritten zu treffen (§ 188 Abs 2). Voraussetzung ist, dass der Dritte zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht (Perner et al. 2013).

Die Basis für das Kontaktrecht bildet das sogenannte „Wohlverhaltensgebot“, welches sowohl für den kontaktberechtigten als auch für den hauptsächlich betreuenden Elternteil gilt. Das Wohlverhaltensgebot bedeutet, dass beleidigende Äußerungen, Aufhetzung des Kindes gegen den anderen Elternteil zu unterbleiben haben und dass die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Kind und nicht betreuenden Elternteil gefördert und nicht negativ beeinflusst werden sollen. Massives Zuwiderhandeln kann die Einschränkung oder Entziehung des Kontaktrechts bzw. die Einschränkung oder Entziehung der Obsorge zur Folge haben. Maßstab ist in diesem Zusammenhang immer das Kindeswohl.

Seit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 ist im Gesetz auch vorgesehen, dass beide Elternteile nach der Trennung die Möglichkeit haben sollen, Alltag mit dem Kind zu verbringen. Ziel ist es, das Naheverhältnis zu dem außerhalb des Haushaltes lebenden Elternteils sicherzustellen. Gleichzeitig soll der kontaktberechtigte Elternteil auch weiterhin (bzw. verstärkt) in die elterliche Verantwortung und Erziehung eingebunden werden. Dementsprechend ist bei der Regelung des Kontakts darauf Bedacht zu nehmen, dass es sowohl Zeiten der Freizeit als auch des Alltags umfasst.

Die persönlichen Kontakte zwischen dem Kind und den Eltern sollen nach Möglichkeit einvernehmlich geregelt werden. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, werden die Kontakte auf Antrag vom Gericht geregelt. Seit der Gesetzesreform 2013 kann das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt auch gegen einen kontaktunwilligen Elternteil durchgesetzt werden, sofern dies dem Kindeswohl entspricht.

Die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes sind bei der Festlegung des Kontaktrechts ein relevantes Kriterium. So hat nach § 105 Abs 1 AußStrG das Gericht Minderjährige in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren persönlich zu hören. Handelt es sich um Kinder, die das zehnte Lebensjahr noch vollendet haben, können diese auch durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, die Familiengerichtshilfe, durch Einrichtungen der Jugendgerichtshilfe oder in anderer geeigneter Weise (etwa durch Sachverständige) gehört werden. Ab zehn Jahren müssen die Kinder vor Gericht persönlich befragt werden und Jugendliche ab vierzehn Jahren können im Kontaktrechtsverfahren selbst Anträge auf Regelung des persönlichen Kontaktes bei Gericht stellen. Jugendliche können auch nicht gegen ihren Willen zum Besuch des anderen Elternteiles gezwungen werden, wenn sie den Kontakt ablehnen.

3.2 Das KindNamRÄG 2013

Das folgende Kapitel skizziert zunächst kurz die Entwicklungen der vergangenen Jahre, von der Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 2001 bis zur Novelle im Jahr 2013. Im Fokus der weiteren Betrachtungen stehen dann die Zielsetzungen des KindNamRÄG und die Ausgestaltung der die gesetzlichen Neuerungen.

3.2.1 Entwicklungen der vergangenen Jahre

Die letzte große Änderung des Kindschaftsrechts vor 2013 ging mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001⁸ einher. Mit dieser Reform wurde die Möglichkeit eingeführt, dass geschiedene Eltern oder getrennt lebende Eltern unehelicher Kinder die Obsorge gemeinsam ausüben, wenn sich die Eltern darüber einig sind und den hauptsächlichen Aufenthalt des Kindes vereinbaren.

Die rund drei Jahre nach Inkrafttreten des KindRÄG 2001 durchgeführte Evaluierungsstudie von Figdor et al. (2006) kam zu dem Ergebnis, dass die gesetzliche Möglichkeit der Beibehaltung der gemeinsamen Obsorge beider Eltern nach einer Scheidung von den betroffenen Eltern in hoher Zahl angenommen wurde. Die grundsätzlich positive Einstellung der befragten Eltern zeigt, dass die Obsorge beider Eltern ein Modell ist, mit dem sich nicht nur eine Minderheit, sondern die Mehrheit der geschiedenen Eltern identifizieren kann. Auch wurde im Rahmen der Untersuchung festgestellt, dass massive Konflikte vor bzw. zum Zeitpunkt der Trennung offenbar kein prinzipielles Hindernis für die Entscheidung zur Obsorge beider Eltern darstellen. So ist die gemeinsame Obsorge sogar auch ein Modell, das von so genannten „Hochkonfliktfamilien“ angenommen wird (Figdor et al. 2006; Barth-Richtarz 2008).

Wie die Studienautor/innen in ihren Ergebnissen feststellen, ist die Rechtsform der gemeinsamen Obsorge auch ein Beitrag zur Abschwächung der elterlichen Konflikte nach der Trennung bzw. Scheidung sowie zur Aufrechterhaltung einer intensiven Beziehung der Kinder zum getrennt lebenden Elternteil. Auch in Familien mit mittlerem bis hohem Konfliktniveau vor der Scheidung – also der größten Gruppe der Scheidungseltern – entwickelte sich laut Studie das Beziehungsklima von Eltern im Falle der gemeinsamen Obsorge signifikant besser als im Falle der alleinigen Obsorge (ebd. 2006).

Die Erkenntnis, dass sich die gemeinsame Obsorge für geschiedene oder getrennt lebende Eltern durchaus bewährt hat, kann als Anstoß für die neue Reform 2013 gesehen werden. Ausschlaggebend für die Neugliederung und Überarbeitung des Kindschaftsrechts war aber auch die veränderte gesellschaftliche Lebensrealität von Familien, in der neben der Kernfamilie (Mutter-Vater-Kind) vermehrt auch andere Familienmodelle gelebt werden. Insofern bestand die Notwendigkeit das Kindschaftsrecht an ebendiese neuen Bedingungen anzupassen (Jelinek 2013).

Erste Reformbestrebungen des Kindschaftsrechts gab es im Herbst 2009. Dies ist auch im Kontext zweier Urteile des EGMR⁹ zu sehen. Hierbei ging es um die Frage, warum ein un-

⁸ Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 BGBl I 2000/135.

⁹ Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

ehelicher Vater ohne Zustimmung der Mutter nicht mit der Obsorge seines Kindes betraut werden kann. Im ersten Anlassfall, der sich auf einen Fall in Deutschland bezog, qualifizierte der EGMR im Jahr 2009 die Bestimmungen des deutschen Rechts über die Sorgerechtserlangung durch den unehelichen Vater als mit den Bestimmungen der EMRK¹⁰ als unvereinbar. Da die deutschen Bestimmungen mit jenen des österreichischen Rechtes vergleichbar sind, hatte dieses Urteil zur Folge, dass die Reformüberlegungen in Österreich verstärkt wurden. In weiterer Folge kam es 2011 zu einem zweiten Urteil des EGMR für einen Fall in Österreich. Der EGMR erkannte in diesem Fall eine Verletzung des Artikels 14 (Diskriminierungsverbot) der EMRK, da der Beschwerdeführer ohne sachliche Rechtfertigung ungleich behandelt wurde. Ihm müsste genauso eine gerichtliche Überprüfungsmöglichkeit zustehen, wie einem ehelichen Vater nach einer Trennung oder Scheidung (Koller 2014).

Letztendlich stand der Gesetzgeber bei Erlassung des KindNamRÄG 2013 auch unter einem gewissen Zeitdruck. Denn der Verfassungsgerichtshof stellte mit Erkenntnis vom 28.6.2012 die Verfassungswidrigkeit der alten Obsorgeregelung für uneheliche Kinder fest, wonach der Mutter die Alleinobsorge zusteht. Der VfGH begründete dies mit einer Ungleichbehandlung der unehelichen Väter sowohl gegenüber der Mutter also auch gegenüber ehelichen Vätern¹¹. Somit wäre aufgrund dieses Verstoßes gegen die EMRK¹² die alte Obsorgeregelung jedenfalls mit 1.2.2013 außer Kraft getreten (Beclin 2013).

In Bezug auf die Neugestaltung der Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen ist damit der Impuls für die Gesetzesreform gegeben, wie auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage KindNamRÄG 2013 nachzulesen ist¹³:

„Das Kindschaftsrecht und das diesbezügliche Verfahrensrecht bedürfen im Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklungen, auf Fortschritte in den Bereichen Psychologie und Sozialarbeit sowie auf grundrechtliche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Verfassungsgerichtshofs einer tiefgreifenden Überarbeitung.“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S.1)

3.2.2 Zielsetzungen

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage benennt der Gesetzgeber acht Zielbereiche und inhaltliche Schwerpunkte, die dann im Text näher spezifiziert werden: Gleichbehandlung unehelicher Kinder, Namensrecht, Umschreibung des Kindeswohls, gemeinsame Obsorge, Kontaktrecht, verbesserte Entscheidungen des Familiengerichts, Familiengerichtshilfe.

Bei näherer Betrachtung wird ersichtlich, dass mit dem KindNamRÄG 2013 sowohl allgemeine Schwerpunkte als auch ganz konkret definierte Zielsetzungen verknüpft wurden. Während erstere vielfach auf langfristige gesellschaftliche Auswirkungen abstellen und nur schwer zu evaluieren sind, sind letztere meist auf klare Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge ausgerichtet. Insofern sind konkrete Ziele auch leichter operationalisierbar und können im Sinne einer

¹⁰ Europäische Menschenrechtskonvention

¹¹ Der VfGH kam zu dem Ergebnis, dass das *Fehlen der Überprüfbarkeit* und somit der erste Satz des § 166 ABGB aF „Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter alleine betraut“ eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung des Vaters eines unehelichen Kindes zum einen gegenüber der Mutter des Kindes und zum anderen gegenüber den Vätern von ehelichen Kindern darstellt.

¹² Art 14 iVm Art 8 EMRK

¹³ Erläuterungen zur Regierungsvorlage: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/II/II_02004/index.shtml

wirkungsorientierten Folgenabschätzung in einem verhältnismäßig kurzfristigen Zeithorizont überprüft werden.

Auf Basis der Erläuterungen zur Regierungsvorlage widmet sich das folgende Kapitel zunächst den Schwerpunkten des Gesetzesentwurfs. In einem zweiten Schritt werden jene konkreten Ziele herausgearbeitet, die im Kontext der gegenständlichen Evaluierung bearbeitet werden.

3.2.2.1 Allgemeine Schwerpunkte

Um einen weiteren Schritt zur Verbesserung des Kindeswohls zu setzen, wird mit dem KindNamRÄG 2013 das Wohl des Kindes als zentrales Kriterium einer kindschaftsrechtlichen Entscheidung definiert. Der Gesetzgeber umschreibt nach § 138 ABGB erstmals das Kindeswohl mit zwölf Punkten:

„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des minderjährigen Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

- 1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;*
- 2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;*
- 3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;*
- 4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;*
- 5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;*
- 6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;*
- 7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;*
- 8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;*
- 9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;*
- 10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;*
- 11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie*
- 12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“*

Eine wesentliche, allgemeine Zielsetzung der Reform des Kindschaftsrechts war zudem die Stärkung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung. Voraussetzung für die gemeinsame Obsorge war bis dahin das Einvernehmen der Eltern. Seit Inkrafttreten des KindNamRÄG kann das Gericht auch gegen den Willen eines Elternteiles beide Eltern mit der gemeinsa-

men Obsorge betrauen, wenn das dem Kindeswohl entspricht. Darüber hinaus soll mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen nicht miteinander verheirateten Eltern das Zustandekommen ihrer gemeinsamen Obsorge erleichtert werden.

In Bezug auf das Kontaktrecht verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, „persönliche Kontakte“ erstmals zu einem echten durchsetzbaren Recht des Kindes zu machen. Im Falle, dass der getrennt lebende Elternteil den Kontakt zu seinem Kind verweigert, kann eine Beugestrafe gegen ihn verhängt werden. Lehnt das mündige Kind den persönlichen Kontakt ab, hat eine gerichtliche Kontaktregelung zu unterbleiben.

„Das Recht auf Kontakt ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Es soll daher dem Gericht ermöglicht werden, mit einer sofort vollstreckbaren Anordnung den Kontakt zu regeln, damit nicht durch ein lang dauerndes Verfahren eine Entfremdung zwischen dem Kind und einem Elternteil auftritt. Freilich darf eine solche Vorgangsweise nur dann vom Gericht gewählt werden, wenn sie nicht mit einer Gefährdung des Kindes verbunden ist.“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S.9).

Mit den durch das KindNamRÄG 2013 eingeführten Neuregelungen soll eine weitere Gleichstellung unehelicher Kinder mit ehelichen Kindern bzw. nicht verheirateter Väter mit den Vätern ehelicher Kinder erzielt werden. Damit wird dem Vater eines unehelichen Kindes das Recht eingeräumt, eine gemeinsame Obsorge zu beantragen, auch wenn die Kindesmutter dem nicht zustimmt.

Im Zuge des KindNamRÄG 2013 wurde darüber hinaus eine Reihe von neuen Instrumenten eingeführt, die den Gerichten zur Verfügung stehen, um die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung in Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten zu verbessern und die Verfahrensdauer zu reduzieren, wie beispielsweise die Familiengerichtshilfe, die Besuchsmittlung. Mit den Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls (nach § 107 Abs 3) soll darüber hinaus klargestellt werden, dass dem Pflegschaftsgericht nunmehr die Kompetenz eingeräumt ist, Eltern im Sinne des Kindeswohls dazu zu verpflichten, Unterstützung in einer geeigneten Einrichtung in Anspruch zu nehmen (z.B. Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder ein Schlichtungsverfahren). In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage heißt es dazu.

„Ein weiteres Ziel ist es, dem Gericht – und damit letztlich auch den betroffenen Familien – bessere Mittel in die Hand zu geben, um familiäre Situationen zu beruhigen oder im Rahmen gerichtlicher Entscheidungen zu behandeln. Einerseits soll das Gericht die Möglichkeit haben, den Streit kalmierende Schritte zu setzen, wie etwa den Eltern Erziehungsberatung aufzutragen, andererseits sollen dem Gericht mit der Familiengerichtshilfe – einem justizeigenen, mit Psychologen und Sozialarbeitern ausgestatteten Instrument – bessere Möglichkeiten zur Sachverhaltsfeststellung in die Hand gegeben werden.“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S.6)

3.2.2.2 Konkretisierung der Zielsetzungen

Zunächst lassen sich vor allem in Bezug auf die Verbesserungen bei den Pflegschaftsverfahren konkrete Zielsetzungen für die Evaluierung festmachen – vor allem in Bezug auf das neu geschaffene Instrument der Familiengerichtshilfe.

Eine zentrale Prämisse hierbei ist der Wunsch des Gesetzgebers, dass sich Richter/innen stärker auf die rechtlichen Aspekte eines Falles konzentrieren können. Durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe sollen die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung und der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in Angelegenheiten der Obsorge und des

Rechts auf persönlichen Verkehr verbessert werden. Die Familiengerichtshilfe hat die Funktion, die sozialarbeiterisch-psychologischen Erhebungs- und Streitschlichtungsaufgaben zu übernehmen. Dadurch sollen Rollenkonflikte, in denen sich Richter/innen und Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe derzeit häufig befinden, vermieden werden. Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe hat eine deutliche Beschleunigung und bessere Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte zum Ziel. Darüber hinaus sollen häufiger gütliche Einigungen zwischen den Eltern und eine höhere Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen (d.h. nachhaltigere Lösungen familiärer Konflikte) erreicht werden (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S.6ff).

Zusammengefasst geht es also um folgende verfahrensrechtliche Ziele:

- (1) Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit der Streitschlichtung,
- (2) Beschleunigung und bessere Fokussierung des Verfahrens,
- (3) Häufigere gütliche Einigung zwischen den Eltern und höhere Akzeptanz der Entscheidung,
- (4) Entlastung der Kinder- und Jugendhelferträger,
- (5) Verringerung der Befassung von Sachverständigen.

Mit dem KindNamRÄG verbundene Zielsetzungen in Bezug auf die Auswirkungen, die sich für von Scheidung oder Trennung betroffenen Kinder und Eltern ergeben, sind eher allgemein gehalten und wenig konkret ausformuliert. Dennoch können gewisse Absichten des Gesetzgebers aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage abgelesen werden, sodass von folgenden Zielsetzungen auszugehen ist:

- (1) Deeskalation elterlicher Konflikte,
- (2) Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens,
- (3) langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge,
- (4) Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen sowie Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind.

Wenngleich diese Aspekte in den Analysen des ÖIF behandelt werden, so werden sie nicht im Sinne einer Evaluierung – also der Überprüfung der Zielerreichung – ausgewertet. Wie bereits an anderer Stelle angemerkt, wurden weder Eltern noch Kinder *direkt* befragt, was bei einer Bewertung der Folgen auf die Betroffenen jedoch notwendig gewesen wäre. Dies hätte sowohl den zeitlichen als auch den finanziellen Rahmen der vorliegenden Evaluierung gesprengt.

3.2.3 Neuerungen im Überblick

Das KindNamRÄG 2013 brachte mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2013 sowohl Neuerungen im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) als auch im außerstreitigen Verfahrensrecht (AußStrG). In der folgenden Übersichtstabelle werden – im Vergleich zu den bis 2013 bestehenden Instrumenten und Maßnahmen – die wesentlichen Änderungen durch das KindNamRÄG 2013 bezüglich Obsorge und Kontaktrecht und deren Zielsetzungen dargestellt:

Tabelle 6: Wesentliche Änderungen durch das KindNamRÄG 2013 (Obsorge- und Kontaktrecht)

Vor 1. Februar 2013	KindNamRÄG 2013 (Ab 1. Februar 2013)
	Einrichtung der Familiengerichtshilfe
Keine Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge der Eltern ohne deren Einvernehmen	Möglichkeit des Gerichts zur Anordnung der gemeinsamen Obsorge beider Elternteile auch ohne deren Einvernehmen bzw. gegen den Willen eines von ihnen; Der Anordnung sollte die „ Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung “ vorangehen; das Gericht hat diese bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend einzuleiten.
Erlangung der gemeinsamen Obsorge für uneheliche Kinder nur durch eine bei Gericht abgeschlossene Vereinbarung	Erlangung der gemeinsamen Obsorge für uneheliche Kinder auch durch Bestimmung vor dem Standesbeamten
Erfordernis der gerichtlichen Genehmigung von vor Gericht geschlossenen Vereinbarungen über Obsorge und Kontakte	Entfall des Erfordernisses der gerichtlichen Genehmigung
Zulässigkeit vorläufiger Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen nur zur Wahrung des Kindeswohls	Möglichkeit des Gerichts zu vorläufigen Entscheidungen bereits dann, wenn eine rasche Regelung das Kindeswohl (bloß) förderte
Keine Verpflichtung der Parteien, bei Innehaltung des Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahrens wegen Erwartung einer einvernehmlichen Regelung mit Unterstützung einer dafür geeigneten Einrichtung, sich tatsächlich an diese Einrichtung zu wenden	Einführung der Möglichkeit der Besuchsmittlung (durch die Familiengerichtshilfe) in Verfahren zur Regelung oder Durchsetzung des Kontaktrechts Ausdehnung des Anwendungsbereiches für die Innehaltung des Verfahrens durch die Möglichkeit des Gerichts zur Anordnung von Maßnahmen , wie <ul style="list-style-type: none"> ▪ verpflichtender Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, ▪ Teilnahme an Erstgespräch über Mediation, ▪ Teilnahme an Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression, ▪ Verbot der Ausreise mit dem Kind, ▪ Abnahme von Reisedokumenten des Kindes;
Kein Rechtsschutz für Eltern und Kinder gegen „Gefahr im Verzug-Maßnahmen“ des Kinder- und Jugendhilfeträgers	Schaffung eines Antragsrechts des Kindes und der Person, in deren Obsorge eingegriffen wurde, auf eine binnen vier Wochen zu treffende Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit / vorläufige Zulässigkeit einer „Gefahr im Verzug-Maßnahme“ des KJH-Trägers
Möglichkeit der Eltern, sich bei einvernehmlicher Scheidung die Regelung des Kontaktrechts mit dem Kind vorzubehalten	Verpflichtung der Eltern zur Regelung des Kontaktrechts mit dem Kind bereits im Scheidungsvergleich
Gerichtliche Anordnung des Kontaktrechts des Kindes mit einer dritten Person nur bei Kindeswohlgefährdung; Anordnung von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder des Kinder- und Jugendhilfeträgers; kein Antragsrecht der dritten Person;	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gerichtliche Anordnung des Kontaktrechts des Kindes mit einer dritten Person, wenn diese Kontakte dem Kindeswohl dienen, ▪ Anordnung auf Antrag des Kindes, eines Elternteils oder der dritten Person (deren Antragsrecht setzt ein besonderes persönliches oder familiäres Verhältnis zum Kind voraus), ▪ Anordnung von Amts wegen oder auf Antrag des Kinder- und Jugendhilfeträgers nur im Fall der Kindeswohlgefährdung;

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtbarkeit“ (2017), S.25ff; eigene Darstellung ÖIF.

4 Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren

Zu Beginn des Kapitels soll zunächst ein Bezugsrahmen für die weitere Ergebnisdarstellung geschaffen werden, indem die Entwicklung der Scheidungszahlen im Zeitverlauf dargestellt wird. Auf Basis der Scheidungsstatistik des BMJ wird ausgewiesen, wie viele Scheidungen von 2013 bis 2016 zu verzeichnen waren, wie viele Fälle davon einvernehmlich und wie viele strittig waren. Die beiden nachfolgenden Kapitel enthalten bereits erste Ergebnisse der Prüfung des Rechnungshofes, die sich auf die Anzahl und Dauer von Obsorge und Kontaktrechtsverfahren sowie auf die Einbringung von Neuansträgen beziehen.

4.1 Scheidungsstatistik (BMJ)

Wie betroffene Eltern und Kinder mit der Situation nach einer Trennung zurecht kommen, hängt zu einem großen Teil auch von der Art und Weise der Trennung ab, d.h. ob diese für einen Partner überraschend oder nach langen Auseinandersetzungen, im Streit oder in Übereinstimmung, wegen eines neuen Partners oder aus anderen Gründen erfolgte.¹⁴

So kann davon ausgegangen werden, dass es für die Regelung der Obsorge und das Kontaktrecht von Bedeutung ist, ob sich die Partner/innen einvernehmlich oder in einem strittigen Verfahren trennen. Im Folgenden soll ein zahlenmäßiger Überblick über die Art des Verfahrens im Falle einer Ehescheidung sowie über die durchschnittliche Verfahrensdauer gegeben werden. Vorweg wird der Unterschied zwischen einer einvernehmlichen und einer streitigen Scheidung kurz erläutert.

Eine einvernehmliche Scheidung wird im Außerstreitverfahren entschieden und setzt voraus, dass sich die Ehepartner/innen über die Scheidung sowie die damit verbundenen Folgen einig sind und eine Scheidungsvereinbarung getroffen haben. Mit dem KindNamRÄG 2013 sind die Ehepartner/innen – sofern sie minderjährige Kinder haben – nun überdies verpflichtet, sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung beraten lassen. Im Rahmen dieser verpflichtenden Elternberatung nach § 95 Abs 1a AußStrG sollen die Eltern über die Bedürfnisse ihrer Kinder und deren mögliche Reaktionen auf die Trennung informiert werden und im Bedarfsfall zur Inanspruchnahme weiterer Beratung motiviert werden.

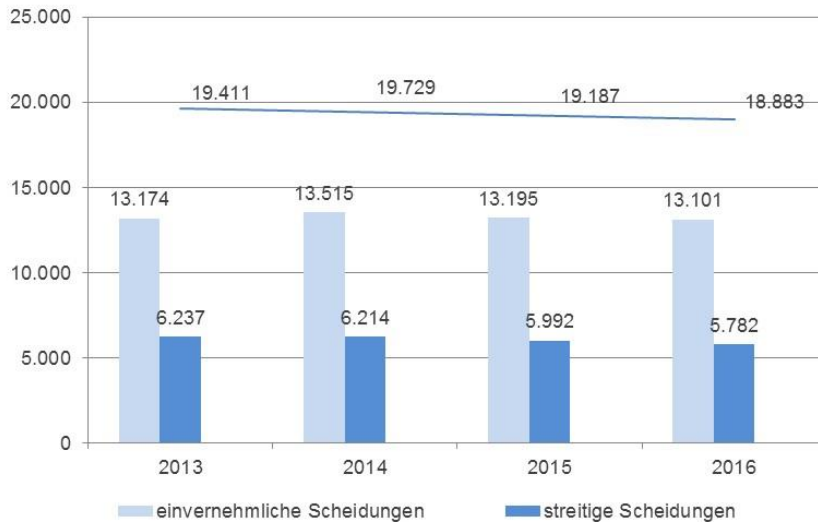
Bei streitigen Scheidungen wird die Scheidung im Rahmen eines regulären Zivilverfahrens durchgeführt, wobei es drei mögliche Scheidungsvarianten gibt: Streitige Scheidung aus Verschulden, Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft und Streitige Scheidung aus anderen Gründen. Durch eine Streitige Scheidung wird meist nur die Scheidung der Ehe erreicht. Die daraus resultierenden Folgen (wie etwa die Regelung der Obsorge für die Kinder, Unterhaltsansprüche,) müssen, wenn keine Einigung möglich ist, in gesonderten gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

Seit 2013 entwickelten sich die Scheidungszahlen in Österreich insgesamt leicht rückläufig; im Jahr 2016 fielen um rund 500 Scheidungen weniger an als im Jahr 2013. Ebenso sank – wenngleich in geringem Ausmaß von rund 1,5 Prozentpunkten – der Anteil der Streitigen Ver-

¹⁴ Textor, Martin R.: Scheidung und Trennung. <http://www.kindergartenpaedagogik.de/761.html> (20.03.2017).

fahren an allen Verfahren. Der Großteil der Ehen – nämlich rund sieben von zehn – wurde einvernehmlich geschieden. So erfolgten im Jahr 2016 rund 69,4 % der Scheidungen einvernehmlich und 30,6 % in einem streitigen Verfahren.

Abbildung 1: Anzahl der Scheidungen – 2013 bis 2016



Quelle: BMJ, Verfahrensautomation Justiz.

Die Verfahrensdauer liegt bei einvernehmlichen Scheidungsverfahren bei durchschnittlich rund 1,2 Monate. Demgegenüber dauern strittige Verfahren um ca. ein halbes Jahr länger, nämlich rund 7,1 Monate.

4.2 Anzahl und Dauer von Obsorge und Kontaktrechtsverfahren

Das BMJ erstellt jährlich eine Statistik „Verfahrensdauer – Pflegschaft“. Diese beinhaltet auch die Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren neben anderen Bereich, wie bspw. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Sachwalter-Bestellungen. Diese Statistik enthielt die Anzahl und die durchschnittliche Dauer der im jeweiligen Jahr erledigten Verfahren pro Kind („Vorgänge“). Waren von einem Obsorge- oder Kontaktrechtsantrag mehrere Kinder betroffen, zählte dies in der Verfahrensdauerstatistik pro Kind als Vorgang. Die Verfahrensdauer errechnete sich vom Datum der Einbringung bis zum Datum der Erledigung eines Antrags. (RH-Bericht, S.35, Textzahl 10.1)

Im Zeitraum 2011 bis 2015 entwickelte sich die Anzahl der bundesweit erledigten Vorgänge in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren sowie deren durchschnittliche Dauer wie folgt: Der Vergleich der bereinigten Daten¹⁵ der Jahre 2011 und 2012 mit jenen der Jahre 2013 bis 2015 ergab, dass die durchschnittliche Erledigungsdauer der Obsorgeverfahren seit 2013

¹⁵ Die Werte des BMJ für die Obsorgeverfahren der Jahre 2011 und 2012 waren nicht mit den Folgejahren vergleichbar. Diese Daten wiesen eine deutlich höhere Zahl an Vorgängen auf, was rechnerisch eine (zu) kurze durchschnittliche Verfahrensdauer ergab. Dies deshalb, weil die Gerichte auch bestimmte „spezielle“ Personenangelegenheiten als Obsorgeverfahren erfassten. Weiters kam ab 2013 die gerichtliche Vereinbarung gemeinsamer Obsorge bei unehelichen Kindern kaum mehr zur Anwendung. Die Erledigungsdauer der weggefallenen Angelegenheiten war in der Regel deutlich kürzer als bei den eigentlichen Obsorgeverfahren. Der RH ermittelte

(nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013) konstant geblieben war. Die Verfahrensdauer lag sowohl im mehrjährigen Mittel der Jahre 2011 und 2012 als auch der Jahre 2013 bis 2015 bei 4,5 Monaten. Demgegenüber erhöhte sich die Verfahrensdauer bei Kontaktrechtsverfahren von 5 Monaten auf 5,4 Monate. (*RH-Bericht, S.36, Textzahl 10.1*)

Tabelle 7: Anzahl und Dauer von Obsorge und Kontaktrechtsverfahren bundesweit

	2011	2012	2013	2014	2015
Obsorge					
Anzahl (Vorgänge)	Rd. 13.000 ¹	Rd. 13.000 ¹	13.504	12.285	13.408
durchschnittliche Dauer (in Monaten)	4,6 ¹	4,5 ¹	4,1	5,0	4,4
Kontaktrecht					
Anzahl (Vorgänge)	6.684	6.881	6.870	7.524	8.347
durchschnittliche Dauer (in Monaten)	4,9	5,0	5,0	5,4	5,4

¹ vom RH im Sinne der Vergleichbarkeit bereinigte Daten

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbarkeit“ (2017), S.35; eigene Darstellung ÖIF.

4.3 Einbringung von Neuanträgen

Die Auswertung der Stichprobe des Rechnungshofes ergab, dass bei rund 25 % der in den Jahren 2011 und 2012 getroffenen Obsorge- und bei rund 36 % der Kontaktrechtsentscheidungen bis Ende 2015 neuerliche Anträge gestellt worden waren. Bei den ab 2013 (nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013) getroffenen Entscheidungen lagen die Anteile bei rund 9 % bzw. rund 18 %. (*RH-Bericht, S.40, Textzahl 13.1*)

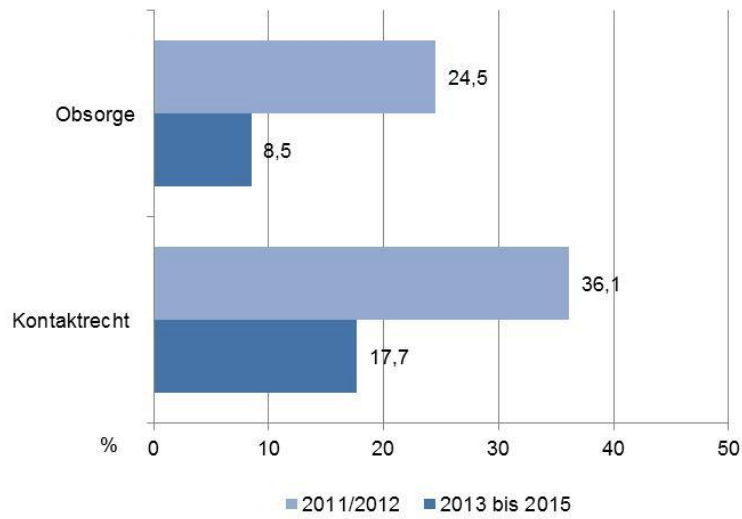
Dieser Vergleich war insoweit nicht uneingeschränkt gültig, als der Zeitraum für die Berücksichtigung von Neuanträgen nach Entscheidungen aus den Jahren 2011 und 2012 deutlich länger war als jener für Entscheidungen ab dem Jahr 2013. (*RH-Bericht, ebd.*)

Die durchschnittliche Dauer zwischen den Entscheidungen und den Neuantragstellungen lag bezogen auf den gesamten Beobachtungszeitraum (2011 bis 2015) im Bereich Obsorge bei rund 13 Monaten und im Bereich Kontaktrecht bei rund neun Monaten. Neuanträge von mündigen Minderjährigen kamen in der Stichprobe nicht vor. (*RH-Bericht, ebd.*)

daher für 2011 und 2012 durch Herausrechnung der aus dem Bereich Obsorge weggefallenen Angelegenheiten eine „bereinigte“ Verfahrensdauer von rd. 4,6 bzw. 4,5 Monaten.

Annahmen für die Berechnung: Anzahl „echte“ Obsorgeverfahren 13.000 entspricht dem Durchschnitt 2013 bis 2015; durchschnittliche Erledigungsdauer der weggefallenen Angelegenheiten von einem Monat (entspricht der ab 2012 ausgewiesenen durchschnittlichen Verfahrensdauer von speziellen Personenangelegenheiten)

Abbildung 2: Anteil Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, bei denen in weiterer Folge Neuansträge gestellt wurden



Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbarkeit“ (2017), S.40; eigene Darstellung ÖIF.

5 KindNamRÄG 2013: Allgemeine Einschätzungen

Der erste Themenblock der Evaluierung beschäftigt sich ganz grundsätzlich mit den Einschätzungen und Bewertungen von Richter/innen und Expert/innen in Hinblick auf das neue Gesetz. Da die beiden Berufsgruppen einen unterschiedlichen Bezug zum KindNamRÄG haben, stehen jeweils unterschiedliche Aspekte im Fokus der Analysen. So fehlt etwa der Themenbereich der Informiertheit bei den Richter/innen, weil davon auszugehen ist, dass das KindNamRÄG einen Kernbereich ihrer beruflichen Tätigkeit ausmacht und sich damit die Frage nach der Informiertheit realiter nicht stellt. Demgegenüber sind verfahrensrechtliche Aspekte ein Thema, das für die Expert/innen geringere Relevanz besitzt und daher in diesem Zusammenhang nicht beleuchtet wird.

5.1 Sichtweise der Richter/innen

Die folgenden Ausführungen haben zum Ziel, einen Eindruck darüber zu gewinnen, wie die im Rahmen der ÖIF-Studie untersuchten Richter/innen die Gesetzesnovelle beurteilen und welche Auswirkungen sich in ihrem konkreten Berufsalltag ergeben, aber auch, wie sich die Zusammenarbeit mit anderen, an den Verfahren beteiligten Stellen und Einrichtungen gestaltet.

5.1.1 Beurteilung der Gesetzesreform

In den Interviews mit den Richter/innen kristallisierten sich im Kontext der grundsätzlichen Einschätzung des neuen Gesetzes unterschiedliche Bewertungsebenen heraus, die im Folgenden die Grundlage für die Kapitelgliederung bilden. Es sind dies: das Kindeswohl und die gemeinsame Obsorge sowie das Kontaktrecht.

5.1.1.1 Kindeswohl

Die gesetzlichen Neuerungen werden von den Richter/innen als positive Entwicklung für das Kindeswohl angesehen – mit dem Argument, dass aufgrund der unterschiedlichen Instrumente die richterliche Entscheidung im Sinne des Kindeswohls an Qualität gewinnt. Das Gericht hätte nun erweiterte Möglichkeiten und könne die jeweiligen Maßnahmen gezielt und je nach Einzelfall einsetzen.

Da mit dem KindNamRÄG nun das Kindeswohl im Fokus des Gesetzes steht, haben Kinder nach Ansicht der Befragten weit größere Chancen auf zwei verantwortliche Elternteile als bisher. In diesem Kontext wurde besonders positiv hervorgehoben, dass die gemeinsame Obsorge beider Eltern nun der Regelfall sei und auch gegen den Willen der Eltern möglich sei. Letztendlich würden sich die Eltern damit auch arrangieren:

„(...) weil die gemeinsame Obsorge meines Erachtens nicht nur praktische oder rein rechtliche Bedeutung hat, dahingehend, dass beide Elternteile, jeder für sich, in den meisten alltagsrelevanten Angelegenheiten vertretungsbefugt ist, sondern, weil die gemeinsame Obsorge auch, glaub ich, empfunden wird als ein Signal an die Kinder und an die Eltern und auch weit darüber hinaus, dass die Eltern trotz der getrennten Lebensverhältnisse weiterhin in der Verantwortung gegenüber ihren Kindern bleiben.“ (Interview 18, Richter/innen)

Viele Aspekte, die in den Interviews im Kontext des Kindeswohls thematisiert wurden, beziehen sich auf die elterlichen Konflikte. Die Richter/innen sind sich darüber einig, dass eine

Beruhigung der Situation auf der Paarebene und eine Verbesserung der Kommunikation der Eltern vor allem dem Kind zugutekommen. Insofern werden Maßnahmen, die auf der Eltern-ebene ansetzen und zur Deeskalation beitragen, von den befragten Richter/innen durchwegs positiv eingeschätzt.

Ein Instrument, das in den Augen der befragten Richter/innen diesbezüglich hohe Akzeptanz genießt, ist die Familiengerichtshilfe. Über die Familiengerichtshilfe könnten die Eltern gut erreicht werden, die Kommunikation würde sich zumeist verbessern und damit zu einer Beruhigung der Situation führen. Ebenfalls als positive Entwicklung im Sinne des Kindeswohls wird die Möglichkeit des Gerichts gesehen, eine Erziehungsberatung anordnen zu können. Die Richter/innen sehen hierin eine Maßnahme, die dazu beiträgt, unter den – im Konflikt verstrickten – Eltern ein Bewusstsein über die Bedürfnisse des Kindes zu schaffen. Die Elternpaarebene und damit das Kindeswohl profitiert nach Ansicht der Befragten auch vom Clearing und der Besuchsmittlung, u.a. auch deshalb, weil die Eltern in einer konflikthaften Situation nicht allein gelassen, sondern von professionellen Kräften angeleitet werden. Nach Erfahrung der Richter/innen würde sich auf diese Weise auch die dauerhafte Akzeptanz der Entscheidungen erhöhen.

Die Ausweitung der richterlichen Befugnisse wird ebenfalls in den Interviews im Kontext des Kindeswohls angesprochen. Die nunmehr bestehende Möglichkeit des Gerichts, Eltern zu bestimmten Maßnahmen zu verpflichten, wird von den meisten Befragten als Verbesserung der Gesetzeslage gesehen. Im Sinne des Kindeswohls ist es nach Meinung der Richter/innen teilweise notwendig, eine Maßnahme auch gegen den Willen der Eltern anordnen zu können – nämlich dann, wenn die kindlichen Bedürfnisse den Wünschen der Eltern untergeordnet werden.

In Bezug auf die Situation während einer Trennung oder Scheidung sehen manche Richter/innen eine negative Entwicklung: So würden Pflegschaftsfälle immer häufiger eskalieren und sich für die Kinder verschlimmern. Daher könne man nicht wirklich sagen, dass sich durch die Gesetzesänderung etwas für die Kinder verbessert hätte. Einen Grund für die zunehmende Eskalation orten die Befragten u.a. auch darin, dass sich Außenstehende immer häufiger und vehementer in die Verfahren einmischen.

„Und das ist ein riesiges Problem. Man hat die Eltern da, man tut, man macht, glaubt, man hat eine Lösung. Und dann gehen sie nach Haus und Opa und Oma finanzieren möglicherweise dann auch die Anwälte (...) und dann: „Na, das kannst du dir nicht gefallen lassen – der böse Ex, die böse Ex“ – und, und, und... dann kocht es wieder hoch. Und solche Fälle haben wir viele.“ (Interview 8, Richter/innen)

Allerdings wird von den Richter/innen aber auch darauf verwiesen, dass es grundsätzlich aussichtslose Fälle gibt, bei denen kein Instrument zu einer besseren Situation der Kinder verhelfen kann. Wenn nämlich ein Elternteil oder beide Eltern völlig blockieren, dann könnten meist für alle Beteiligten nur wenig befriedigende Lösungen gefunden werden.

„Wenn ein Pflegschaftsakt ganz schlimm ist, dann richtet auch die Familiengerichtshilfe nichts aus. Man muss als Richter einfach akzeptieren, dass es Akten gibt, die zielführend nicht zu erledigen sind. Man kann wohl eine Entscheidung hinausgeben, das tut man ja auch, aber eine wirkliche Lösung gibt es nicht. Das sind dann die Verfahren mit denen man letztendlich Kinder doch quält bis sie 14 sind und dann ist es eh aus.“ (Interview 8, Richter/innen)

5.1.1.2 Gemeinsame Obsorge und Kontaktrecht

Die Reform des Kindschaftsrechts hat in den Augen der Befragten vor allem einen Zuwachs an Qualität bei der Lösung von komplexeren Fällen gebracht. So werde mit dem KindNamRÄG 2013 eine notwendige Wende zur Entsprechung des gesellschaftlichen Wandels eingeleitet. Insbesondere, weil die gemeinsame Obsorge jetzt die Standardregelung sei und dem Kindeswohl aufgrund der Familiengerichtshilfe nunmehr besser entsprochen werde könne.

Das Prinzip der gemeinsamen Obsorge als Regelfall wird als positiver Schritt gesehen, weil es vorsieht, dass beide Elternteile in die elterliche Verantwortung genommen werden können. Gleichzeitig besteht aber auch die Ansicht, dass die Obsorge nicht das eigentliche Problem in den Verfahren ist, sondern die Regelung des Kontaktrechts.

„(...) weil unser ganz großes Problem nicht die Obsorge, sondern das Kontaktrecht ist. Und das wird ganz oft missverstanden, weil der Elternteil, bei dem das Kind nicht ist, die Obsorge sehr, sehr hoch hält, (...) weil die Obsorge überinterpretiert wird von den Eltern. (...) Gemeinsame Obsorge ist ja schon schön und gut, aber es ändert nichts an der Komplikation des Kontaktrechts.“ (Interview 8, Richter/innen)

So machen die interviewten Richter/innen zum Teil die Erfahrung, dass das Kontaktrecht bei von Vätern gestellten Anträgen auf gemeinsame Obsorge häufig das dahinter liegende Motiv und damit auch das eigentliche Streitthema zwischen den Partnern darstellt.

„(...) das Kontaktrecht ist, was eigentlich bei Anträgen im Hintergrund steht. Die gemeinsame Obsorge im Alltag de facto bringt ja oft keine Änderungen. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, der trifft Entscheidungen nach wie vor alleine und der andere könnte halt dann auch, wenn Not am Mann ist (...), aber im Alltag ändert sich ja nicht viel. Und wenn es dann halt wirklich drum geht ums Zusammenleben und um die Kontakte, sind halt die Kontaktrechtsregelungen eigentlich im Hintergrund. (...) Die gemeinsame Obsorge ist immer Thema, aber wenn man dahinter schaut, wollen die Väter einen vernünftigen Kontakt zu ihren Kindern und die wissen einfach nicht „was sollen wir tun – stellen wir einen Obsorge-Antrag.“ (Interview 10, Richter/innen)

Die gemeinsame Obsorge beider Eltern als Grundmodell hat sich nach Ansicht der befragten Richter/innen dahingehend positiv auf der Elternpaarebene ausgewirkt, als die Akzeptanz gegenüber diesem Modell gestiegen ist. Inwieweit dieses Modell auch in der Praxis gelebt wird, d.h. inwieweit sich Väter wirklich einbringen bzw. Mütter dies zulassen, sei mit der gesetzlichen Verankerung allerdings noch nicht gewährleistet. Andere Richter/innen meinen hingegen, dass sich kaum etwas auf der Elternpaarebene verbessert hat: Wenn zwei Streitende vor Gericht ziehen, so könne der Konflikt meist nicht durch das Gericht oder das Verfahren verbessert werden, denn trotz aller zur Verfügung stehenden Instrumente könne man keine Wunder wirken, wenn der Wille der Eltern nicht da ist.

In Bezug auf das Kontaktrecht in der aktuellen Form sehen die befragten Richter/innen durchaus positive Änderungen: Man könne beim Kontaktrecht heute einfacher einen Vergleich abschließen, da auch Kontakte des Kindes mit dem zweiten Elternteil unter der Woche im Gesetz vorgesehen sind. Es werde als Konsequenz der Gesetzesänderung heute von den Müttern in der Mehrzahl akzeptiert, wenn der Kontakt zum Vater unter der Woche angeordnet wird.

In der Richterschaft besteht zum Teil der Eindruck, dass es durch das KindNamRÄG 2013 insgesamt mehr Pflegschaftsverfahren gibt, weil Väter jetzt häufiger Anträge auf gemeinsame Obsorge stellen. Dies wird sowohl positiv bewertet, weil die Eltern sich im Sinne des Kin-

deswohls miteinander auseinandersetzen müssen, als auch kritisiert, weil die Verfahren länger dauern.

Der überarbeitete § 107 (2), mit der Möglichkeit Kontaktrecht und Obsorge vorläufig anordnen zu können, wurde ebenfalls häufig als ein wesentlicher Aspekt im beruflichen Alltag angesprochen. Diese Option hat sich in den Augen der Befragten sehr bewährt, weil Richter/innen dadurch mehr Möglichkeiten haben, im Sinne des Kindeswohls zu entscheiden.

Es wird von einigen Richtern/innen positiv hervorgehoben, dass man in der jetzigen Rechtsfassung leichter auf Antrag der Eltern die Obsorge-Regelung wieder ändern kann, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben (§ 180 Abs 3). Der Umstand, dass man Verfahren relativ einfach wieder aufrollen kann, wird jedoch nicht nur positiv gesehen. Die Kritiker/innen verweisen darauf, dass die Eltern früher eine Änderung der Obsorge-Regelung der Kinder nur im Falle einer Kindesgefährdung beantragen konnten. Demgegenüber reicht heute bereits der Umstand, dass ein neuer Job aufgenommen wird oder der Umzug in eine neue Wohnung geplant ist. Dies hätte durchaus auch negative Effekte für alle Beteiligten:

„(...) so ist die Situation der Kinder ständig in Schwebelage, das System Familie kommt nicht zur Ruhe.“ (Interview 2, Richter/innen)

Durch die mit dem KindNamRÄG erweiterten Möglichkeiten für die Eltern, weitere Anträge stellen zu können und damit neuerlich das Verfahren aufzurollen, könne es nun passieren, dass nach einem 5 Jahre andauernden Sorgerechtsstreit, bereits ein Monat später wieder die Änderung der Obsorge beantragt wird.

Auch wird die Einschätzung geäußert, dass die Verfahren seit der Gesetzesänderung tendenziell länger dauern, da eine größere Anzahl von Maßnahmen zur Verfügung steht, die häufig auch eingesetzt werden. Daher sollten die Instrumente von den Richtern/innen mit Bedacht eingesetzt werden und vor allem in Hinblick auf die Bedürfnisse der jeweiligen Familie. Wenn jedoch – wie in den Interviews zum Teil der Vorwurf geäußert wird – wahllos Instrumente angeordnet würden, so verzögere dies lediglich das Verfahren, wirke sich negativ auf das Kindeswohl aus und führe zu unnötigen Mehrkosten.

5.1.2 Zusammenarbeit mit beteiligten Einrichtungen

Das positive Zusammenwirken der am Verfahren beteiligten Stellen ist ein wichtiges Kriterium für die effiziente Abwicklung eines Verfahrens. Dementsprechend wird auch im Einführungserlass zur Familiengerichtshilfe die Durchführung von Vernetzungstreffen der beteiligten Stellen als förderlich für die Arbeit bezeichnet. Auch bundesweite Treffen der Bereichs- und der Teamleiter/innen sowie der Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe sind in diesem Kontext als wesentliche Maßnahme der Qualitätssicherung angeführt.¹⁶

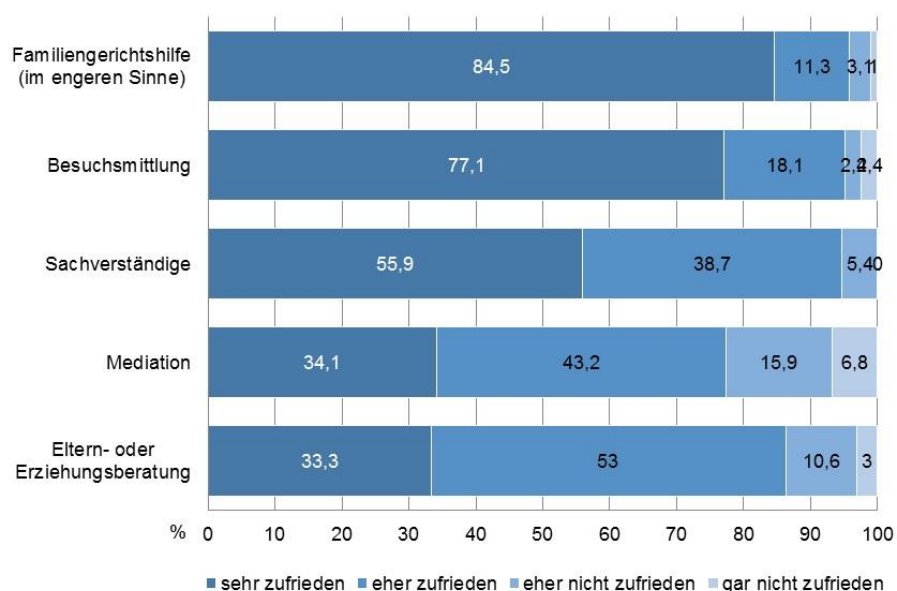
Eine Fragebatterie der quantitativen Studie beinhaltete ebendiesen Themenkomplex der Kooperation. Die teilnehmenden Richter/innen wurden zunächst nach ihrer persönlichen Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit zwischen dem Gericht und anderen am Verfahren beteiligten Stellen und Einrichtungen gefragt.

¹⁶ Einführungserlass des BMJ vom 20. Juni 2013 zur Familiengerichtshilfe, S 20ff.

Vor allem die Zusammenarbeit mit der Familiengerichtshilfe im engeren Sinn und der Besuchsmittlung scheint besonders gut zu gelingen. So ist die überwiegende Mehrheit der Richter/innen ‚sehr zufrieden‘ mit der Kooperation zwischen Gericht und Familiengerichtshilfe bzw. Besuchsmittlung (84,5 % bzw. 77,1 %); kaum Jemand ist (eher) nicht zufrieden. Ebenfalls eine hohe Zufriedenheit unter den Richter/innen ist hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Sachverständigen festzustellen. Etwas mehr als die Hälfte (55 %) der Respondent/innen ist ‚sehr zufrieden‘, weitere 38,7 % sind ‚eher zufrieden‘.

Vergleichsweise schlechter funktioniert nach Aussage der Richter/innen die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, die Mediation bzw. Eltern- oder Erziehungsberatung anbieten. Für nur jeweils ein Drittel der Befragten (34,1 % bzw. 33,3 %) ist die Kooperation mit diesen Stellen ‚sehr zufriedenstellend‘. Allerdings bezeichnet sich ein relativ hoher Prozentsatz der Richter/innen als ‚eher zufrieden‘ mit der Vernetzung zwischen Gericht und Mediator/innen bzw. Eltern- oder Erziehungsberater/innen.

Abbildung 3: Zufriedenheit mit der Zusammenarbeit



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 3.1.

Von Interesse ist in diesem Kontext auch die Frage, welche Faktoren sich in der Zusammenarbeit besonders bewährt haben, beispielsweise in Bezug auf den Ablauf, die Vorgehensweise, die Einbindung bestimmter Stellen, die Kontaktaufnahme. Die Richter/innen wurden gebeten, ebensolche Faktoren zu benennen.

Wenngleich es um die konkreten Faktoren geht, die sich in der Kooperation mit der Familiengerichtshilfe als zuverlässig erweisen, führen dennoch viele Richter/innen (46 %) die Einbindung der Familiengerichtshilfe per se als besonders bewährten Faktor an.

„Familiengerichtshilfe arbeitet sehr engagiert und informiert regelmäßig über den Fortgang ihrer Erhebungen – Kommunikation mit und Information durch die FGH funktioniert sehr gut.“ (ID227, offene Antwort 3.2, Richter/innen-Befragung)

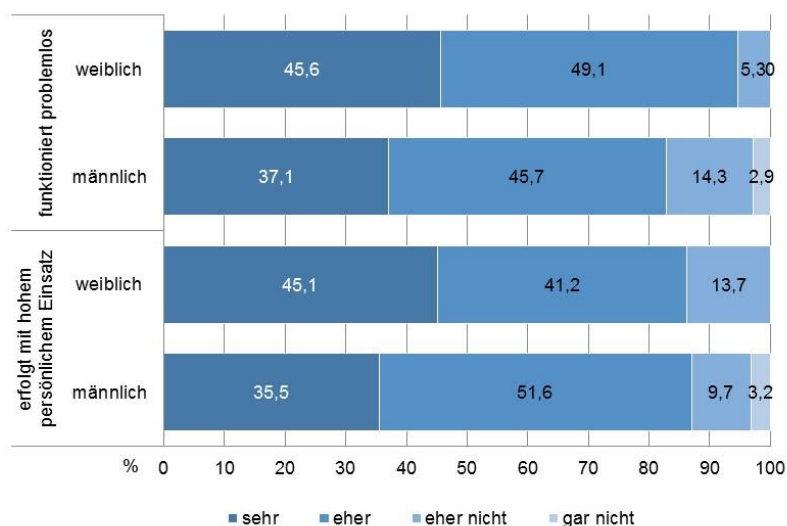
Ebenfalls ein häufig genanntes Kriterium ist die Kommunikation untereinander: So sehen 41% der Richter/innen den telefonischen Kontakt als wichtiges Mittel in der Zusammenarbeit. Die Möglichkeit, sich persönlich auszutauschen, ist für 24 % der Richter/innen wichtig und der Kontakt per email für 21 %. Die Wichtigkeit, dass die beteiligten Institutionen miteinander gut kommunizieren wird von den Befragten auch in Hinblick auf die rasche Entscheidungsfindung und die Verfahrensbeschleunigung gesehen:

„Immer wieder Rücksprache über den Stand der Dinge halten – Abklärung, ob sich meine Einschätzung der Parteien mit denen der FGH, Sachverständigen etc. deckt – Austausch und Zusammenspiel der Institutionen, um das bestmögliche Ergebnis für die Parteien und insbesondere die Minderjährigen zu erreichen – viel mehr und intensiverer Kontakt der Parteien mit den Institutionen (nicht wie früher alle paar Wochen oder Monate übers Gericht) – rasche und unmittelbare Anleitung der Parteien, wie sie es zum Wohle ihrer Kinder besser machen können – Erkennen der tatsächlichen Probleme im Familiengefüge daher viel rascher und effizienter möglich.“ (ID294, offene Antwort 3.2, Richter/innen-Befragung)

Bei den Richter/innen laufen die Fäden eines Verfahrens zusammen, insofern war im Rahmen der Fragebogen-Erhebung von Interesse, wie sich für die Befragten persönlich die Koordination der zur Verfügung stehenden Instrumente gestaltet.

Die Koordination der zur Verfügung stehenden Instrumente scheint für die Richter/innen gut zu funktionieren, wenngleich mit hohem persönlichem Einsatz. So meinen 45,6 % der Richterinnen, dass die Abstimmung problemlos funktioniert. Nicht ganz so positiv sehen dies ihre männlichen Kollegen, die dieser Aussage in etwas geringerem Ausmaß zustimmen (37,1 %). Hinzuzufügen ist jedoch, dass – sowohl Männer als auch Frauen – häufig eine ‚eher‘ problemlos funktionierende Koordination erleben (nämlich zwischen 40 % und 50 %). Allerdings meinen viele Richter/innen aber auch, dass dies nur mit hohem persönlichem Einsatz erfolgen würde. Diese Meinung ist unter den weiblichen Befragten ausgeprägter als bei den männlichen Befragten (45,1 % bzw. 35,5 %).

Abbildung 4: Koordination der zur Verfügung stehenden Instrumente



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 3.3.

Auf die Frage, in welchen Bereichen es Synergien in der Koordination mit anderen Stellen und Einrichtungen gibt, wird von den Richter/innen wieder am häufigsten die Familienge-

richtshilfe genannt. Die Befragten erkennen aber auch Synergien mit anderen Institutionen: Positiv hervorgehoben wurde die Eltern- und Erziehungsberatung, die Besuchsbegleitung, die Kinder- und Jugendhilfe, die Besuchsmittlung, das Amt für Jugend und Familie sowie Kinderbeistände:

„Die Familiengerichtshilfe bemüht sich – vor allem in ihren fachlichen Stellungnahmen – möglichst alle im konkreten Fall relevanten Stellen und Personen (Kindergarten/Schule, Jugendamt, Verwandte...) zu kontaktieren und einzubeziehen und präsentiert dadurch einen sehr umfassenden, häufig auch differenzierten Zugang zum konkreten Fall.“ (ID392, offene Antwort 3.4, Richter/innen-Befragung)

„Wenn Kinderbeistand, FGH und Richter gut zusammenarbeiten, kann es dem Kind viel besser gehen, als in einem Gerichtsverfahren vor 2013“ (ID347, offene Antwort 3.4, Richter/innen-Befragung)

Mit dem KindNamRÄG wurde die Auswahl an Instrumenten und Einrichtungen zur Streit-schlichtung in Pflugschaftsverfahren für die Richter/innen vergrößert. Damit wurde aber auch das Risiko von Doppelgleisigkeiten, Mehrfachbefragungen und Verfahrensverzögerungen erhöht. Einerseits sind die Ansätze um dieses Risiko zu minimieren sehr unterschiedlich, andererseits sehen viele Richter/innen kein Problem in Mehrfachbefragungen bzw. sehen dieses Problem als unvermeidbar an. Dies gilt vor allem bei längeren Verfahren aufgrund von sich ändernden Umständen.

„Je nachdem; das kann belastend sein, wobei es die Erwachsenen aushalten müssen, während bei Kindern sicher eine gewisse Zurückhaltung geboten ist. Eine Reduktion ist eigentlich nur dadurch möglich, dass der später agierenden Person/Institution die Ergebnisse früherer Befragungen zur Verfügung gestellt werden. Eine Art 'einmalige zentrale Befragung' scheint mir nicht möglich, weil sich ja das Agieren verschiedener Institutionen/Personen meist zeitlich versetzt ereignet und darauf zurückzuführen ist, dass vorher gesetzte Maßnahmen nicht gegriffen haben oder Änderungen in der Sphäre der Beteiligten eintraten.“ (ID353, offene Antwort 3.6, Richter/innen-Befragung)

Mehr als ein Viertel der befragten Richter/innen sieht keine Gefahr von Doppelgleisigkeiten, weil sie entweder Vertrauen in die involvierten Stellen und deren Kooperation oder in ihre eigenen Koordinationsfähigkeiten haben.

„(...) bei mir ist klar, dass alles über mich läuft ich also die 'Zügel in der Hand habe'.“ (ID343, offene Antwort 3.5, Richter/innen-Befragung).

Fast ein Fünftel sieht dieses Risiko nur bei fehlender Kommunikation bzw. Koordination gegeben. Viele Richter/innen nennen auch konkrete Beispiele für solche Doppelgleisigkeiten. Am häufigsten (21%) wird die Gefahr der Doppelgleisigkeit zwischen Familiengerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfe genannt, aber auch zwischen Kinder- und Jugendhilfe und anderen involvierten Stellen wird diese Gefahr wahrgenommen (12%). Meist wäre dies durch klare Kompetenzabgrenzung zu vermeiden, zum Beispiel in Bezug auf Gefährdungssituationen:

„Bei Maßnahmen, deren Anordnung und Kontrolle eigentlich in den Aufgabenbereich des KJHT fallen. Z.B. ist das Thema Beratung im Umgang mit Gewalt / Aggressionen eigentlich ein Gefährdungsthema und fällt daher in den Aufgabenbereich des KJHT. Auch bei angeordneter Erziehungsberatung ist eine Doppelgleisigkeit möglich - gerade da weiß man ja nie, was wirklich besprochen wird und was rauskommt.“ (ID341, offene Antwort 3.5, Richter/innen-Befragung)

Dieses Problemfeld wird auch von Richter/innen und Expert/innen bei der Beantwortung von anderen Fragen angesprochen. Berichtet wird zum Beispiel von Fällen in denen für einen von Gewalt betroffenen Elternteil ein Erstgespräch über Mediation oder eine Eltern- und Er-

ziehungsberatung zusammen mit dem gewaltausübenden Elternteil angeordnet wird. Abgesehen davon, dass Gewaltopfer dadurch den Gewalttätern weiterhin ausgeliefert sind und die Gefährdungssituation weitergeführt wird, kommt es in so einer Situation entweder zu Doppelgleisigkeiten zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Mediation bzw. Eltern- und Erziehungsberatung oder es wird überhaupt das falsche Instrument zur Sicherstellung des Kindeswohles gewählt.

Weitere häufig genannte Beispiele für Doppelgleisigkeiten sind zwischen Familiengerichtshilfe und dem Amt für Jugend und Familie (14%), Familiengerichtshilfe und Sachverständigen (9%), Familiengerichtshilfe und Eltern- und Erziehungsberatung (5%) und zwischen Besuchsmittlung und Eltern- und Erziehungsberatung (5%). Die resultierende Überforderung wird schon bei dieser Frage in fast 9% der Antworten erwähnt, aber noch häufiger in der nächsten Frage zur Problematik der Mehrfachbefragungen.

Mehr als die Hälfte aller Richter/innen sieht Mehrfachbefragungen von Kindern problematisch und fast ein Drittel erachtet es problematisch, wenn Eltern mehrfach befragt werden. Einige Richter/innen orten jedoch, wie bei der Frage zu den Doppelgleisigkeiten, keine Probleme bei Mehrfachbefragungen von Eltern (15%) und Kindern (11%) oder machen dies vom Einzelfall abhängig (14%).

Am Häufigsten wird vorgeschlagen Mehrfachbefragungen durch eine sorgsame Auswahl der Instrumente zu vermeiden (34%). Weitere allgemeine Lösungsvorschläge sind eine Verbesserung der Koordination, Kommunikation und Dokumentation (22%) oder eine ausführliche Befragung durch eine zentrale Stelle mit qualifiziertem Personal (26%). In vielen Fällen wird eine bereits existierende Einrichtung für diese Aufgabe genannt: Familiengerichtshilfe, Sachverständige, Kinderbeistand, Amt für Jugend und Familie oder Kinder- und Jugendhilfe. Eine weitere vorgeschlagene Lösung ist eine Befragung durch mehrere Einrichtungen gleichzeitig. Ob Befragungen von Richter/innen durchgeführt werden sollen, ist auch umstritten (10% dafür, 20% dagegen), genauso wie die Frage, ob sich das Problem der Doppelgleisigkeiten und Mehrfachbefragungen durch das KindNamRÄG bzw. die Einrichtung der Familiengerichtshilfe verbessert oder verschlechtert hat.

„Ja. Durch jede Befragung wird die Aussage verändert. Die Befragung sollte soweit möglich vom zuständigen Entscheidungsorgan erfolgen. Dazu wäre es aber notwendig Personal in Richterplanstellen und nicht in Familiengerichtshilfe zu investieren.“ (ID126, offene Antwort 3.6, Richter/innen-Befragung)

Wie schon bei der Frage zu den Doppelgleisigkeiten, sind auch einige Richter/innen davon überzeugt, dass Mehrfachbefragungen nicht vermeidbar bzw. in längeren Verfahren notwendig sind.

5.2 Sichtweise der Expert/innen

Analog zu den Richter/innen soll auch für die Gruppe der Expert/innen, die im Rahmen von Pflugschaftsverfahren tätig sind, festgestellt werden, wie sie die Gesetzesnovelle beurteilen. Zunächst geht es um die Frage der Informiertheit der Fachkräfte und um die ganz grundsätzliche Einschätzung in Bezug auf das KindNamRÄG. Des Weiteren soll ein Überblick darüber gewonnen werden, welche Auswirkungen sich im Berufsalltag der Expert/innen durch das KindNamRÄG ergeben und wie relevant die einzelnen Instrumente eingeschätzt werden.

Abschließend wird die Zusammenarbeit mit dem Gericht und anderen, an den Verfahren beteiligten Stellen und Einrichtungen beleuchtet.

5.2.1 Informiertheit

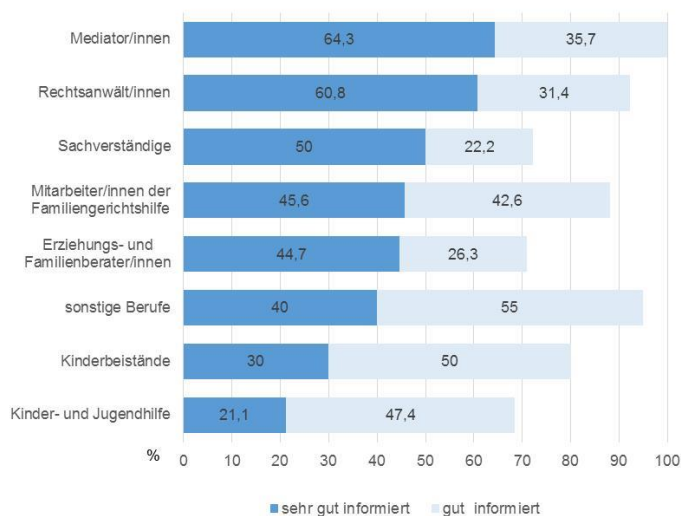
Der Themenbereich „Informiertheit“ hinsichtlich des KindNamRÄG 2013 wurde in der quantitativen Studie ausschließlich für die Gruppe der Expert/innen erhoben, da unter den Richter/innen die Kenntnis der Gesetzesmaterie als gegeben vorausgesetzt werden kann.

Nahezu alle befragten Expert/innen haben schon vom KindNamRÄG 2013 gehört. Lediglich in den Berufsgruppen der Sachverständigen, der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kinderbeistände geben jeweils rund 5 % der Respondent/innen an, noch nicht von dem neuen Gesetz gehört zu haben.

Auf die Frage, wie hoch der Informiertheitsgrad der Expert/innen über das neue KindNamRÄG 2013 ist, zeigen sich je nach Profession deutliche Unterschiede. Am besten informiert fühlen sich Mediator/innen und Rechtsanwält/innen, die in der Befragung mehrheitlich (d.h. zu 64,3 % bzw. 60,8 %) aussagen, sehr gut informiert zu sein. Demgegenüber stehen Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinderbeistände, die sich selbst weitaus seltener – nämlich zu 21,1 % bzw. zu 30 % – als sehr gut informiert bezeichnen. Hinzuweisen ist vor allem auch auf den Umstand, dass sich Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe, welche ja als neue Maßnahme zur Unterstützung der Gerichte im Rahmen des KindNamRÄG 2013 eingeführt wurde, nur zu 45,6 % als sehr gut informiert fühlen.

In Hinblick auf einen *sehr* guten Wissensstand besteht also eine verhältnismäßig große Variationsbreite unter den befragten Expert/innen. Das Bild wird etwas homogener und im Ergebnis zufriedenstellender, wenn die Kategorie „gut informiert“ hinzugenommen wird: Über alle Professionen hinweg geben mindestens 7 von 10 Personen an, über das KindNamRÄG 2013 zumindest gut informiert zu sein (beide Kategorien „sehr gut“ und „gut“ zusammen).

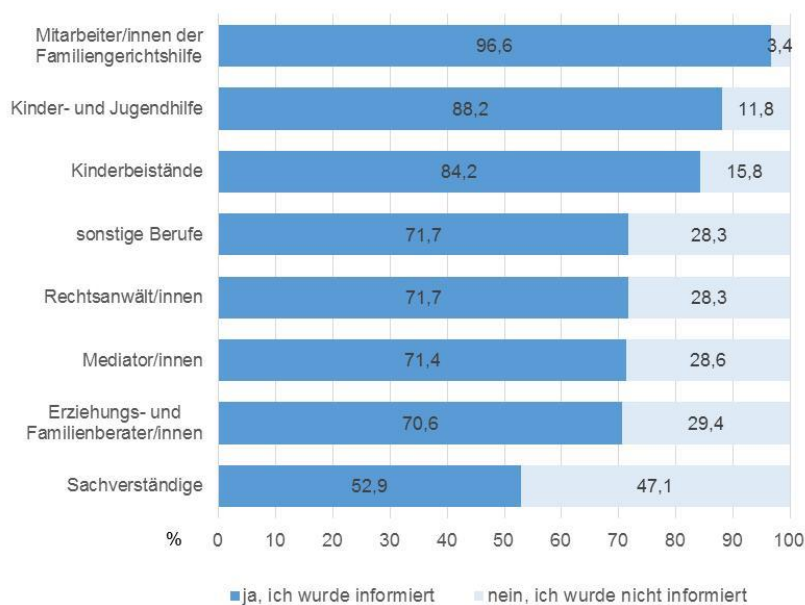
Abbildung 5: Grad der Informiertheit über das KindNamRÄG 2013



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 2.2.

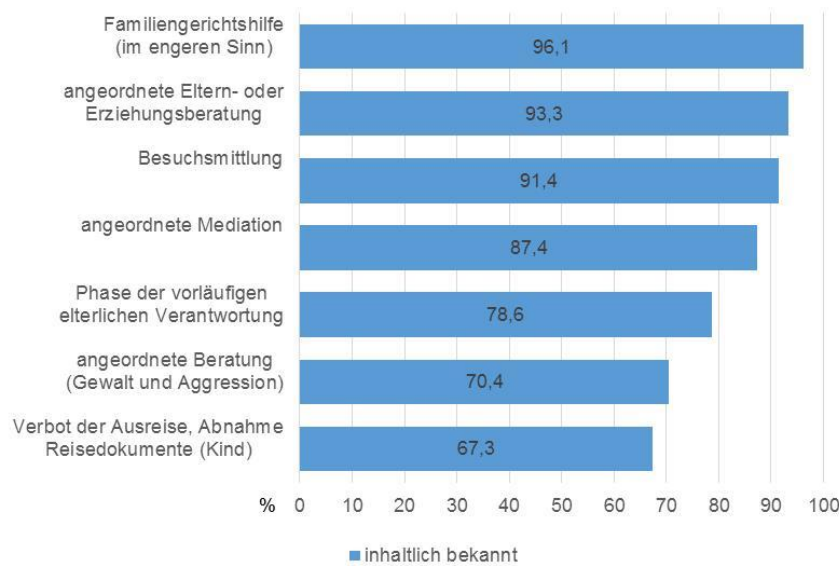
Die Frage, ob die Expert/innen offiziell – also über ihren Dienstgeber bzw. andere offizielle Stellen – über die Neuerungen des KindNamRÄG 2013 informiert wurden, bejahen durchschnittlich 8 von 10 Expert/innen. Allerdings zeigen sich auch hier deutliche Unterschiede, je nachdem, welcher Berufsgruppe die Befragten angehören. Jene Expert/innen, deren Arbeitsbereich in direktem Zusammenhang mit dem KindNamRÄG 2013 steht (wie etwa Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe, der Kinder- und Jugendhilfe oder Kinderbeistände) weisen den höchsten Anteil an Personen auf, die von Dienstgeberseite informiert wurden. Demgegenüber werden Sachverständige nach eigenen Angaben in deutlich geringerem Ausmaß – nämlich zu 52,9% von offizieller Seite über die gesetzlichen Neuerungen informiert.

Abbildung 6: Information über Dienstgeber bzw. andere offizielle Stellen



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 2.3.

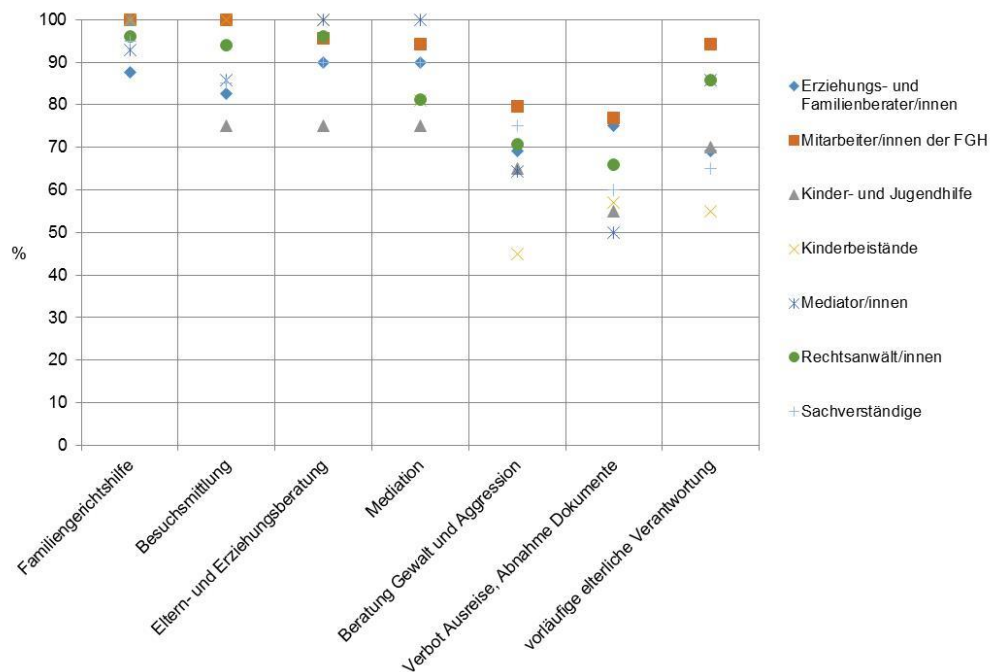
Jene Maßnahme, die unter den Expert/innen mit 96,1 % den höchsten Bekanntheitsgrad aufweist, ist die Familiengerichtshilfe. Dies hängt natürlich zum Teil auch damit zusammen, dass die Gruppe der Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe einen relativ großen Anteil an allen befragten Personen ausmacht. Annähernd ähnliche Werte erreichen auch die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung sowie die Besuchsmittlung, welche rund neun von zehn Expert/innen inhaltlich bekannt sind. Am geringsten informiert sind mit 67,3 % die befragten Personen über die Möglichkeit des Gerichts, ein Verbot der Ausreise mit dem Kind zu verhängen und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes anzuordnen.

Abbildung 7: Bekanntheit der neuen Instrumente

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 2.4.

Eine detailliertere Analyse nach Berufsgruppen zeigt, dass die Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe über alle Maßnahmen hinweg die am besten informierte Berufsgruppe sind: Jede dargestellte Maßnahme ist zumindest acht von zehn in der Familiengerichtshilfe tätigen Fachkräften inhaltlich bekannt. Ebenfalls eine gute Kenntnis über die einzelnen Neuerungen des KindNamRÄG haben Rechtsanwält/innen, wobei in dieser Berufsgruppe das Verbot der Ausreise am wenigsten bekannt ist.

Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und Kinderbeistände sind im Vergleich zu den anderen Berufsgruppen vergleichsweise schlechter über die einzelnen Instrumente informiert. Allerdings gilt hier – wie übrigens für alle anderen Untersuchungsgruppen auch – dass gewisse für den Berufsalltag relevante Maßnahmen nahezu allen Befragten der jeweiligen Profession inhaltlich bekannt sind. Bei den Mediator/innen ist dies beispielsweise Mediation und die Eltern- und Erziehungsberatung.

Abbildung 8: Bekanntheit der neuen Instrumente, nach Berufsgruppen

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 2.4.

5.2.2 Beurteilung der Gesetzesreform

Die folgenden Ausführungen widmen sich der Frage, wie das KindNamRÄG 2013 von den Fachkräften insgesamt beurteilt wird. Bezugs genommen wird hierbei auf das Kindeswohl sowie die gemeinsame Obsorge und das Kontaktrecht.

5.2.2.1 Kindeswohl

Unter den Experten/innen besteht Einigkeit darüber, dass in der aktuellen Gesetzesfassung das Kindeswohl besser berücksichtigt wird als zuvor. Insbesondere, weil das Recht des Kindes auf den Kontakt zu beiden Elternteilen in den Mittelpunkt gerückt und die Verantwortung der Eltern ihren Kindern gegenüber gestärkt wurde. Zudem gibt es nach Meinung der Fachkräfte heute eine Vielzahl an Instrumenten, die zum Kindeswohl beitragen können, wie etwa die Familiengerichtshilfe oder die Besuchsmittlung. Damit sei gewissermaßen ein Paradigmenwechsel geglückt, der ein verändertes, gesellschaftliches Bewusstsein über die Bedürfnisse des Kindes angestoßen hat.

„(...) das hat dem Kindeswohl gut getan, weil das Kind vom Gesetzgeber her unter Anführungszeichen nicht mehr der Besitz eines Elternteils ist, sondern, es ist viel stärker die Verpflichtung der Eltern, die sie wahrnehmen sollen.“ (Interview 4, Expert/innen)

„Generell hat sich in den letzten Jahren einiges verändert, in dem Sinn, dass die Kinder mehr in den Mittelpunkt rücken und mehr Bedeutung gewinnen. Das war schon vor dem KindNamRÄG z.B.: durch mit dem Kinderbeistand so (...) und ganz klar die §95 Beratungen, die die Eltern machen müssen und all das, was die Familiengerichtshilfe abdeckt.“ (Interview 15, Expert/innen)

Positiv beurteilt wird von den Expert/innen zudem die Definition des Kindeswohlbegriffs im Gesetzestext, wodurch nunmehr klargestellt ist, in welchen Fällen eine Kindeswohlgefährdung besteht. Als wichtiger Punkt wird hervorgehoben, dass in der geltenden Formulierung

auch Loyalitätskonflikte des Kindes als Kindeswohlgefährdung zu bewerten sind. Dadurch ist nach Meinung der Fachkräfte eine Grundlage geschaffen, um diese – doch sehr häufig vorkommende – Problematik aufzuzeigen und vor allem in den Stellungnahmen der Institutionen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe) rechtlich argumentieren zu können. So sei es dann mit Hinweis auf das Kindeswohl auch möglich, die Eltern zu einer Elternberatung oder Mediation zu verpflichten.

Für manche Expert/innen besteht in Bezug auf den Begriff des Kindeswohls jedoch ein Spannungsfeld zwischen ‚Theorie und Praxis‘. Zwar seien die Kriterien für das Wohl des Kindes gesetzlich festgeschrieben, die Rechtspraxis sehe allerdings anders aus. So besteht nach Erfahrung dieser Fachkräfte keine Einheitlichkeit bzw. Transparenz bezüglich der Anwendung der Kriterien des Kindeswohls in den Verfahren.

„Aus meiner Sicht liegt es mit den Pflegschaftsverfahren im Argen. Dahingehend, dass das vielgepriesene Kindeswohl aus meiner Sicht ein äußerst dehnbarere Begriff ist und fast x-beliebig verwendet wird. Es ist nicht nachvollziehbar – in vielen Fällen von Sachverständigengutachten, um es höflich zu formulieren. Es ist auch die Vorgehensweise der Gerichte in vielerlei Hinsicht nicht nachvollziehbar. (...) Manchmal wird das Kindeswohl in den Mittelpunkt gestellt, in dem man ignoriert, was das Kind will, in anderen Fällen nimmt man darauf extrem Bedacht und zwar unabhängig von den Altersstufen, wo es ja eine Judikatur gibt. Das kann man nicht mit Einzelfallbeurteilungen abtun, sondern hier habe ich den Eindruck, dass es mehr oder minder um Willkür geht. (...) am ehestens arbeitet noch korrekt die Familiengerichtshilfe – und die Jugendämter haben auch gewisse Tendenzen hier...nicht transparent zu agieren.“ (Interview 7, Expert/innen)

Die Experten/innen kritisieren in Bezug auf das Kindeswohl häufig die Länge der Verfahren und den damit einhergehenden Termindruck durch die Vielzahl an involvierten Akteuren. Dies sei sowohl für die Kinder als auch die Eltern sehr belastend. In den Augen der Fachkräfte ist es zwar wichtig, dass Kinder in die Verfahren einbezogen werden, allerdings sollten sich Befragungen und Termine in Grenzen halten. Wenn darüber hinaus auch noch die Abstimmung zwischen den Akteuren nicht optimal ist, so würde sich die Belastung der Beteiligten noch zusätzlich steigern.

Manchen Kindern sei gar nicht bewusst, dass es ein Verfahren gibt und dass sie darin im Mittelpunkt stehen. Dies ändere sich meist erst dann, wenn sich Experten/innen, wie die Familiengerichtshilfe oder der Kinderbeistand, einschalten.

„(...) das ist irgendwie zweischneidig: Einerseits hab‘ ich die Erfahrung gemacht mit Kindern, dass es den Kindern oft nicht so bewusst ist, dass die im Mittelpunkt stehen, das kann Vorteile und Nachteile haben. Der Vorteil wäre, dass sich Kinder auch berücksichtigt fühlen dadurch. Der Nachteil ist, dass sie z.B.: dann massiv in den Konflikt geraten können zwischen den zwei Elternteilen. (...) dass ihnen das vorher gar nicht bewusst war. (...) und dann wird der Konflikt amtlich und es beschäftigen sich Menschen damit. Und so kann ich mir vorstellen, dass möglicherweise eine Belastung auch darstellen kann. Aber ich denke, dass es ohne der Berücksichtigung der Kinder eben nicht geht.“ (Interview 1, Expert/innen)

Die Auswirkungen von langen Verfahren auf die Kinder sind häufig ein Vertrauensverlust in die Institutionen und ein damit verbundenes Gefühl der Ohnmacht.

„Wichtig ist, dass es den Kindern gut geht. Was nicht heißt, dass alle Wünsche erfüllt werden, sondern „werde ich angehört“, vielleicht auch ein Gesicht zu kriegen zur Richterin, nicht in einem Verfahren oder einer Anhörung, aber viele Kinder wollen auch einmal die Richterin kennen lernen. Wie schaut denn die aus, was tut die denn. Ist die nett, ist die nicht nett, hübsch, nicht hübsch, keine Ahnung, jung, alt. Dinge will man wissen (...) das Gefühl, die ist auch auf meiner Seite.“ (Interview 5, Expert/innen)

Negative Auswirkungen auf das Kindeswohl haben die Verfahren zudem häufig darin, dass der Kontakt zu einem Elternteil während des Verfahrens unterbunden bzw. erschwert wird oder versucht wird, die Kinder zu beeinflussen.

„Oft ist es noch schlimmer in der Zeit, wo jeder Elternteil hofft, sozusagen noch was erreichen zu können für sich. Wen einnehmen zu können oder den anderen schlecht machen zu können. Ich habe immer noch die Hoffnung, dass, wenn eine Entscheidung gefallen ist, der Krieg ums Kind aufhören könnte. (Interview 8, Expert/innen)

Auswirkungen der Kontaktrechts- und Obsorgeverfahren auf das Kindeswohl können positiv und negativ sein: Eltern können durch die Beratungen durchaus mehr Verständnis für ihre Kinder erlernen. Andererseits kann ein solches Verfahren auch eine jahrelange große Belastung für die Kinder bedeuten. Kinder versuchen dann oft den Konflikten auszuweichen und schlagen sich auf die Seite eines Elternteils. Letztlich hängt das Kindeswohl an der Bereitschaft der Eltern sich zu einigen, ist die gar nicht vorhanden, helfen auch keine Instrumente.

„Wenn Eltern gar nicht wollen, ist es oft sehr, sehr zäh, dauert es sehr lang und die Kinder bleiben einfach in dem Konflikt sehr lange. Das seh' ich sehr problematisch, aber wenn sie nicht wollen, wollen sie nicht. Dann wollen sie so nicht und so nicht.“ (Interview 19, Expert/innen)

Von Seite der Familiengerichtshilfe werden Kindesabnahmen durch die Kinder- und Jugendhilfeträger häufig als ungerechtfertigt erlebt. Obwohl grundsätzlich die gute Zusammenarbeit mit dieser Behörde von Seiten der Familiengerichtshilfe gelobt wird, ist sie in Fällen von Kindesabnahmen kritisch: Die Kinder- und Jugendhilfeträger fühlen sich häufig angegriffen, wenn die Familiengerichtshilfe gegen – in ihren Augen ungerechtfertigte – Kindesabnahmen argumentiert. Zudem sei es problematisch, dass Richter/innen, die ein langjähriges gutes Verhältnis mit den Kinder- und Jugendwohlfahrtsträgern haben, eher deren Ausführungen Glauben schenken, obwohl sie sonst die Expertise der Familiengerichtshilfe schätzen.

„Auch die Kindesabnahmen sind für mich nicht nachvollziehbar. In Fällen, wo es notwendig wäre, passieren sie nicht und dann sehr wohl wieder. Man könnte fast sagen, zur Ansicht gelangen, hier müssen wieder Heime gefüllt werden. (...) Es ist hier ein Helfersystem eingerichtet worden, das hier auch seine Notwendigkeiten selbst unter Beweis stellen muss. Notwendigkeit wäre sicher in vielen Fällen vorhanden, aber es ist die Frage wie. Ich glaube, dass man mit weniger Mittel mehr erreichen könnte, in dem man die Familien als solches fördert und Symptome nicht bekämpft.“ (Interview 7, Expert/innen)

Aus Sicht der Mediatoren/innen ist auch die Belastung der Eltern im Rahmen der Gerichtsverhandlungen groß, insbesondere je mehr Akteure involviert sind.

„Was ich von den Klienten immer wieder gesagt bekomme, wenn so psychologische Gutachten dann erstellt werden, da fühlen sich die meisten nicht wohl. Die Sachverständigen oder auch dieser Kinderbeistand oder vom Jugendamt oder welche Leute da involviert sind. Da fühlen sich oft beide Klienten nicht gut. Deshalb sind wir so Befürworter der Mediation und auch der Elternberatung, um das außergerichtlich und ohne nachfolgender richterlicher Entscheidung regeln zu können.“ (Interview 13, Expert/innen)

Die Arbeit von Rechtsanwält/innen wurde ebenfalls in den Interviews thematisiert. So gibt es laut Expert/innen Anwält/innen, die das Kindeswohl im Blick haben und andere, die die Konflikte zusätzlich verschärfen. So hätten manche Rechtsanwält/innen kaum Kenntnisse zum Kindeswohl bzw. würden nur das Interesse ihrer Klient/innen im Blick haben. Dies zeigt sich auch daran, dass es praktisch keine Überweisungen bzw. Anraten von Anwält/innen zu Elternberatungen oder Mediation gibt.

5.2.2.2 Gemeinsame Obsorge und Kontaktrecht

Das Standardmodell der gemeinsamen Obsorge ist aus Sicht der Expert/innen eine Regelung, welche die Eltern – im Sinne des Kindes – dazu zwingt, gemeinsame Lösungen zu finden und ihre Kommunikation zu verbessern. Als weitere Begründung wird angeführt, dass sich der Argumentationsweg gewissermaßen umgekehrt hätte: Während ein Elternteil vor der Gesetzesreform Gründe für eine gemeinsame Obsorge anzuführen hatte, sind nunmehr Gründe zu nennen, warum die gemeinsame Obsorge abgelehnt wird. Dies bringt in den Augen der Expert/innen einen grundsätzlichen Perspektivenwechsel mit sich, wodurch auch verstärkt die Elternrolle in den Fokus gerückt wird.

„Mit einer Obsorge beider Eltern transportiere ich, dass Elternsein nicht endet, wenn die Paarbeziehung vorbei ist. Sondern als Mutter oder Vater bin ich verantwortlich für mein Kind, egal in welcher Situation ich mich befinde, ob in aufrechter Beziehung oder in nicht-aufrechter Beziehung.“ (Interview 15, Expert/innen)

Dieser Perspektivenwechsel gilt nicht nur für die Erwachsenen, sondern vor allem auch für das Kind. Dieses könne nun von der Prämisse ausgehen, dass weiterhin beide Eltern „vorhanden“ sind. So bekäme das Kind das Gefühl...

„(...) dass eben beide Eltern sich, um mich quasi kümmern wollen.“ (Interview 6, Expert/innen)

Die befragten Expert/innen orteten kurz nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 Unsicherheiten und Ängste unter den Eltern, und hier vor allem unter Müttern hinsichtlich der Auswirkungen einer gemeinsamen Obsorge im Lebensalltag. Bezüglich der Akzeptanz der Neuerung gibt es unterschiedliche Meinungen: Ein Teil der Expert/innen meint, dass sich die ObE unter den Richter/innen, aber auch unter den Eltern etabliert habe. Demgegenüber nehmen andere Fachkräfte nach wie vor viele Unklarheiten und Ängste bei den Eltern wahr. Mütter und Väter wüssten teilweise nicht, was gemeinsame Obsorge konkret bedeutet und hätten Sorge, dass sich der andere Elternteil in das eigene Leben einmischet. Aus Sicht der Expert/innen wäre es notwendig, diesbezüglich verstärkt in Aufklärungsarbeit zu investieren.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Obsorge äußern sich die befragten Expert/innen eher kritisch. Nach Ansicht der Fachkräfte haben sich die neuen Obsorgeregelungen dahingehend ausgewirkt, dass die Eltern häufiger eine Neuregelung beantragen. Das Gesetz (§ 180 Abs 3) sieht nämlich vor, dass jeder Elternteil, sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben, bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen kann. Dies würden manche Eltern zum Anlass nehmen, die Obsorge als Druckmittel in Konflikten einzusetzen.

„Die Schwelle, die Obsorge anders zu beantragen als sie vorher war, ist viel niedriger. Wenn jemand die Alleinige hat: „Da schau ich, dass ich sie bekomme“ (...) Das sehe ich auch bei Mediationen, dass das sehr rasch kippen kann: „Ja, wenn du so reagierst, dann werde ich es zu verändern versuchen.“ (Interview 3, Expert/innen)

Die Experten/innen sehen als negative Auswirkung der neuen Obsorgeregelungen, dass bei den Eltern die Hemmschwelle gesunken ist, die Obsorge als Drohmittel in Konflikten zu verwenden. Eine Expertin beschreibt dies aus ihrer Praxis folgendermaßen:

„Die Schwelle die Obsorge anders zu beantragen als sie vorher war, ist viel niedriger. Wenn jemand die Alleinige hat, da schau ich das ich sie bekomme oder wenn es die gemeinsame war, na dann eher nicht. (...) Das seh' ich auch bei Mediationen, dass das sehr rasch kippen kann, ja, wenn du so reagierst, dann werde ich es verändern versuchen.“ (Interview 3, Expert/innen)

Bezüglich des Kontaktrechts beurteilen die befragten Expert/innen die Gesetzlage, aber auch die richterliche Praxis, als nach wie vor zu traditionell. Die Richter/innen würden den Kindern immer noch zu wenig Kontakt mit ihren Vätern einräumen und generell sehr traditionell entscheiden:

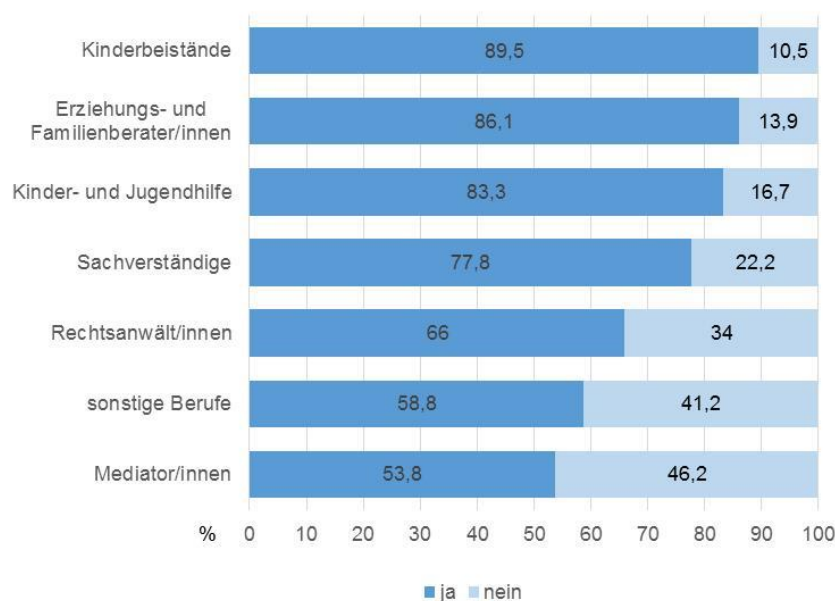
„Was ich immer noch sehe, dass Richter die ganzen klassische und veraltete Ansicht von einem sehr hohen Betreuungsgrad der Kinder bei der Mutter automatisch annehmen und den Vätern dann die klassischen Kontaktzeiten von allen zwei Wochen am Wochenende und ein Tag unter der Woche anbieten. Was meiner Erfahrung nach einfach zu wenig ist, um wirklich eine gute und normale Bindung zwischen den Vätern und ihren Kindern aufrecht zu erhalten. Es ist so, dass bei Bezirksgerichten vor allem Frauen zuständig sind und da sehe ich schon, dass die gerade jüngere Kinder vor allem den Müttern zusprechen und, dass die dort den Hauptwohnsitz haben.“ (Interview 2)

Selbst wenn es ausgewogene Kontaktregelungen gibt, dann wird nach Ansicht der Expert/innen deren Durchsetzung von den Richtern/innen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nicht genug sanktioniert. Dies habe negative Konsequenzen für die betroffenen Elternteile, vor allem aber für die Kinder.

Ein weiteres Thema, das im Zusammenhang mit Kontaktrechtsregelungen von den befragten Expert/innen angesprochen wird, ist das strategische Vorgehen mancher Eltern mit der Absicht eine für den jeweiligen Elternteil vorteilhafte Unterhaltsbemessung zu erreichen. So stellen die Expert/innen in ihrer beruflichen Praxis fest, dass Eltern vermehrt versuchen würden, eine Halbe-Halbe Regelung beim Kontaktrecht zu erreichen, um weniger Kindesunterhalt zahlen zu müssen.

5.2.3 Veränderungen im Berufsalltag

Für die überwiegende Mehrheit der befragten Expert/innen gibt es durch das neue Gesetz reale Auswirkungen in ihrer beruflichen Arbeit. Am deutlichsten zeigt sich dies in der Gruppe jener Personen, die als Kinderbeistände tätig sind. Hier geben 89,5 % der Befragten an, durch das KindNamRÄG 2013 Veränderungen in ihrem Berufsalltag zu spüren. Aber auch für Erziehungs- und Familienberater/innen und für Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe hat sich der Arbeitsalltag verändert: Hier bejahen 86,1 % bzw. 83,3 % die Frage, ob sich für sie Auswirkungen ergeben haben. Die Berufsgruppe der Mediator/innen ortet am vergleichsweise seltensten (nämlich zu 53,8 %) Veränderungen in ihrer alltäglichen Tätigkeit.

Abbildung 9: Veränderungen im beruflichen Alltag durch das KindNamRÄG 2013*)

*) Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe wurden hierbei nicht berücksichtigt, da ihre berufliche Tätigkeit ja erst mit dem KindNamRÄG 2013 institutionalisiert wurde.

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen (wenn vor 2013 bereits tätig): Frage 3.4.

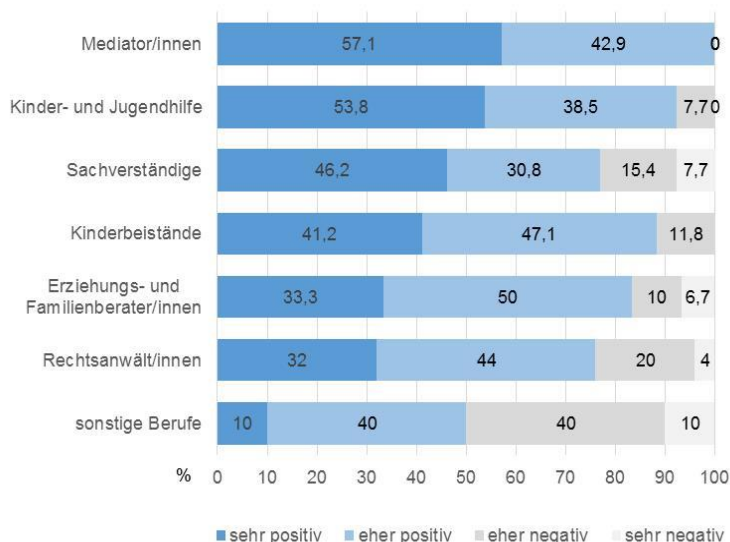
Insgesamt werden die wahrgenommenen Veränderungen von den befragten Expert/innen eindeutig positiv gesehen. Die absolute Mehrzahl der Respondent/innen (zwischen 76 % und 100 %) meint, dass die Neuerungen des Jahres 2013 ihren Arbeitsalltag ‚sehr positiv‘ bzw. ‚eher positiv‘ beeinflusst haben.

Vor allem Mediator/innen und in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigte Personen geben eine besonders gute Bewertung ab. So meinen 57,1 % bzw. 53,8 % der Befragten, dass die Effekte der Gesetzesreform für ihre berufliche Tätigkeit ‚sehr positiv‘ seien. Auch wenn Mediator/innen eine relative kleine Gruppe der befragten Expert/innen darstellt, so ist doch auffallend, dass niemand die Veränderungen negativ beurteilt.

Sachverständige sehen die Frage von allen Berufsgruppen am ambivalentesten. Einerseits ist der Anteil jener Personen, welche die Auswirkungen auf ihren Berufsalltag ‚sehr positiv‘ bewerten mit 46,2 % am dritthöchsten. Andererseits weisen sie auch den zweithöchsten Anteil an Personen mit einer negativen Einschätzung auf (23,1 %).

Die vergleichsweise negativsten Bewertungen geben Rechtsanwälte/innen und – wie oben beschrieben – Sachverständige ab (abgesehen von der Gruppe jener Personen, die unter ‚sonstige Berufe‘ gereiht wurden). Hier sieht jeweils rund ein Viertel der Befragten ihre berufliche Tätigkeit negativ beeinflusst.

Abbildung 10: Bewertung der Veränderungen im beruflichen Alltag*)

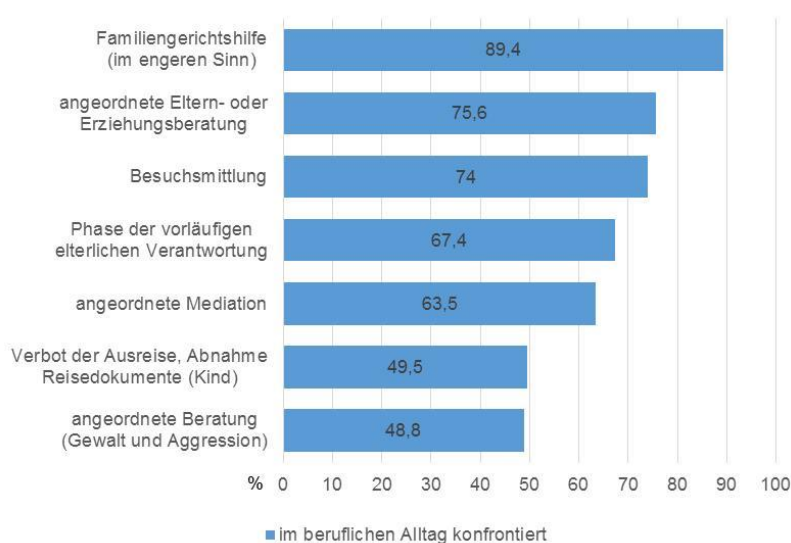


*) Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe wurden hierbei nicht berücksichtigt, da ihre berufliche Tätigkeit ja erst mit dem KindNamRÄG 2013 institutionalisiert wurde.

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen (wenn vor 2013 bereits tätig und Veränderungen wahrgenommen wurden): Frage 3.4b.

Die befragten Expert/innen wurden weiters danach gefragt, mit welchen Neuerungen sie in ihrer beruflichen Tätigkeit zu tun haben. Neun von zehn Expert/innen sind in ihrem Berufsalltag mit der Familiengerichtshilfe konfrontiert (89,4 %). Jeweils rund drei Viertel der Befragten haben in ihrem Berufsalltag mit den Instrumenten der angeordneten Eltern- und Erziehungsberatung sowie der Besuchsmittlung zu tun. Am vergleichsweise seltensten – nämlich zu etwa 50 % – sind die Expert/innen mit dem Verbot der Ausreise und der Abnahme der Reisedokumente des Kindes, aber auch mit der angeordneten Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression konfrontiert.

Abbildung 11: Konfrontation mit Neuerungen im beruflichen Alltag



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 3.2.

5.2.4 Relevanz der neuen Instrumente

Für die befragten Expert/innen ist die Familiengerichtshilfe nicht nur die bekannteste Neuerung des KindNamRÄG 2013, sondern auch die relevanteste. Dieses Instrument wird von den Respondent/innen am häufigsten von allen neuen Maßnahmen – nämlich zu rund 56 % – genannt in Bezug auf die Frage „*Welche der Maßnahmen und Instrumente in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren sind aus Ihrer Sicht als besonders relevant einzustufen – und warum?*“.

Die angegebenen Gründe für die Nennung der Familiengerichtshilfe als besonders relevantes Instrument unterscheiden sich deutlich und widersprechen sich sogar in einigen Fällen, wie z.B. hinsichtlich der Wahrnehmung, ob sich die Verfahrensdauer nun verlängert oder beschleunigt hat. Auf der einen Seite werden aufwändige und zeitintensive Erhebungen beschrieben, die Richter/innen bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützen und so ein differenziertes Bild der Situation bieten. Auf der anderen Seite wird auch von einer Beschleunigung der Verfahren durch die Familiengerichtshilfe gesprochen.

Als weiterer positiver Aspekt wird angeführt, dass die Familiengerichtshilfe einvernehmliche Lösungen ermöglichen soll. Die Familiengerichtshilfe wird sowohl als Unterstützung bzw. Entlastung der Richter/innen und der Familien als auch der anderen involvierten Institutionen gesehen. So beschreiben beispielsweise Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, dass es durch die Familiengerichtshilfe zu einer Entlastung ihrer Einrichtung gekommen sei. Auch in der Berufsgruppe der Sachverständigen ist dieses Argument zu finden. Die Familiengerichtshilfe wird am häufigsten von Expert/innen aus der Familiengerichtshilfe selbst und von Mediator/innen als besonders relevante Neuerung angeführt.

Jedoch sehen auch einige Expert/innen die Einführung der Familiengerichtshilfe negativ bzw. ambivalent. Vor allem Rechtsanwält/innen und Sachverständige sehen hier Probleme. In diesen Fällen wird oft die Kompetenz und Qualifikation der Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe kritisiert. Durch die Familiengerichtshilfe würden Verfahren komplizierter und langwieriger werden. Die meisten negativen Aussagen über die Familiengerichtshilfe werden aber durch positiv hervorgehobene Aspekte dieser Neuerung relativiert. Zum Beispiel in folgender Form:

„Familiengerichtshilfe kann sehr positiv sein – aber auch sehr problematisch. Teilweise wird ganz massiv Druck auf Eltern ausgeübt, Lösungen zu finden, wo es eben nicht geht. Familiengerichtshilfe polarisiert teilweise sehr zwischen Anwälten als die Bösen und den Psychologen und Sozialarbeitern als die Guten. Faktum ist jedoch, dass die überwiegende Anzahl der Anwälte im Familienrecht sehr Konsens orientiert arbeiten und oft auch juristisches Wissen erforderlich ist für die Lösungsfindung. Die Kärntner Familienrichter haben nach Beschwerden unsererseits bereits auf diese Thematik hingewiesen und da gibt es teilweise bereits Verbesserungen! Teilweise gab es schauderbare rechtliche Beratungen seitens der Familiengerichtshilfe und wurden Mandanten im Lichte dieser falschen Rechtsberatungen zu Einigungen bewegt, die sie nicht wollten.“ (ID129, offene Antwort 3.1, Expert/innen-Befragung)

Die angeordnete Eltern- und Erziehungsberatung als zweitbekannteste Neuerung des KindNamRÄG 2013 wird mit 43 % auch am zweithäufigsten als besonders relevante Maßnahme genannt. Meistens wird die Nennung der Eltern- und Erziehungsberatung mit einer Sensibilisierung der Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder, einer Deeskalation der Situation und einer besseren Trennung der Eltern- von der Paarebene begründet. Es wird aber auch darauf hin-

gewiesen, dass die Kosten der Beratungen für einige Eltern ein Problem darstellen und eine Beratung nur mit klaren Aufträgen des Gerichtes wirklich sinnvoll ist.

Die Anordnung eines Erstgespräches zur Mediation wird ebenfalls häufig als besonders relevantes Instrument genannt – und zwar von Mediator/innen selbst, aber auch von Sachverständigen und Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe. Von der Berufsgruppe der Anwälte/innen oder Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe wird diese Neuerung seltener als relevante Maßnahme angeführt. Hier ist anzumerken, dass die angeordnete Mediation zwar den meisten Befragten nach eigener Aussage als Neuerung des KindNamRÄG 2013 bekannt ist, jedoch offensichtlich Unsicherheit bezüglich des Ausmaßes der Mediation besteht. So wird in den Aussagen deutlich, dass einige Expert/innen von einer über einen längeren Zeitraum angeordneten Mediation ausgehen und nicht wissen, dass lediglich ein Erstgespräch über Mediation angeordnet werden kann.

Wenn von den befragten Expert/innen die Eltern- und Erziehungsberatung oder die Mediation als besonders relevant erachtet werden, so inkludieren diese Nennungen meistens auch andere unter §107 Abs. 3 AußStrG angeführte Maßnahmen des KindNamRÄG 2013. D.h. es werden die in unterschiedlichen Fällen notwendigen Beratungsangebote mitgedacht, wie folgendes Zitat verdeutlicht:

„Elternberatung: weil die Eltern nochmals auf die Bedürfnisse der Kinder während und nach der Trennung hingewiesen werden.

Mediation: weil Kommunikation durch Dritte gefördert wird, Konflikte angesprochen werden und an zukunftsorientierten Lösungen gearbeitet wird.

Erziehungsberatung: weil der Fokus auf funktionierende Elternschaft und das Wohl des Kindes gelegt wird.

Gewaltberatung: weil das Bewusstmachen und die Reflexion ein Stück in Richtung Prävention geht“ (ID470, offene Frage 3.1, Expert/innen-Befragung).

Die Besuchsmittlung – deren Aufgabe die Vermittlung zwischen den Eltern bei Problemen in der konkreten Ausübung der persönlichen Kontakte ist – wird von rund einem Viertel der befragten Expert/innen als besonders relevante Maßnahme angeführt – und zwar primär von Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe selbst und von Sachverständigen. Im Kontext der Besuchsmittlung wird von einigen Expert/innen auch der Kinderbeistand als besonders sinnvolles Instrument genannt. Fälschlicherweise wird dieser als Neuerung des KindNamRÄG 2013 angesehen.¹⁷

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung und das Verbot der Ausreise mit dem Kind sowie die Abnahme der Reisedokumente des Kindes werden jeweils von einer vergleichsweise kleinen Gruppe von Expert/innen als besonders relevante Maßnahme angeführt.

¹⁷ Mit Juli 2010 trat das Kinderbeistandsgesetz in Kraft, wonach Richter/innen die Möglichkeit haben in strittigen Verfahren über die Obsorge oder das Kontaktrecht (vormals Besuchsrecht) einen Kinderbeistand als Vertrauensperson für das betroffene Kind oder den Jugendlichen zu bestellen. Ein Kinderbeistand ist ein/e psychosozial geschulte/r Begleiter/in mit viel Erfahrung in der Arbeit mit Kindern.

5.2.5 Zusammenarbeit mit dem Gericht und beteiligten Einrichtungen

Die Zusammenarbeit mit dem Gericht und den anderen am Verfahren beteiligten Stellen und Einrichtungen wird von den Expert/innen positiv beurteilt, obschon die Zufriedenheit der Fachkräfte im Vergleich zu den Richter/innen etwas weniger ausgeprägt ist. Das zeigt sich in der höheren Zahl an Befragten, die angeben, die Kooperation zwar nicht als ‚sehr‘ zufriedenstellen zu erleben, dafür jedoch zumindest ‚eher‘ zufrieden zu sein.

Die Sachverständigen und die Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe sind am zufriedensten mit der Zusammenarbeit mit dem Gericht. (72 % bzw. 64% ‚sehr‘ zufrieden-Nennungen). Nur sehr wenige Fachkräfte bezeichnen die Zusammenarbeit mit dem Gericht als nicht zufriedenstellend. Jene Berufsgruppen, die eine vergleichsweise geringe Zufriedenheit aufweisen, sind Rechtsanwält/innen, Erziehungs- und Familienberater/innen und Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, die zwischen 10 % und 17% ‚eher unzufrieden‘ sind.

Die Expert/innen sehen die Zusammenarbeit mit anderen, am Verfahren beteiligten Einrichtungen kritischer als die Kooperation mit dem Gericht. Weniger als die Hälfte der befragten Mediator/innen zeigen sich diesbezüglich ‚sehr‘ oder ‚eher‘ zufrieden. Unter den Rechtsanwält/innen und den Erziehungs- und Familienberater/innen liegt der Anteil der Personen mit einer positiven Einschätzung der Zusammenarbeit etwas höher, bei etwas mehr als der Hälfte. Am zufriedensten scheinen die Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe, Kinderbeistände und Sachverständige, die jeweils zwischen 20 % und 24 % angeben, mit der Kooperation ‚sehr‘ zufrieden zu sein. Diese drei Gruppen weisen in der Kategorie ‚eher-zufrieden‘ Werte zwischen 52 % (Kinderbeistände) und 71 % (Familiengerichtshilfe) auf.

Als Faktor, der für die Zusammenarbeit wichtig ist und sich auch besonders bewährt hat, wird von den Expert/innen – ebenso wie von den Richter/innen – die Kommunikation untereinander genannt. Dabei werden unterschiedliche Formen der Kommunikation genannt, wobei die Expert/innen häufig den persönlichen Kontakt dem Kontakt per Telefon oder E-Mail vorziehen. Für die Expert/innen ist vor allem auch die Transparenz in der Zusammenarbeit ein bewährtes Mittel, damit die Zusammenarbeit gut gelingen kann.

Mehr als drei Viertel aller befragten Expert/innen finden, dass die Kooperation zwischen dem Gericht und den anderen beteiligten Einrichtungen verbessert werden sollte, aber nicht alle Befragten nennen auch konkrete Vorschläge. Drei von zehn Fachkräften schlagen zur besseren Kooperation mehr Austausch zwischen den Institutionen oder mehr Vernetzungstreffen und gemeinsame Fortbildungen vor. Von Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe und von Erziehungs- und Familienberater/innen wird darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, für Berater/innen und Mediator/innen einen Katalog mit Themen und Problemfeldern im Rahmen der Verfahren vorzugeben. Manche Expert/innen thematisieren auch die Verschwiegenheitspflicht und fordern diesbezüglich eine Lockerung, um die Zusammenarbeit zu erleichtern.

„Lockerungen der Verschwiegenheit zum Wohle der Kinder (z.B. im Sinne eines gleichberechtigten Informationsaustausch mit der Kinder- und Jugendhilfe, Besuchsbegleitungseinrichtung etc.); Möglichkeit, dass die Familiengerichtshilfe Informationen an Beratungseinrichtungen weitergeben kann (z.B. aus Sicht der Familiengerichtshilfe sinnvolle Ziele der Maßnahme)“ (ID105, offene Antwort 4.4a, Expert/innen-Befragung)

Diese Auffassung ist in hohem Maße in der Berufsgruppe der Sachverständigen zu finden und bezieht sich im Besonderen auf die Zusammenarbeit mit den Kinderbeiständen, deren Arbeit jedoch sonst als sehr positiv wahrgenommen wird.

„Kooperation mit den Kinderbeiständen! Deren Verschwiegenheit erschwert die Arbeit als SV massiv, eine Entbindung könnte in vielen Fällen sehr, sehr hilfreich sein!“ (ID21, offene Antwort 4.4a, Expert/innen-Befragung)

Aus Sicht der Kinderbeistände ist die Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren, die mit dem Kind Kontakt haben, wie die Familiengerichtshilfe, die Kinder- und Jugendhilfeträger und teils Sachverständigengutachter manchmal problematisch, u.a. weil die Zusammenarbeit in Bezug auf die Kinderbefragungen teils schlecht koordiniert ist und der Kinderbeistand zu wenig in den Informationsfluss eingebunden ist.

„Dass die Familiengerichtshilfe, die Besuchsmittler oder das Amt für Jugend und Familie nicht immer hilfreich sind, kann auch passieren. Weil ich als Kinderbeistand mit dem Kind unter der Verschwiegenheit etwas ausarbeite und dann überleg' gemeinsam „was willst du denn an das Gericht und an Mama und Papa weitergeben“. Und dann die Familiengerichtshilfe, ähnlich wie das Amt für Jugend und Familie das Kind befragt, wo die Verschwiegenheit nicht gilt, wo dann die Botschaft des Kindes oder der Wunsch des Kindes dann schon längst im Akt steht. (...) Und die Kinder das oft nicht auseinander halten können bzw. wenn ich als Kinderbeistand nicht die Möglichkeit hab' zu sagen „du hast da einen Termin“, weil ich wurde darüber informiert, was auch nicht immer ganz funktioniert. (...) das führt es ein bisschen ad absurdum, wenn das Kind von der Familiengerichtshilfe befragt wird „wo willst du denn leben“ und das Gleiche mit dem Kinderbeistand ausarbeitet unter Verschwiegenheit.“ (Interview 5, Expert/innen)

Daher wäre eine bessere Abstimmung notwendig zwischen Richtern/innen, Familiengerichtshilfe und Kinder- und Jugendhilfe. Aus Sicht der als Kinderbeistände tätigen Expert/innen sollte dem Kinderbeistand eine Vorlaufzeit für die Termine des Kindes eingeräumt werden, damit er die Kinder darauf vorbereiten kann und sie darüber aufklärt, was mit den Informationen, die sie weitergeben, passiert.

Als Möglichkeit der besseren Koordination wird von den Expert/innen auch die Schaffung von klar definierten Strukturen und Schnittstellen zur Fallbearbeitung, sodass gewährleistet ist, dass „die eine Stelle weiß, was die andere gerade macht“ (ID181).

„Entwicklung einer Richtlinie, wie alle Institutionen zusammen arbeiten können und nach außen (z.B. zu den Eltern, dem Umfeld der Familie) die Verschwiegenheit dennoch gewahrt werden kann; also ein "Helferpaket" mit regelmäßigen Helferkonferenzen, um abzustimmen, von welcher Maßnahme diese Familie jetzt mehr braucht, was im Gegenzug pausiert werden kann etc. - damit es auch nicht zu einer zeitlichen Überforderung der Familien kommt.“ (ID188, offene Antwort 4.4a, Expert/innen-Befragung)

5.3 Sichtweise von Unterstützungsorganisationen für Kinder, Frauen und Männer

Im Rahmen der Evaluierung fanden Diskussionsgruppen (sogenannte ‚Fokusgruppen‘) mit Vertreter/innen von Organisationen statt, die Unterstützung in einer Trennungssituation für Kinder, Frauen und Männer anbieten. Die folgenden Ausführungen zeichnen die wichtigsten Eckpunkte dieser Diskussionen nach und geben die von den Organisationen gezogenen Schlussfolgerungen in Hinblick auf das KindNamRÄG 2013 wieder. Auch wenn nur jeweils ein/e Vertreter/in der Einrichtungen an den Fokusgruppen teilgenommen hat, so repräsentierte er/sie die gesamte Organisation. Es kann also davon ausgegangen werden, dass die geäußerten Meinungen nicht rein persönliche Ansichten der einzelnen Teilnehmer/innen

sind, sondern die Standpunkte der jeweiligen Einrichtung reflektieren. Der nachfolgende Text ist in diesem Sinne formuliert, d.h. die dargestellten Aussagen werden der betreffenden Organisation zugeschrieben.

5.3.1 Frauenhäuser und Plattform für Alleinerziehende

In der ersten Fokusgruppe waren die österreichischen Frauenhäuser und die österreichische Plattform für Alleinerziehende vertreten. Am Beginn der Ausführungen steht eine kurze Vorstellung der beiden Einrichtungen.

Die österreichischen Frauenhäuser sind ein Verein und bieten Frauen, die Gewalt durch ihren Partner oder Ehemann erleben, und ihren Kindern Schutz, Unterstützung und eine sichere Wohnmöglichkeit. Dementsprechend komplex und schwierig sind auch die Trennungssituationen, in denen Frauenhäuser unterstützend tätig sind. In vielen Fällen geht es um die Frage, ob die Kinder bei den Frauen bleiben können und ob diese die Obsorge bekommen oder nicht. Frauen, die hier Hilfe suchen, sind also eine spezifische Gruppe, die zudem oftmals keine (ausreichenden) Deutschkenntnisse besitzt und aus Ländern mit stark ausgeprägten patriarchalen Strukturen kommt.

Die österreichische Plattform für Alleinerziehende vertritt bundesweit die Interessen allein erziehender Mütter bzw. Väter und ihrer Kinder. Das Engagement des Vereins gilt allen Ein-Eltern-Familien – unabhängig davon, ob geschieden, getrennt lebend, ledig oder verwitwet. Die Plattform für Alleinerziehende setzt sich auf politischer und gesellschaftlicher Ebene für strukturelle Verbesserungen und für mehr Verständnis für Alleinerziehende ein.

In der Fokusgruppe wird deutlich, dass beide Organisationen das KindNamRÄG 2013 kritisch sehen, was im folgenden Zitat zum Ausdruck kommt: *„Es ist ein großer Wurf für Paare, die den Wurf nicht bräuchten; und es ist ein dramatischer Wurf für diejenigen, die unsere Unterstützung nötig haben.“* (Zitat: Fokusgruppe 1, Frauenhäuser)

Das Gesetz schafft nach Auffassung der Frauenhäuser vor allem in Fällen mit häuslicher Gewalt mehr Probleme als zuvor, weil sich aufgrund des Prinzips der gemeinsamen Obsorge die Verhandlungsposition der Frauen verschlechtert hat. Wenn Druck seitens des Partners ausgeübt wird und die Kinder als Druckmittel verwendet werden, würden viele Frauen „allem“ zustimmen. Nach Erfahrung beider Organisationen lassen sich die Mütter aus Angst, die Kinder zu verlieren, erpressen und stimmen einer gemeinsamen Obsorge zu. So sei die Situation für prekäre Fälle gleich geblieben oder habe sich sogar zum Schlechteren verändert.

Die Kritik der Frauenhäuser zielt darauf ab, dass gerade Frauen in schwierigen Lebenssituationen mit der Gesetzesnovelle nicht ausreichend geschützt werden. So würden vor allem jene Frauen noch stärker ins Eck gedrängt, die bereits in der aufrechten Beziehung eine ungleiche Hierarchie erlebt haben. Gleichzeitig seien die Zugriffsmöglichkeiten des Staates verringert worden und viele der eingebauten Schutzfunktionen könnten nur als zahnlose Instrumente bezeichnet werden. Insofern ziehen die Frauenhäuser bei ihrer Einschätzung des KindNamRÄG folgenden Schluss: *„Der Gesetzgeber denkt an andere Frauen als die, mit denen die Frauenhäuser zu tun haben.“* (Zitat: Fokusgruppe 1, Frauenhäuser)

Die Plattform für Alleinerziehende nimmt ganz grundsätzlich eine gewisse Resignation der betroffenen Frauen wahr: So hätten manche Mütter das Gefühl, mit dem neuen Gesetz keine ‚Chance‘ in Bezug auf Obsorge und Unterhalt zu haben: *„Vor allem beim Unterhalt haben Frauen das Nachsehen, weil sie den Unterhalt einfordern müssen und häufig zugunsten der Kinder, um Kontakt zum Vater aufrechtzuerhalten, den Unterhalt eben nicht einfordern. Das eigentliche Problem ist der Unterhalt.“* (Zitat: Fokusgruppe 1, Plattform für Alleinerziehende).

In diesem Kontext wäre es aus Sicht der Plattform ganz wesentlich, sich vor allem auch das Unterhaltsrecht anzusehen und eine diesbezügliche Reform anzustreben. Der Unterhalt sei nicht ordentlich geregelt und häufig der Ausgangspunkt für Konflikte zwischen den Parteien. Überdies wäre eine Folge der unzureichenden Regelung, dass viele Ansprüche von Seite der Frauen nicht eingefordert werden und dadurch die Gefahr besteht, dass Frauen in die Armut abrutschen.

Sowohl die Plattform für Alleinerziehende als auch die Frauenhäuser sind der Auffassung, dass der Gesetzgeber eher über die persönlichen Kontakte als über die Obsorge die Väter einbeziehen solle. Man könnte hier bereits Vieles ermöglichen und die Kontakte ausweiten für Väter. Die gesellschaftlichen Gegebenheiten würden nach wie vor so aussehen, dass Frauen sich in Mann-Frau-Beziehungen unterordnen, was *„der Gleichheit wirklich einen Strich durch die Rechnung macht. Das Kontaktrecht müsste momentan reichen, denn das Familienrecht soll sich der Situation anpassen und nicht vorgeben, wie es sein sollte“* (Zitat Fokusgruppe 1, Plattform für Alleinerziehende).

Thema in der Fokusgruppe war auch die zunehmende Zahl an Migrant/innen aus zum Teil sehr patriarchalen Ländern, die bei den Frauenhäusern Unterstützung sucht. Mittlerweile würden Frauen aus rund 50 unterschiedlichen Nationen betreut, die teilweise auch aus Ländern kommen, für deren Sprache nicht einmal ein Dolmetscher in den Einrichtungen vorhanden ist. In vielen dieser Familien ist die Gleichheit von Frauen und Männern überhaupt nicht gegeben und die Thematik der gemeinsamen Obsorge sowie die Übernahme der gleichen Rechte und Pflichten ein völlig realitätsferner Diskussionspunkt im Falle einer Trennung. Vor allem in diesem Kontext wird nach Meinung der Frauenhäuser ein Dilemma offensichtlich: Trotz einer gänzlich unterschiedlichen Familienstruktur, unterliegen auch diese Familien unserer Gesetzgebung und müssen vor dem Gesetz gleich behandelt werden. Es müssen die gleichen Gesetze über Frauen und Kindern „gestülpt“ werden, obwohl unbestreitbar ist, dass die Problematiken dieser Familien und österreichischer Familien weit auseinander klaffen. Dieses Dilemma wird von den Frauenhäusern folgendermaßen auf den Punkt gebracht: *„Die Gesetze werden für andere Gruppen von Familien gemacht. Man muss die Familien gleich behandeln, aber man kann sie nicht gleich behandeln.“* (Zitat: Fokusgruppe 1, Frauenhäuser)

Gerade diese Migrant/innen sind nach Aussage der Frauenhäuser extrem benachteiligt und würden es durch Gesetze, die den Männern mehr Rechte einräumen, nochmals mehr. Auch wenn die Frauen geschieden sind, würden sie bis die Kinder groß sind ihren Männern ausgeliefert bleiben. Auf diese Weise würde man vor allem in Fällen, in denen der ausgeübte Psychoterror nicht sichtbar wird, die problematische Situation der Frauen auch nach einer Trennung aufrechterhalten.

Nach Auffassung der beiden Organisationen ist das KindNamRÄG frauenpolitisch ein Rückschritt. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wären noch nicht so weit, um eine gemeinsame Obsorge beider Eltern anordnen zu können. Bevor man eine gemeinsame Obsorge andenken könne, müssten zunächst in aufrechten Partnerschaften und im gesellschaftlichen Bewusstsein eine gleiche Aufteilung der Betreuungs- und Pflegearbeit verankert sein. Wenn diesbezüglich ein Ungleichgewicht zwischen den Partner/innen vorherrscht – wenn also ein Elternteil den weitaus größten Teil der Arbeit macht und der andere der „Rosinen“-Elternteil ist – dann sollte auch die Aufteilung der Rechte in Bezug auf die Obsorge nicht zu gleichen Teilen erfolgen. Die gemeinsame Obsorge beider Elternteile nach einer Trennung stellt nach Erfahrung der beiden Einrichtungen gerade bei einer ungleichen Paarhierarchie das eigentliche Problem dar. Um – wie der Gesetzgeber intendiert – Gleichheit zu erreichen, müsse man im System eher den Schwächeren absichern und stärken. Dies geschehe aber nicht, indem man einem ungleichen Paar die gleichen Rechte gibt, sondern indem der Schwächere mehr Rechte bekommt und der andere Teil ist gezwungen, seinen Beitrag zu leisten.

Praktisch gesehen, liegt die Tücke der gemeinsamen Obsorge zudem darin, dass ein Elternteil auch bei Dingen mitentscheiden kann, die im Alltag von dem anderen Elternteil arbeitsmäßig und organisatorisch zu bewältigen sind (beispielsweise die Wahl der Schule und der Schulweg). Nach Ansicht der Frauenhäuser sollte derjenige Elternteil die Entscheidungen treffen, in dessen Haushalt die Kinder überwiegend leben und der die Organisation des Alltags innehat. In diesem Zusammenhang wird auch auf die häufig bestehende Problematik verwiesen, dass ein Elternteil bei gemeinsamer Obsorge Entscheidungen des anderen Elternteils blockieren kann. Überdies wäre es aus Sicht der Plattform sinnvoll, bei gemeinsamer Obsorge einen Regelkatalog zu erstellen hinsichtlich der Frage, wer übernimmt welche Pflichten.

Sowohl die Plattform für Alleinerziehende als auch die Frauenhäuser nehmen wahr, dass in den vergangenen Jahren etwas in Bewegung gekommen ist. So gäbe es nun vermehrt Richter/innen und auch Rechtspfleger/innen, die bei problematischen Fällen „genauer hinschauen“ und Dinge in Gang bringen. Auch würden beispielsweise Richteramtsanwärter/innen die Möglichkeit zu Praktika nutzen und eine Woche bei den Frauenhäusern verbringen. Durch den Kontakt mit den betroffenen Frauen würden die Praktikant/innen eine bessere Wahrnehmung entwickeln und auch die Situation bei Gericht anders einschätzen, als wenn sie sich zuvor nicht mit den Betroffenen und ihren Lebensgeschichten persönlich auseinandergesetzt hätten.

Nicht ganz klar ist laut der Plattform für Alleinerziehende, ob diese Entwicklung auf das Gesetz zurückzuführen ist oder ob es sich hierbei um einen Wandel auf gesellschaftlicher Ebene handelt. Jedenfalls gäbe es auch seit der Gesetzesänderung bei der Plattform eine höhere Anzahl an Vätern, die sich interessieren und informieren. Vor allem ist für Väter die Frage nach der Vereinbarkeit relevant, d.h. alleinerziehende Väter fragen sich, wie sie ihre Berufstätigkeit bei gemeinsamer Obsorge mit der Kinderbetreuung vereinbaren können. Für die Plattform für Alleinerziehende wird in diesem Kontext auch die Notwendigkeit von flankierenden Maßnahmen offensichtlich – vor allem in der Berufswelt. Parallel mit der Gesetzesänderung KindNamRÄG müssten auch Veränderungen der Berufswelt einhergehen.

Von den beiden Organisationen wird überdies die Verfahrensdauer thematisiert. Diese sei durch die Möglichkeit, ein Verfahren immer wieder aufzurollen, deutlich länger als vor dem KindNamRÄG. Gerade für Frauen, die in der aufrechten Beziehung Gewalt ausgesetzt waren, stelle ein Prozess, der sich über Jahre hinweg schleppt, eine belastende Situation dar. Auch weisen die Frauenhäuser auf eine weitere Problematik hin: Wenn ein Verfahren mehrere Jahre dauert, kann eine fortgesetzte psychische Gewalt nur schwer nachgewiesen werden.

Zukünftiger Handlungsbedarf – Fokusgruppe 1:

- Schaffung von Schutzsystemen für Kinder (vor allem bei Gewalt):
Gut ausgebildete Fachkräfte müssen zu einer fundierten Einschätzung in Bezug auf die Kinder kommen. Es müssen die zeitlichen Ressourcen vorhanden sein, um sich eingehend mit den Kindern zu beschäftigen, einige Male bei den Besuchskontakten mit dabei zu sein und vor und nach den Besuchskontakten mit den Kindern zu sprechen. Auch müssten der Kinderbeistand und die begleitenden Besuchskontakte aufgewertet werden.
- Schaffung von Schutzsystemen für Frauen:
Die Möglichkeit, den Frauen eine begleitende Unterstützung für eine gewisse Zeit anbieten zu können (wie etwa eine begleitende Stelle während des Verfahrens oder betreutes Wohnen, wenn Frauen die Orientierung fehlt).
- Evaluierung der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe:
Die Familiengerichtshilfe arbeitet sehr unterschiedlich, es gab deutliche Anfangsschwierigkeiten und unterbesetzte Stellen, die zum Teil auch die Verfahrensdauer verlängerten. Auch sollte vermehrt Augenmerk darauf gelegt werden, dass das Vorgehen in Bezug auf beide Elternteile adäquat und gerecht ist, z.B. in Bezug auf die spezifischen Erhebungen für beide Elternteile.
- Stärkere Einbindung der Unterstützungsorganisationen:
Da Frauen mit ihren Kindern eine gewisse Zeit in den Frauenhäusern leben, kennen die ausgebildeten Fachkräfte der Frauenhäuser sowohl die Kinder als auch die Frauen so gut, wie keine andere Institution. Dennoch werden die Gutachten von anderen Einrichtungen erstellt. Insgesamt wäre eine Aufwertung der Unterstützungsorganisationen im Verfahren wünschenswert.
- Individuelle Behandlung der einzelnen Fälle:
Jeder Fall muss für sich angesehen werden und die Fälle müssten individueller behandelt werden. Dies verlangt mehr personelle und zeitliche Ressourcen.
- Vom „Zwei-Augen-Prinzip“ zum „Mehr-Augen-Prinzip“ im Verfahren:
Es gibt bereits Gerichtsversuche, wo nicht nur ein/e Richter/in für den Fall zuständig ist, sondern mehrere Richter/innen; oder auch mehrere Anwälte/innen aus einer Kanzlei gemeinsam einen Fall bearbeiten. Dieses „Mehr-Augen-Prinzip“ sollte im Sinne der Validierung der eigenen Entscheidungen gestärkt werden.
- Qualitätsstandards für Gerichtsgutachter/innen
Nicht immer sind die Schlussfolgerungen in Gutachten von Sachverständigen auch nachvollziehbar. Insofern wäre es sinnvoll und notwendig, rechtsverbindliche Qualitätskriterien für die Erstellung von Gutachten in Pflegschaftsverfahren zu entwickeln.

5.3.2 Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die zweite Fokusgruppe wurde nur mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft (KIJA) durchgeführt, sodass die methodische Herangehensweise eher einem Expert/innen-Interview entsprach als einer Diskussionsgruppe.

Basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention wurde Anfang der 1990-Jahre in jedem Bundesland Österreichs eine weisungsfreie Kinder- und Jugendanwaltschaft eingerichtet. Sie dient der besonderen Wahrung der Interessen von Kindern und Jugendlichen. An der Spitze aller neun KIJAs steht der jeweilige Kinder- und Jugendanwalt, dessen Team sich in der Regel aus Expert/innen aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Recht zusammensetzt. Die KIJAs sehen sich als Sprachrohr für junge Menschen, vermitteln bei Konflikten und bieten Kindern und Jugendlichen rasche und unbürokratische Beratung und Unterstützung in schwierigen Situationen.

Im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) werden die Rahmenbedingungen der KIJAs, insbesondere ihre Weisungsfreiheit, festgelegt. Die Weisungsfreiheit stellt sicher, dass sich die Einrichtungen unabhängig und parteilich für Kinder und Jugendliche einsetzen können. Die konkreten Aufgaben und Befugnisse der KIJAs werden hingegen in den Ausführungsgesetzen der Länder geregelt.

Ergänzend zur gesetzlichen Einrichtung der KIJAs in den Bundesländern wurde auch die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes eingerichtet. Sie ist verankert in dem für Familien und Jugend zuständigen Bundesministerium.

Die KIJA weist im Rahmen der Fokusgruppe darauf hin, dass die Gesetzesnovelle zwar eine Unterstützung für die Gerichte mit sich bringt und auch mehr Personal für die Abwicklung des Verfahrens bereitstellt. Eine – so dringend notwendige – Reform im Sinne der Kinder kann die KIJA im neuen Gesetz allerdings nicht erkennen. Zwar sei es grundsätzlich ein positiver Schritt, dass die Definition des Kindeswohls in das Gesetz Eingang gefunden hat. In der Praxis würden jedoch nach wie vor die Kinderrechte zu wenig berücksichtigt. So wäre es notwendig zu überlegen, welche Hilfestellungen man Kindern in der Trennungssituation anbieten könnte: *„Ich muss die Kinder immer in der Mitte, im Fokus haben – jetzt haben sie keinen Platz. Dabei geht es um Fragen wie: was ist stimmig für Kinder, werden die Kinder von einem Elternteil manipuliert, wie kann ich ihnen helfen, eine eigene Lösung zu finden, wie kann ich ein kindgerechtes Ambiente schaffen.“* (Zitat: Fokusgruppe 2, KIJA)

Der von der KIJA geforderte und 2010 eingeführte Kinderbeistand wird nur eingesetzt, wenn es eine richterliche Anordnung gibt. Dies sollte dahingehend geändert werden, dass der Kinderbeistand nicht nur in besonders strittigen Fällen tätig wird, sondern automatisch jedem Kind – ab dem Moment, wo die Eltern zu Gericht gehen – zur Seite gestellt wird. Laut KIJA müsste auch verstärktes Augenmerk darauf gelegt werden, dass Kinderbeistände gut ausgebildete Personen sind, die auch tatsächlich den Willen des Kindes erkennen. Aktuell würden Kinderbeistände nämlich zum Teil versuchen, die Eltern zu befrieden und würden dann interpretieren, was im Sinne des Kindeswohls wäre: *„Ein Kinderbeistand soll die Stimme des Kindes sein. Er ist nicht da für das Kindeswohl, sondern soll den Kindeswillen ausdrücken.“* (Zitat: Fokusgruppe 2, KIJA)

Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Trennung und Scheidung nach Auffassung der KIJA zu einem Markt geworden ist, der dem Gesetz des Stärkeren gehorcht: *„Wer sich von den handelnden Personen am besten darstellen kann, wer die besseren Strategien anwendet, der gewinnt. Kinder können sich nicht darstellen und gewinnen daher nichts.“* (Zitat: Fokusgruppe 2, KIJA). Dabei würde sich immer wieder zeigen, dass die „Kriege“ umso ärger sind, je höher das Bildungsniveau der betroffenen Paare ist.

Nach Erfahrung der KIJA verhärten sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens in der Regel die Positionen. Je länger ein Verfahren dauere, umso emotionaler würden die Betroffenen reagieren, sodass Dinge, die am Anfang noch verhandelbar waren, nach einer gewissen Zeit nicht mehr gehen. Aus Sicht der KIJA hängt der Ausgang und eine möglicherweise gütliche Einigung in hohem Maße davon ab, ob die Betroffenen „am Anfang gleich richtig landen“ oder ob ungenutzte Zeit am Beginn eines Verfahrens verstreicht und sich in dieser Zeit die Konflikte verhärten. Daher müsse möglichst schnell ein erster Schritt in Richtung Konfliktlösung gesetzt werden, was sinnvollerweise in einer dem Gericht vorgelagerten Stelle passieren sollte: *„Was passiert bei Gericht – Menschen streiten etwas aus. Das ist ein falsches Signal. Da kann ich Anträge stellen, mich zurücklehnen und warten was passiert. Wenn man hingegen im Beratungsprozess ist, muss man aktiv etwas tun, sich selbst damit beschäftigen und kann nichts abgeben.“* (Zitat: Fokusgruppe 2, KIJA).

In einer derartigen ‚Clearingstelle‘ könne sofort für den Einzelfall geprüft werden, welche konkreten Maßnahmen gleich von Beginn an sinnvoll wären, wie etwa die Arbeit an einer gemeinsamen Entscheidung zum Kontaktrecht. Dies wäre im Sinne des Kindes der wichtigste Schritt, die Frage der Obsorge sei in den meisten Fällen weniger akut und könne in einem zweiten Schritt ausgehandelt werden. Dabei darf nach Ansicht der KIJA diese Stelle nicht im Sinne der Eltern arbeiten, sondern der Fokus muss eindeutig auf dem Kind liegen. So müsse den Eltern klargemacht werden, dass sie die Verantwortung für das Kind haben und eine Lösung anbieten müssen, die den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes entspricht.

Nach Vorstellung der KIJA sollte diese Einrichtung eine multiprofessionelle Stelle sein, die sich aus einem fixen Team von gut geschulten Mitarbeiter/innen aus unterschiedlichen Berufsgruppen zusammensetzt. Im Bedarfsfall sollte die Möglichkeit bestehen, Fachwissen von Jurist/innen, Mediator/innen, Berater/innen, Besuchsmittler/innen etc. zuzukaufen. Die ‚Clearingstelle‘ hätte die vordergründige Aufgabe zu klären, wie sich der jeweilige Fall darstellt, welche spezifischen Problematiken gegeben sind, wie die Situation vor der Trennung ausgesehen hat etc.

Als großer Vorteil wird von der KIJA gesehen, dass alles in einer Hand wäre und somit eine Stelle den gesamten Überblick über die Trennungssituation hätte. In komplexen Fällen, wie etwa bei innerfamiliärer Gewalt, müsste unbedingt eine Re-Traumatisierung der Kinder verhindert, gleichzeitig jedoch auch Angebote für die Täter/innen gemacht werden. Gerade in diesem Kontext wäre es notwendig, sich Zeit für die speziellen Problemlagen zu nehmen und den Fall individuell anzuschauen. Dies verweist nach Meinung der KIJA auf die Problematik, dass die Behandlung komplexer Einzelfällen nur begrenzt im Gesetz verankert werden kann.

Insgesamt seien die Helfersysteme vielfach disloziert und würden kaum kooperieren. So gäbe es viele Systeme, die nach dem Motto *„Jeder tut was, aber keiner weiß, was der andere macht“* arbeiten. Auch hätten die betroffenen Mütter und Väter keine Anlaufstelle für ihre Ängste und Sorgen. Die KIJA kritisiert, dass zwischen den jeweiligen am Verfahren beteiligten Stellen und den betroffenen Elternteilen – vor allem wenn sie nicht obsorgeberechtigt sind – keine Kommunikation stattfindet: *„Da kann kein Vater, keine Mutter anrufen, wenn sie jemanden zum Reden bräuchten. Menschen brauchen auch während des Verfahrens jemanden, wo sie anrufen können und ihre Sorgen besprechen können.“* (Zitat: Fokusgruppe 2, KIJA). Früher hätte der Jugendgerichtshof für die schwierigeren Fälle diese Aufgabe übernommen.

Der Faktor Zeit ist in den Augen der KIJA ebenfalls häufig ein Knackpunkt, inwieweit eine Verstärkung der Konflikte vermieden werden kann: Oftmals dauere der Prozess des Clearings und der Beratungen zu lange und die Fachkräfte würden nicht erkennen, dass sie mit dem Fall nicht weiterkommen. Die KIJA stellt fest, dass schwierige Fälle zum Teil zu spät abgegeben werden und nennt hier als Richtschnur für die Klärung rund einen Monat, d.h. wenn innerhalb eines Monats keine Klärung erzielt werden kann, sollte der Fall abgegeben werden.

Von der KIJA wird als Problem gesehen, dass in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren tätige Richter/innen keine Ausbildung in Bezug auf Kinder und Eltern in Trennungssituationen, auf Beziehungsdynamiken, auf das Kindeswohl o.ä. haben. Der Verlauf des Verfahrens hänge in hohem Maße von der Kompetenz und der Einsatzbereitschaft der beteiligten Richter/innen ab. Aufgrund der Weisungsfreiheit könne man Richter/innen auch nicht zu Schulungen und Fachfortbildungen verpflichten. *„Familienrichter werden nicht geschult – und sollen Entscheidungen über die Zukunft von Kindern treffen. Sich nur auf den gesunden Menschenverstand zu verlassen, ist da ein bisschen wenig. Die Richter/innen haben auch oft keine Selbsterfahrung...mit eigenen Geschichten, wenn man die nicht halbwegs sinnvoll bearbeitet hat, dann schwingt immer etwas mit.“* (Zitat: Fokusgruppe 2, KIJA)

Zukünftiger Handlungsbedarf – Fokusgruppe 2:

- Einrichtung einer dem Gericht vorgelagerten ‚Clearingstelle‘: Konflikte zwischen den Eltern können besser an einer dem Gericht vorgelagerten, unabhängigen Stelle gelöst werden und über ein sogenanntes ‚Clearing‘. Hier soll ein multiprofessionelles Team gemeinsam mit den Eltern Lösungen erarbeiten, die dann dem Gericht übergeben werden.
- Recht auf Beiziehung eines Kinderbeistandes: Eltern können bei Gericht die Bestellung beantragen, die Entscheidung ob ein Kinderbeistand zugeschaltet wird, obliegt jedoch dem/r Richter/in. In der Praxis zeigt sich, dass Minderjährige, auch in nicht strittigen Fällen – emotional meist sehr betroffen sind. Deshalb sollten alle Minderjährigen bis 18 Jahre automatisch einen Kinderbeistand zur Seite gestellt bekommen, wenn sie das möchten.
- Verpflichtende Ausbildung für Familienrichter/innen: Familienrichter/innen sollten eine Ausbildung für ihren Tätigkeitsbereich machen müssen. Darüber hinaus wäre es notwendig, auch verpflichtende Fortbildungen und auch Supervisionen bzw. ein Coaching vorzusehen.

- „Vier-Augen-Prinzip“ für Familienrichter/innen:
Richter/innen sollten sich über Fälle mit Fachkräften austauschen und beraten, bevor sie eine Entscheidung treffen. Die unterschiedlichen Kompetenzen von Richter/innen und Expert/innen ergänzen sich im Sinne einer qualitativ hochwertigen Lösung in Trennungsangelegenheiten.

5.3.3 Doppelresidenz und Väter-ohne-Rechte

Der Verein ‚Doppelresidenz‘ ist eine Gruppierung von Müttern und Vätern, die sich dafür einsetzen, dass das Modell der Doppelresidenz in Österreich als eine Option der Lebensform nach einer Scheidung gesetzlich verankert wird. Ziel der Plattform ist es u.a., Eltern und Fachleuten Informationen zum Thema Doppelresidenz zugänglich zu machen und Impulse für eine fachliche Auseinandersetzung bei betroffenen Berufsgruppen und Behörden zu geben. Gleichzeitig ist der Verein jedoch auch eine Diskussionsplattform, die Einblick in den Doppelresidenz-Alltag von Eltern und Kindern bietet und auf diesem Weg Vorurteile abbauen möchte.

‚Väter ohne Rechte‘ versteht sich als Stimme für nicht obsorgeberechtigte Elternteile – sowohl für Väter als auch für Mütter –, die trotzdem am Leben ihrer Kinder teilhaben wollen. Der Verein setzt sich aus betroffenen Vätern und Müttern zusammen, die der Diskriminierung von nicht obsorgeberechtigten Elternteilen in Pflugschaftsverfahren entgegenwirken wollen. ‚Väter ohne Rechte‘ steht für die Überzeugung, dass beide Elternteile das Recht haben, am Leben der Kinder teilzunehmen, auch wenn sich die Eltern getrennt haben. Zielsetzung des Vereins ist es, einerseits für gesetzliche Änderungen Lobbying zu betreiben und diese medial zu fordern, andererseits auch Betroffenen mit Informationen beiseite zu stehen.

Die grundsätzliche Einschätzung des KindNamRÄG durch beide Vereine ist relativ ähnlich. So sei die Gesetzesnovelle insofern ein richtiger Schritt, als die Freiwilligkeit der gemeinsamen Obsorge beider Eltern einem Antragsrecht gewichen ist und die ObE nicht mehr über ein Veto vom anderen Elternteil verhindert werden kann. Gleichzeitig wäre diese positive Entwicklung durch die verpflichtende Festlegung eines hauptsächlichen Betreuungs- bzw. Aufenthaltsortes sowie das uneingeschränkte Aufenthaltsbestimmungsrechts, aber wieder in die andere Richtung abgelenkt worden. Der Gesetzgeber lässt damit – laut ‚Doppelresidenz‘ – ganz klar den Wunsch erkennen, dass das Schwergewicht bei einem Elternteil sein soll.

Diese beiden Regelungen hätten unter den Eltern große Verunsicherung hervorgerufen. So wäre nunmehr das Modell der Doppelresidenz explizit im Gesetz ausgeschlossen, auch wenn Familien diese Form im Alltag bereits praktizieren. Auch gäbe es unter Betroffenen Unverständnis darüber, dass ein Elternteil – selbst wenn sich beide Eltern gleichteilig um das Kind kümmern – den Aufenthalt des Kindes in ein anderes Land verlegen kann, ohne das Einverständnis des anderen Elternteils einholen zu müssen. Nach Erfahrung der beiden Vereine hätte diese rechtlich ungeklärte Situation negative Auswirkungen auf die Eltern in ihrer Entscheidungsfindung und würde in weiterer Folge die Konflikte erhöhen. Aus Sicht der ‚Doppelresidenz‘ müsste der Gesetzgeber – vor allem in Bezug auf das Modell der Doppelresidenz – eindeutig mehr Klarheit schaffen: *„Es fehlt eine Leitlinie für die Eltern, dass dieses Modell eine Möglichkeit ist, die nicht a priori schlecht ist für das Kind, sondern – wie viele Studien zeigen – für das Kind sogar von Vorteil ist. So etwas wie eine Freigabe vom Staat,*

die gesetzlich ganz klar eingeräumt wird und ganz klare Reglementierungen mit sich bringt. Das heißt, wenn ein Elternteil dieses Modell will, dann muss das vom Gericht geprüft werden. Der Gesetzgeber sollte also zwei alternative Möglichkeiten anbieten und die Doppelresidenz neben dem Residenzmodell als gleichwertiges Modell im Gesetz verankern.“ (Zitat: Fokusgruppe 3, Verein ‚Doppelresidenz‘)

In diesem Zusammenhang wird vom Verein ‚Väter ohne Rechte‘ auch Kritik bezüglich der Prioritätensetzung des Gesetzgebers geäußert. Die Priorität müsse eindeutig beim Kind liegen und der Frage, welche Modelle gut für das Kind sind. Das Argument, dass die Ermöglichung des Modells der Doppelresidenz nicht umsetzbar sein, weil sich hieraus eine Reihe von Änderungen in anderen Gesetzesmaterien ergeben würden, sei nicht nachvollziehbar: *„Das Familienleben spielt sich halt nicht nur im ABGB ab, sondern betrifft viele andere Gesetze. Dann muss ich mir eben diese Materien auch anschauen. Und kann nicht sagen, das geht nicht – nur weil ich das nicht im Meldegesetz oder bei der Familienbeihilfe unterbringe.“ (Zitat: Fokusgruppe 3, Verein ‚Väter ohne Rechte‘)*

So sei es auch nicht einzusehen, dass als Argument gegen die Doppelresidenz – vor allem von manchen Politiker/innen – vorgebracht werde, dass sich die Einkommenssituation der Mütter bei fehlenden Unterhaltszahlungen durch die Väter verschlechtern würde. Aus Sicht der ‚Väter ohne Rechte‘ wäre es absurd, die Frage des Unterhalts bzw. der (oben thematisierten) Gesetzesadaptierungen über das Recht des Kindes auf beide Elternteile zu stellen.

Aus Sicht der beiden Vereine besteht im Bereich der Obsorge und des Kontaktrechts ganz grundsätzlich die Notwendigkeit, einen Diskurs über das Thema ‚richterlicher Zwang‘ zu führen. Sowohl unter den Richter/innen als auch unter den Expert/innen aus dem Beratungskontext sei das Dogma festzustellen, nur ja keinen Zwang anzuwenden. Zum einen würde diese Einstellung damit argumentiert, dass sich Beratung bzw. Therapie und Zwang gegenseitig ausschließen. Zum anderen bestünde die Angst, dass Druck auf die Eltern immer zu Lasten der Kinder ginge. So hätten Richter/innen einen ‚inneren Hemmschuh‘ bei der zwangsweisen Anordnung bzw. auch bei der Durchsetzung von Maßnahmen.

Beide Einrichtungen beurteilen die Einstellung, im Falle der mangelnden Kooperation keinen Druck auszuüben, und die bestehende Konsequenzen-Losigkeit als großes Problem. Es gäbe eine Reihe von Modellen und Beispielen (wie etwa das „Cochemer Modell“)¹⁸, wo eindeutig positive Erfahrungen mit einem gewissen Zwangskontext gemacht werden konnten. Man müsse einsehen, dass sich in vielen Fällen mit dem Prinzip der Freiwilligkeit keine Lösungen im Sinne des Kindes erzielen lassen: *„Nur freiwillig funktioniert es nicht. Es bedarf der Rute im Fenster, damit die Beratungsaufgaben auch tatsächlich in Anspruch genommen werden. Das Angebot an Beratung ist an sich gut. Es wird viel Geld hinein gepulvert und hat dann*

¹⁸ Zum Grundsatz der ‚Cochemer Praxis‘ wurde vor allem der Ansatz der frühzeitigen Intervention. So werden den Beteiligten verschiedene Personen zur Seite gestellt, die eine Eskalation von Grund auf verhindern sollen – vor allem durch Förderung des Dialogs. Gericht, Jugendamt und andere Institutionen streben einvernehmliche Regelungen zwischen beiden Elternteilen an. Gleichzeitig wird auch ein gewisser Einigungsdruck zum Wohle der Kinder auf die Eltern ausgeübt. Boykottiert etwa ein Elternteil die Zusammenarbeit, so kann dies nach dem ‚Cochemer Modell‘ Konsequenzen für das Sorgerecht dahingehend haben, dass dem anderen Elternteil die Obsorge zugesprochen wird.

aber nicht die Effektivität, die es haben könnte.“ (Zitat: Fokusgruppe 3, Verein ‚Doppelresidenz‘)

Eine – sowohl für ‚Doppelresidenz‘ als auch für ‚Väter ohne Rechte‘ – ganz zentrale Forderung bezieht sich darauf, dass der kooperierende Elternteil jedenfalls Vorteile gegenüber dem boykottierenden Elternteil haben sollte. Wer sich in Beratung mit dem anderen Elternteil begibt, übernimmt – nach Ansicht der Vereine – mit diesem Schritt auch Verantwortung für das Kind. Insofern wäre derjenige auch bei der Zuteilung von Rechten und Kontakten zu bevorzugen.

Auch wäre es nach Auffassung des Vereins ‚Väter ohne Rechte‘ beispielsweise denkbar, dass ein/e Richter/in die Scheidung an die Inanspruchnahme einer Beratung knüpft sowie an die Ausarbeitung einer guten Lösung für das Kind – andernfalls könnten die Eltern nicht geschieden werden. Dies wäre nur die logische Fortsetzung des bereits bestehenden, verpflichtenden Beratungsgesprächs bei einer einvernehmlichen Scheidung.

Wenn jedoch keinerlei Konsequenzen für den nicht kooperativen Elternteil bestehen, hätte dies oftmals gerade für das Kind den negativen Effekt, dass der andere Elternteil aus dem Blick verschwindet: *„Väter sind oft nicht auf dem Schirm. Gerade auch wenn es Probleme gibt, sind sie aber eine Ressource und würden zur Verfügung stehen. Um das Kind nicht zu verunsichern, haben sie irgendwann die Entscheidung getroffen, sich zurückzuziehen. Und dann heißt es: Na, der hat sich ja bisher nicht gekümmert, dann brauchen wir ihn jetzt auch nicht. Väter verschwinden aus dem Leben der Kinder vielfach einfach aufgrund eines Umzuges der Mutter.“ (Zitat: Fokusgruppe 3, Verein ‚Doppelresidenz‘)*

Nach Meinung der ‚Doppelresidenz‘ sei die Verankerung des Kindeswohls im Gesetz zwar wichtig, in der praktischen Arbeit müsse jedoch vor allem auf der Paarebene angesetzt werden, weil das Paar der eigentliche Verursacher der Konflikte sei. Wenn man nur am Kindeswohl ansetzt, wird die Ursache mit der Wirkung nicht in Zusammenhang gebracht.

Nach Ansicht von ‚Väter ohne Rechte‘ hat das KindNamRÄG vor allem viel gebracht in Hinblick auf uneheliche Partnerschaften und die gestärkte Stellung von Vätern unehelicher Kinder in Bezug auf die Obsorge.

Der Verein ‚Väter ohne Rechte‘ nimmt in der Spruchpraxis der Gerichte kaum Änderungen zur Situation vor der Gesetzesreform wahr und merkt kritisch an, dass sich die Richter/innen nicht bewegen müssten. Die Entscheidungen würden getroffen wie eh und je und die neuen Möglichkeiten würden sich nicht in den Urteilen wiederfinden. Demgegenüber stellt die ‚Doppelresidenz‘ dahingehend Auswirkungen des KindNamRÄG fest, als sich die persönlichen Kontakte für Väter vermehrt hätten und dass auch in Einzelfällen die Obsorge an den Vater ergangen sei.

Insgesamt hätten sich jedoch die Verfahren verlängert, was einen höheren Leidensdruck unter allen Beteiligten erzeuge. Aus Sicht der beiden Vereine hängt dies u.a. auch damit zusammen, weil eine Lösung von den Eltern nicht eingefordert würde. In diesem Kontext wird auch Kritik an dem Instrument der ‚Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung‘ bzw. generell an vorläufigen Entscheidungen geübt. Hierdurch würden die Eltern wieder nicht in

die Verantwortung genommen und die Entscheidungen nur verschleppt. Wenn man ein halbes Jahr ‚Probezeit‘ geben wolle, so müsse dies mit dem Auftrag verbunden sein, mit einer guten Lösung zu kommen. Die Vereine kritisieren, dass die aktuelle Gesetzeslage keine begleitenden Maßnahmen vorsieht, die dann auch mit Konsequenzen verbunden sein müssten. Dieses ‚Nicht-Entscheiden‘ der Gerichte sei ein beliebtes Spiel, das jedoch mit Sicherheit nicht im Interesse der beteiligten Kinder und Eltern wäre.

Als Argument gegen vorläufige Entscheidungen verweist die ‚Doppelresidenz‘ auf den Verlauf von strittigen Verfahren. Zunächst würde bei (hoch)strittigen Scheidungen rasch ein Höhepunkt der Konflikte erreicht, der für eine gewisse Zeit auf diesem Niveau bliebe. Ziemlich bald würde jedoch die Kurve wieder abflachen. Beim gegenwärtigen System der vorläufigen Entscheidungen, gekoppelt mit keinem Druck und keinen Konsequenzen, bleibt die Hochstrichtigkeit auf hohem Niveau. Das sei deshalb der Fall, weil jeder Elternteil die Angst hätte, dass er oder sie in Nachteil gerät, wenn er nachlässt.

Diskutiert wurde auch das Instrument der Familiengerichtshilfe, das grundsätzlich positiv gesehen wird. Dennoch sieht vor allem ‚Väter ohne Rechte‘ den Umstand kritisch, dass sich die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe ausschließlich auf den Gerichtsauftrag fokussierte: *„Die Familiengerichtshilfe hat sich sehr stark herausgehalten im Sinne ‚was ist der Auftrag des Gerichts und was nicht‘. Da ist eine klar juristische Verhaltensweise an den Tag gelegt worden und keine soziale. Aber manchmal braucht es eben mehr bei strittigen Geschichten; da könnte man schon mehr Kompetenzen und mehr Freiraum geben. Die Familiengerichtshilfe muss für Familien arbeiten und nicht nur den Richter/innen zuarbeiten. Da wäre schon Potenzial da, um deeskalierend arbeiten zu können.“* (Zitat: Fokusgruppe 3, Verein ‚Väter ohne Rechte‘)

In Bezug auf die gemeinsame Obsorge beider Elternteile erachten die beiden Vereine einen ‚Automatismus‘ als erstrebenswertes Ziel. So wäre es sinnvoll, die automatische gemeinsame Obsorge beider Eltern gesetzlich zu verankern. Während es nach aktueller Rechtslage ausreichend ist, wenn ein Elternteil die ObE ablehnt, sollte es eher anders herum sein: Die gemeinsame Obsorge sollte nach einer Trennung automatisch weitergehen und im Falle, dass ein Elternteil dagegen ist, müsste er beweisen aus welchen Gründen. Erst im Anlassfall (beispielsweise bei Zweifel oder begründetem Verdacht) sollte die gemeinsame Obsorge aufzuheben. Damit würde man Unsicherheiten und Überlegungen im Vorfeld des Verfahrens ausräumen, weil klar wäre, dass die Obsorge einfach weitergeht.

Zukünftiger Handlungsbedarf – Fokusgruppe 3:

- Junktifizierung der Konsequenzen:
Bestimmte Verhaltensweisen – vor allem die mangelnde Kooperationsbereitschaft von Elternteilen – sollen mit Konsequenzen belegt werden. Dadurch würden Maßnahmen effektiver, und weniger zahnlos, weil keine Handhabe gegeben ist.
- Mehr Automatismen – automatische Obsorge verankern:
Es wäre sinnvoll, die gemeinsame Obsorge beider Eltern als Automatismus gesetzlich zu verankern und die ‚Beweislast‘ gewissermaßen umzukehren. Wünschenswert wäre auch die Schaffung von weiteren Automatismen zur Selbstverständlichkeit der Elternschaft.

- **Gesetzliche Verankerung der Doppelresidenz:**
Das Modell der Doppelresidenz sollte als zweite Möglichkeit neben dem Residenzmodell ins Gesetz Einzug finden. Der Gesetzgeber setzt hierdurch ein Signal, dass dieses Modell Vorteile bringt, ohne jedoch die konkrete Ausgestaltung zu regeln. Flexible Lösungen sind möglich und können sich im Laufe der Zeit verändern.
- **Modifizierung der Familiengerichtshilfe:**
Die FGH sollte verstärkt auf der Paarebene ansetzen und dazu beitragen, dass eine Lösung zwischen den Eltern gefunden wird. Sie sollte auch vermehrt im Sinne der Kinder tätig werden, und nicht nur als verlängerter Arm des Gerichts.
- **Selbstbestimmung statt Fremdbestimmung:**
Die Paare erwarten, dass es eine Hierarchie gibt, die sagt, was zu tun ist. Sie erwarten, dass Richter/innen für sie die Entscheidungen treffen. Die richterliche Hierarchie ist zum Teil ein Faktor, der die Eigenverantwortlichkeit des Paares zu wenig hervortreten lässt.

6 Verfahrensrechtliche Neuerungen

Das neue KindNamRÄG 2013 enthält eine Reihe von neuen Instrumenten, die den Gerichten in Pflegschaftsverfahren nunmehr zur Verfügung stehen. Im Folgenden werden ebendiese neu geschaffenen Maßnahmen im Detail beleuchtet, wobei die Ausführungen für die meisten Maßnahmen in ihrer Gliederung analog aufgebaut sind. Zu Beginn des jeweiligen Unterkapitels wird dargestellt, wie häufig das Instrument zum Einsatz kommt. Danach folgt eine allgemeine Beurteilung der Maßnahme und eine Beschreibung, wie relevant sie im Berufsalltag der Richter/innen und Expert/innen ist. Die Einschätzung der Auswirkungen in Bezug auf verfahrensrechtliche Aspekte, aber auch in Bezug auf die am Verfahren beteiligten Kinder und Eltern werden in den beiden nächsten Unterkapiteln behandelt. Ebenfalls ein eigenes Unterkapitel ist den Analysen und Ergebnissen des Rechnungshofes gewidmet. Den Abschluss jeder Darstellung bildet eine Zusammenfassung über die jeweilige Maßnahme.

6.1 Familiengerichtshilfe (im engeren Sinn)

Mit Jänner 2012 führte das BMJ die Familiengerichtshilfe (FGH) als Modellversuch an vier Bezirksgerichten ein. Als weiterer Schritt wurde ab Juli 2013 auf Grundlage des KindNamRÄG 2013 die Familiengerichtshilfe in mehreren Ausbaustufen an insgesamt 19 Standorten eingerichtet. Seit Juli 2014 steht die Familiengerichtshilfe den Bezirksgerichten flächendeckend zur Verfügung.

Die Gerichte können die Familiengerichtshilfe mit einem Clearing, mit spezifischen Erhebungen, mit einer fachlichen Stellungnahme und mit der Besuchsmittlung betrauen. Im Jahr 2015 erweiterte das BMJ den Aufgabenbereich der Familiengerichtshilfe um jenen der Jugendgerichtshilfe, welche nun seit Dezember 2015 bundesweit zur Verfügung steht. Dementsprechend wurde auch die Bezeichnung auf „Familien- und Jugendgerichtshilfe“ geändert.

„Den FamilienrichterInnen werden in Angelegenheiten der Obsorge und des Rechts auf persönliche Kontakte SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PädagogInnen in Form der Familiengerichtshilfe zur Seite gestellt. Die Familiengerichtshilfe wird im Auftrag des Gerichts tätig und ist an den richterlichen Auftrag gebunden.“¹⁹

Im folgenden Unterkapitel wird die Familiengerichtshilfe im engeren Sinn beleuchtet, d.h. die Instrumente des Clearings, der spezifischen Erhebungen sowie der fachlichen Stellungnahmen. Die Aufgabe der Besuchsmittlung wird gesondert in Kapitel 6.2 dargestellt.

6.1.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

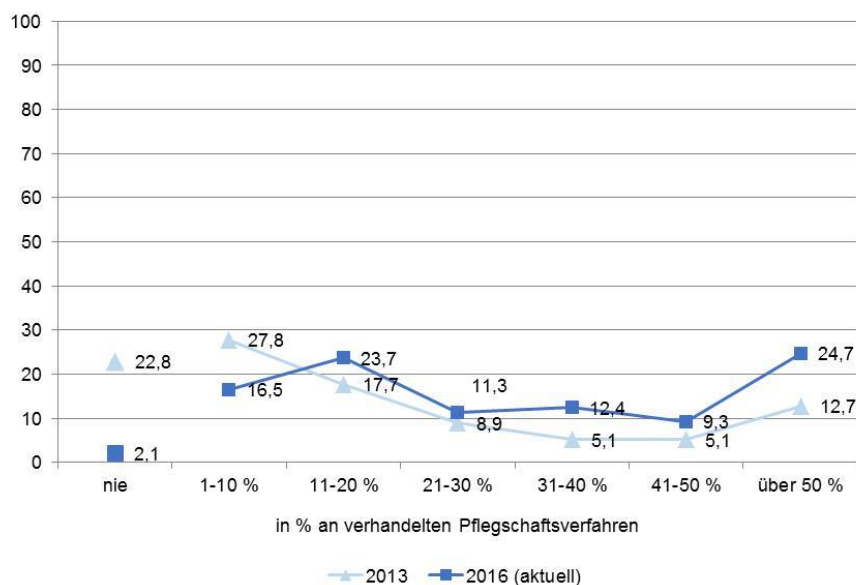
Die befragten Richter/innen wurden gebeten, eine ungefähre Einschätzung abzugeben, wie häufig sie aktuell (d.h. im Jahr 2016) und kurz nach Inkrafttreten des KindNamRÄG (d.h. im Jahr 2013) die einzelnen Instrumente in ihren Verfahren eingesetzt haben. Den Bezugsrahmen stellten die von dem/der betreffenden Richter/in verhandelten Pflegschaftsverfahren dar.

¹⁹ Quelle: Bundesministerium für Justiz, unter https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien-und-jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_familiengerichtshilfe-2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html (abgerufen am 18.02.2017)

Im Jahr 2013 setzten 77,2 % der befragten Richter/innen die Familiengerichtshilfe in ihren Verfahren ein. Die folgenden drei Jahre führten zu einem deutlichen Anstieg der Inanspruchnahme des neuen Instruments: Im Jahr 2016 forderten um 20 Prozentpunkte mehr als noch 2013 (nämlich 97,9 %) der Richter/innen die Familiengerichtshilfe zur Unterstützung an.

Ein Viertel der Befragten (24,7 %) gibt an, dieses Mittel im Jahr 2016 in über 50 % der von ihnen verhandelten Verfahren genutzt zu haben. Der Prozentwert im Jahr 2013 liegt in etwa bei der Hälfte – nämlich 12,7%. Damit ist die Familiengerichtshilfe aktuell – wie auch im Vergleich der einzelnen Instrumente in Pflegschaftsverfahren zu sehen sein wird (vgl. Kapitel 8.2) – jenes Instrument, das von den Richter/innen am häufigsten eingesetzt wird.

Abbildung 12: Familiengerichtshilfe: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

6.1.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag

Im Folgenden geht es um die Frage, wie die befragten Richter/innen und Expert/innen das neue Instrument der Familiengerichtshilfe grundsätzlich beurteilen, welche Aspekte positiv bzw. problematisch erachtet werden und wie relevant diese Neuerung im beruflichen Alltag der Befragten ist.

6.1.2.1 Richter/innen

Die Arbeit der Familiengerichtshilfe wird von den Richter/innen überwiegend positiv beurteilt, wobei die Befragten die einzelnen Instrumente der Familiengerichtshilfe in unterschiedlichem Ausmaß verwenden. Für viele Richter/innen hat sich dabei ein gewisses Schema bei ihrem Vorgehen im Rahmen der Verfahren herauskristallisiert, wie z.B. immer zu Beginn ein Clearing bei der Familiengerichtshilfe anzuordnen oder aber stets selbst ein Clearing durchzuführen und gegebenenfalls erst später die Familiengerichtshilfe für fachliche Stellungnahmen einzuschalten.

Die Arbeit der Familiengerichtshilfe wird von den Richter/innen überwiegend positiv beurteilt. Teilweise wird von Anfangsschwierigkeiten berichtet, die aber im Laufe der Zeit weitgehend gelöst werden konnten. Diese Schwierigkeiten gab es z.B. bei der Formatierung, dem Aufbau und dem Stil der von der Familiengerichtshilfe verfassten Berichte, die erst an die richterliche Arbeitsweise angepasst werden mussten. Dies hat sich in den Augen der Richter/innen aber gebessert und die Qualität der Arbeit wird nunmehr als gut beurteilt. Bei der Optimierung der Abläufe haben sich vor allem die Vernetzungstreffen als sehr hilfreich erwiesen.

Oft werden die Teams der Familiengerichtshilfe als gut ausgebildet, fokussiert, rasch arbeitend, hilfreich, genau und erfolgreich erlebt. Zudem funktionieren nach Meinung der befragten Richter/innen die Kommunikationsabläufe gut.

„(...) dass wir eine ganz, ganz tolle Familiengerichtshilfe von Anfang an hatten. Weil es wirklich perfekt funktioniert. Die Kommunikation und alles was von dieser Seite angeboten wird: Clearing, Besuchsmittlung, Stellungnahmen, also alles funktioniert perfekt, kann man nur sagen. Dementsprechend oft nehmen wir das in Anspruch.“ (Interview 15, Richter/innen)

Ein weiterer Punkt, der von den Richter/innen in den Interviews angesprochen wurde, bezog sich auf die Akzeptanz dieses Instruments durch die Eltern. Die Richter/innen stellten fest, dass die Angebote der Familiengerichtshilfe von den Eltern zumeist gut angenommen werden. Dies wird vor allem darauf zurückgeführt, dass dort sowohl in zeitlicher als auch räumlicher Hinsicht die Möglichkeit gegeben ist, die persönliche Situation und die eigene Sicht der Dinge darzulegen. So wird auch sehr oft bereits bei der Familiengerichtshilfe eine Einigung der Parteien erzielt.

„Gut, ich kann nur für meine Familiengerichtshilfe sprechen, da haben wir sehr gute Erfahrungen damit, weil hier sehr fokussiert gearbeitet wird. Und ich glaube auch, die Eltern nehmen das sehr gern an, weil das ein Forum ist, wo Zeit und Raum ist, ihre persönliche Situation darzulegen, was halt in einem Gerichtsverfahren im klassischen, im Verhandlungssaal nicht so möglich ist.“ (Interview 10, Richter/innen)

Negative Beurteilungen der Zusammenarbeit mit der Familiengerichtshilfe gibt es seitens der Richter/innen nur vereinzelt. Als Kritik wird geäußert, dass vor allem die ersten Aufträge an die Familiengerichtshilfe gar keine Erfolge gezeigt hätten, was zum Teil auf die schlechte Schulung der Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe zurückzuführen sei. So zeige sich bei den Vernetzungstreffen zwischen Familienrichtern/innen und Familiengerichtshilfe, dass die Mitarbeiter/innen häufig nicht wüssten, wie sie im Rahmen ihrer Arbeit vorzugehen haben und wie die einzelnen Instrumente anzuwenden sind.

„(...) wobei wir (Anm.: die Familienrichter/innen) ja nicht da sind, die Familiengerichtshilfe auszubilden (...) Sie sind ja offensichtlich ein Sammelsurium verschiedenster Leuten aus den verschiedensten Arbeitsbereichen, wo sie davor gearbeitet haben (...) und offensichtlich sind oder wurden sie zu wenig auch in den Gerichtsalltag eingebunden, sodass also oft wirklich abstruse Fragen kommen.“ (Interview 4, Richter/innen)

Inwieweit die Einführung der Familiengerichtshilfe zu einer Entlastung der Richter/innen und zur Beschleunigung der Verfahren geführt hat, wird kontrovers eingeschätzt. Einige Richter/innen stellen diesbezüglich eine positive Veränderung fest – vor allem durch Clearings und fachliche Stellungnahmen. Im Gegensatz zu dieser Meinung orten andere Befragte eine Erhöhung des zeitlichen Aufwandes und eine Verlängerung der Verfahrensdauer. Dabei werden dem erhöhten Aufwand jedoch die positiven Effekte der Familiengerichtshilfe im Bereich des Kindeswohls gegenübergestellt.

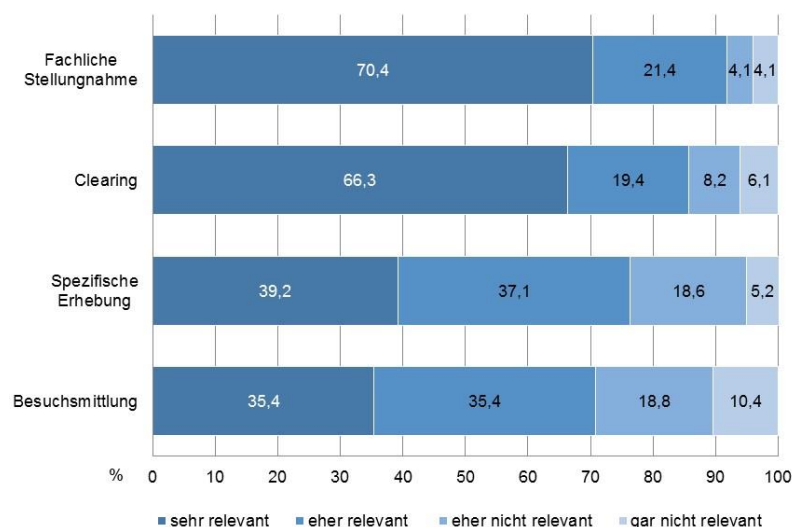
„Wenn Sie früher in kontroversiellen Angelegenheiten nur ein Gutachten eingeholt haben, dann ist daneben nicht so viel passiert, wie im Rahmen der Familiengerichtshilfe möglich ist. (...) weil da finden Gespräche mit den Eltern statt, da passiert was, da entsteht eine Dynamik, eine eigene, da passieren psycho-educative Geschichten, da kommt was in Bewegung. (...) und das ist gleichzeitig etwas, wo wir einen qualitativen Zugewinn erhalten haben, an den Werkzeugen, die wir haben, aber gleichzeitig ist es natürlich ein zeitlicher Aufwand.“ (Interview 18, Richter/innen)

Über die Frage, welche Aufgaben der Familiengerichtshilfe von Richter/innen als besonders relevant erachtet werden, gibt die Fragebogen-Erhebung Auskunft. Zunächst ist festzuhalten, dass alle vier Aufgaben der Familiengerichtshilfe (Clearing, spezifische Erhebungen, fachliche Stellungnahmen, Besuchsmittlung) von der Mehrheit der befragten Richter/innen als sehr bzw. eher relevant beurteilt werden. Dennoch zeigen sich deutliche Einschätzungsunterschiede in Bezug auf die einzelnen Aufgabenbereiche.

Für sieben von zehn befragten Richter/innen sind fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Familiengerichtshilfe von ‚sehr hoher‘ Relevanz. Kaum jemand vertritt die Ansicht, dass diese Aufgabe (eher) nicht relevant ist (8,2 %). An zweiter Stelle steht das Clearing, welches von zwei Drittel der Befragten (66,3 %) als „sehr relevant“ eingeschätzt wird. Auch hier ist der Anteil der Richter/innen, die dem Clearing eine untergeordnete Relevanz beimessen, mit 14,2 % vergleichsweise niedrig.

Die Aufgabenbereiche der spezifischen Erhebungen und der Besuchsmittlung haben in der Richterschaft eine geringere Bedeutung als die beiden anderen Instrumente. Die Möglichkeit, spezifische Erhebungen durchführen zu lassen, ist für 39,2 % der Befragten ‚sehr relevant‘; der dementsprechende Wert für die Besuchsmittlung liegt bei 35,4 %. Eine geringe bzw. keine Relevanz messen 23,8 % bzw. 29,2 % der Richter/innen den Aufgaben der spezifischen Erhebungen bzw. der Besuchsmittlung bei.

Abbildung 13: Familiengerichtshilfe: Relevanz der unterschiedlichen Aufgaben



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.6.

Im Folgenden werden die Einschätzungen der Richter/innen hinsichtlich der einzelnen Aufgaben der Familiengerichtshilfe im Detail beleuchtet. Es handelt sich dabei um das *Clearing*, *spezifische Erhebungen* sowie *fachliche Stellungnahmen*.

Clearing

„Die Familiengerichtshilfe kann zu Beginn des Verfahrens beauftragt werden, ein sogenanntes „Clearing“ durchzuführen, also im persönlichen Gespräch Möglichkeiten und Wege einer gütlichen Einigung auszuloten und anzubahnen und die wesentlichen Streitpunkte und Konfliktquellen zu eruieren. Dies kann im günstigsten Fall unmittelbar zu einer Einigung führen. Ist eine Einigung nicht sofort möglich, kann die Familiengerichtshilfe aufzeigen, ob eine Mediation, Familienberatung, Erziehungsberatung, Therapie oder sonstige derartige Maßnahmen aussichtsreich erscheinen, um eine gütliche Einigung zu bewirken.“²⁰

Für viele Richter/innen ist das Clearing das zentrale Instrument der Familiengerichtshilfe. Dies wird u.a. damit argumentiert, dass die ersten Gespräche mit den Eltern zur Klärung der Situation durch fachlich geeignete Personen geführt werden und Missverständnisse schon zu Beginn der Verhandlung ausgeräumt werden könnten. In strittigen Fällen würde man durch das Clearing schneller zu Lösungen kommen, u.a. auch, weil sich Richter/innen rascher einen Überblick über den Einzelfall verschaffen könnten. Manche Richter/innen setzen dieses Instrument nicht nur zu Beginn, sondern auch im Laufe der Verhandlungen ein – vor allem dann, wenn von den jeweiligen Parteien (immer wieder) neue Anträge gestellt werden. In den Augen der Befragten lässt sich aufgrund des Clearings die Anzahl der Gerichtstermine reduzieren.

In den Interviews wird deutlich, dass die befragten Richter/innen jeweils unterschiedliche Umstände als geeignet für ein Clearing einstufen. Oftmals wird – wie bereits beschrieben – das Clearing bei strittigen Fällen angewandt, um den Verlauf des Verfahrens positiv zu beeinflussen und zu deeskalieren. Allerdings weisen einige Richter/innen darauf hin, dass in sehr schwierigen Fällen häufig auch mit diesem Instrument keine Einigung zwischen den Parteien zu erreichen ist.

„(...) dass, wenn ein bestimmtes Streitniveau erreicht ist, man sich vom Clearing nichts mehr erhofft. (...) Dann sind meine Hoffnungen gegenüber dem Clearing bei null. Dann spar ich mir das.“ (Interview 3, Richter/innen).

Die Richter/innen wenden das Clearing aber auch in Fällen an, die einfach zu lösen sind, und wenn die betroffenen Eltern nur etwas Anleitung bzw. Denkanstöße brauchen. Teilweise wird das Clearing auch als Ersatz für Elternmediation gesehen, wo die Eltern ihre Bedürfnisse gegenüber geschulten Dritten äußern können und eine Art therapeutische Unterstützung erhalten.

Ein Teil der befragten Richter/innen wendet das Clearing deshalb nie oder sehr selten an, weil sie selbst im Rahmen eines gerichtlichen Termins versuchen, eine Art Clearing durchzuführen. Diese Richter/innen nehmen sich Zeit, die Standpunkte der Beteiligten offen zu legen. Sollte es dabei zu keinem Ergebnis kommen, wird eine fachliche Stellungnahme angeordnet:

²⁰ Quelle: Bundesministerium für Justiz, unter https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien-und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_familiengerichtshilfe-2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html (abgerufen am 18.02.2017)

„Clearing hab ich nicht angewandt, weil ich jeden Fall selbst verhandeln tu, bevor ich zur Familiengerichtshilfe schick und dadurch mach ich selber so eine Art Clearing. Und nehme mir quasi die Zeit und versuche, dass ich die Leute ausreden lasse und wenn das nicht funktioniert, dann ordne ich eine fachliche Stellungnahme an.“ (Interview 12, Richter/innen)

„(...) Clearing mach ich nicht (...), das Clearing mach ich mir selber eigentlich. Ich schreib eine Verhandlung aus, wenn ein Antrag hereinkommt, und wenn ich es nicht vergleichen kann, hol ich eine fachliche Stellungnahme ein.“ (Interview 6, Richter/innen).

Beim Clearing wird – wie insgesamt bei der Familiengerichtshilfe – von Anfangsschwierigkeiten kurz nach Inkrafttreten des KindNamRÄG berichtet. Die Kritik richtet sich hierbei ganz konkret auf die verfassten Clearingberichte, die als zu lang und ausschweifend, gleichzeitig jedoch als zu wenig substantiell erachtet wurden. Dies hätte sich im Laufe der Zeit gebessert und die Berichte wurden kürzer und komprimierter. Ebenfalls problematisiert wird von den befragten Richter/innen der Umstand, dass die Expertise der Mitarbeiter/innen, die das Clearing durchführen, von den Eltern und Anwälten oft nicht ausreichend anerkannt wird. Die Eltern würden sich ausschließlich an die bei den Anwälten getroffenen Vereinbarungen halten und teilweise erst gar nicht zu den Terminen erscheinen:

„Wenn die Eltern vielleicht älter sind oder Akademiker sind und wenn sie da vielleicht Personen gegenüber stehen, die sehr jung sind, die vielleicht nicht so viel Lebenserfahrung haben, die fachliche Kompetenz, aber nicht Lebenserfahrung. Deswegen kommen oft Mitteilungen von Anwälten, dass wir sie nicht zum Clearing schicken sollen. (Interview 14, Richter/innen).

Spezifische Erhebungen

„Das Gericht kann die Familiengerichtshilfe auch damit beauftragen, spezielle Erhebungen durchzuführen, die für die Entscheidungsgrundlage des Gerichts von Bedeutung sind und zur raschen Ermittlung von Sachverhaltsgrundlagen beitragen können. Die Familiengerichtshilfe prüft dabei für das Gericht einzelne, klar definierte Sachverhalte.“²¹

Spezifische Erhebungen sind ein Aufgabenbereich der Familiengerichtshilfe, den die befragten Richter/innen zwar durchaus positiv einschätzen, jedoch in unterschiedlichem Ausmaß nutzen. Regelmäßig angeordnet werden spezifische Erhebungen vor allem dann, wenn sie grundsätzlich als Ersatz für Sachverständigengutachten erachtet werden oder wenn ein Gutachten durch einen Sachverständigen für die Fragestellung zu aufwendig wäre.

Die rasche Einsetzbarkeit des Instruments wird als großer Vorteil positiv hervorgehoben: Spezifische Erhebungen erfolgen schnell und unkompliziert. So ordnen die befragten Richter/innen spezifische Erhebungen oftmals dann an, wenn Informationen aus dem Kindergarten, der Schule oder der Arbeitsstelle eines Elternteils rasch zur Klärung benötigt werden. Teilweise wird diese Maßnahme von den Richtern/innen aber auch als probates Mittel angesehen, die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfeträger zu ergänzen oder aber auch zu ersetzen. So ordnen manche Richter/innen spezifische Erhebungen beispielsweise zur Prüfung der Wohnverhältnisse an. Aber auch im Falle der Überprüfung einer vorläufigen Maßnahme zur Kindesabnahme durch die Kinder- und Jugendhilfeträger kommen spezifische Erhebungen

²¹ Quelle: Bundesministerium für Justiz, unter https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien-und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_familiengerichtshilfe-2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html (abgerufen am 18.02.2017)

häufig zur Anwendung – u.a. aufgrund der Tatsache, dass die Richter/innen hier innerhalb einer Vierwochenfrist aktiv zu werden haben.

Darüber hinaus nutzen manche Richter/innen spezifische Erhebungen dazu, Kinder gemeinsam mit den geschulten Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe zur Ausgestaltung des Kontaktrechts zu befragen. Hierdurch wird nach Meinung der Befragten ein kindgerechter Rahmen geschaffen, in dem es besser gelingt, die Bedürfnisse und Wünsche der Kinder zu erkennen.

Einige der befragten Richter/innen haben dieses neu geschaffene Instrument in ihren Verfahren bislang noch nicht angeordnet. Dennoch beurteilen sie die Möglichkeit, spezifische Erhebungen anordnen zu können, aber grundsätzlich positiv. In den Interviews kommt zum Ausdruck, dass – auch wenn die Instrumente im Einzelfall nicht angewendet werden – allein die Tatsache genügt, auf die gesetzlichen Möglichkeiten zurückgreifen zu können. So könne es für eine Einigung zwischen den Eltern manchmal bereits ausreichen, dass Richter/innen eine spezifische Erhebung in einem strittigen Bereich nur in den Raum stellen.

„Auch Instrumente, die jetzt nicht ganz häufig verwendet werden, (...) unglaublich wichtig ist, dass man sie hat, weil es ja oft gut funktioniert, wenn ich sag, na gut, dann hol ich mir halt binnen vier Wochen einen Bericht.“ (Interview 9, Richter/innen)

Unter den Befragten greifen aber auch manche Richter/innen lieber auf die bewährten Instrumente als auf die spezifischen Erhebungen durch die Familiengerichtshilfe zurück. Verwiesen wird in diesem Kontext vor allem auf positive Zusammenarbeit mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger.

„(...) und dann ist das auch eine Sache, die ich eher dem Jugendamt gib, was weiß ich: Schulberichte oder Verhalten in der Schule, Kindergarten. Das mach ich eher über das Jugendamt, weil das bin ich so gewöhnt. Das haben die immer gemacht, auch früher (...) wir haben eine gute Zusammenarbeit, da hab ich gute Erfahrungen.“ (Interview 17, Richter/innen)

Fachliche Stellungnahmen

„Kommt eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande und muss das Gericht eine endgültige Entscheidung in der Sache treffen, kann die Familiengerichtshilfe auch damit beauftragt werden, aus Sicht des Kindeswohls fachliche Stellungnahmen zum Verfahrensgegenstand abzugeben, die das Gericht bei der Entscheidungsfindung unterstützen.“²²

Die fachlichen Stellungnahmen werden von den befragten Richtern/innen häufig als eine Art Ersatz für frühere Sachverständigengutachten angesehen bzw. jenen gleichgesetzt. Sie werden zumeist als qualitativ sehr hochwertig eingeschätzt. So beauftragen manche Richter/innen Sachverständigengutachten nur noch dann, wenn Eltern dies beantragen bzw. wenn Anschuldigungen auf irgendeine Form der Gewalt gegen Kinder vorliegen.

„Die fachliche Stellungnahme ist das, was früher halt das Gutachten war. Und dann beauftrage ich eine fachliche Stellungnahme und dann kann meistens das Verfahren beendet werden. (...) Für mich ist die fachliche Stellungnahme nicht weniger wert, als das Gutachten. Die Mitarbeiterinnen bemühen sich sehr. Sind sehr ausführlich. Jede Stellungnahme hat mindestens 20 Sei-

²² Quelle: Bundesministerium für Justiz, unter https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien-und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_familiengerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html (abgerufen am 18.02.2017)

ten (...) und es wird eigentlich dasselbe gemacht, was die Sachverständigen machen.“ (Interview 6, Richter/innen)

Als Vorteil gegenüber den Sachverständigengutachten nennen die Befragten, dass diese viel pointierter und kürzer seien und zudem weniger Kosten verursachen würden. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Kosten für Sachverständigengutachten im Falle einer schlechten Einkommenssituation der Eltern vom Staat übernommen werden. Ebenfalls positiv hervorgehoben wird der Umstand, dass fachliche Stellungnahmen in der Regel rascher vorliegen als Gutachten, was die Verfahren insgesamt beschleunige.

Bezüglich der Dauer der fachlichen Stellungnahmen existieren aber auch gegenteilige Erfahrungen: Die Qualität der Berichte ist nach Meinung der befragten Richter/innen zwar hoch, die Fertigstellung dauere jedoch sehr lange – mitunter bis zu durchschnittlich fünf Monate ab Beauftragung der Stellungnahme. Dies würde dann sogar die Fertigstellungsdauer bei einem Sachverständigengutachten übertreffen.

Ein Teil der Befragten meint, dass fachliche Stellungnahmen hochwertiger seien als Sachverständigengutachten. Als Argument wird angeführt, dass deutlich mehr Akteure und das soziale Umfeld der Kinder und Eltern miteinbezogen werden. Dadurch würde ein annähernd vollständiges Bild entstehen, sodass später auch das Kind nachvollziehen könne, welche Umstände dazu führten, dass es bei Pflegeeltern untergebracht wurde:

„Meiner Meinung können die (Anm.: Familiengerichtshilfe) vom Sachverhalt viel mehr zusammentragen und hat das viel mehr Gewicht und es entsteht dann in der Verhandlung nicht so ein Bild, dass man nicht das Gefühl hat, da stehen halt irgendwelche Behauptungen des Jugendamtes denen der Eltern gegenüber und der Richter glaubt halt dann dem Jugendamt. Ich fürchte, dass das teilweise halt ebenso war. (...) Das sind ja auch Entscheidungen, wo es um kleine Kinder geht, das kriegen ja auch die Pflegeeltern zugestellt. Ich seh' das schon auch weit über die juristische Entscheidung hinaus. Da ist vielleicht ganz viel Hartes, was da hineingeschrieben wird, aber es ist auch eine Grundlage, die (...) wenn das Kind einmal erwachsen ist, auch das Kind einmal hat als seine Lebensgeschichte, (...) weshalb es zumindest aus Sicht des Gerichts nicht möglich war, dass das Kind in dieser Familie bleiben konnte. (Interview 9, Richter/innen)

Generell ist im Fall der Abnahme von Kindern durch die Kinder- und Jugendhilfeträger die fachliche Stellungnahme der Familiengerichtshilfe ein wichtiges Mittel. So argumentieren einige Richter/innen, dass man die Kinder- und Jugendhilfeträger nicht hierfür heranziehen könne, weil diese bei drohender Kindesabnahme nicht neutral, sondern parteiisch seien. In diesem Kontext wird auch die Frage thematisiert, inwieweit die Familiengerichtshilfe die Sachverhalte besser gewichten und transparenter arbeiten könne als die Kinder- und Jugendhilfeträger, was sich schlussendlich in einer höheren Qualität der Berichte äußern würde. Wenn also eine Kindesabnahme durch die Kinder- und Jugendhilfeträger im Raum steht, stützt ein Teil der befragten Richter/innen ihre Entscheidung in erster Linie auf fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Familiengerichtshilfe.

„Ich traue das der Familiengerichtshilfe zu, dass ihre fachliche Stellungnahme schon so profund ist und ich selber bin auch davon überzeugt, dass das in dem Fall auch war, dass ich da sogar eine Obsorge-Entscheidung bzw. Kindesabnahme darauf stütze.“ (Interview 16, Richter/innen)

Andere Richter/innen äußern sich in diesem Kontext etwas ambivalenter: Die fachlichen Stellungnahmen würden zwar schneller fertiggestellt als die Gutachten, könnten diese aber nicht ersetzen, da sie nicht die entsprechenden psychologischen Testungen und standardisierten Verfahren beinhalten würden. In bestimmten Situationen, wie z.B. bei Anzweiflung der Erzie-

hungsfähigkeit, ist nach Ansicht der Befragten immer noch ein Gutachten durch einen Sachverständigen sinnvoll und notwendig. Auch wird von den Richter/innen angemerkt, dass es Anliegen der Familiengerichtshilfe selbst ist, die Unterschiede zwischen ihren Stellungnahmen und den Sachverständigengutachten hervorzuheben – und zwar mit dem Verweis, dass nicht die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden zum Einsatz kämen.

Ein Grund, warum von den befragten Richter/innen ein Sachverständigengutachten der fachlichen Stellungnahme vorgezogen wird, ist die zum Teil fehlende Akzeptanz der fachlichen Stellungnahmen unter den Eltern. Zudem besteht bei manchen Befragten eine gewisse Unsicherheit bzw. ein konkreter Zweifel bezüglich der letztlichen Anerkennung der fachlichen Stellungnahmen im Instanzenzug.

„Das ist etwas, was auf Gerichtsseite noch Unsicherheit birgt, weil wir, glaub ich, noch nicht abschließend wissen, ob diese fachlichen Stellungnahmen, wenn eine Entscheidung bekämpft wird, auch von den Instanzen als Gutachtenersetzend gehalten werden.“ (Interview 18, Richter/innen).

Auch das finanzielle Argument ist für manche Richter/innen relevant, fachliche Stellungnahmen in nur geringem Ausmaß zu beauftragen. Um die Ressourcen der Familiengerichtshilfe und der öffentlichen Hand zu schonen, wird erst dann auf dieses Instrument zurückgegriffen, wenn sonst keine Lösung und Einigung erzielt werden kann.

Wenn seitens der Richter/innen weder Sachverständigengutachten noch fachliche Stellungnahmen angeordnet werden, wird dies folgendermaßen argumentiert: Bei diesen Instrumenten gäbe es immer einen Gewinner und Verlierer, was wiederum die Verhandlungen verlängerere. Als Alternative wird von den Befragten versucht, Einigungen zwischen den Parteien zu erzielen, indem viel Zeit für die Lösung der Konflikte investiert wird.

6.1.2.2 Expert/innen

Die Fachkräfte heben die Maßnahme der Familiengerichtshilfe als sehr positive Neuerung hervor. Sie erleben die Arbeit der Familiengerichtshilfe als neutral und primär an den Vorgaben zum Kindeswohl orientiert. Somit stelle dieses Instrument eine unparteiische Stelle für alle Familienmitglieder darstellt.

„Mit der Familiengerichtshilfe habe ich sehr positive Erfahrungen gemacht, weil sie die Familie einbinden und (...) sie sind eine Art Hafen. Ich werde wahrgenommen und die bemühen sich als neutrale Stelle um beide Seiten des Konflikts im Gegensatz zu den Anwälten. Ein Vermittler, der eigentlich die Situation verbessern oder lösen möchte und entschleunigt.“ (Interview 6, Expert/innen)

Nach Auffassung der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfeträger profitieren die Verfahren davon, dass durch die Familiengerichtshilfe mehr Ressourcen zur Fallbearbeitung zur Verfügung stehen. Vielfach könne die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund knapper Mittel nur begrenzt Informationen sammeln. Hier ist es nun aus Sicht der Expert/innen möglich, über die Familiengerichtshilfe zusätzliche Informationen zu erheben. Zudem empfinden es die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe selbst als positiv, dass die eigenen Entscheidungen nochmals durch die Familiengerichtshilfe überprüft werden.

„(...) das ist für uns auch ein gutes Feedback zu sehen, wie sehen die unsere Entscheidung, wie sehen die unsere Einschätzung. Welche Zusatzinformationen können die erheben. Was

verändert das in unserem Bild sozusagen. Also ich persönlich finde das ist ein großartige Geschichte.“ (Interview 8, Expert/innen)

Die an der Befragung teilnehmenden Fachkräfte, die selbst im Rahmen der Familiengerichtshilfe beruflich tätig sind, thematisieren den bestehenden Zeitdruck. Durch die Vorgaben, möglichst schnell die Aufgaben zu erfüllen, haben die Befragten zum Teil das Gefühl, nicht gründlich genug arbeiten zu können.

„Wir müssen vor allem auf Zeitdruck arbeiten. Es darf nicht länger dauern als drei Monate und wir sehen die Kinder oft nur einmal für ein Gespräch. Das ist, glaub' ich, etwas, wo man auf jeden Fall auch mehr Zeit haben sollte, um vorzubereiten oder nachzubereiten mit den Kindern.“ (Interview 9, Expert/innen)

Was die Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe selbst als Nachteil empfinden, sehen andere Expert/innen als Vorteil: So seien die fachlichen Stellungnahmen der Familiengerichtshilfe im Vergleich zu den Sachverständigengutachten viel pointierter und kürzer und würden überdies weniger Kosten verursachen. Dass fachliche Stellungnahmen heute in vielen Fällen das Sachverständigengutachten ersetzen, wird von manchen Expert/innen durchaus als positiv gewertet: Es sei im Sinnes des Kindeswohls, wenn die Stellungnahmen weniger aufwändig seien und die Kinder dadurch weniger Befragungen ausgesetzt sind. Gleichzeitig wäre aufgrund der rascheren Durchführung – verglichen mit den Gutachten – ein positiver Effekt auf die Verfahrensdauer gegeben, was nach Auffassung der Fachkräfte ebenfalls im Sinne der Kinder ist.

Was die Länge der Verfahren bzw. deren Beschleunigung durch die Familiengerichtshilfe betrifft, teilen nicht alle befragten Expert/innen die oben skizzierte Meinung. In manchen Fällen könne nämlich die Einschaltung der Familiengerichtshilfe auch zur Verlängerung des Verfahrens führen, weshalb die Auswahl der Instrumente mit Bedacht erfolgen muss. Zudem trägt nach Meinung mancher Expert/innen die starke Auslastung der Familiengerichtshilfe dazu bei, dass sich die Dauer der Fertigstellung von fachlichen Stellungnahmen zunehmend verlängert hätte – und damit der Vorteil der raschen Bearbeitung konterkariert würde.

„(...) es ist schon so, dass man dann trotzdem noch in weiterer Folge ein Sachverständigengutachten braucht. Das heißt, da ist natürlich dann der Zeitfaktor schon ein bisschen „doppelter Aufwand“, weil dann ja die Verfahren durch das Zwischenschalten der Familiengerichtshilfe und dann vielleicht noch ein Sachverständigengutachten dazu, natürlich sich verlängern. Wenn die Fronten sehr verhärtet sind und keine Kommunikationsbasis zwischen den Eltern besteht. (...) wenn es fokussiert gar nicht um das Kind geht, sondern wenn die Eltern miteinander kämpfen, ist es meist mit Familiengerichtshilfe nicht getan. Ich versuche dann auch bei Gerichtsverfahren dem Gericht zu vermitteln, dass ich auch fürchte, dass wir dann quasi den doppelten Zeitaufwand haben, wenn wir die Familiengerichtshilfe noch dazwischen schalten. Es kommt halt dann darauf an, wie es die Richterin einschätzt, aber es kommt halt dann schon vor, dass sie sagt, okay, machen wir gleich das Sachverständigengutachten.“ (Interview 18, Expert/innen)

Aus Sicht vieler Expertinnen besteht ein gravierendes Problem in Zusammenhang mit der Arbeit der Familiengerichtshilfe: So sei es problematisch, dass die fachlichen Stellungnahmen rechtlich nicht ausreichend anerkannt werden. Dadurch käme es immer wieder zu Verzögerungen in den Verfahren, weil dann zusätzlich ein weiteres ‚gewichtigeres‘ Instrument angeordnet wird. Diese wenig effiziente Vorgehensweise könnte vermieden werden, wenn die Arbeit der Familiengerichtshilfe mehr rechtliches Gewicht hätte.

„(...) wenn die Familiengerichtshilfe eine Art Einschätzung vornimmt, woraus man ableiten kann, welcher Elternteil geeigneter wäre oder wo vielleicht Erziehungsdefizite sichtbar geworden sind oder wie das Kontaktrecht aussehen könnte (...) Aber, wenn Eltern trotzdem aufgrund

dieser Empfehlung im Rahmen einer erneuten Verhandlung zu keiner Einigung kommen, dann ist es ja so, dass die Richterin ja rechtlich trotzdem noch ein Sachverständigengutachten braucht. Auch, wenn das Sachverständigengutachten zum selben Ergebnis kommt (...) da ist es halt schade, dass die Familiengerichtshilfe nicht mehr rechtliches Gewicht hat.“ (Interview 18, Expert/innen)

6.1.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen aus Sicht der Richter/innen

Erklärte Zielsetzungen des KindNamRÄG 2013 sind die Erhöhung der Akzeptanz und der Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen, aber auch die Verkürzung der Verfahrensdauer und die Beschleunigung der Verfahren. Die folgenden Ausführungen gehen der Frage nach, welche Auswirkungen die einzelnen Instrumente des KindNamRÄG 2013 – hier also die Familiengerichtshilfe – in Hinblick auf ebendiese verfahrensrechtlichen Aspekte hat. Die dargestellten Ergebnisse basieren auf der Fragebogen-Erhebung unter Richter/innen.

6.1.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen

Die an der Studie teilnehmenden Richter/innen wurden gebeten, eine Einschätzung darüber abzugeben, inwieweit die Familiengerichtshilfe dazu beiträgt, unter den am Verfahren beteiligten Parteien eine bessere Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen und eine höhere Nachhaltigkeit – also Lösungen, die für einige Jahre nicht mehr vor Gericht in Frage gestellt werden – zu erreichen.

Neun von zehn Richter/innen bescheinigen der neu geschaffenen Maßnahme der Familiengerichtshilfe eine eindeutig positive Auswirkung auf die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen. So ist die überwiegende Mehrheit der Befragten (65,5 %) der Ansicht, dass dieses Instrument die Akzeptanz der Entscheidungen durch die beteiligten Parteien ‚sicher‘ erhöht hat. Weitere 23,8 % stellen diesbezüglich ‚eher‘ eine positive Entwicklung fest. Der Anteil jener Richter/innen, die keine Effekte in Hinblick auf eine bessere Akzeptanz in ihren Verfahren erkennen können, liegt bei 10,8 %.

In der Beurteilung bestehen deutliche Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Richtern dahingehend, dass Richterinnen die Auswirkungen wesentlich positiver sehen als ihre männlichen Kollegen. So meinen 73,1 % der Richterinnen, dass durch die Familiengerichtshilfe ‚sicher‘ eine bessere Akzeptanz der Entscheidungen erreicht werden kann, während der korrespondierende Wert unter den Richtern bei 58,6 % liegt. Dementsprechend ist auch der Anteil der skeptischen Richter/innen unter den Männern fast doppelt so hoch als unter den Frauen (13,7 % im Vergleich zu 7,6 %).

Gewisse Einschätzungsunterschiede bestehen zudem auch in Hinblick auf den Arbeitsbereich der befragten Richter/innen. Jene Richter/innen, die überwiegend im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, sehen die Akzeptanz steigernde Wirkung der Familiengerichtshilfe in höherem Maße gegeben als Richter/innen, die in weniger als 50 % ihrer richterlichen Tätigkeit Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln. In der zuerst genannten Personengruppe vertreten rund 7 % die Meinung, dass dieses Instrument (eher) keine Auswirkungen in Bezug auf die bessere Akzeptanz hat, während in der zweiten Gruppe der entsprechende Anteil bei 14,6 % liegt.

Im Rahmen der Fragebogen-Untersuchung wurde des Weiteren beleuchtet, ob die Familiengerichtshilfe dazu beigetragen hat, eine erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen zu erreichen. Damit ist gemeint, dass erzielte Lösungen längerfristig bestehen bleiben und von den Parteien nicht immer wieder vor Gericht in Frage gestellt werden.

Die Einschätzungen der Richter/innen bezüglich der Nachhaltigkeit sind ähnlich gelagert wie bezüglich der Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen. Auch hier besteht eine klare Tendenz dahingehend, dass die überwiegende Mehrzahl der Befragten positive Effekte auf die Nachhaltigkeit ihrer Verfahren festgestellt hat. Insgesamt meinen 50,6 % der Richter/innen, dass die Familiengerichtshilfe die Nachhaltigkeit der Entscheidungen ‚sicher‘ erhöht hat. Eine ‚eher‘ positive Wirkung der Familiengerichtshilfe erkennen 35,6 % der Befragten. Keine Effekte in Hinblick auf eine gesteigerte Nachhaltigkeit sehen lediglich 13,7 % der Richter/innen in ihren Verfahren.

In Bezug auf die Nachhaltigkeit zeigen sich kaum Einstellungsunterschiede hinsichtlich des Geschlechts der Befragten: Weibliche Richter sind zwar etwas häufiger der Ansicht, dass die Familiengerichtshilfe die Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen erhöht hat als männliche Richter, der Unterschied liegt jedoch nur bei rund 3 Prozentpunkten (84,6 % im Vergleich zu 87,9 %).

Auch hat der Umstand, in welchem Ausmaß die befragten Richter/innen im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, kaum einen Einfluss auf die Beurteilung. In beiden Gruppen vertreten rund 86 % der Befragten die Meinung, dass die Familiengerichtshilfe zu einer Erhöhung der Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen geführt hat.

Tabelle 8: Familiengerichtshilfe: Auswirkungen auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit

Bessere Akzeptanz und erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen durch die Neuerungen des KindNamRÄG: Familiengerichtshilfe		sicher	eher	eher nicht	gar nicht
bessere Akzeptanz					
gesamt		65,5	23,8	6,0	4,8
Geschlecht	weiblich	73,1	19,2	3,8	3,8
	männlich	58,6	27,6	10,3	3,4
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	65,9	19,5	12,2	2,4
	50 % oder mehr	64,3	28,6	0,0	7,1
Erhöhte Nachhaltigkeit					
gesamt		50,6	35,6	10,3	3,4
Geschlecht	weiblich	53,8	30,8	13,5	1,9
	männlich	48,5	39,4	6,1	6,1
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	52,3	34,1	11,4	2,3
	50 % oder mehr	50	35,7	9,5	4,8

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.4 und 2.5.

6.1.3.2 Beschleunigung der Verfahren

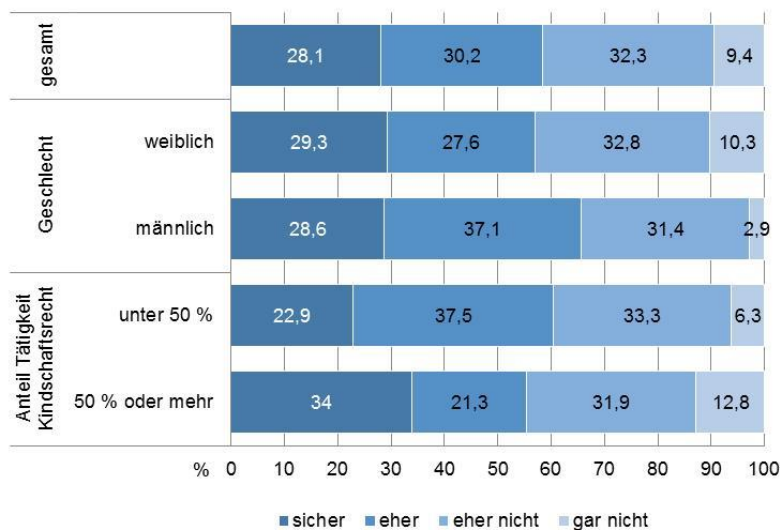
Ein weiterer verfahrensrechtlicher Aspekt bezieht sich auf die Beschleunigung der Verfahren bzw. die Verkürzung der Verfahrensdauer. Die Richter/innen wurden wiederum gebeten zu beurteilen, ob die Familiengerichtshilfe ihrer Ansicht nach dazu beigetragen hat, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen.

Die befragten Richter/innen vertreten bei dieser Frage keine einheitliche Meinung: Wenngleich die Mehrzahl (58,3 %) positive Auswirkungen hinsichtlich der Verfahrensbeschleunigung feststellt, liegt die Gruppe der skeptischen Personen, die (eher) keine Effekte erkennen, mit 41,7 % doch auch relativ hoch.

In Bezug auf die Beschleunigung der Verfahren verkehren sich die vorab im Zusammenhang mit der Akzeptanz und der Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen identifizierten Geschlechterunterschiede. So beurteilen nun die männlichen Richter die Auswirkungen der Familiengerichtshilfe hinsichtlich der reduzierten Verfahrensdauer positiver als ihre weiblichen Kolleg/innen, d.h. sie sehen eine Beschleunigung der Verfahren in höherem Ausmaß (rund 9 Prozentpunkte) gegeben.

Klare Einschätzungsunterschiede zeigen sich zwischen Richtern/innen, die überwiegend im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind und jenen, die dies maximal bis zur Hälfte ihrer richterlichen Tätigkeit sind. Erstere sind – im Vergleich zur danach genannten Personengruppe – deutlich häufiger der Ansicht, dass sich durch die Familiengerichtshilfe die Verfahren ‚sicher‘ beschleunigt haben (34 % im Vergleich zu 22,9 %). Gleichzeitig meinen sie aber auch in höherem Ausmaß, dass diese Auswirkung ‚gar nicht‘ gegeben sei (12,8 % im Vergleich zu 6,3 %).

Abbildung 14: Familiengerichtshilfe: Beschleunigung der Verfahren



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.14.

6.1.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern

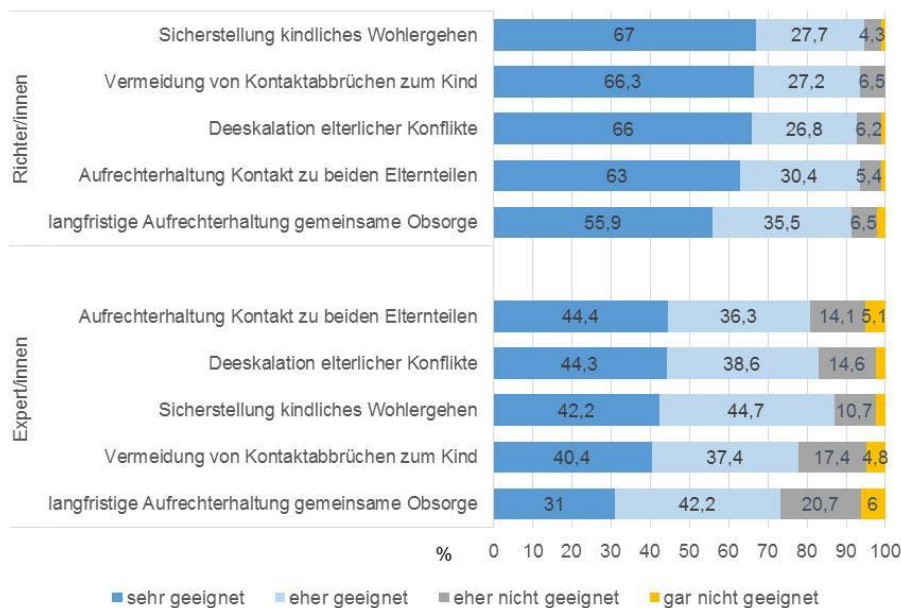
Die Evaluierung des KindNamRÄG hat die Zielsetzung – neben den verfahrensrechtlichen Auswirkungen – auch die Effekte der Gesetzesreform auf die im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren beteiligten Kinder und Eltern zu untersuchen. Wie bereits an anderer Stelle thematisiert, ist dies im vorliegenden Bericht nur in sehr eingeschränktem Maße – und zwar über die Einschätzung von Richter/innen und Expert/innen – möglich. Kurz soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass eine fundierte Analyse die Begleitung der Kinder und Eltern über einen längeren Zeitraum (im Sinne einer Längsschnittstudie) voraussetzt, was sowohl den zeitlichen als auch die finanziellen Rahmen der hier vorliegenden Evaluierungsstudie sprengen würde.

Die an der Studie teilnehmenden Richter/innen und Expert/innen wurden ersucht, eine persönliche Einschätzung abzugeben, inwieweit die Familiengerichtshilfe ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung unterschiedlicher Aspekte darstellt. Konkret handelt es sich hierbei um:

- Deeskalation elterlicher Konflikte
- Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens
- langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge
- Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen
- Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind

Zunächst ist festzuhalten, dass die befragten Richter/innen über alle thematisierten Aspekte hinweg eine sehr positive und eine sehr einheitliche Beurteilung abgeben, d.h. neun von zehn Richter/innen erachten die Familiengerichtshilfe als (eher) probates Mittel, um die jeweils angeführten Gesichtspunkte sicherstellen zu können. Erstellt man eine Rangreihung der ‚sehr geeignet‘-Nennungen, so steht an erster Stelle der Aspekte die ‚Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens‘ mit 67 % und an letzter Stelle die ‚langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge‘ mit 55,9 %. Hier ist allerdings anzumerken, dass die Prozentwerte so knapp beieinander liegen, dass eine derartige Rangreihung weniger inhaltlich zu interpretieren ist, sondern vielmehr zur Veranschaulichung dient. Kaum jemand aus der Richterschaft (maximal rund 8 %) ist der Meinung, dass die Familiengerichtshilfe ein ungeeignetes Mittel zur Sicherstellung der abgefragten Aspekte ist.

Eine schlechtere und in sich heterogenere Bewertung als die Richter/innen geben die befragten Expert/innen ab – und zwar über alle Themen hinweg. Berücksichtigt man nur die ‚sehr geeignet‘-Antworten, so liegen die Prozentwerte meist um rund 20 Prozentpunkte unter jenen der Richter/innen. Beispielsweise meinen 42,2 % der Expert/innen, dass die Familiengerichtshilfe zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens sehr geeignet ist, während Richter/innen zu 67 % dieser Ansicht sind. Auch erachten die befragten Expert/innen die Familiengerichtshilfe in höherem Maße als (eher) nicht geeignetes Mittel (je nach Aspekt zwischen 13,2 % und 26,7 %). Insgesamt zeigt sich zudem eine im Vergleich zu den Richter/innen veränderte Rangreihung der Aspekte in Bezug auf die ‚sehr geeignet‘-Antworten – lediglich hinsichtlich der zuletzt gereihten Eignung der Familiengerichtshilfe zur ‚langfristigen Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge‘ sind sich die beiden Berufsgruppen einig.

Abbildung 15: Familiengerichtshilfe: Eignung als Mittel zur...

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

6.1.5 Analyse des Rechnungshofes

Der Rechnungshof untersuchte in seinem Prüfbericht die Familiengerichtshilfe nach unterschiedlichen Gesichtspunkten (wie etwa Erledigungsstatistik, Beauftragung der Familiengerichtshilfe, Erledigungsdauer, Qualität und Nachhaltigkeit, Personaleinsatz, Kosten). Im Folgenden werden zentrale Ergebnisse der Prüfung sowie die vom RH formulierten Empfehlungen aus dem Prüfbericht in Auszügen übernommen.

Beauftragung der Familiengerichtshilfe

Im Jahr 2015 erteilten die Gerichte bundesweit 4.162 Aufträge an die Familiengerichtshilfe. Am häufigsten beauftragten sie ein Clearing, bundesweit war dies etwa jeder zweite Auftrag (rund 47 %). Bei etwa jedem dritten Auftrag (rund 31 %) handelte es sich um die Erteilung einer fachlichen Stellungnahme. In wesentlich geringerem Ausmaß – etwa mit jedem neunten Auftrag – beauftragten die Gerichte spezifische Erhebungen: So ergingen im Jahr 2015 insgesamt 463 Erhebungsaufträge an die Familiengerichtshilfe (rund 11 %). Bundesweit betraf rund jeder elfte Auftrag der Bezirksgerichte die Durchführung einer Besuchsmittlung (rund 9 %). (RH-Bericht, S.50, Textzahl 21.1)

Tabelle 9: Aufträge der Bezirksgerichte an die Familiengerichtshilfe 2015

	Anzahl der Aufträge									
	Gesamt		Clearing		fachliche Stellungnahmen		Erhebungen		Besuchsmittlung	
	N ¹⁾	N	%	N	%	N	%	N	%	
bundesweit	4.162	1.947	46,8	1.310	31,5	463	11,1	370	8,9	
Stichprobe RH:										
BG Innsbruck	147	32	21,8	41	27,9	25	17,0	48	32,7	
BG Villach	115	68	59,1	25	21,7	12	10,4	9	7,8	
BG Wien Fünfhaus	91	28	30,8	52	57,1	5	5,5	2	2,2	

¹⁾ inklusive sonstige und überregionale Zusammenarbeit: bundesweit 72 Aufträge, BG Innsbruck 1 Auftrag, BG Villach 1 Auftrag und BG Wien Fünfhaus 4 Aufträge.

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbarkeit“ (2017), S. 50; eigene Darstellung ÖIF.

Der RH macht in seinem Bericht auch Angaben darüber, wie häufig seitens der Gerichte *keine* Beauftragung der Familiengerichtshilfe stattfand. Im Jahr 2015 ergingen keine Aufträge an die Familiengerichtshilfe (*RH-Bericht, S.50f, Textzahl 21.1*):

- Kein Clearing bei elf Gerichten (rund 10 %)
- Keine fachliche Stellungnahme bei zwölf Gerichten (rund 10 %)
- Keine spezifische Erhebung bei 38 Gerichten (rund 33 %)
- Keine Besuchsmittlung bei 29 Gerichten (rund 25%)

(von 115 Bezirksgerichten).

Erledigungsdauer

Im Jahr 2015 lag die durchschnittliche Erledigungsdauer der Familiengerichtshilfe bundesweit bei rund 2,3 Monaten. Dabei erledigte die Familiengerichtshilfe rund 70 % der erteilten Aufträge innerhalb von drei Monaten, rund 27 % zwischen drei und sechs Monaten und rund 3,6 % nach sechs Monaten (ohne Tabelle). (*RH-Bericht, S.52, Textzahl 22.1*)

Die Familiengerichtshilfe benötigte 2015 für ein Clearing im Durchschnitt zwei Monate, für eine fachspezifische Stellungnahme 2,9 Monate und für Erhebungen etwas mehr als ein Monat. Besuchsmittlungen – mit der höchsten Erledigungsdauer – erstreckten sich im Durchschnitt über 4,4 Monate. (*RH-Bericht, ebd.*)

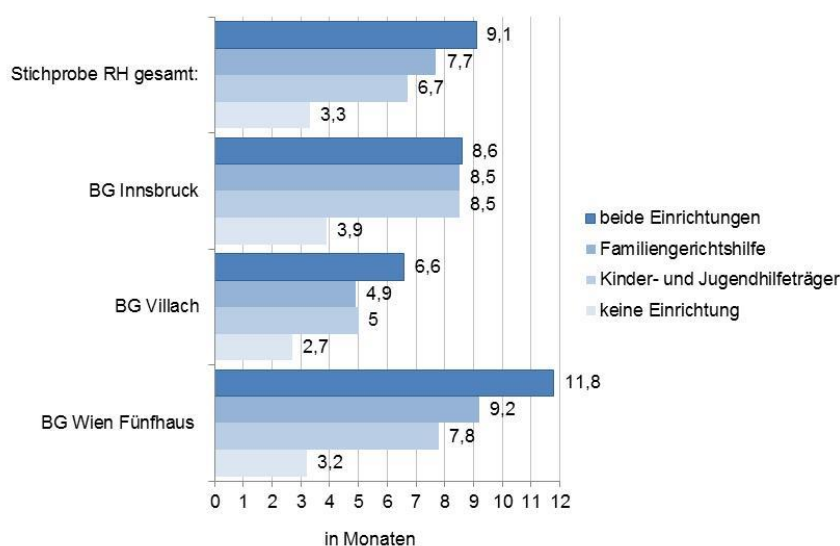
Tabelle 10: Durchschnittliche Erledigungsdauer nach Auftragsart im Jahr 2015

	Gesamt	Clearing	fachliche Stellungnahmen	Erhebungen	Besuchsmittlung
Mittel (in Monaten)					
bundesweit	2,3	2	2,9	1,1	4,4
Stichprobe RH:					
BG Innsbruck	2,4	1,4	3,3	0,8	3,9
BG Villach	1,5	0,9	2,9	0,3	3,5
BG Wien Fünfhaus	2,7	2,3	3,2	1,8	4

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbareit“ (2017), S.52; eigene Darstellung ÖIF.

Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe sollte zu einer deutlichen Beschleunigung und Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen. Die Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. der Familiengerichtshilfe wirkte sich im Zeitraum 2013 bis 2015 in den von der Stichprobe erfassten Fällen wie folgt auf die Verfahrensdauer aus: Soweit in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren weder eine Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers noch der Familiengerichtshilfe erforderlich war, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer rund 3,3 Monate (Gesamtbetrachtung der drei überprüften Gerichte). War hingegen eine Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers erforderlich, erhöhte sich die durchschnittliche Verfahrensdauer auf 6,7 Monate, bei Befassung der Familiengerichtshilfe auf 7,7 Monate. (RH-Bericht, S.37f, Textzahl 12.1)

Die Verfahren dauerten demnach bei Befassung der Familiengerichtshilfe um ein Monat länger als bei Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Dieser Durchschnittswert war durch das BG Wien Fünfhaus geprägt, bei den Bezirksgerichten Innsbruck und Villach lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Befassung der Familiengerichtshilfe bzw. des Kinder- und Jugendhilfeträgers etwa gleich hoch. (RH-Bericht, ebd.)

Abbildung 16: Durchschnittliche Dauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Befassung des Kinder- und Jugendhilfeträgers bzw. der Familiengerichtshilfe (in Monaten)

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbareit“ (2017), S.38; eigene Darstellung ÖIF.

Qualität und Nachhaltigkeit

Ein Ziel des KindNamRÄG 2013 war es, durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe eine Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen herbeizuführen. Als Qualitätskriterium beurteilte der RH die Anzahl der einvernehmlichen Lösungen, welche die Familiengerichtshilfe erzielte. Einvernehmliche Lösungen waren jedoch vor allem vom Konfliktpotenzial und von der Konfliktlösungsbereitschaft der Beteiligten abhängig. (*RH-Bericht, S.53, Textzahl 23.1*)

Die Familiengerichtshilfe schloss bundesweit nahezu ein Viertel der erledigten Aufträge mit einer einvernehmlichen Lösung ab. Die Detailauswertung zeigte jedoch bundesweit große regionale Unterschiede: Der Anteil der einvernehmlichen Lösungen lag zwischen rund 10 % (FGH Wien/Team 3) und rund 39 % (FGH Innsbruck) der abgeschlossenen Aufträge. (*RH-Bericht, S.54, Textzahl 23.1*)

Tabelle 11: Anzahl der einvernehmlichen Lösungen im Jahr 2015

	abgeschlossene Aufträge	einvernehmliche Lösungen	Anteil
	Anzahl der Fälle	Anzahl der Fälle	%
bundesweit	4.196	1.024	24
Stichprobe RH:			
FGH Innsbruck	256	99	39
FGH Villach	129	36	28
FGH Wien / Team 2 ¹⁾	202	43	21

¹⁾ Am Standort Wien waren für zwölf Bezirksgerichte fünf Teams der Familiengerichtshilfe Wien zuständig.

Quelle: *RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbareit“ (2017), S.54; eigene Darstellung ÖIF.*

Vernetzungstreffen

Der Erlass des BMJ zur Familiengerichtshilfe bezeichnete Vernetzungstreffen der beteiligten Stellen als für die Arbeit förderlich. Auch bundesweite Treffen der Bereichs- und der Teamleiter sowie der Mitarbeiter der Familiengerichtshilfe erachtete diesen Erlass als wesentlich für die Qualitätssicherung. (*RH-Bericht, S.29f, Textzahl 8.1*)

Der RH pflichtete dem BMJ bei, wonach Vernetzungstreffen aller an Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren beteiligten Stellen für eine konstruktive Zusammenarbeit sowie für den Wissens- und Erfahrungsaustausch förderlich sind. Dementsprechend kritisierte er die Vernachlässigung von regelmäßigen Vernetzungstreffen an den Gerichtsstandorten Villach und Wien Fünfhaus. Im Hinblick auf den potenziellen Nutzen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen empfahl der RH dem BMJ, dafür Sorge zu tragen, dass Vernetzungstreffen an jenen Standorten, an denen diese noch nicht (bzw. nicht regelmäßig) organisiert wurden, in Zukunft regelmäßig stattfinden und dass dabei möglichst alle Beteiligten einbezogen werden. (*RH-Bericht, S.30f, Textzahl 8.2*)

Befassung Kinder- und Jugendhilfeträger

Von 2011 auf 2014 halbierte sich nahezu die Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren durch die Gerichte. (*RH-Bericht, S.32, Textzahl 9.1*)

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass vor 2013 die Gerichte oftmals Stellungnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen der Genehmigung einer gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern eingeholt hatten. Da durch das KindNamRÄG 2013 mit der Möglichkeit zur Erklärung der gemeinsamen Obsorge beim Standesamt derartige Befragungen weitgehend wegfielen, war dementsprechend seit 2013 ein Rückgang der Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger zu verzeichnen. Darüber hinaus beauftragten die Gerichte vermehrt die Familiengerichtshilfe anstelle der Kinder- und Jugendhilfeträger mit Erhebungen, was ebenfalls zu deren Entlastung beitrug. (*RH-Bericht, ebd.*)

Der Anteil der Fälle, in denen die Gerichte die Kinder- und Jugendhilfeträger befassten, stellte sich im Vergleich vor und nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 wie folgt dar: Bei allen drei überprüften Gerichten ging die Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger seit 2013 merklich zurück. Bei Gesamtbetrachtung ergab sich ein Rückgang von 49 % (2011 und 2012) auf 35 % (2013 bis 2015) der Fälle. (*RH-Bericht, ebd.*)

Tabelle 12. Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in Obsorge- und Kontaktrechtsangelegenheiten – bundesweit und gemäß RH-Stichprobe

	2011	2012	2013	2014
Anzahl der Befassungen				
bundesweit	17.090	17.301	10.558	8.298
Stichprobe RH	Anteil der Fälle (in Prozent)			
gesamt	49		35	
BG Innsbruck	47		36	
BG Villach	37		30	
BG Wien Fünfhaus	61		39	

Fazit und Empfehlungen

Der Rechnungshof wies darauf hin, dass die Gerichte im Jahr 2015 insgesamt 4.162 Aufträge an die Familiengerichtshilfe erteilten. Die dadurch ersichtliche Akzeptanz der Familiengerichtshilfe hob der RH positiv hervor. Allerdings vermerkte er kritisch, dass ein erheblicher Anteil der Gerichte die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe nicht beanspruchte, beispielsweise ergingen 2015 von einem Drittel der Bezirksgerichte keine Aufträge für spezifische Erhebungen. Der RH empfahl, die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Familiengerichtshilfe schwerpunktmäßig zu unterstützen und deren Akzeptanz zu fördern. (*RH-Bericht, S.51, Textzahl 21.2*)

Die mit dem KindNamRÄG 2013 geschaffene Möglichkeit, die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler einzusetzen, kam insbesondere im Verfahren zur Regelung des Kontaktrechts zur Anwendung. In einigen Fällen wurde es aber auch zur verbesserten Durchsetzung des Kontaktrechts genutzt. Von den drei überprüften Gerichten nutzten die Bezirksgerichte Vil-

lach und Wien Fünfhaus die Besuchsmittlung allerdings kaum. Der Rechnungshof verwies dazu auf seine Empfehlung in Textzahl 21 (schwerpunktmäßige Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Familiengerichtshilfe). (*RH-Bericht, S.71, Textzahl 31.2*)

Im Hinblick auf die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe verwies der RH darauf, dass die Erledigungszeiten in besonderem Maße von externen Faktoren (beispielsweise Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Konfliktlösung) abhängen. Dies konnte sich wiederum nachteilig auf die mit dem Einsatz der Familiengerichtshilfe angestrebte Fokussierung und Beschleunigung der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren auswirken. Zu der mit der Einführung der Familiengerichtshilfe angestrebten Verfahrensbeschleunigung kam es jedoch nicht. (*RH-Bericht, S.53, Textzahl 22.2*)

In Anbetracht der zahlreichen externen Faktoren (beispielsweise Konfliktpotenzial), welche die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe beeinflussen, bewertete der RH positiv, dass bundesweit etwa bei einem Viertel der Aufträge eine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte. (*RH-Bericht, S.54, Textzahl 23.2*)

Von 2011 auf 2014 halbierte sich nahezu die Anzahl der Befassungen der Kinder- und Jugendhilfeträger. Der RH hielt fest dass dieser Rückgang der Zielsetzung des KindNamRÄG 2013, die Kinder- und Jugendhilfeträger zu entlasten, entsprach. Der Rückgang bei der Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in den Ländern war teilweise auf die Übernahme von Aufgaben durch die neu eingerichtete Familiengerichtshilfe zurückzuführen. Dies entlastete zwar die Länder, war aber mit Kosten für den Bund verbunden. (*RH-Bericht, S.34, Textzahl 9.2*)

6.2 Besuchsmittlung

Das KindNamRÄG 2013 sieht vor, dass die Familiengerichtshilfe von den Gerichten auch als Besuchsmittler eingesetzt werden kann. Diese Besuchsmittlung soll die Richter/innen bei der Durchsetzung der Besuchskontakte unterstützen und hat folgende Aufgaben:

- Aufklärung des Kindes darüber, dass es nicht schuld am Konflikt der Eltern und den Schwierigkeiten bei den Besuchskontakten ist.
- Verständigung über die konkreten Modalitäten der persönlichen Kontakte und Vermittlung bei Konflikten (nach Rücksprache mit dem Kind)
- Vor-Ort-Hilfe bei der Abwicklung der Kontakte: Besuchsmittler ist bei der Übergabe anwesend; leistet Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit (etwa über die Problematik von Loyalitätskonflikten für Kinder); greift aktiv vermittelnd ein, wenn Streitpunkte auftauchen; geht „Absagen“ eines der beiden Elternteile auf den Grund;
- Spezifische Berichtsfunktion für das Gericht: Besuchsmittler berichtet dem Gericht über seine Wahrnehmungen, um so dem Gericht Entscheidungsgrundlagen zu liefern, falls Zwangsstrafen verhängt werden müssen oder neue Besuchsrechtsregelungen zu treffen sind.²³

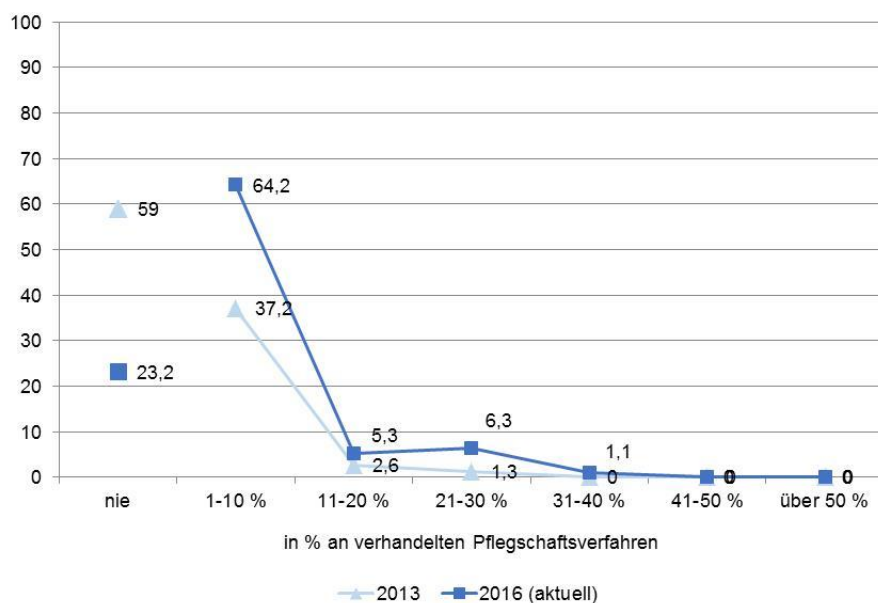
²³ Quelle: Bundesministerium für Justiz, unter https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/familien-und_jugendgerichtshilfe/aufgaben_der_familiengerichtshilfe~2c9484853f60f165013f6671e26d24f7.de.html (abgerufen am 06.03.2017)

6.2.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

Die Einschätzung der Richter/innen, wie häufig sie in den Jahren 2013 und 2016 die einzelnen Maßnahmen in den von ihnen verhandelten Pflugschaftsverfahren Verfahren einsetzten, bringt für die Besuchsmittlung folgende Ergebnisse:

Im Jahr 2013 – also kurz nach Inkrafttreten der Gesetzesreform – nutzte knapp die Hälfte der befragten Richter/innen (41 %) die Möglichkeit, eine Besuchsmittlung anzufordern. Wenn die Besuchsmittlung zum Einsatz kam, so fand dies nach Angabe der Richter/innen in maximal 10 % der von ihnen verhandelten Verfahren statt. In den darauffolgenden Jahren wurde dieses Instrument von deutlich mehr Richter/innen – nämlich von 76,8 % – in Anspruch genommen. Auch ist im Jahr 2016 ein leichter Anstieg im Ausmaß der Anwendung gemessen an den Verfahren festzustellen: 5,3 % der Befragten geben an, dieses Mittel in 11-20 % der von ihnen verhandelten Verfahren genutzt zu haben und weitere 6,3 % schätzen, dass sie in rund 21-30 % der von ihnen verhandelten Pflugschaftsverfahren die Besuchsmittlung eingesetzt haben.

Abbildung 17: Besuchsmittlung: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflugschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

6.2.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, wie Richter/innen und Expert/innen die nunmehr bestehende Möglichkeit einer Besuchsmittlung einschätzen, welche Aufgaben der Besuchsmittlung sie als besonders zielführend erachten und welche Relevanz die neue Maßnahme für ihren beruflichen Alltag hat.

6.2.2.1 Richter/innen

Die Besuchsmittlung wird von den befragten Richter/innen ambivalent gesehen. Positiv wird beurteilt, dass dieses Instrument vor allem in schwierigeren Fällen sehr hilfreich sei. Mithilfe

der Besuchsmittlung werden – nach Auffassung der Richter/innen – bestehende Unklarheiten bei der Durchsetzung des Kontaktrechts häufig ausgeräumt. Indem die Eltern über die konkreten Abläufe bei der Übergabe der Kinder informiert werden, könne in Bezug auf die Ausübung des Kontaktrechts auch die notwendige Transparenz geschaffen werden. Auch würde die Aufklärung der Eltern hinsichtlich der negativen Auswirkungen einer problematischen Übergabesituation dazu beitragen, die Situation für die Kinder zu verbessern.

So wird die Besuchsmittlung von den Richter/innen auch vielfach dann eingesetzt, wenn das – ebenfalls von der Familiengerichtshilfe übernommene – Clearing nicht ausreicht. Die Besuchsmittlung sei erfolgreich darin, das Konfliktpotential an den Schnittstellen zu verringern.

„...da die besten Ergebnisse erzielt worden sind. Einfach, das hat es davor nicht gegeben, die Möglichkeit, dass man mit den Parteien redet bzw. habe ich auch zu wenig psychologisches Hintergrundwissen, dass ich mit den Parteien das ausarbeiten könnte. Vor allem sind das dann längerfristig Haltbare, die so vereinbarten Kontaktregelungen.“ (Interview 12, Richter/innen)

Wenn die Besuchsmittlung von den Richter/innen kritisch gesehen wird und bislang noch nicht eingesetzt wurde, hat dies unterschiedliche Gründe. So sehen manche Befragte in ihren Verfahren schlichtweg keinen Bedarf für dieses Instrument und würden es einsetzen, wenn aus ihrer Sicht die Notwendigkeit gegeben wäre. Vielfach meinen diese Richter/innen auch, dass sie etwaige Probleme beim Kontaktrecht selbst klären würden.

Demgegenüber ist aber auch grundsätzliche Kritik an der Maßnahme bzw. auch an der Arbeit der Familiengerichtshilfe ausschlaggebend dafür, dass manche Richter/innen die Besuchsmittlung nicht einsetzen. So erachten einige der Befragten die Besuchsmittlung als ein wenig brauchbares Instrument, weil es die bestehenden Erfordernisse nicht ausreichend abdecken würde. Hier handelt es sich oftmals um Richter/innen, die hochstrittige Fälle verhandeln bzw. auch Fälle, in denen familiäre Gewalt im Raum steht: Gerade in diesem Kontext ist laut Richter/innen die Besuchsmittlung nicht das Mittel der Wahl. In diesen Fällen bräuchten die Klient/innen viel eher eine Besuchsbegleitung als eine Besuchsmittlung.

Die Abgrenzung zwischen Besuchsmittlung und Besuchsbegleitung ist für die Befragten zum Teil ebenfalls ein Kritikpunkt. Es wird bemängelt, dass keine eindeutige Abgrenzung zwischen diesen beiden in Pflugschaftsverfahren einsetzbaren Instrumenten bestünde. Die Richter/innen sehen daher die Notwendigkeit gegeben, das Profil der Besuchsmittlung zu schärfen.

Einige Befragte äußern konkrete Kritik an der Arbeit der Besuchsmittlung. So würde zum Teil nicht der eigentliche Richterauftrag – nämlich das Kontaktrecht umzusetzen – erfüllt, sondern die Gespräche mit den Eltern stünden im Vordergrund der Arbeit. Laut Richter/innen kommt es dabei zu Fällen, in denen monatelang mit den Eltern gesprochen und „verhandelt“ wird, ohne dass es tatsächlich zum Kontakt zwischen Kind und Elternteil kommt.

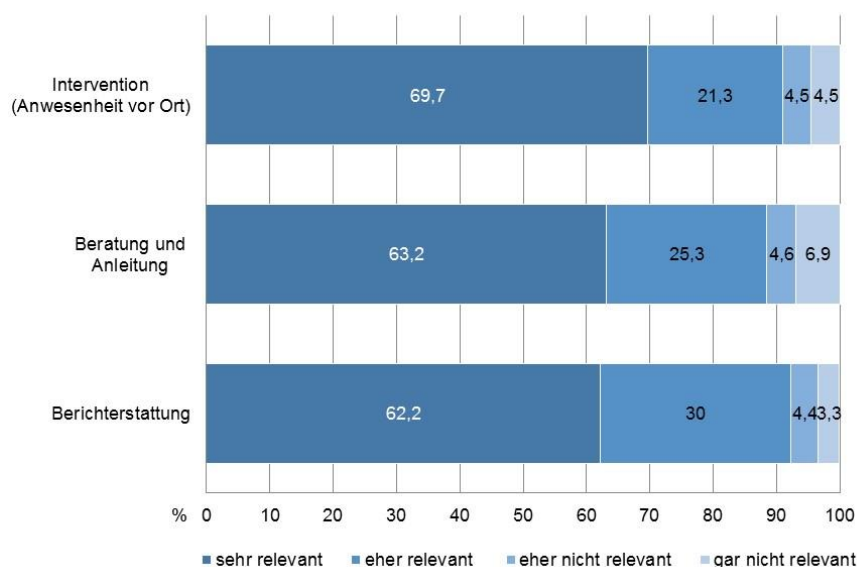
Aus der Tatsache, dass die Besuchsmittlung vor allem in schwierigen Fällen eingesetzt wird, erklärt sich nach Meinung der Richter/innen auch, warum die Besuchsmittlung in einigen Fällen erfolgreich arbeite, oftmals aber keinen nachhaltigen Erfolg bei den Kontakten erzielen könne. In diesem Kontext wird auch darauf hingewiesen, dass die Herausforderungen für die Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe häufig sehr groß seien.

Basierend auf der Fragebogen-Erhebung unter Richter/innen soll nun des Weiteren der Frage nachgegangen werden, welche Aufgaben der Besuchsmittlung als relevant bzw. weniger relevant erachtet werden. Dabei handelt es sich um:

- Intervention (Anwesenheit vor Ort),
- Beratung und Anleitung,
- Berichterstattung an die Gerichte.

Jede der angeführten Aufgaben der Besuchsmittlung wird von den befragten Richter/innen mehrheitlich als ‚sehr relevant‘ erachtet: An erster Stelle steht dabei die Intervention vor Ort mit 69,7 %, gefolgt von der Beratung und Anleitung mit 63,2 % und der Berichterstattung an dritter Stelle mit 62,2 %. Nur wenige Richter/innen messen den Aufgaben der Besuchsmittlung keine Relevanz bei. Hier liegen die Prozentwerte im einstelligen Bereich und bei maximal 6,9 % bezogen auf die Aufgabe der Beratung und Anleitung.

Abbildung 18: Besuchsmittlung: Relevanz der unterschiedlichen Aufgaben



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.7.

6.2.2.2 Expert/innen

Im Rahmen der qualitativen Interviews mit den Fachkräften finden sich nur einige, sehr allgemein gehaltene Aussagen zum Instrument der Besuchsmittlung.

Die Möglichkeit des Gerichts, die Familiengerichtshilfe als Besuchsmittler in Verfahren zur Regelung oder zwangsweisen Durchsetzung des Kontaktrechts einzusetzen, wird von den befragten Expert/innen positiv bewertet. Mithilfe dieser Maßnahme werde es vielfach überhaupt erst ermöglicht, dass eine Kontakthanbahnung zwischen Kind und nicht betreuendem Elternteil bzw. die Übergabe der Kinder stattfinden können. Darüber hinaus wird nach Auffassung der Fachkräfte mit der Besuchsmittlung ein Rahmen geschaffen, in welchem den betroffenen Kindern Sicherheit vermittelt werden könne.

6.2.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen (Sicht der Richterinnen)

Das folgende Unterkapitel beschäftigt sich mit den Auswirkungen der Besuchsmittlung in verfahrensrechtlicher Hinsicht – und zwar einerseits auf die Erhöhung der Akzeptanz und der Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen und andererseits auf die Verkürzung der Verfahrensdauer und die Beschleunigung der Verfahren. Grundlage der Analysen ist die Fragebogen-Erhebung unter Richter/innen.

6.2.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen

Acht von zehn Richter/innen bescheinigen dem Instrument der Besuchsmittlung positive Effekte auf die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen. So ist die überwiegende Mehrheit der Befragten (44,6 %) der Meinung, dass diese Maßnahmen die Akzeptanz der Entscheidungen durch die beteiligten Parteien ‚sicher‘ erhöht hat. Weitere 37,8 % stellen diesbezüglich ‚eher‘ eine positive Auswirkung fest. Der Anteil jener Richter/innen, die keine Effekte durch den Einsatz der Besuchsmittlung in Hinblick auf eine bessere Akzeptanz in ihren Verfahren erkennen können, liegt bei 17,6 %.

In den Einschätzungen zeigen sich klare geschlechtsspezifische Unterschiede: Richterinnen beurteilen die Auswirkungen wesentlich positiver als ihre männlichen Kollegen. So meinen 52,2 % der Richterinnen, dass durch die Besuchsmittlung ‚sicher‘ eine bessere Akzeptanz der Entscheidungen zu erzielen ist, während nur 36 % ihrer männlichen Kollegen derselben Ansicht sind. Dementsprechend ist auch der Anteil der skeptischen Richter/innen unter den Männern mehr als dreimal so hoch als unter den Frauen (28 % im Vergleich zu 8,6 %).

Auffassungsunterschiede bestehen zudem auch in Hinblick auf den Tätigkeitsbereich der befragten Richter/innen. Jene Richter/innen, die zu mehr als 50 % im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, sehen die Akzeptanz steigernde Wirkung der Besuchsmittlung seltener gegeben als Richter/innen, die in geringerem Ausmaß Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln (41,7 % im Vergleich zu 48,6 %). In der zuerst genannten Personengruppe vertreten rund 22,3 % die Meinung, dass dieses Instrument (eher) keine Auswirkungen in Bezug auf die bessere Akzeptanz hat, während in der zweiten Gruppe der entsprechende Anteil deutlich niedriger bei 13,5 % liegt.

Im Rahmen der Fragebogen-Erhebung wurde überdies analysiert, inwieweit die Besuchsmittlung einen Beitrag geleistet hat, um eine erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen zu erreichen.

Die Sichtweise der Richter/innen bezüglich der Nachhaltigkeit ist eine etwas andere als bezüglich der Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen. Die Mehrzahl der Nennungen ist hier nicht in der Antwortkategorie ‚sicher‘ zu finden, sondern in der Kategorie ‚eher‘, was bedeutet, dass keine eindeutigen Stellungnahmen getroffen wurden. So meinen 51,9 % der Richter/innen, dass die Besuchsmittlung die Nachhaltigkeit der Entscheidungen ‚eher‘ erhöht hat. Eine ‚sicher‘ positive Wirkung erkennen 34,2 % der Befragten. Der Anteil jener Richter/innen, die keine Effekte der Besuchsmittlung in Hinblick auf eine gesteigerte Nachhaltigkeit sehen, liegt bei 14 %.

In Bezug auf die Nachhaltigkeit zeigen sich wiederum klare Einstellungsunterschiede hinsichtlich des Geschlechts der Befragten: Weibliche Richter sind deutlich häufiger der Ansicht, dass die Besuchsmittlung die Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen ‚sicher‘ erhöht als männliche Richter (42,6 % im Vergleich zu 23,3 %). In umgekehrter Betrachtung liegt damit der Anteil der skeptischen Richterinnen, die keine Effekte durch die Besuchsmittlung feststellen, lediglich bei 8,5 %, während jener der Richter weit höher – nämlich bei 20 % – liegt.

In welchem Ausmaß die befragten Richter/innen im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, hat ebenfalls einen Einfluss auf die Beurteilung der Nachhaltigkeit. Richter/innen, die zu mehr als 50 % im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, beurteilen die Wirkung der Besuchsmittlung skeptischer als Richter/innen, die in geringerem Ausmaß Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln. Dies äußert sich weniger in der Kategorie ‚sicher‘, sondern vor allem in der Kategorie der ‚eher‘-Antworten (47,4 % im Vergleich zu 55 %). Während unter den primär im Ehe- und Kindschaftsrechts tätigen Richter/innen rund 18,4 % die Ansicht vertreten, dass die Besuchsmittlung (eher) keine Auswirkungen in Bezug auf die Erhöhung der Nachhaltigkeit hat, liegt in der zweiten Gruppe der entsprechende Anteil bei 10 %.

Tabelle 13: Besuchsmittlung: Auswirkungen auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit

		sicher	eher	eher nicht	gar nicht
Bessere Akzeptanz und erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen durch die Neuerungen des KindNamRÄG: Besuchsmittlung					
bessere Akzeptanz					
gesamt		44,6	37,8	10,8	6,8
Geschlecht	weiblich	52,2	39,1	4,3	4,3
	männlich	36,0	36,0	20,0	8,0
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	48,6	37,8	5,4	8,1
	50 % oder mehr	41,7	36,1	16,7	5,6
Erhöhte Nachhaltigkeit					
gesamt		34,2	51,9	8,9	5,1
Geschlecht	weiblich	42,6	48,9	6,4	2,1
	männlich	23,3	56,7	13,3	6,7
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	35,0	55,0	7,5	2,5
	50 % oder mehr	34,2	47,4	10,5	7,9

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.4 und 2.5.

6.2.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer

Mit dem KindNamRÄG 2013 wurden Maßnahmen eingeführt, die dezidiert eine Verkürzung der Verfahrensdauer zum Ziel haben. Inwieweit nun die Besuchsmittlung zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen hat, ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

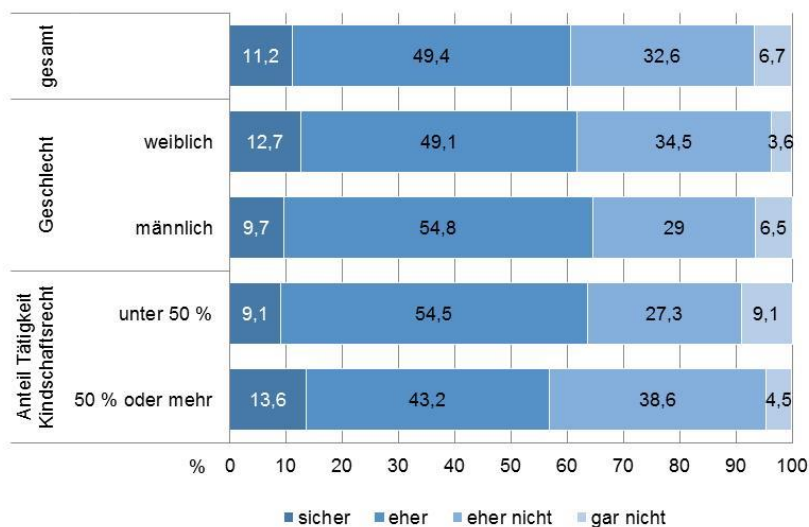
Die befragten Richter/innen sind sich bei dieser Frage nicht ganz sicher, d.h. nur eine relativ kleine Gruppe von Respondent/innen (11,2 %) meint, dass die Besuchsmittlung ‚sicher‘ zu

einer Verfahrensbeschleunigung geführt hat. Die überwiegende Mehrzahl der Antworten befindet sich in den beiden Mittelkategorien ‚eher‘ bzw. ‚eher nicht‘. So bescheinigen 49,4% der Richter/innen der Besuchsmittlung ‚eher‘ eine verfahrensbeschleunigende Wirkung, weitere 32,6 % meinen, dass diese Auswirkung ‚eher nicht‘ gegeben ist.

Zwischen männlichen und weiblichen Richter/innen zeigen sich geringfügige Einstellungsunterschiede dahingehend, dass Frauen eine positive – also beschleunigende - Wirkung etwas häufiger feststellen als Männer.

Richter/innen, die zu mehr als 50 % im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts beruflich tätig sind, sehen zwar zu einem höheren Anteil die Beschleunigung der Verfahren durch die Besuchsmittlung ‚sicher‘ gegeben als Richter/innen, die nicht primär Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln (13,6 % und 9,1 %). Gleichzeitig weisen sie aber einen geringeren Anteil an Befragten auf, die überhaupt eine diesbezügliche Wirkung feststellen (56,8 % im Vergleich zu 63,4 %).

Abbildung 19: Besuchsmittlung: Beschleunigung des Verfahrens



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.14.

6.2.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern

Die Frage nach den Auswirkungen der Besuchsmittlung für Kinder und Eltern wurde wiederum an folgenden Aspekten festgemacht: Deeskalation elterlicher Konflikte, Sicherstellung des kindliches Wohlergehens, langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge, Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen sowie Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind. Dabei wurden die Richter/innen und Expert/innen gebeten, eine Einschätzung abzugeben, inwieweit die Besuchsmittlung ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung der oben genannten Aspekte darstellt.

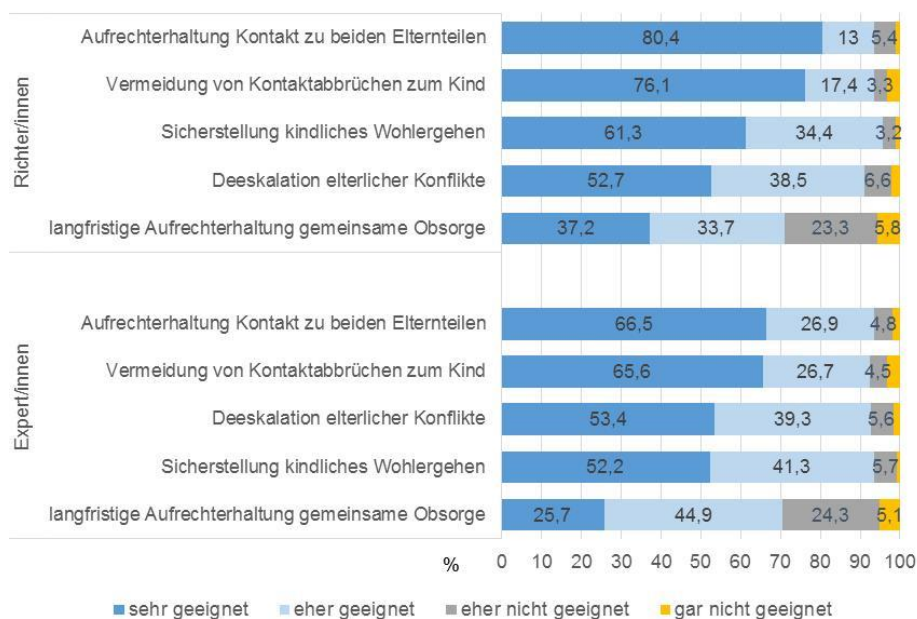
Sowohl die Richter/innen als auch die Expert/innen beurteilen die Eignung der Besuchsmittlung je nach spezifischem Aspekt sehr unterschiedlich. Für beide Berufsgruppen ist dieses Instrument vor allem geeignet zur Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Elternteilen

und zur Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind. So meinen 80,4 % der Richter/innen und 66,5 % der Expert/innen, dass die Besuchsmittlung ein ‚sehr‘ taugliches Mittel ist, um den Kontakt zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten. An zweiter Stelle sehen die Befragten die Besuchsmittlung als Instrument zur Vermeidung von Kontaktabbrüchen: Unter den Richter/innen sind 76,1 % der Ansicht, dass die Maßnahme für diese Zielsetzung ‚sehr‘ geeignet ist, unter den Expert/innen sind 65,6 % derselben Meinung.

Während die Befragten die Besuchsmittlung klar als Instrument zur Sicherstellung der Kontakte zwischen Kindern und Eltern sehen, wird ihre Eignung zur langfristigen Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge relativ skeptisch gesehen. Dieser Aspekt liegt sowohl bei den Richter/innen als auch bei den Expert/innen an letzter Stelle (mit 37,2 % und 25,7 % ‚sehr geeignet‘-Nennungen). Auch erachtet ein relativ großer Prozentsatz der Befragten – nämlich drei von zehn Richter/innen bzw. Expert/innen – die Besuchsmittlung als (eher) ungeeignet, um die gemeinsame Obsorge langfristig aufrechtzuerhalten.

Insgesamt bewerten die befragten Expert/innen die Besuchsmittlung dahingehend negativer als die Richter/innen, als sie die Maßnahme seltener als ‚sehr‘ geeignet beurteilen, sondern in ihrem Antwortverhalten stärker in die Kategorie ‚eher‘ geeignet tendieren. Dies zeigt sich vor allem in Bezug auf die beiden Aspekte zum Kontakt zwischen Eltern und Kindern, sowie in Bezug auf die langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge.

Abbildung 20: Besuchsmittlung: Eignung als Mittel zur...



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

6.2.5 Analyse des Rechnungshofes

Die Feststellungen des RH zur Besuchsmittlung wurden bereits bei den Ergebnissen zur Familiengerichtshilfe dargestellt.

6.3 Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung ist in § 180 ABGB geregelt und ist – sofern es dem Wohl des Kindes entspricht – von den Gerichten in folgenden Fällen anzuwenden:

- wenn nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach § 179 nicht zustande kommt oder
- wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder seine Beteiligung an der Obsorge beantragt;

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung besteht darin, dass das Gericht einem mit der Obsorge betrauten Elternteil unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung für einen Zeitraum von sechs Monaten die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufträgt und dem anderen ein derart ausreichendes Kontaktrecht einräumt, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann (§ 180 ABGB Abs 1).

Wie die Pflege und Erziehung im konkreten Fall ausgestaltet sein soll, ist ebenso wie die Frage des Unterhalts bereits am Anfang der vorläufigen elterlichen Verantwortung festzulegen.

Die sechs Monate der vorläufigen elterlichen Verantwortung sollen dem Gericht die Möglichkeit zur Prüfung geben, ob eine gemeinsame Obsorge sinnvoll ist. Nach Ablauf des Zeitraums hat das Gericht auf der Grundlage der Erfahrungen in dieser Phase endgültig über die Obsorge zu entscheiden. Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge betraut, hat es auch festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird (§ 180 ABGB Abs 2).

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung wird allerdings nur dann vom Gericht angeordnet, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Ist jedoch das Verhältnis der Eltern zueinander in einem so gravierenden Ausmaß gestört, dass sich ihre Auseinandersetzungen sehr nachteilig auf das Kind auswirken oder besteht der dringende Verdacht auf familiäre Gewalt, so wird die Maßnahme nicht eingeleitet und die Frage der Obsorge gleich entschieden.

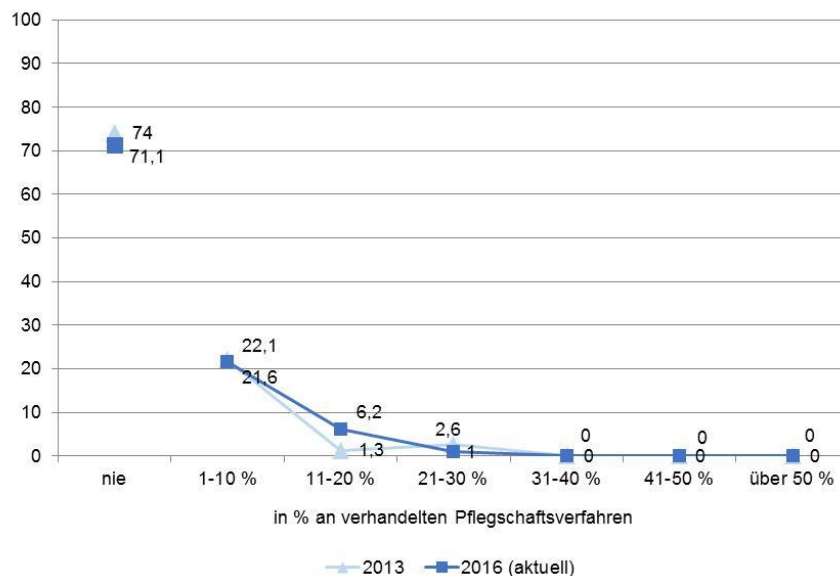
6.3.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit der Frage, in welcher Häufigkeit die befragten Richter/innen in den Jahren 2013 und 2016 – also kurz nach Inkrafttreten des KindNamRÄG und aktuell – die einzelnen Instrumente in ihren Verfahren eingesetzt haben.

Die Analyse der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung ergibt nur geringfügige Veränderungen der Anwendungshäufigkeit im Zeitverlauf. So bediente sich im Jahr 2013 rund ein Viertel (26 %) der befragten Richter/innen dieses Instruments. Drei Jahre später lag der Prozentsatz mit 28,9 % nur leicht höher. Das bedeutet, dass sieben von zehn Richter/innen diese Maßnahme in den vergangenen Jahren nicht eingesetzt haben.

Wenn die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung zur Anwendung kam, so fand dies – sowohl 2013 als auch 2016 – überwiegend in maximal 10 % der von den Richter/innen verhandelten Pflugschaftsverfahren statt. Im Jahr 2016 ist jedoch ein leichter Anstieg im Ausmaß der Anwendung gemessen an den Verfahren festzustellen: 6,2 % der Befragten geben an, dieses Mittel in 11-20 % der von ihnen verhandelten Verfahren genutzt zu haben.

Abbildung 21: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflugschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

6.3.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag

Die folgenden Ausführungen thematisieren die Einschätzungen von Richter/innen und Expert/innen hinsichtlich der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung. Dabei geht es u.a. um die Bekanntheit der Maßnahme, um eine grundsätzliche Beurteilung, aber auch um die Relevanz dieser Neuerung im Berufsalltag der befragten Personen.

6.3.2.1 Richter/innen

Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung wird in der Richterschaft als einzige Neuerung fast ausschließlich negativ bewertet und auch dementsprechend selten angewendet (wie sich auch in der Fragebogen-Untersuchung zeigte). Die Richter/innen setzten oftmals unmittelbar nach Einführung des KindNamRÄG 2013 das Instrument „probeweise“ ein, kamen jedoch aufgrund des fehlenden Erfolges relativ schnell wieder davon ab.

Die Kritikpunkte an dem Instrument sind zahlreich, decken sich aber bei den meisten Richter/innen. So wird bemängelt, dass die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nur auf jene Fälle zugeschnitten ist, wo eine gemeinsame Obsorge vor der Trennung oder Scheidung bestanden hat. Solche Fälle wären laut Richter/innen sinnvollerweise über § 107 AußStrG²⁴ („vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen“) zu behandeln.

²⁴ §107 Abs 2 AußStrG: „Das Gericht hat die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte nach Maßgabe des Kindeswohls, insbesondere zur Aufrechterhaltung der verlässlichen Kontakte und zur Schaf-

Ebenfalls problematisch gesehen wird die von den Befragten als zu lange erachtete Dauer von sechs Monaten und die fehlende Möglichkeit, den Zeitraum bedarfsgerecht verändern zu können. Zum Teil wird diese Maßnahme deshalb nicht angeordnet, weil die Richter/innen die Klarheit der Situation für Kinder und Eltern wichtiger erachten als die die sechs Monate dauernde Probephase. So würde die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung häufig Verfahren verzögern, ohne dass sich in dieser Zeit an der Gesamtsituation etwas verändert. Dies sei zum Teil auch darauf zurückzuführen, dass im Falle der Anwendung dieses Instruments der Status Quo bei Kontaktrecht und Obsorge beizubehalten ist.

Für jene Fälle, in denen ein Elternteil vor dem Verfahren die alleinige Obsorge hatte, ergeben sich durch die Beibehaltung der zuvor bestehenden Obsorgeregelung nach Ansicht der Richter/innen ebenso Probleme: So könne sich der andere, nicht obsorgerechtigende Elternteil – etwa aufgrund der fehlenden Informationsrechte – nicht richtig einbringen,.

„Wenn man schon eine Probephase will, dann doch dazu, um DAS zu erproben, was erprobt werden soll. Nämlich die gemeinsame Obsorge.“ (Interview 9, Richter/innen)

Um diesen Elternteilen – meist Vätern – eine Bewährungsphase für die Obsorge und vor allem bezüglich des Kontaktrechts zu ermöglichen, wenden die befragten Richter/innen zu meist § 107 AußStrG („vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen“) an. So wäre überdies gewährleistet, dass die Kinder beide Elternteile regelmäßig sehen können.

Als weiterer Kritikpunkt wird von den Richter/innen angeführt, dass die sofortige Regelung des Unterhalts eine Voraussetzung für die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung ist. Es sei zu schwerwiegend und umfangreich für den Beginn einer Verhandlung, wenn schon vorab verschiedene – gerade oftmals strittige Dinge wie Unterhalt oder Kontaktregelung – für die Einleitung der Phase geregelt werden müssen. Auch betonen die Befragten die Schwierigkeit für Richter/innen, in relativ kurzer Zeit ohne Interventionen (Clearing, Gutachten etc.) eine Entscheidungsgrundlage zu schaffen. Eben weil diese Punkte in den Augen der Befragten nicht bereits zu Beginn geregelt werden können, wird die Phase der elterlichen Verantwortung als quasi totes Recht bezeichnet,

„(...) das habe ich bewusst nicht thematisiert und angeordnet. Antrag ist auch noch keiner gekommen. (...) Es geht so in die Richtung nach meinem Gefühl: Experiment auf dem Rücken des Kindes, wenn man es so pointiert sagen darf. Es ist ein Versuch (...) das ist mehr oder weniger kaum geprüft.“ (Interview 1, Richter/innen)

Als Beispiele für eine in den Augen der Richter/innen sinnvolle Anwendung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung werden jene Fälle angeführt, wenn beide Elternteile in der aufrechten Beziehung etwa gleichwertige Hauptbezugsperson waren und sich in den neuen Lebensumständen nach der Trennung herauskristallisieren muss, wo das Kind besser aufgehoben ist.

Von den Befragten wird auch thematisiert, dass die Anordnung einer Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung in Bezug auf die elterlichen Konflikte in beide Richtungen wirken

fung von Rechtsklarheit, auch vorläufig einzuräumen oder zu entziehen. Dies kann besonders nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern erforderlich sein (§ 180 Abs. 1 Z 1 ABGB). Dieser Entscheidung kommt vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu, sofern das Gericht diese nicht ausschließt. (...)“

kann: So kann sich in dieser Zeit die Situation zwischen den Eltern entspannen und die Basis für Lösungen bereiten oder aber die Fronten verhärten sich und die Konflikte eskalieren.

„(...) der Erfahrung nach ist es, glaub' ich, nicht ein deeskalierendes Instrument (...) es kann sein, dass die Phase von Eltern benutzt wird, um sich besonders positiv und den anderen Elternteil dann doch eher negativ darzustellen, um für die Zukunft gut die Weichen zu stellen. Und dementsprechend bringt es noch mehr Druck auf die Eltern als notwendig.“ (Interview 15, Richter/innen)

6.3.2.2 Expert/innen

Experten/innen beurteilen dieses Instrument eher als positiv und wünschen sich, aus Sicht des Kindeswohls, dass Richter/innen die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung häufiger anordnen würden, um Kontakte zu beiden Elternteilen zu gewährleisten. Dies sei vor allem in jenen Fällen wichtig, wo Kontakte zu einem Elternteil vom anderen grundlos unterbunden werden. Die Expert/innen sind der Meinung, dass die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung als Probephase genutzt werden kann, damit sich beide Eltern an die richterlichen Kontaktregelungen halten und sich in den sechs Monaten kooperativ zeigen müssen. Es könnte den Eltern aufzeigen, dass eine gemeinsame Obsorge und bestimmte Kontaktregelungen funktionieren können. Zudem sollten die Eltern durch Mediation daran arbeiten müssen, wenn in der Phase die Vereinbarungen nicht funktionieren. Das wäre in einigen Fällen ein gutes Mittel schneller eine vorläufige Einigung zwischen beiden Elternteilen zu erreichen:

„Man könnte mit der Phase sagen, wir verkürzen das. Sie kriegen jetzt die gemeinsame Obsorge, meistens ist es so, dass die Väter das wollen, und dafür wird der Unterhalt einmal soundso festgelegt.“ (Interview 9, Expert/innen)

6.3.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen

Die Auswirkungen der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nach verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten (d.h. Verbesserung der Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen, Erhöhung der Nachhaltigkeit, Verfahrensbeschleunigung) ist Gegenstand des folgenden Unterkapitels. Die dargestellten Ergebnisse basieren auf der Fragebogen-Erhebung unter Richter/innen.

6.3.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen

Am Beginn steht wiederum die Frage, inwieweit die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung dazu beiträgt, unter den am Verfahren beteiligten Parteien eine bessere Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen und eine höhere Nachhaltigkeit zu erreichen.

Vorweg ist anzumerken, dass nur etwas mehr als die Hälfte der an der Studie teilnehmenden Richter/innen die hier gestellten Fragestellungen in Bezug auf die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung beantwortet haben (N=55). Aufgrund der sehr geringen Fallzahl sind die Interpretationsmöglichkeiten eingeschränkt, sodass in der Beschreibung der Ergebnisse primär Tendenzen aufgezeigt werden sollen.

Die Richter/innen sehen den Beitrag der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung in Bezug auf die Verbesserung der Akzeptanz und der Erhöhung der Nachhaltigkeit der richter-

lichen Entscheidungen sehr kritisch. Knapp sieben von zehn Befragten sind der Meinung, dass diese Maßnahme (eher) keine positiven Auswirkungen auf die beiden Aspekte hat.

Zwischen weiblichen und männlichen Richtern existieren kaum Einschätzungsunterschiede, wohl aber zwischen Richter/innen, die überwiegend im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind und Richter/innen, die primär in anderen Bereichen tätig sind. Erstere meinen häufiger (um rund 10 Prozentpunkte) als ihre Kolleg/innen, dass die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung einen Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz und zur Erhöhung der Nachhaltigkeit leistet.

Tabelle 14: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Auswirkungen auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit

		Bessere Akzeptanz und erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen durch die Neuerungen des KindNamRÄG: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung			
		sicher	eher	eher nicht	gar nicht
bessere Akzeptanz					
gesamt		9,1	23,6	34,5	32,7
Geschlecht	weiblich	11,1	22,2	36,1	30,6
	männlich	5,6	27,8	27,8	38,9
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	8,0	16,0	44,0	32,0
	50 % oder mehr	10,3	27,6	27,6	34,5
Erhöhte Nachhaltigkeit					
gesamt		3,6	27,3	29,1	40,0
Geschlecht	weiblich	0,0	32,3	29,0	38,7
	männlich	9,1	18,2	27,3	45,5
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	4,0	16,0	40,0	40,0
	50 % oder mehr	3,4	34,5	20,7	41,4

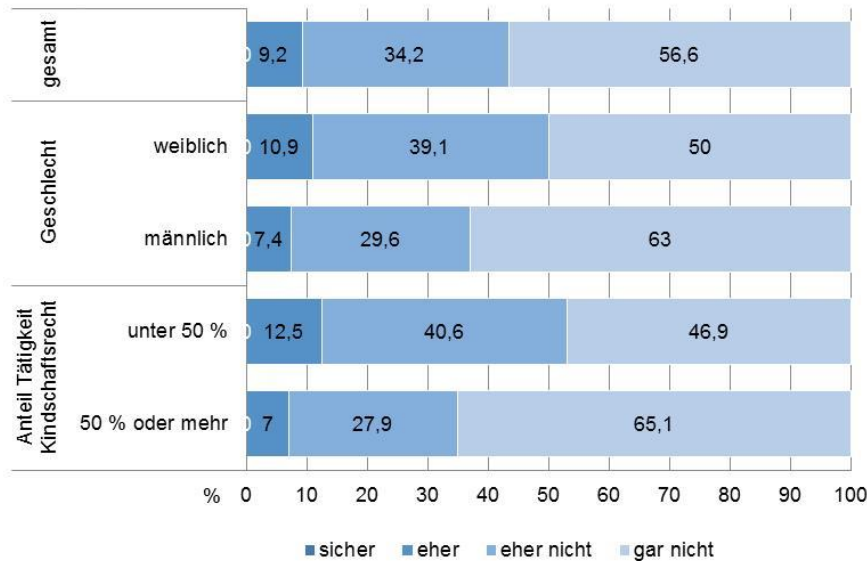
Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.4 und 2.5.

6.3.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer

Als nächster Analysepunkt wird der Frage nachgegangen, ob die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen kann. Dieses Instrument sieht zwar einen (zusätzlichen) Zeitraum von sechs Monaten zur Prüfung einer Regelung vor, was an sich bereits eine längere Verfahrensdauer bedeutet. Dennoch könnte sich längerfristig – wenn etwa dadurch eine nachhaltige Lösung erzielt werden kann – eine positive Auswirkung auf die Beschleunigung der Verfahren ergeben.

In Hinblick auf die Frage nach dem Beitrag dieser Maßnahmen zur Verfahrensverkürzung fällt die Beurteilung der Richter/innen eindeutig aus: Die überwiegende Mehrheit (rund 90 %) der befragten Richter/innen erkennt aufgrund der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung keine Verkürzung der Verfahren. Auffallend ist der hohe Prozentsatz an Nennungen in den Extremkategorien: So findet mehr als die Hälfte (56,6 %) der Richter/innen, dass die Maßnahme ‚gar nicht‘ zu einer Verfahrensbeschleunigung führt und kein einziger Richter/in sieht diese Auswirkung ‚sicher‘ gegeben.

Abbildung 22: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Beschleunigung des Verfahrens

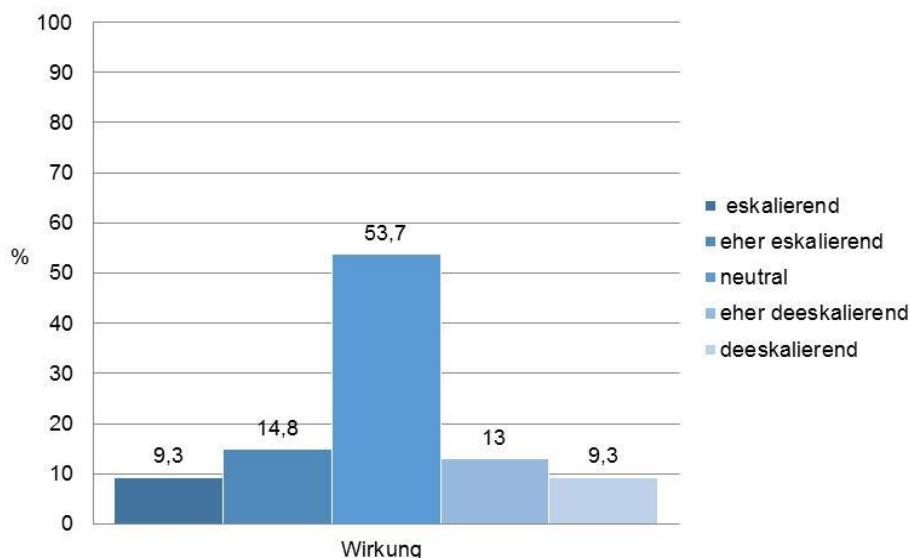


Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.14

6.3.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern

Die Möglichkeit der Gerichte, eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung anzuordnen, dient dem Zweck, in strittigen Fällen eine Art „Abkühlphase“ einzuleiten. Insofern wurde der Aspekt der Deeskalation auch im Rahmen der Fragebogen-Erhebung vertiefend bearbeitet. Zunächst geht es um die Frage, ob die Anwendung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung nach Meinung der Richter/innen mehrheitlich eine deeskalierende oder eskalierende Wirkung hat.

Die Richter/innen können insgesamt weder eine positive (deeskalierend) noch negative (eskalierend) Wirkung dieses Instruments feststellen. Mehr als die Hälfte der Befragten (53,7 %) erachtet die Auswirkungen der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung als neutral. Die restlichen rund 50 % verteilen sich annähernd gleich auf die Antwortkategorien ‚deeskalierend‘ bzw. ‚eskalierend‘, d.h. rund ein Viertel der Befragten bescheinigt der Maßnahme eine beruhigende Wirkung, während das andere Viertel der Befragten die Ansicht vertritt, dass die Maßnahme die Situation noch verschlimmert.

Abbildung 23: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: (De)Eskalierende Wirkung

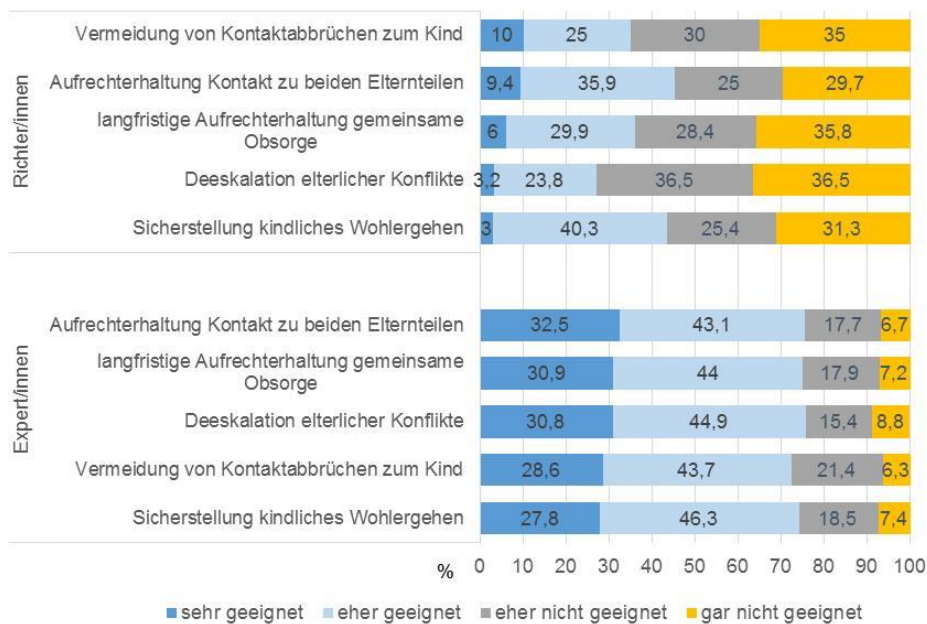
Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.2.

Richter/innen und Expert/innen wurden überdies nach ihrer Einschätzung gefragt in Bezug auf die Eignung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung zur Sicherstellung folgender Aspekte: Deeskalation elterlicher Konflikte, Sicherstellung des kindliches Wohlergehens, langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge, Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen, Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind.

Die Analysen der Fragebogen-Erhebung bestätigen die Aussagen der qualitativen Interviews in Bezug auf die Beurteilung der Maßnahme durch die Richter/innen: Die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung erntet in der Richterschaft nur geringe Wertschätzung. Die Mehrzahl der Befragten (zwischen 54,7 % und 73 %) bezeichnet das Instrument als (eher) nicht geeignet, um die jeweiligen Aspekte sicherzustellen. Hinzuweisen ist auf den relativ hohen Anteil an Personen, die in der Antwortkategorie ‚gar nicht‘ geeignet zu finden sind (jeweils rund ein Drittel).

Eine gänzlich andere und klar positivere Einschätzung ist unter den Expert/innen zu finden. Diese erachten die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung in hohem Maße (zwischen 72,3 % und 75,7 %) als geeignetes Instrument in Bezug auf die abgefragten Aspekte. Auffallend ist, dass das Antwortverhalten über alle fünf Thematiken hinweg äußerst homogen ist, d.h. die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung wird für die Aufrechterhaltung der Kontakte und Vermeidung von Kontaktabbrüchen nahezu ebenso geeignet angesehen wie für die Sicherstellung des kindliches Wohlergehens, die Deeskalation elterlicher Konflikte und die langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge.

Abbildung 24: Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung: Eignung als Mittel zur...



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

6.3.5 Analyse des Rechnungshofes

Auch die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung war Gegenstand der Prüfung durch den Rechnungshof. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden im Anschluss dargestellt.

Die Anzahl der Fälle, in denen eine ‚Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung‘ angeordnet wurde, ging bundesweit von 163 Fällen im Jahr 2013 auf 62 Fälle im Jahr 2015 zurück. Von den drei überprüften Gerichten ordneten das BG Innsbruck und das BG Wien Fünfhaus jeweils in elf Fällen eine derartige Phase an, das BG Villach nur in einem einzigen Fall (im Zeitraum von 2013 bis 2015). (RH-Bericht, S. 60, Textzahl 26.1)

Tabelle 15: Angeordnete "Phasen vorläufiger elterlicher Verantwortung" 2013 bis 2015

	Anzahl Fälle				Anzahl betroffene Kinder			
	2013	2014	2015	Summe	2013	2014	2015	Summe
bundesweit	163	128	62	353	214	175	89	478
Stichprobe RH:								
BG Innsbruck	3	6	2	11	5	8	3	16
BG Villach	0	1	0	1	0	1	0	1
BG Wien Fünfhaus	0	7	4	11	0	16	6	22

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtbarkeit“ (2017), S.60; eigene Darstellung ÖIF.

Gemessen an den vom RH geschätzten bundesweit rund 530 Fällen, in denen im Jahr 2015 die gemeinsame Obsorge gegen den ursprünglichen Willen eines Elternteiles zustande kam, entsprachen die 62 Fälle mit einer angeordneten ‚Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung‘ lediglich rund 12 %. (RH-Bericht, S. 61, Textzahl 26.1)

Die Auswertung der insgesamt 23 Fälle (Stichprobe RH), bei denen die drei überprüften Gerichte diese Maßnahme in ihrer Statistik erfasst hatten, ergab Folgendes: In rund 57 % der Fälle endete die ‚Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung‘ mit einer einvernehmlichen Lösung. In jeweils rund 21 % der Fälle entschied das Gericht auf eine gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils bzw. auf alleinige Obsorge der Mutter (ohne Tabelle). (*RH-Bericht, ebd.*)

Fazit und Empfehlungen

Der RH stellte fest, dass im Jahr 2015 nur etwa ein Drittel der bundesweit 115 Bezirksgerichte mit Zuständigkeit in Pflschaftsangelegenheiten eine ‚Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung‘ anordneten. Zwei Drittel der Gerichte nutzten das Instrument nicht, obwohl es nach den Intentionen des Gesetzgebers der Zugang zur gemeinsamen Obsorge bei fehlendem Einvernehmen der Eltern bzw. gegen den Willen eines Elternteils sein sollte und bei Vorliegen einer der Voraussetzungen des § 180 ABGB zwingend anzuordnen war. (*RH-Bericht, S. 62, Textzahl 26.2*)

Der RH wies auch auf die abnehmende Bedeutung dieses Instruments hin. Während die Gerichte im Jahr des Inkrafttretens des KindNamRÄG 2013 noch in insgesamt 163 Fällen eine derartige Phase anordneten, waren es 2015 nur mehr 62 Fälle. Dies entsprach nach Schätzung des RH lediglich rund 12 % der Fälle, in denen eine gemeinsame Obsorge gegen den ursprünglichen Willen eines Elternteils zustande kam. Damit ordneten die Gerichte eine der Neuerungen des KindNamRÄG 2013 in der Praxis nur in geringem Umfang an. (*RH-Bericht, ebd.*)

Zudem hielt der RH fest, dass bei den drei überprüften Gerichten knapp 60% der Fälle, in denen eine ‚Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung‘ angeordnet war, durch eine einvernehmliche Lösung beendet werden konnten. In jeweils etwas mehr als 20 % der Fälle ordnete das Gericht letztlich eine gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines der beiden Elternteile oder die alleinige Obsorge der Mutter an. (*RH-Bericht, ebd.*)

Nach Ansicht des RH war die ‚Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung‘ zur Erzielung einer tragfähigen endgültigen Lösung durchaus zweckmäßig. Da die Gerichte dieses Instrument in geringem Umfang und überdies seit seiner Einführung in rückläufigem Ausmaß anwendeten, empfahl er die Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis, etwa durch einen Erfahrungsaustausch mit den Gerichten, auszuloten und gegebenenfalls auf eine Adaptierung der gesetzlichen Regelung hinzuwirken. (*RH-Bericht, ebd.*)

6.4 Gerichtlich angeordnete Obsorge- und Kontaktrechtsregelung

Vor dem KindNamRÄG 2013 bestand die Rechtsauffassung, dass die gemeinsame Obsorge beider Eltern (ObE) nicht möglich war, wenn ein Elternteil dies nicht wollte. Mit einem Antrag des nicht einverstandenen Elternteils konnte die gemeinsame Obsorge aufgehoben werden. Die weitere Entscheidung über die alleinige Obsorge wurde dann auf Grundlage des Kindeswohls gefällt. Dem Gericht war es also nur möglich zu entscheiden, welcher Elternteil *alleine* mit der Obsorge betraut wird (vgl. Koller 2014).

Seit der Gesetzesnovelle 2013 gibt es nunmehr die Möglichkeit, dass das Gericht die gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils oder auch beider Elternteile festlegt, wenn hierdurch das Kindeswohl besser berücksichtigt ist als durch die alleinige Obsorge (§§ 179 und 180 ABGB). Der Gesetzgeber betont hiermit, dass das Kindeswohl als leitender Grundsatz gilt und dass das Einvernehmen der Eltern über die Obsorgeregelung nicht länger eine Grundvoraussetzung für eine gemeinsame Obsorge darstellt.

In Bezug auf das Kontaktrecht war bereits vor dem KindNamRÄG anerkannt, dass der nicht mit dem Kind im selben Haushalt wohnende Elternteil Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind hat. Gleichzeitig hat auch das Kind ein Recht auf Kontakt mit dem anderen Elternteil. Mit der Gesetzesnovelle wird das frühere Besuchsrecht zum nunmehrigen Kontaktrecht ausgebaut. So haben das Kind und jeder Elternteil das Recht auf regelmäßige, den Bedürfnissen des Kindes entsprechende persönliche Kontakte (nach § 187 Abs 1). Dasselbe gilt auch für Enkel und Großeltern (nach § 188 Abs 1). Die Regelung hat primär einvernehmlich zu erfolgen, im Streitfall hat das Gericht auf Antrag des Kindes oder eines Elternteils zu entscheiden und auch eine Regelung über die Modalitäten des Kontaktes zu treffen. Das Kontaktrecht kann auch gegen den Willen der Elternteile durchgesetzt werden. Der Kontakt kann auch gerichtlich untersagt werden, wenn dies notwendig ist, wie etwa bei körperlicher Gewalt (§ 187 Abs 2) (vgl. Perner et al. 2013).

6.4.1 Gemeinsame Obsorge beider Eltern gegen den Willen eines Elternteils oder beider Eltern

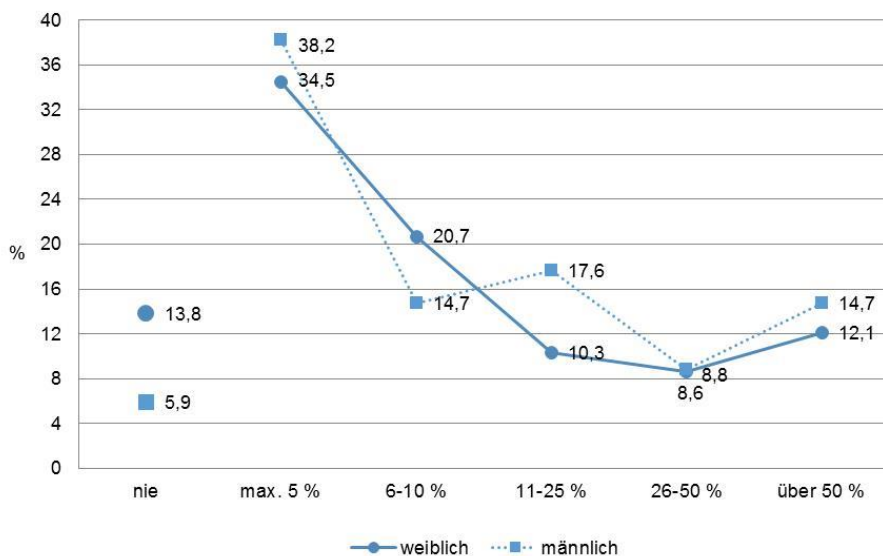
Im Fokus der nachfolgenden Ausführungen stehen die Einschätzungen von Richter/innen und Expert/innen hinsichtlich der Anordnung der ObE gegen den Willen eines Elternteils oder beider Eltern. Es soll geklärt werden, wie häufig dieses Instrument eingesetzt wird, in welchen Fällen es als sinnvoll erachtet wird, welche Aspekte bei der Entscheidung zur Anordnung mitberücksichtigt werden und welche Auswirkungen es für Kinder und Eltern hat.

6.4.1.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

Nahezu alle Richter/innen ordnen seit Inkrafttreten des KindNamRÄG die ObE auch gegen den Willen eines Elternteils oder beider Eltern an (94,1 % der Richter und 86,2 % der Richter/innen).

Gemessen an den verhandelten Pflegschaftsverfahren wird das Instrument jedoch eher selten eingesetzt. So treffen 38,2 % der Richter und 34,5 % der Richterinnen die Anordnung der gemeinsamen Obsorge in maximal 5 % der von ihnen verhandelten Verfahren. Der Anteil jener Richter/innen, die diese Maßnahme in mehr als einem Viertel der Verfahren verfügen, liegt unter den Frauen bei 20,7 % und unter den Männern bei 23,5 % (Summe der Kategorien 26-50 % und über 50 %).

Abbildung 25: Gerichtlich angeordnete ObE: Häufigkeit der Anwendung seit 2013 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 4.1.

6.4.1.2 Beurteilung durch die Richter/innen

Zunächst wird der Frage nachgegangen, wie relevant bestimmte Überlegungen und Erwartungen für die richterliche Entscheidung zur Anordnung der ObE sind. Die folgenden vier Antwortmöglichkeiten wurden den Richter/innen vorgegeben:

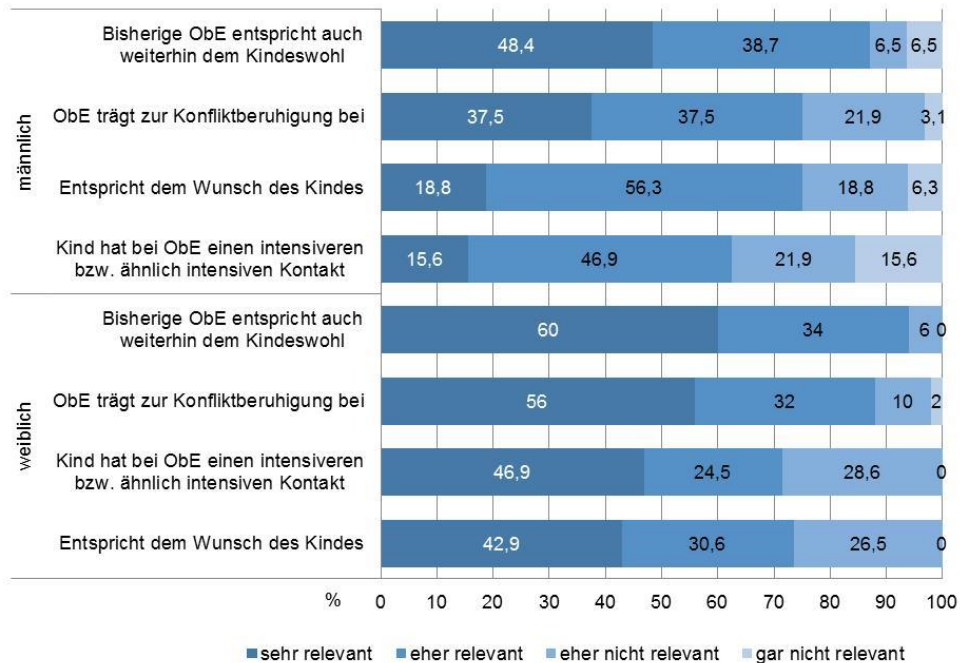
- Erwartung, dass die Obsorge beider Elternteile zur Konfliktberuhigung beiträgt
- Erwartung, dass das Kind bei gemeinsamer Obsorge mit beiden Elternteilen einen intensiveren bzw. ähnlich intensiven Kontakt hat
- Entspricht dem Wunsch des Kindes
- Erwartung, dass die bisher gelebte Obsorge beider Elternteile auch weiterhin dem Kindeswohl entspricht

Von den hier genannten Aspekten hat die Erwartung, dass die bisher gelebte Obsorge beider Elternteile auch weiterhin dem Kindeswohl entspricht unter den Richter/innen Priorität: So ist für 56 % der Richter/innen (Männer: 48,8 %, Frauen: 60 %) dieser Aspekt ‚sehr‘ relevant für die richterliche Anordnung der ObE. Ebenfalls ein sehr wichtiges Entscheidungskriterium ist die Erwartung, dass die Maßnahme zur Konfliktberuhigung beiträgt. Nahezu die Hälfte der Befragten (49,4 %) legt diese Überlegung ihrer richterlichen Entscheidung zugrunde. Nach dem Geschlecht der Richter/innen differenziert, beurteilen ein gutes Drittel der männlichen Richter (37,5 %) und mehr als die Hälfte der weiblichen Richter (56 %) die Aussicht auf Konfliktberuhigung als ‚sehr‘ relevant für die gerichtliche Verfügung der ObE.

Für Richterinnen sind die hier angeführten Argumente deutlich relevanter als für ihre männlichen Kollegen. So gibt es unter den weiblichen Richtern kaum jemand, der die Überlegungen als „gar nicht“ relevant erachtet. Auch bezeichnen die befragten Frauen zu einem wesentlich höheren Anteil die genannten Aspekte als „sehr“ relevant. Dies zeigt sich vor allem in Bezug auf die Erwartung, dass das Kind bei gemeinsamer Obsorge mit beiden Elternteilen

einen intensiveren bzw. ähnlich intensiven Kontakt hat sowie der Annahme, dass die Obsorge beider Eltern dem Wunsch des Kindes entspricht. Hier bewegen sich die Unterschiede knapp unter 30 Prozentpunkten.

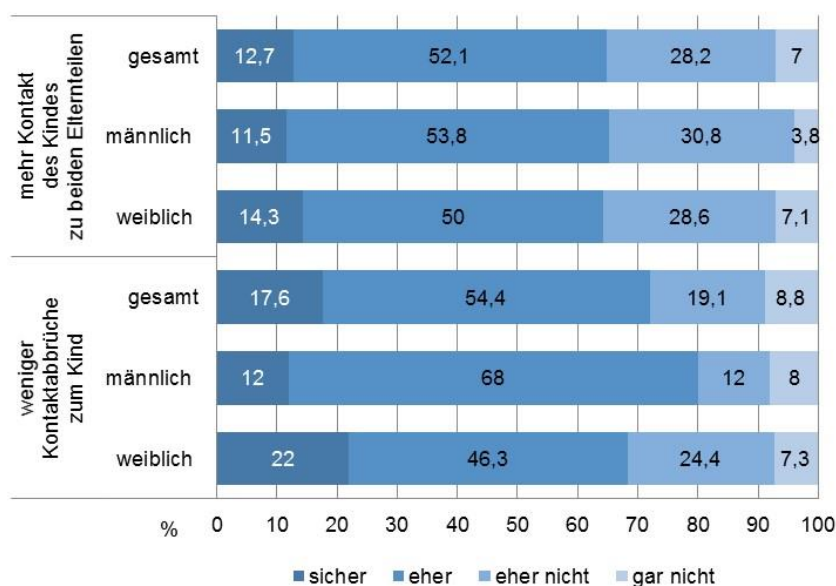
Abbildung 26: Gerichtlich angeordnete ObE: Erwartungen bei Anordnung



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 4.2.

Die Auswirkungen der verfügten ObE auf Kinder und Eltern stehen nun im Fokus der nachfolgenden Ausführungen. So stellt sich die Frage, inwieweit dieses Instrument dazu geführt hat, dass das Kind mehr Kontakt zu beiden Elternteilen hat bzw. dass seltener Kontaktabbrüche zum Kind stattfinden.

Die überwiegende Mehrheit der Richter/innen ist der Ansicht, dass die Maßnahme sowohl zu mehr Kontakt als auch zu weniger Kontaktabbrüchen geführt hat (64,8 % bzw. 72 %). In Bezug auf die Frage nach der höheren Kontakthäufigkeit sind sich männliche und weibliche Befragte relativ einig, die Auswirkungen hinsichtlich der Kontaktabbrüche werden jedoch unterschiedlich eingeschätzt. So stellen Richter diesbezüglich zwar insgesamt häufiger positive Effekte fest als ihre Kolleginnen, sie sind sich jedoch in deutlich geringerem Ausmaß bezüglich der Auswirkung ‚sicher‘.

Abbildung 27: Gerichtlich angeordnete ObE: Auswirkungen in Bezug auf Kontakt

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 4.6.

6.4.1.3 Beurteilung durch die Expert/innen

Die nunmehr geschaffene Möglichkeit des Gerichts, eine ObE auch gegen den Willen eines Elternteils verfügen zu können, wird von den befragten Expert/innen als eine grundsätzlich sinnvolle Neuerung angesehen. So stellt sie nach Auffassung der Fachkräfte einen notwendigen Schritt im Sinne der Stärkung der Verantwortung beider Elternteile dar.

„Ich persönlich sehe keinen Grund, warum an der gemeinsamen Obsorge aufgrund der Trennung der Eltern per se etwas geändert werden muss (...) weil es ja eigentlich unnatürlich ist, die Obsorge einem Elternteil automatisch zu übertragen, weil man ja ein Leben lang Eltern bleibt. Ich sehe, dass es eher widersinnig ist, automatisch die Obsorge einem Elternteil zu entziehen – wie es ja vorher praktisch gewesen ist.“ (Interview 11, Expert/innen)

Die Eltern sind laut Expert/innen aufgrund dieser Maßnahme gezwungen, eine Kommunikationsbasis aufzubauen und dem Kind gegenüber Verantwortung zu übernehmen, was seinerseits dem Kindeswohl zugutekommt.

„Da meistens beiden Elternteilen heute die Obsorge zugesprochen wird (...) weil einfach die Kommunikation bei den Eltern besser ist und sie müssen sich gemeinsam um das Kind wirklich kümmern, d.h. sie müssen in Kontakt treten und somit ist es auch eher gesichert, dass beide Eltern sozusagen am Kind dranbleiben. (...) was früher nicht so war. Früher war es eher üblicher, dass der Vater gegangen ist, das hab ich oft erlebt (...), dass Väter aus einer Kränkung heraus oft gesagt haben: „Gut, dann erzieh dein Kind allein, du kriegst genau die Alimente und sonst nix mehr. Ich geh, mich interessiert das nicht mehr.“ (Interview 19, Expert/innen)

Als problematisch im Kontext der ObE gegen den Willen der Eltern erachten die befragten Expert/innen, dass es dadurch auch zu vehementen Konflikten kommen kann. So wäre es im Sinne des Kindeswohls notwendig, in der Umsetzung der gemeinsamen Obsorge auch flankierend mit zusätzlichen Angeboten (z.B. Begleitung, Beratung, Mediation und Schulung der Eltern) zu arbeiten.

Hinsichtlich der Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte äußern manche Expert/innen die Kritik, dass die ObE zu selten angeordnet wird. Wenn in Verfahren keine ObE verfügt

wird, würden die Richter/innen mit der mangelhaften Kommunikation zwischen den Eltern argumentieren. Dies ermutige manche Elternteile dazu, die Kommunikation (weiter) zu blockieren in der Absicht, eine gemeinsame Obsorge zu verhindern. Dieses Verhalten würde wiederum von den Richter/innen kaum sanktioniert. Demgegenüber machen die befragten Expert/innen aber auch die Erfahrung, dass es in manchen Fällen ausreicht, wenn Richter/innen und Expert/innen die Möglichkeit der gerichtlich angeordneten ObE in den Raum stellen, um ein Einlenken der Eltern bezüglich der gemeinsamen Obsorge zu erwirken.

Die Eltern sind durch die Möglichkeit der gemeinsamen Obsorge gegen den Willen eines Elternteils gezwungen, eine Kommunikationsbasis aufzubauen und dem Kind gegenüber Verantwortung zu tragen, dies hat sehr positive Auswirkungen auf das Kindeswohl,

„Da meistens beiden Elternteilen heute die Obsorge zugesprochen wird (...) weil einfach die Kommunikation bei den Eltern besser ist und sie müssen sich gemeinsam um das Kind wirklich kümmern, d.h. sie müssen in Kontakt treten und somit ist es auch eher gesichert, dass beide Eltern sozusagen am Kind dranbleiben. (...) was früher nicht so war. Früher war es eher üblicher, dass der Vater gegangen ist, das hab ich oft erlebt (...), dass Väter aus einer Kränkung heraus oft gesagt haben: „Gut, dann erzieh dein Kind allein, du kriegst genau die Alimente und sonst nix mehr. Ich geh, mich interessiert das nicht mehr.“ (Interview 19, Expert/innen)

6.4.2 Angeordnete Kontaktrechtsregelung

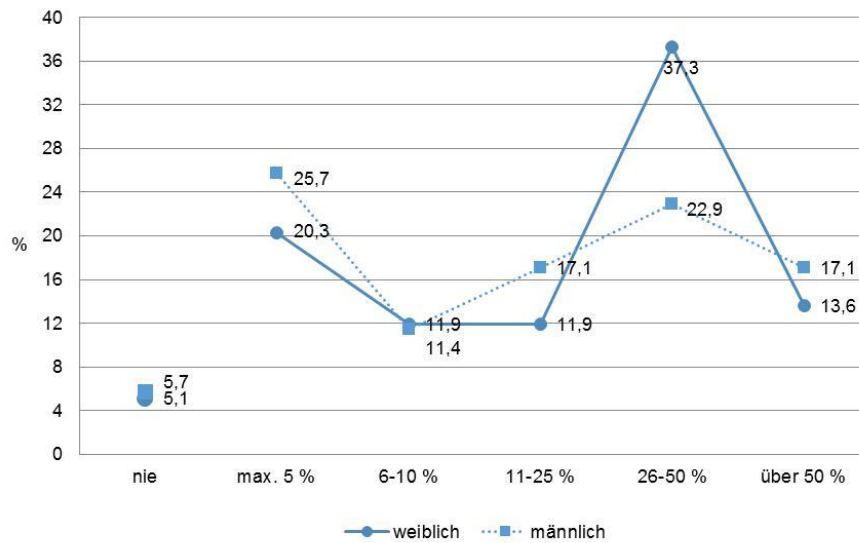
Ebenfalls eine Neuerung im Rahmen des KindNamRÄG 2013 stellt die Möglichkeit der Gerichte dar, das Kontaktrecht auch gegen den Willen des kontaktberechtigten Elternteils zu regeln und dies auch über gerichtliche Verweise und Geldstrafen durchzusetzen. Die gerichtlich angeordnete Regelung des Kontaktrechtes ist Gegenstand der folgenden Ausführungen.

6.4.2.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

Eine diesbezügliche Anordnung haben seit Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 nahezu alle befragten Richter/innen getroffen: Der Prozentsatz unter den männlichen Richtern liegt bei 94,3 %, unter den weiblichen Richtern bei 94,9 %.

Im Vergleich zur verfügbaren ObE auch gegen den Willen eines Elternteils oder beider Eltern wird das hier beschriebene Instrument in den Verfahren deutlich häufiger eingesetzt. So ordnen 40 % der Richter und 50,9 % der Richterinnen in mehr als einem Viertel der Verfahren – gemessen an allen verhandelten Pflegschaftsverfahren – eine Regelung des Kontaktrechtes an.

Abbildung 28: Gerichtlich angeordnete Kontaktrechtsregelung: Häufigkeit der Anwendung seit 2013 (in Prozent an verhandelten Pflschaftsverfahren)

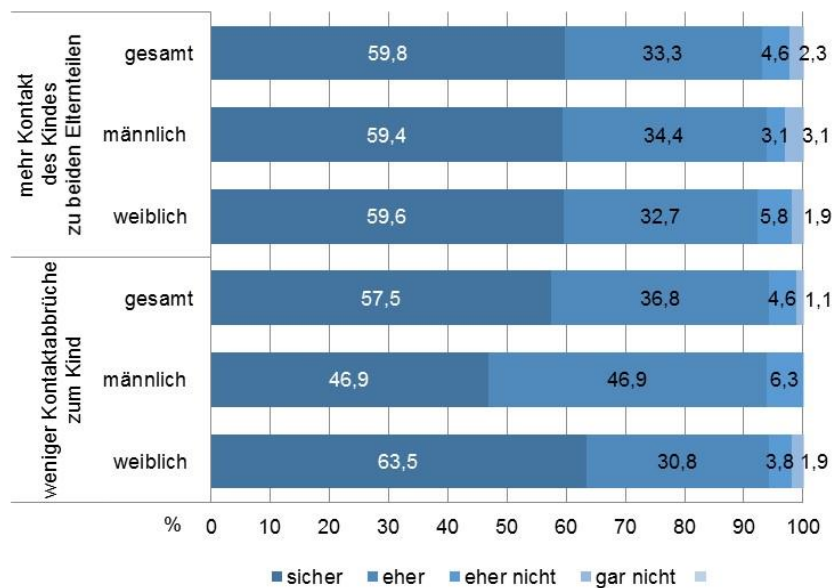


Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 4.7.

6.4.2.2 Beurteilung durch die Richter/innen

Gegenstand dieses Kapitels sind die Auswirkungen der gerichtlich angeordneten Kontaktrechtsregelungen auf Kinder und Eltern. Dabei soll geklärt werden, inwieweit richterlich verfügte Kontaktrechtsregelungen dazu führen, dass das Kind mehr Kontakt zu beiden Elternteilen hat bzw. dass seltener Kontaktabbrüche zum Kind stattfinden.

Die Analyse zeigt ein sehr eindeutiges, homogenes Bild hinsichtlich der Einschätzung durch die Richter/innen: Nahezu alle Richter/innen sind der Auffassung, dass die Maßnahme sowohl zu mehr Kontakt als auch zu weniger Kontaktabbrüchen geführt hat (93,1 % bzw. 94,3 %). Geschlechtsspezifische Einschätzungsunterschiede sind kaum gegeben. In Bezug auf die Auswirkungen hinsichtlich der Kontaktabbrüche konstatieren weibliche Richter zu einem etwas höheren Anteil ‚sicher‘ positive Effekte als ihre männlichen Kollegen.

Abbildung 29: Gerichtlich angeordnete Kontaktrechtsregelung: Auswirkungen auf Kontakt

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 4.9.

Von Interesse ist des Weiteren unter welchen Umständen eine Kontaktrechtsregelung gerichtlich verfügt wird. Die Richter/innen wurden gebeten, stichwortartig zu beschreiben, in welchen Fällen sie eine Entscheidung für die Regelung des einstweiligen Kontaktrechtes treffen.

Da die beschriebenen Fälle grundsätzlich immer durch eine oder mehrere Problematiken in der Ausübung des Kontaktrechtes gekennzeichnet sind, erscheinen die identifizierten Kategorien nicht immer trennscharf zueinander. Dennoch zeigen die Analysen, dass – vor allem drei Umstände gegeben sind, wenn sich Richter/innen entscheiden, ein Kontaktrecht zu verfügen. Hierbei handelt es sich um:

- Kontakthanbahnung bzw. Kontakt ermöglichen
- Gefahr der Entfremdung, Verhinderung des Kontakts zu anderem Elternteil
- Kindeswohl und Wunsch des Kindes

So ordnen die Befragten das Kontaktrecht vor allem dann gerichtlich an, wenn der Kontakt zwischen Kind und Elternteil hergestellt oder fortgesetzt werden muss und das Verfahren voraussichtlich länger dauern wird. Diese Maßnahme ist nach Meinung der Richter/innen vor allem in jenen Fällen ein probates Mittel, in denen eine rasche Aufnahme des Kontaktes nach einem längeren Kontaktabbruch aus Sicht des Kindes erforderlich ist oder wenn sonst nicht gewährleistet ist, dass ein Elternteil bis zur endgültigen Entscheidung sein Kind sehen kann. Die Anbahnung von Kontakten könne auch eingeleitet werden um zu beobachten, ob eine bestimmte Regelung funktioniert und dem Kindeswohl entspricht.

„(...) wenn klar ist, dass beide Parteien noch nicht so weit sind, sich auf eine Variante zu einigen und wenn ein Kontaktrecht aber notwendig ist, damit die Kinder den Elternteil sehen können. Um Klarheit – vor allem für die Kinder – zu schaffen, wenn ich ein Stufenmodell für richtig halte, also zuerst Annäherung und dann mehr Kontakte.“ (ID243, offene Frage 2.8, Richter/innen-Befragung).

Die Richter/innen verfügen ein einstweiliges Kontaktrecht auch dann, wenn ein Kontaktabbruch droht und eine Entfremdung zwischen Kind und Elternteil vermieden werden soll. Die Gefahr der Entfremdung geht nicht selten auch damit einher, dass der hauptbetreuende Elternteil die Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil verhindert. So kommt es nach Auskunft der Richter/innen auch in jenen Verfahren zu einer gerichtlich angeordneten Kontaktrechtsregelung, wenn ohne triftige Gründe der Kontakt verweigert wird bzw. wenn der ausdrückliche Wunsch des Kindes auf Kontakt besteht.

„In allen Fällen, bei welchen durch einen Elternteil ein Kontaktabbruch vorgenommen wurde (mit den unterschiedlichsten Gründen) und dem anderen Elternteil sowie dem Kind ein solcher bis zum Vorliegen von verwertbaren Erhebungsergebnissen erspart werden soll. Zumeist (insbesondere beim Vorliegen von Gewaltvorwürfen) wird dann ein vorläufiges, begleitetes Kontaktrecht eingeräumt. (ID314, offene Frage 2.8, Richter/innen-Befragung).“

Aber auch in allen Verfahren, in denen zur Entlastung des Kindes eine Regelung dringend erforderlich ist, verfügen die befragten Richter/innen ein einstweiliges Kontaktrecht. Ziel ist es, nach der Trennung der Eltern eine rasche Entscheidung zu treffen, um Loyalitätskonflikte des Kindes zu minimieren und klare Regeln im Sinne des Kindeswohls zu schaffen.

In sehr strittigen Fällen oder wenn eine Kindeswohlgefährdung bzw. Gewaltvorwürfe im Raum stehen wird als flankierende Maßnahme häufig auch eine Besuchsbegleitung angeordnet.

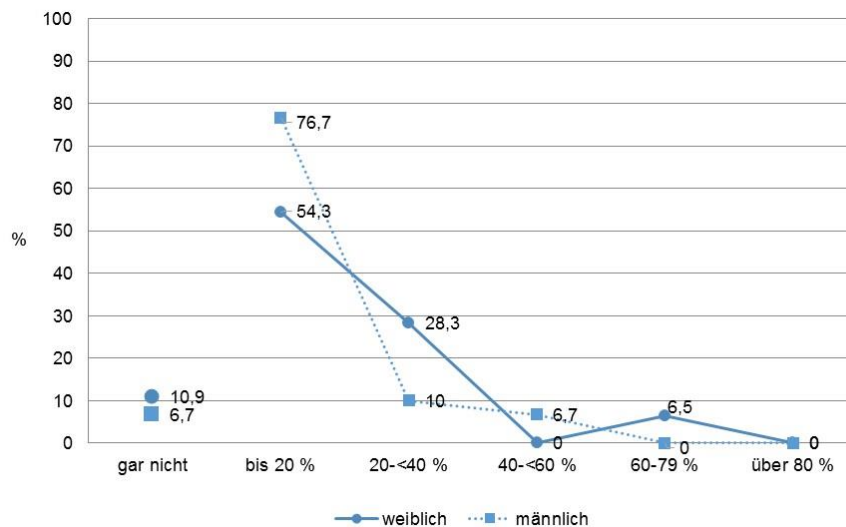
6.4.3 Antrag auf Neuregelung nach angeordneter Obsorge beider Elternteile

Im Laufe eines Verfahrens kann es vorkommen, dass nach der richterlichen Entscheidung ein Antrag auf Neuregelung gestellt wird. Die Richter/innen wurden in diesem Kontext gefragt, wie häufig sie – nach einer angeordneten Obsorge beider Elternteile – zu einem späteren Zeitpunkt durch die Eltern oder einen Elternteil mit einem Antrag auf Neuregelung konfrontiert sind.

Ein relativ kleiner Prozentsatz der Befragten – nämlich 8,9 % – war seit Inkrafttreten des Gesetzesnovelle 2013 noch nicht mit einem Antrag auf Neuregelung konfrontiert. Der entsprechende Anteil unter den Männern liegt bei 6,7 %, jener unter den Frauen liegt bei 10,9 %.

Die Mehrzahl der Richter (76,7 %) und Richterinnen (54,3 %) schätzt, dass eine Neuregelung in maximal einem Fünftel der Fälle mit gerichtlich verfügbarer Obsorge beider Eltern beantragt wird. Tendenziell sind Richterinnen in höherem Ausmaß als ihre männlichen Kollegen mit einem Antrag auf Neuregelung konfrontiert, d.h. der Anteil der Richterinnen, die öfter als in einem Fünftel der Verfahren ein diesbezügliches Gesuch bearbeitet, liegt doppelt so hoch als unter den Richtern.

Abbildung 30: Antrag auf Neuregelung: Häufigkeit der Anwendung seit 2013 (in Prozent der Fälle mit gerichtlich verfügter Obsorge beider Eltern)

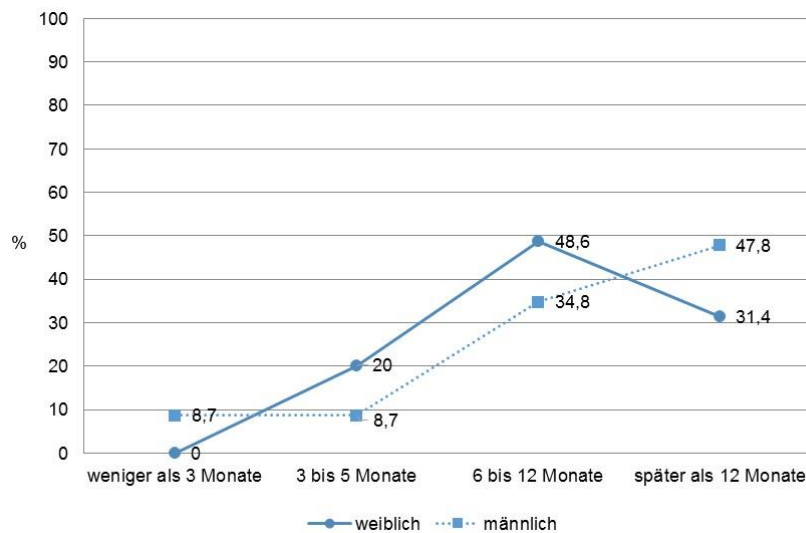


Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 4.3.

Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch, nach welchem Zeitraum in der Regel dieser Antrag auf Neuregelung der Obsorge erfolgt. So wurden die Richter/innen gebeten, eine Einschätzung vorzunehmen, wieviel Zeit zwischen dem ursprünglichen richterlichen Entscheid und dem Antrag auf Neuregelung vergeht.

In dieser Frage zeigen sich klare geschlechtsspezifische Unterschiede: So geben männliche Richter mehrheitlich (47,8 %) an, dass der Antrag nach einem Jahr bzw. später gestellt wird. Demgegenüber sind Richterinnen schon etwas früher damit konfrontiert, dass ein Elternteil eine Neuregelung der Obsorge beantragt. 48,6 % der befragten Richterinnen konstatieren, dass der Zeitpunkt der Antragstellung in der Regel 6 bis 12 Monate nach dem richterlichen Entscheid festzumachen ist.

Abbildung 31: Antrag auf Neuregelung: Zeitpunkt der Antragstellung (gerechnet vom Zeitpunkt des richterlichen Entscheids)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 4.4.

Die Motive für einen Antrag auf Neuregelung können vielfältig sein. Die Richter/innen wurden gebeten, die ihrer Meinung nach wichtigsten Gründe der Eltern für einen derartigen Schritt zu nennen.

Wenngleich eine Reihe von unterschiedlichen Thematiken angesprochen und als relevant erachtet wird, so kristallisieren sich doch zwei zentrale Beweggründe für einen Antrag auf Neuregelung heraus:

- Probleme in der Kommunikation und Streitigkeiten
- Nicht übernommene Erziehungsverantwortung durch einen Elternteil

Insgesamt nennen 51,5 % der Richter/innen Kommunikationsprobleme der Eltern und Streitigkeiten als eines der Hauptmotive für den Wunsch nach Neuregelung der Obsorge. Die gemeinsame Obsorge funktioniere oftmals deshalb nicht, weil eine grundsätzliche Gesprächsbasis der Eltern fehle. Die Richter/innen sehen hierin auch die Ursache, die häufig bereits zur ersten Antragstellung geführt hat. So würden die Eltern meist die eigenen Bedürfnisse über die des Kindes stellen und das Kind als Druckmittel im Beziehungsstreit verwenden, um die eigene Meinung durchzusetzen. Vielfach handle es sich um Probleme in Randbereichen, die rechtlich kaum etwas mit Obsorge zu tun haben.

Ebenfalls als zentraler Grund für die Beantragung der Neuregelung wird von 22,1 % der befragten Richter/innen die nicht übernommene Erziehungsverantwortung durch einen Elternteil angeführt. In diesen Fällen würden jene Elternteile, bei denen das Kind überwiegend betreut wird, dem mit-obsorgeberechtigten Elternteil den Vorwurf machen, seine Aufgaben nicht wahrzunehmen und sich nicht in die elterliche Verantwortung positiv einzubringen.

Andere Gründe für den Antrag auf Neuregelung, die von den Richter/innen genannt wurden, sind: ein neuer Lebenspartner, ein vorgenommener Wohnortwechsel, Probleme beim Kontaktrecht, die fehlende Akzeptanz der vorangegangenen richterlichen Entscheidung, Probleme

me bei Erziehungsfragen, der Wunsch des Kindes, Probleme beim Unterhalt, der Wunsch nach mehr Erziehungsverantwortung sowie die Änderung des Hauptaufenthaltsort.

6.4.4 Analyse des Rechnungshofes

Der Rechnungshof untersuchte in seinem Prüfbericht auch die hier beschriebenen Verfahren, also Trennungen bzw. Scheidungen, bei denen Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen gerichtlich angeordnet wurden.

Die Gerichte erfassten neben den Fällen, in denen entgegen dem ursprünglichen Antrag eines Elternteils eine gemeinsame Obsorge zustande kam, auch jene Fälle, in denen Eltern die gemeinsame Obsorge in Änderung einer anderslautenden früheren Regelung gerichtlich vereinbarten. (*RH-Bericht, S.57, Textzahl 25.1*)

In den Jahre 2014 und 2015 kam bei jeweils mehr als 1.100 Kindern trotz ursprünglich gegenteiligen Willens eines der beiden Elternteile oder anderslautenden früheren Regelungen eine gemeinsame Obsorge der Eltern zustande. (*RH-Bericht, ebd.*)

Tabelle 16: Gemeinsame Obsorge – Anordnung mit Beschluss bzw. Vereinbarung im Laufe eines Verfahrens nach einem Obsorgeantrag

	Anzahl Fälle				Anzahl betroffene Kinder			
	2013	2014	2015	Summe	2013	2014	2015	Summe
bundesweit	579	861	880	2.320	729	1.131	1.154	3.014
Stichprobe RH:								
BG Innsbruck	9	10	23	42	11	16	24	51
BG Villach	2	24	25	51	2	33	30	65
BG Wien Fünfhaus	16	32	21	69	17	42	25	84

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtbarkeit“ (2017), S.57; eigene Darstellung ÖIF.

Der RH analysierte seine Stichprobe des Weiteren nach der Frage, wie sich die Fälle gemeinsamer Obsorge nach einem Obsorgeantrag nach Art der Erledigung verteilen. Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass der gemeinsamen Obsorge in rund 40 % der Fälle ein einvernehmlicher Antrag beide Elternteile (zur Abänderung einer zuvor geltenden anderslautenden Regelung) und in insgesamt rund 60 % der Fälle ein anderslautender Antrag eines Elternteiles zugrunde lag. Bei Umlegung dieses Prozentsatzes auf die Gesamtzahl der von den Gerichten erfassten gemeinsamen Obsorgefälle (2015: 880 Fälle bzw. rund 1.150 Kinder) war davon auszugehen, dass bei rund 530 Fällen mit rund 690 betroffenen Kindern jährlich eine gemeinsame Obsorge entgegen dem ursprünglichen Willen eines Elternteils zustande kam (ohne Tabelle). (*RH-Bericht, S.58, Textzahl 25.1*)

Fazit und Empfehlungen

Der RH schätzte auf Grundlage seiner Stichprobenerhebung, dass nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 jährlich bei bundesweit rund 530 Fällen bzw. rund 690 betroffenen Kindern eine gemeinsame Obsorge gegen anderslautende Anträge und damit gegen den ursprünglichen Willen eines Elternteils zustande kam. Der RH merkte an, dass die Anordnung

der gemeinsamen Obsorge gegen den Willen eines Elternteils tatsächlich zwar nur in wenigen Fällen notwendig war, dass sich aber alleine die Möglichkeit dazu positiv auf die Erwirkung einer einvernehmlichen Regelung der gemeinsamen Obsorge auswirkte. (*RH-Bericht, S.59, Textzahl 25.2*)

6.5 Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen

In der Hoffnung, schnellere Erstreaktionen des Pflegschaftsgerichts zu ermöglichen und dadurch weniger Kontaktabbrüche zu verzeichnen, wurde mit dem KindNamRÄG der Ausbau der vorläufigen Entscheidungen forciert.

Bereits die alte Form des § 107 Abs 2 AußStrG normierte die Befugnisse des Gerichts, die Obsorge oder das Recht auf persönlichen Kontakt vorläufig einzuräumen. Im Rahmen der Rechtsprechung wurde allerdings auch der Entzug miteinbezogen. Die Gesetzesnovelle brachte dahingehend eine Klarstellung und Abänderung der alten Fassung, dass das Gericht nunmehr die Obsorge und das Kontaktrecht „nach Maßgabe des Kindeswohls“ vorläufig einräumen oder auch entziehen kann.

Mit dem KindNamRÄG kam es zu Änderungen in dreierlei Hinsicht: Zunächst soll das Pflegschaftsgericht während eines länger dauernden Verfahrens nicht erst im akuten Gefährdungsfall eine vorläufige Regelung treffen, sondern bereits, wenn es zur Förderung des Kindeswohls beiträgt. Von einer Förderung des Kindeswohls kann man beispielsweise dann sprechen, wenn die vorläufige Maßnahme zur Aufrechterhaltung des Kontakts führt bzw. vor einer Entfremdung zwischen dem Kind und einem Elternteil schützt. Zweitens wird die Möglichkeit der Entziehung der Obsorge und des Kontaktrechts, wenn es für das Kindeswohl förderlich erscheint, explizit in den Gesetzestext aufgenommen, um diesbezüglich Klarheit zu schaffen. Drittens wird nun auch die (automatische) vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit der Entscheidung, sofern das Gericht diese nicht ausschließt, gesetzlich verankert (Koller 2014).

6.5.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

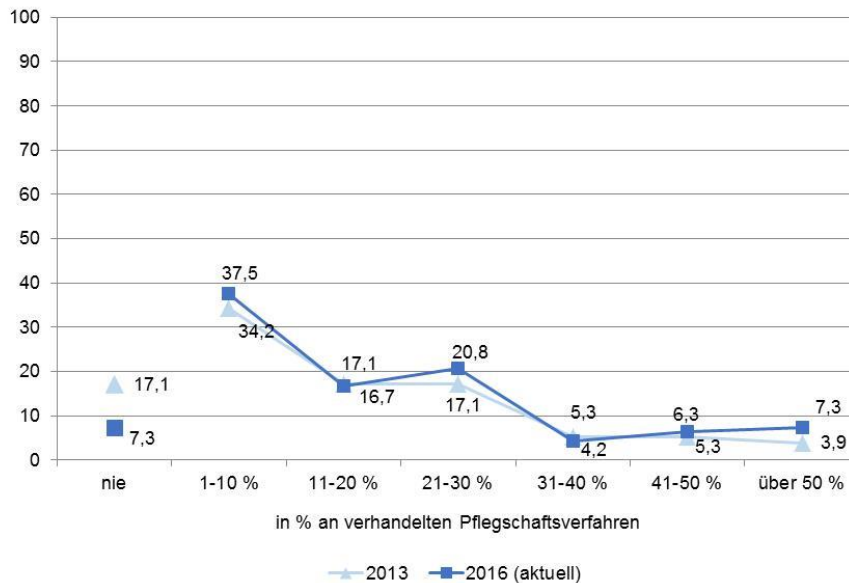
Die Einschätzung der Richter/innen im Rahmen der Fragebogen-Erhebung hinsichtlich der Frage, wie häufig sie in den Jahren 2013 und 2016 vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen getroffen haben, zeigt Folgendes:

Kurz nach Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 trafen 82,9 % der befragten Richter/innen vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen in ihren Verfahren. Die folgenden drei Jahre führten zu einem Anstieg in der richterlichen Anwendung der Maßnahme um rund 10 Prozentpunkte: Im Jahr 2016 stieg damit der Anteil der Befragten, die das Rechtsinstrument einsetzten, auf 92,7 %.

Hinsichtlich des Ausmaßes der Anwendung zeigen sich nahezu identische Verlaufskurven für die Jahre 2013 und 2016. Die relative Mehrheit – jeweils etwas mehr als ein Drittel – der Richter/innen gibt an, dieses Mittel in maximal 10 % der verhandelten Pflegschaftsverfahren eingesetzt zu haben (2013: 37,5 %, 2016: 34,2 %). Der Prozentsatz jener Richter/innen, die

häufig – hier in mehr als 30 % ihrer Verfahren – vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen getroffen haben, liegt im Jahr 2013 bei 14,5 % und im Jahr 2016 bei 17,8 %.

Abbildung 32: Vorläufige Obsorge und Kontakt: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

6.5.2 Verfahrensrechtliche Auswirkungen

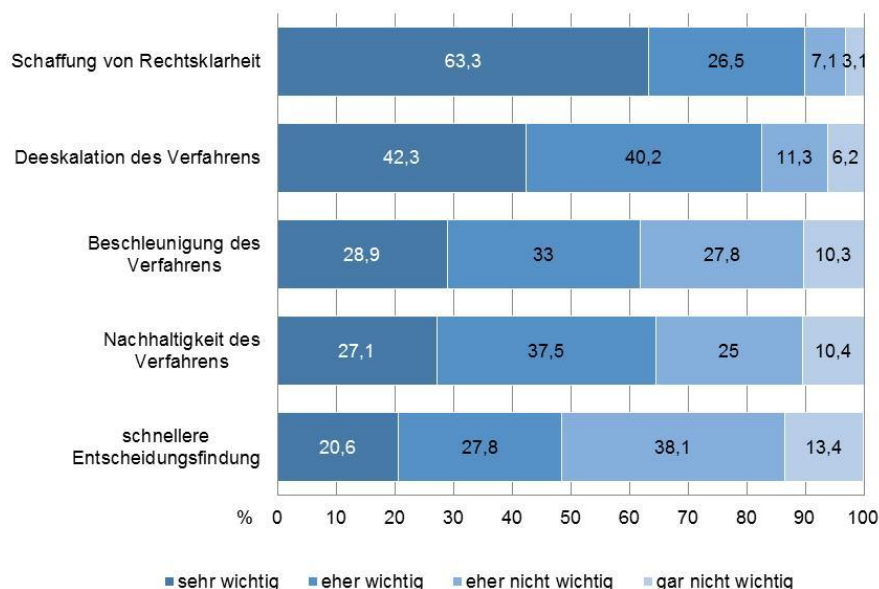
Die Möglichkeit des Gerichts, vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen treffen zu können, wird von den Richter/innen als besonders wichtig für die Schaffung von Rechtsklarheit und zur Deeskalation des Verfahrens eingeschätzt. Diese beiden Aspekte rangieren deutlich vor der Relevanz in Bezug auf die Beschleunigung bzw. die Nachhaltigkeit des Verfahrens sowie die schnellere Entscheidungsfindung.

In Zahlen ausgedrückt erachten 63,3 % der befragten Richter/innen das Instrument der vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen als ‚sehr wichtig‘ für die Schaffung von Rechtsklarheit. Der Prozentsatz jener Personen, die hinsichtlich dieses verfahrensrechtlichen Aspekts keine Relevanz erkennen (d.h. Nennungen in den Kategorien ‚eher‘ bzw. ‚gar nicht wichtig‘), liegt bei rund 10 %. Für die Deeskalation des Verfahrens ‚sehr wichtig‘ sind vorläufige Entscheidungen nach Ansicht von 42,3 % der befragten Richter/innen; weitere 40,2 % meinen, dass diese Möglichkeit zumindest ‚eher wichtig‘ ist.

Im Vergleich zur Rechtsklarheit und Deeskalation deutlich weniger relevant – nämlich Werte zwischen 20 und 30 % in der Kategorie ‚sehr wichtig‘ – erachten die Befragten vorläufige Entscheidungen in Bezug auf die Beschleunigung des Verfahrens und die Nachhaltigkeit des Verfahrens. Nimmt man die beiden Kategorien ‚sehr wichtig‘ und ‚eher wichtig‘ zusammen, erkennen die befragten Richter/innen in der Möglichkeit, vorläufige Entscheidungen treffen zu können, dennoch mehrheitlich (jeweils etwa 6 von 10 Personen) positive Auswirkungen, um Verfahren zu beschleunigen und die Nachhaltigkeit zu erhöhen.

Der Aspekt der schnelleren Entscheidungsfindung wird von den Richter/innen vergleichsweise kritischer bewertet. Der Prozentwert jener Personen, die glauben, dass vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen eine ‚sehr wichtige‘ Möglichkeit darstellen, um den Prozess der Entscheidungsfindung zu beschleunigen, liegt bei 20,6 %. Die relative Mehrheit (38,1 %) der Antworten entfällt auf die Kategorie ‚eher nicht wichtig‘.

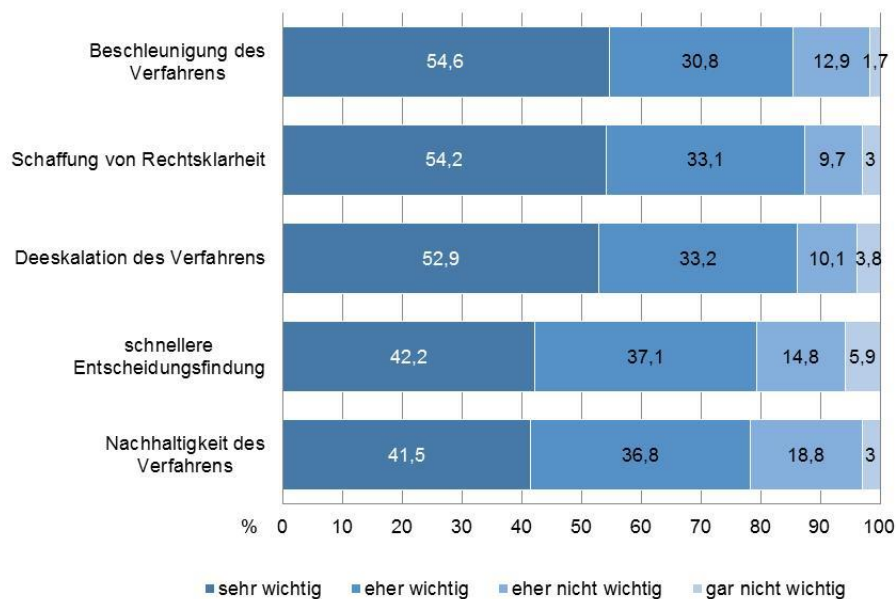
Abbildung 33: Vorläufige Obsorge und Kontakt: Wichtigkeit für Verfahren – Richter/innen



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.1.

Unter den Expert/innen fällt die Einschätzung insofern weniger heterogen aus als bei den Richter/innen, als vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen in Bezug auf die drei Aspekte Beschleunigung des Verfahrens, Schaffung von Rechtsklarheit und Deeskalation des Verfahrens nahezu gleich wichtig beurteilt werden – und zwar jeweils mit rund 53 % und 55 % Nennungen in der Kategorie ‚sehr-wichtig‘. Auch liegt der Anteil jener Personen, die keine Relevanz (‚eher nicht wichtig‘ und ‚gar nicht wichtig‘) der Maßnahme in Bezug auf die hier genannten Verfahrensaspekte erkennen, ungefähr gleich hoch (zwischen 13 % und 15 %).

Die beiden anderen, abgefragten Aspekte – schnellere Entscheidungsfindung und Erhöhung der Nachhaltigkeit des Verfahrens – schätzen die befragten Fachkräfte zwar als etwas weniger relevant ein, sind jedoch in der relativen Mehrheit (42,2 % bzw. 41,5 %) ebenfalls der Ansicht, dass vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen ‚sehr wichtig‘ sind, um die die Entscheidungsfindung zu beschleunigen und das Verfahren nachhaltig abzuschließen. Es ist also zu erkennen, dass die Einschätzungsunterschiede unter den Befragten vergleichsweise gering sind und die überwiegende Mehrheit der Expert/innen – über alle abgefragten Verfahrensaspekte hinweg – die Auswirkungen von vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen als (sehr) relevant einschätzt.

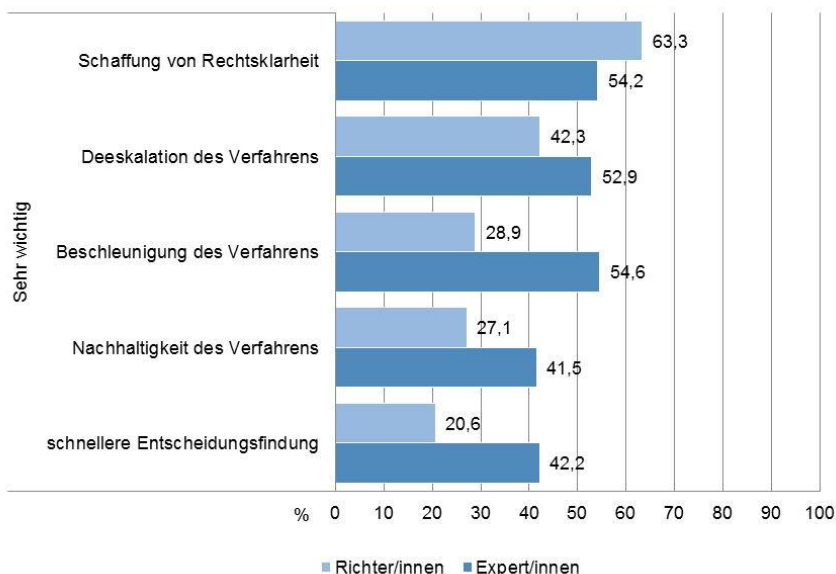
Abbildung 34: Vorläufige Obsorge und Kontakt: Wichtigkeit für Verfahren – Expert/innen

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 3.3.

Ein direkter Vergleich zwischen Richter/innen und Expert/innen zeigt auf, dass diese beiden Berufsgruppen die Möglichkeit der Gerichte, vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen zu treffen, doch sehr unterschiedlich beurteilt. Zunächst ist – bezogen auf die ‚sehr wichtig‘ Nennungen – eine andere Rangreihung der Aspekte zu erkennen: Während für Richter/innen die Wichtigkeit von vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen für die Schaffung von Rechtsklarheit eindeutig an erster Stelle steht, reihen die Fachkräfte diesen Aspekt mit (nahezu) gleicher Priorität wie die beiden Aspekte der Verfahrensbeschleunigung und der Deeskalation des Verfahrens. Beide Berufsgruppen sind sich – wenngleich mit unterschiedlichen Prozentanteilen – darüber einig, dass der Beitrag von vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen zur Nachhaltigkeit des Verfahrens sowie zur schnelleren Entscheidungsfindung vergleichsweise weniger relevant ist.

Klare Unterschiede zeigen sich auch in Bezug auf die „Gewichtung“ der Aspekte, d.h. wie die Aspekte im Vergleich zu einander eingeschätzt werden. Während in der Beurteilung der befragten Richter/innen eine ausgeprägte Abstufung zwischen den einzelnen Aspekten zu finden ist, bewerten die Expert/innen die einzelnen Aspekte relativ ähnlich. Dies mag damit zusammenhängen, dass die Fachkräfte grundsätzlich die Möglichkeit der Gerichte, vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen treffen zu können, positiver einschätzen als die Richter/innen. Eine andere Erklärung verweist darauf, dass die Richter/innen, die prinzipiell „näher am Verfahren“ sind, eine klarere Differenzierung der einzelnen Aspekte vornehmen als die Fachkräfte.

Abbildung 35: Vorläufige Obsorge und Kontakt: Wichtigkeit (,sehr wichtig') für Verfahren – Berufsgruppenvergleich



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.1; Expert/innen: Frage 3.3.

6.5.3 Analyse des Rechnungshofes

In Bezug auf die Absicht des Gesetzgebers, vorläufige Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren neu zu regeln bzw. die diesbezüglichen Befugnisse der Gerichte zu erweitern, zieht der Rechnungshof wie folgt Bilanz:

Vorläufige Entscheidungen durften vor Inkrafttreten des KindNamRÄG 2013 nur dann getroffen werden, wenn ein so dringendes Regelungsbedürfnis bestand, dass zur Wahrung des Kindeswohls umfassende Erhebungen im Interesse einer sofortigen Entscheidung zu unterbleiben hatten. (*RH-Bericht, S.62, Textzahl 27.1*)

Mit der Neuregelung konnte das Gericht eine vorläufige Entscheidung bereits dann treffen, wenn eine rasche Regelung der Obsorge oder der persönlichen Kontakte das Kindeswohl (bloß) förderte. Ein Vorteil bestand auch darin, dass für die Parteien rasch Klarheit über ihre aktuellen Pflichten und Befugnisse geschaffen wurde. (*RH-Bericht, ebd.*)

Die Anzahl der vorläufigen Obsorgeentscheidungen stieg zwischen 2013 und 2015 bundesweit um 81 % von 294 auf 532, der vorläufigen Kontaktrechtsentscheidungen um 77 % von 254 auf 449. Insgesamt trafen die Gerichte im Jahr 2015 in rund 6 % der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren vorläufige Entscheidungen, wobei bundesweit große Unterschiede bestanden (*RH-Bericht, S.63, Textzahl 27.1*):

- bei 25 von 115 Gerichten war keine einzige vorläufige Entscheidung erfasst,
- bei 24 Gerichten lag der Anteil der vorläufigen Entscheidungen – zum Teil deutlich – über 10 %,

- von den überprüften Gerichten hatte das BG Villach im gesamten Zeitraum 2013 bis 2015 keine vorläufigen Entscheidungen getroffen, bei den Bezirksgerichten Innsbruck und Wien Fünfhaus betrug der Anteil im Jahr 2015 jeweils rund 4 %.

Tabelle 17: Vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen: 2013 bis 2015

	vorläufige Obsorgeentscheidungen				vorläufige Kontaktrechtsentscheidungen			
	2013	2014	2015	Veränderungen 2013/15	2013	2014	2015	Veränderungen 2013/15
	Anzahl Fälle			%	Anzahl Fälle			%
bundesweit	294	402	532	+ 81	254	411	449	+ 77
Stichprobe RH:								
BG Innsbruck	6	2	3	- 50	7	5	8	+ 14
BG Villach	0	0	0	0	0	0	0	0
BG Wien Fünfhaus	12	13	20	+ 67	5	4	1	- 80

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtbarkeit“ (2017), S.63; eigene Darstellung ÖIF.

Die Auswertung der Stichprobe ergab, dass die Gerichte die vorläufige Entscheidung im Durchschnitt innerhalb von 2,7 Monaten (Obsorge) bzw. 4,2 Monaten (Kontaktrecht) nach Antragstellung trafen. Die durchschnittliche Dauer bis zur endgültigen Regelung lag in diesen Fällen bei 7,2 Monaten (Obsorge) bzw. 9,4 Monaten (Kontaktrecht). (RH-Bericht, S.64, Textzahl 27.1)

Fazit und Empfehlungen

Der RH beurteilte die mit dem KindNamRÄG 2013 geschaffene erweiterte Zulässigkeit von vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen positiv. Dies ermöglicht den Gerichten, im Sinne des Kindeswohls Entscheidungen rascher zu treffen und endgültige Regelungen einer vertieft Prüfung vorzubehalten. (RH-Bericht, S. 63f, Textzahl 27.2)

Der RH hob auch die zunehmende Akzeptanz dieses Instruments positiv hervor. Die Anzahl der vorläufigen Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren stieg von 3613 auf 2015 um über 80% an. Im Jahr 2015 trafen die Gerichte im bundesweiten Durchschnitt in rund 6% der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren vorläufige Entscheidungen. Der RH wies allerdings kritisch auf die unterschiedliche Nutzung dieser Möglichkeit durch die Gerichte hin. Während im Jahr 2015 bei 25 von 115 Bezirksgerichten keine einzige vorläufige Entscheidung getroffen wurde, lag deren Anteil bei 24 Gerichten – zum Teil deutlich – über 10%. (RH-Bericht, ebd.)

Das mit dem KindNamRÄG 2013 verbundene Ziel, im Sinne des Kindeswohls vermehrt vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen treffen zu können, konnte somit nur teilweise erreicht werden. (RH-Bericht, ebd.)

Der RH empfahl daher, auf eine einheitliche Handhabung und der Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsanträgen hinzuwirken. (RH-Bericht, ebd.)

6.6 Verpflichtendes Beratungsgespräch bei einvernehmlicher Scheidung

Das KindNamRÄG 2013 sieht vor, dass Eltern vor einer einvernehmlichen Scheidung eine Beratung über die Auswirkungen der Scheidung auf ihre Kinder in Anspruch zu nehmen haben. Im Rahmen dieser verpflichtenden Elternberatung nach § 95 Abs 1a AußStrG sollen die Eltern über die Bedürfnisse ihrer Kinder und deren mögliche Reaktionen auf die Trennung informiert werden und im Bedarfsfall zur Inanspruchnahme weiterer Beratung motiviert werden. Formell kann die Beratung als Einzelberatung, Gruppenberatung oder im Rahmen einer spezifischen Beratungsveranstaltung geschehen, wobei die Eltern für Kosten in der Regel selbst aufkommen müssen. Eine Bestätigung über die Teilnahme muss mit der Scheidungsvereinbarung dem Gericht vorgelegt werden, d.h. ist also Voraussetzung, um sich einvernehmlich scheiden lassen zu können.

Die Absicht, die der Gesetzgeber mit der Verpflichtung zu einem Beratungsgespräch verfolgt, ist in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage folgendermaßen beschrieben:

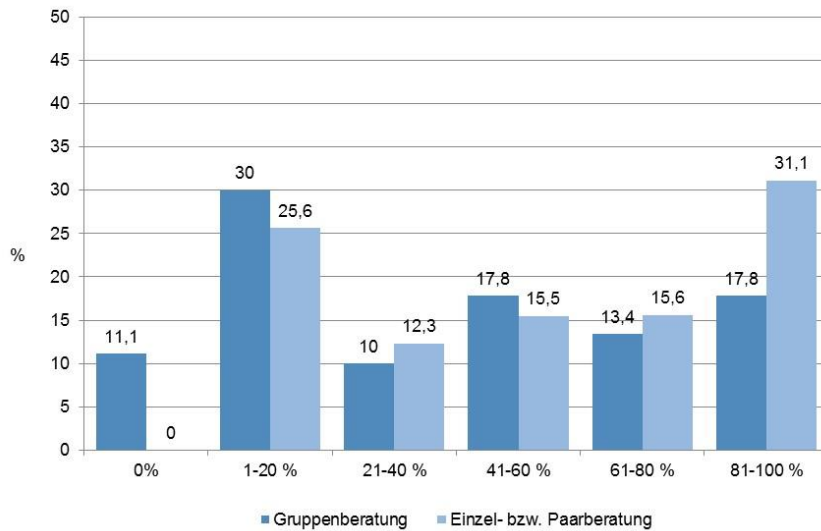
„Um den Eltern einen ersten Überblick über diese spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer Kinder zu verschaffen, sollen sie sich darüber bei einer geeigneten Einrichtung beraten lassen und dies dem Gericht bescheinigen. Schon allein durch das (derzeit oftmals nicht vorhandene) Wissen der Eltern um die Bedürfnisse ihrer Kinder ist mit einer Verbesserung der Situation für die Kinder zu rechnen. Häufig beruht nämlich ein Verhalten eines Elternteils auf falschen Annahmen bzw. aus einem falsch angewendeten Versuch, das Kind vor der Enttäuschung etc. zu schützen. Geeignete Personen oder Einrichtungen im Sinne des Entwurfes können sowohl die etablierten Familienberatungsstellen aber auch freiberuflich tätige Psychologen und Pädagogen sein.“ (Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S.9).

6.6.1 Durchführung der Beratungsgespräche

Die verpflichtenden Beratungsgespräche bei einvernehmlicher Scheidung können sowohl als Gruppenberatung oder Einzel- bzw. Paarberatung in Anspruch genommen werden. Die Richter/innen wurden im Rahmen der Fragebogen-Studie gefragt, wie häufig die verschiedenen Formen ihrer Einschätzung nach in Anspruch genommen werden. Demgegenüber bezog sich die Frage für die Expert/innen darauf, ob die Befragten bzw. deren Institution die Durchführung der verpflichtenden Beratungsgespräche bei einvernehmlicher Scheidung anbieten.

Die folgende Abbildung veranschaulicht, wie häufig die eine oder andere Form des Beratungsgesprächs nach Erfahrung der Richter/innen von den Eltern in Anspruch genommen wird. Es zeigt sich, dass offenbar die Einzel- bzw. Paarberatung als Form präferiert wird. So schätzen drei von zehn Richter/innen, dass in 80 % bis 100 % der Fälle die Eltern das Einzel- oder Paarsetting für das Beratungsgespräch wählen. Die Gruppenberatung ist eine Beratungsform die ebenfalls in Anspruch genommen wird, wenngleich – nach Einschätzung der Richter/innen – in geringerem Ausmaß als die Einzel- bzw. Paarberatung. So meinen auch einige Befragte (11,1 %), dass ihnen keine Fälle bekannt sind, in denen die Eltern ein Gruppensetting wählen.

Abbildung 36: Verpflichtendes Beratungsgespräch einvernehmliche Scheidung: Form der Durchführung – Richter/innen (prozentuelle Einschätzung)

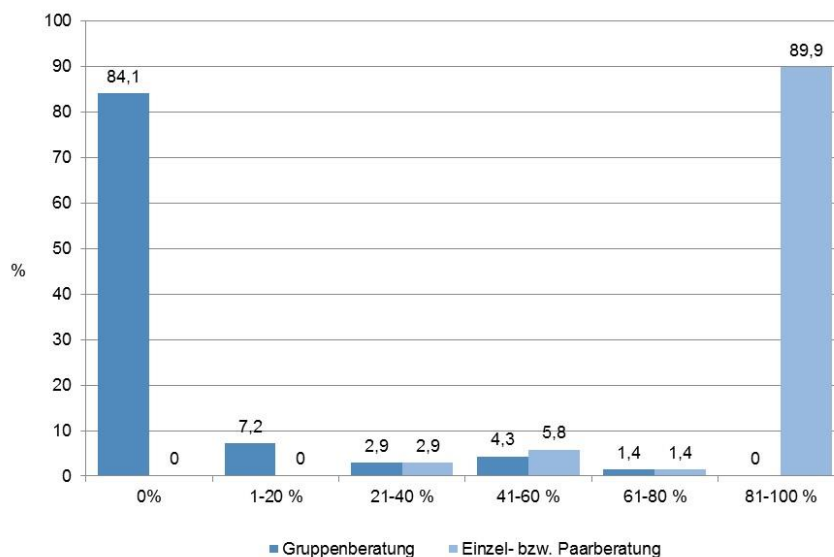


Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.9.

Die an der Studie teilnehmenden Fachkräfte wurden danach gefragt, ob sie selbst bzw. ihre Arbeitsstelle verpflichtende Beratungsgespräche bei einvernehmlicher Scheidung durchführen. Von den rund 250 befragten Expert/innen bzw. deren Institutionen führt rund ein Drittel (30,3 %) selbst Beratungsgespräch bei einvernehmlicher Scheidung durch (ohne Abbildung).

Wenn verpflichtende Beratungsgespräche durchgeführt werden, so wurden die Expert/innen des Weiteren nach der Häufigkeit der Inanspruchnahme der jeweiligen Form durch die Eltern gefragt. Neun von zehn Fachkräften (89,9 %) geben an, dass die Gespräche zu fast ausschließlich in einem Einzel- bzw. Paarsetting stattfinden.

Abbildung 37: Verpflichtendes Beratungsgespräch einvernehmliche Scheidung: Form der Durchführung – Expert/innen



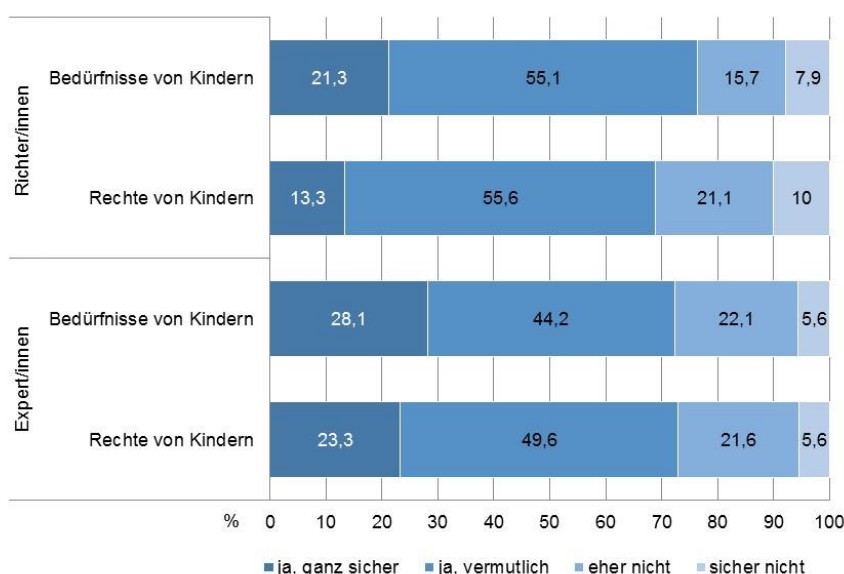
Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 7.4.

6.6.2 Auswirkungen für das Kindeswohl

Im Folgenden geht es um die Frage, ob das verpflichtende Beratungsgespräch aus Sicht von Richter/innen und Expert/innen unter den Eltern eine Verbesserung hinsichtlich des Wissens und des Bewusstseins um die Rechte und Bedürfnisse von Kindern im Trennungsprozess bewirkt hat. Die Frage nach den Auswirkungen dieser Maßnahme wurde also an zwei Aspekten festgemacht: zum einen die Bedürfnisse von Kindern und zum anderen die Rechte von Kindern.

Sowohl die Richter/innen als auch die Expert/innen beurteilen die Eignung des verpflichtenden Beratungsgesprächs bei einvernehmlicher Scheidung zwar grundsätzlich positiv. Dennoch ist eine gewisse Skepsis der Befragten zu erkennen: Beide Berufsgruppen sind mehrheitlich – zwischen 44,2 % und 55,6 % – der Meinung, dass die Maßnahme ‚vermutlich‘ zu einem verbesserten Wissen und Bewusstsein unter den Eltern geführt hat. Gleichzeitig ist der Anteil jener Personen, die sich über die positiven Auswirkungen ‚sicher‘ sind, vergleichsweise gering. So meinen die Richter/innen zu 21,3 % und die Expert/innen zu 28,1 %, dass die Maßnahme sicherlich ein besseres Bewusstsein über die Bedürfnisse des Kindes während der Trennung bzw. Scheidung bewirkt hat. (Eher) keine Auswirkungen diesbezüglich zeigen sich für rund ein Viertel der Befragten (je nach Aspekt und Berufsgruppe zwischen 23,6 % und 31,1 %).

Abbildung 38: Verpflichtendes Beratungsgespräch einvernehmliche Scheidung: Auswirkungen



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 2.8 und 7.3.

6.6.3 Analyse des Rechnungshofes

Im Bericht des Rechnungshofes finden sich keine Informationen zum verpflichtenden Beratungsgespräch bei einvernehmlicher Scheidung. Offensichtlich war diese Maßnahme nicht Gegenstand der Gebarungsprüfung durch den RH.

7 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls

Vor dem Inkrafttreten der Gesetzesreform 2013 hatten die Gerichte die Möglichkeit, mit einem Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren vorübergehend innezuhalten, wenn eine einvernehmliche Regelung zwischen den beteiligten Eltern mit Unterstützung einer dafür geeigneten Einrichtung in Aussicht war. Eine Verpflichtung der Eltern, sich tatsächlich an ebendiese geeignete Einrichtung zu wenden, bestand hingegen nicht.

Mit dem KindNamRÄG können die Gerichte nunmehr solche erforderlichen Instrumente zur Sicherung des Kindeswohls auch anordnen (gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG). Als Maßnahmen, die in diesem Kontext besonders in Frage kommen, werden im Gesetz angeführt:

- der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung,
- die Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren,
- die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression,
- das Verbot der Ausreise mit dem Kind,
- die Abnahme von Reisedokumenten des Kindes.

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage beschrieben, dienen die angeführten Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wobei eine Gefährdung des Kindeswohls nicht Voraussetzung ist. Ebenso wenig müssen sie ‚ultima ratio‘ zur Sicherung des Kindeswohls sein, sodass sie erst nach Ausschöpfung anderer Maßnahmen zulässig wären. Das Gericht muss jedoch stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren und die angeordnete Maßnahme muss zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich und geeignet sein.

Die bereits bestehende Befugnis des Gerichts, einen Kinderbeistand zu bestellen und eine Besuchsbegleitung anzuordnen wird nicht in § 107 Abs. 3 erwähnt, da sie sich – juristisch gesehen – bereits aus den §§ 104a bzw. 111 AußStrG ergibt. (vgl. Erläuterungen zur Regierungsvorlage, S.39)

7.1 Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung

Die richterliche Befugnis, die Eltern im Sinne des Kindeswohls zum Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung zu verpflichten, wird vom Gesetzgeber als eine in Betracht kommende Maßnahme angeführt. Das folgende Kapitel widmet sich diesem Instrument.

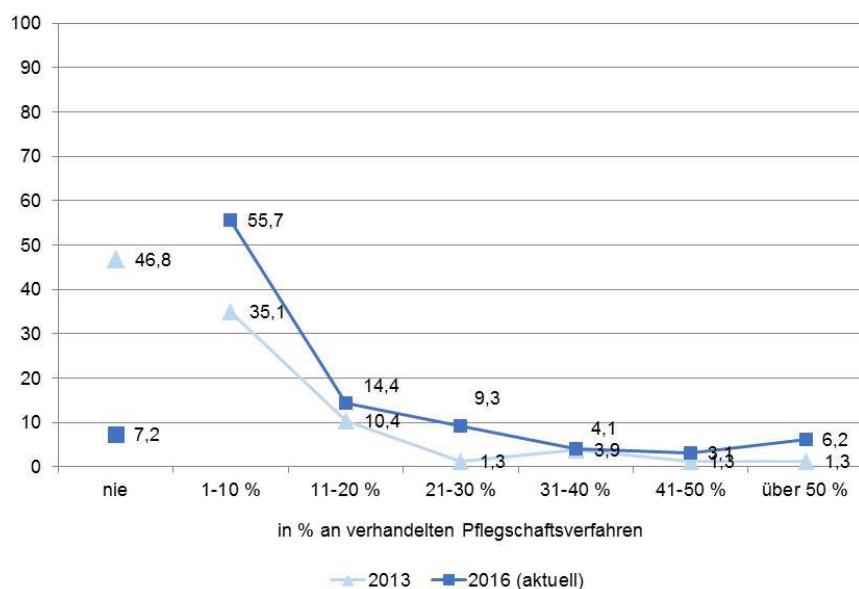
7.1.1 Häufigkeit der Anwendung und Anzahl der Termine

Zunächst soll der Frage nachgegangen werden, wie häufig die befragten Richter/innen in den vergangenen drei Jahren eine diesbezügliche Anordnung getroffen haben.

Im Zeitverlauf zeigen sich insofern eindeutige Veränderungen der Anwendungshäufigkeit, als dass die verpflichtende Beratung aktuell in weitaus höherem Ausmaß angeordnet wird als kurz nach Inkrafttreten des KindNamRÄG. So bediente sich im Jahr 2013 etwas mehr als die Hälfte (53,2 %) der Richter/innen zumindest einmal dieses Instruments. Drei Jahre später

ordneten neun von zehn Befragten (92,8 %) im Rahmen eines Pflegschaftsverfahrens eine Eltern- oder Erziehungsberatung an. Damit hat sich die Inanspruchnahme durch die Richter/innen in den vergangenen Jahren signifikant gesteigert. Wenn eine Eltern- oder Erziehungsberatung angeordnet wurde, so fand dies – sowohl 2013 als auch 2016 – überwiegend in maximal 10 % der verhandelten Verfahren statt.

Abbildung 39: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

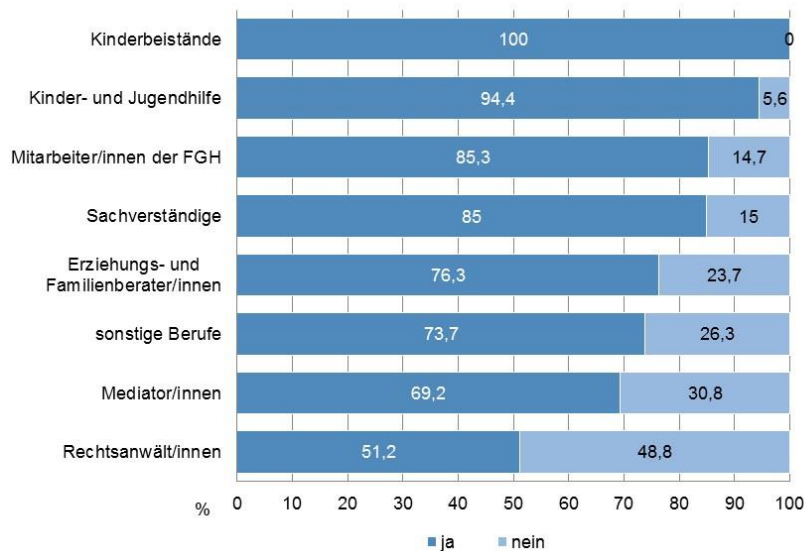
Wenn eine verpflichtende Eltern- oder Erziehungsberatung vom Gericht angeordnet wird, ist auch festzulegen, wie viele Termine diese Beratung umfassen soll. Die Anzahl der angeordneten Termine ist ein zentraler Faktor bei der konkreten Ausgestaltung des Instruments, weshalb sich die nachfolgenden Ausführungen dieser Frage widmen.

Zunächst sollten die Expert/innen einschätzen, inwieweit die Festlegung einer bestimmten Mindestanzahl an Terminen für eine angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung sinnvoll ist. Drei Viertel (77,9 %) der Befragten sind der Ansicht, dass vernünftigerweise auch die Anzahl der Termine anzuordnen ist. Dabei vertreten die weiblichen Fachkräfte diese Auffassung in höherem Ausmaß als ihre männlichen Kollegen (82,9 % bzw. 64,5 %) (ohne Abbildung).

Wenngleich alle befragten Expert/innen mehrheitlich zustimmen, dass eine gewisse Anzahl an Terminen vom Gericht anzuordnen sind, so zeigen sich im Vergleich der Berufsgruppen klare Unterschiede. Die Bestimmung einer Mindestanzahl an Terminen erachten primär Kinderbeistände und Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe als sinnvoll. In diesen beiden Gruppen sind nahezu alle Respondent/innen von der Sinnhaftigkeit einer Terminfestlegung überzeugt. Aber auch Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe und Sachverständige sprechen sich in überwiegender Mehrheit – jeweils zu rund 85 % – in diesem Sinne aus. Die Gruppe der Eltern- oder Erziehungsberater/innen selbst meint zu rund drei Viertel (76,3 %), dass es sinnvoll ist, eine bestimmte Anzahl an Terminen vorzugeben. Die vergleichsweise

geringste Zustimmung zu dieser Frage ist unter den Rechtsanwält/innen zu finden: Hier erachtet etwas mehr als die Hälfte (51,2 %) der Befragten die richterliche Anordnung einer Mindestanzahl an Beratungsterminen für sinnvoll.

Abbildung 40: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Mindestanzahl an Terminen – Expert/innen

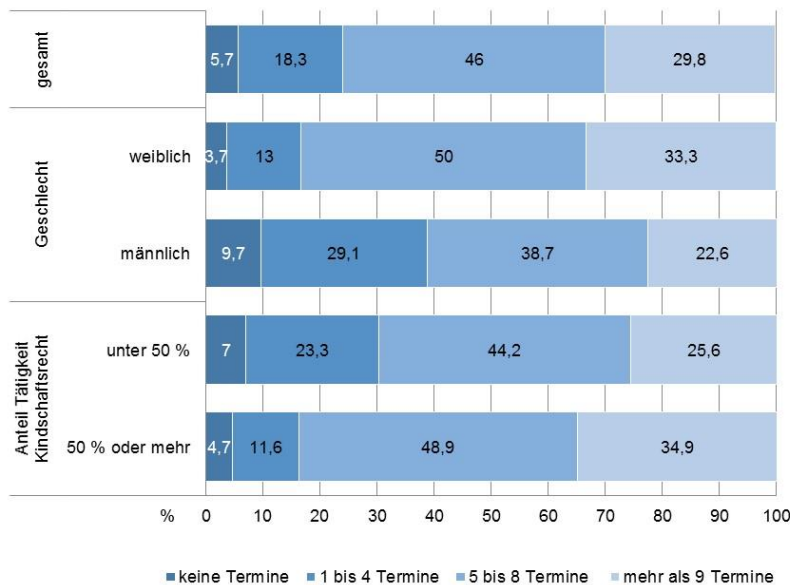


Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 7.6a.

Geht man nun des Weiteren der Frage nach, wie viele Termine nun tatsächlich von den Richter/innen für eine Eltern- oder Erziehungsberatung festgelegt werden, so zeigt sich folgendes Bild: Die meisten Richter/innen ordnen in der Regel zwischen fünf und acht Terminen an (46 %). Tendenziell werden eher mehr als weniger Termine angeordnet: Drei von zehn befragten Richter/innen (29,8 %) geben an, durchschnittlich mehr als neun Termine festzusetzen. Der Prozentsatz derer, die keine Termine als Antwortkategorie nennen, deckt sich in etwa mit den zuvor dargestellten Ergebnissen, wonach rund 7 % überhaupt keine Anordnung für eine verpflichtende Eltern- oder Erziehungsberatung treffen.

Interessant ist überdies, dass Richterinnen deutlich mehr Termine anordnen als ihre männlichen Kollegen. So liegt der Anteil jener Frauen, die mehr als neun Termine festlegen, bei 33,3 %, während der entsprechende Anteil unter den Männern bei 22,6 % liegt.

Richter/innen, die überwiegend im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, ordnen ebenfalls eine höhere Anzahl an Beratungsterminen an als Richter/innen, die maximal bis zur Hälfte ihrer richterlichen Tätigkeit Pflegschaftsverfahren verhandeln. Die zuerst genannte Gruppe setzt zu rund einem Drittel (34,9 %) mehr als neun Termine fest – im Vergleich zu rund einem Viertel (25,6 %) der primär nicht in Pflegschaftsverfahren tätigen Richter/innen.

Abbildung 41: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Anzahl der Termine

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.11.

7.1.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag

Das folgende Kapitel hat die Bewertung und Einschätzung von Richter/innen und Expert/innen hinsichtlich der nunmehr bestehenden Möglichkeit einer angeordneten Eltern- oder Erziehungsberatung zum Gegenstand. Dabei werden unterschiedliche Aspekte beleuchtet, wie etwa die Bekanntheit der Maßnahme, ihre Bedeutsamkeit sowie ihre Relevanz für die eigene berufliche Tätigkeit.

7.1.2.1 Richter/innen

Grundsätzlich wird die neu geschaffene Möglichkeit, eine Eltern- und Erziehungsberatung anordnen zu können von den interviewten Richter/innen positiv gesehen. Dennoch berichten sie von unterschiedlichen Erfahrungen – vor allem in Bezug auf die Akzeptanz unter den Eltern. So verweisen manche Richter/innen auf ein gutes Feedback der Eltern, was sich auch insgesamt auf die Beruhigung der Situation auswirkt. In manchen Fällen könne aufgrund der angeordneten Beratung auch ein Impuls gesetzt werden, um vorhandene Vorurteile gegenüber Beratungsangeboten abzubauen und positive Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen. Die Richter/innen sehen dies als Voraussetzung für eine bessere Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse. Demgegenüber wird in den Interviews aber auch deutlich, dass eine gewisse Grundbereitschaft der Eltern notwendig ist, um durch die angeordnete Beratung positive Effekte erzielen zu können. Wenn dies nicht gegeben sei, wäre der Nutzen der Maßnahme relativ gering.

Es können überwiegend zwei Gründe identifiziert werden, die von den Richter/innen gegen eine angeordnete Eltern- und Erziehungsberatung sprechen. Zunächst besteht zum Teil die Ansicht, dass das Instrument der Mediation zum Teil zielführender sei als die Beratung. Als Argument wird von den Richter/innen angeführt, dass die Problematik von strittigen Fällen meist auf der Paarebene liege und somit die Mediation – und weniger die Eltern- und

Erziehungsberatung – das Mittel der Wahl wäre. Die Kostenfrage ist ein weiterer Aspekt, der von den befragten Richtern/innen thematisiert wird: Die Erziehungsberatung sei für manche Eltern zu teuer, weshalb nur in geringem Ausmaß Beratungen angeordnet würden – insbesondere bei einkommensschwachen Eltern. Um hier gegenzusteuern, überlassen die Richter/innen den Eltern zum Teil die Auswahl des Beratungsangebots. So könnten die Eltern zumindest die Höhe der Kosten beeinflussen. Wesentlich ist in den Augen einiger Richter/innen aber, dass das Paar – auch wenn die Beratung selbst ausgesucht wird – nicht unterschiedliche Beratungsangebote in Anspruch nimmt.

Von Interesse ist nun auch die Frage, in welchen Fällen die Richter/innen eine Eltern- oder Erziehungsberatung anordnen. Im Rahmen der Fragebogen-Erhebung wurden die Befragten gebeten, stichwortartig zu beschreiben, um welche Fälle es sich in der Regel handelt.

Die Richter/innen ordnen überwiegend dann eine Eltern- oder Erziehungsberatung an, wenn die Kommunikation der Eltern verbessert und eine Lösung für bestehende Konflikte erreicht werden soll. Häufig geht es dabei um die Situation, dass die Eltern ihren Blick ausschließlich auf die Probleme auf der Paarebene richten und die Bedürfnisse des Kindes aus den Augen verlieren. Die Eltern- und Erziehungsberatung soll dann helfen, eine verbesserte Wahrnehmung der Eltern für die kindlichen Bedürfnisse zu schaffen und die eigene Erziehungscompetenz zu verbessern.

„Bei hochkonflikthaften Eltern, die den Blick nur noch auf die Paarebene richten und die Bedürfnisse des Kindes aus den Augen verlieren. Also in den Fällen, in denen es den Eindruck macht, es geht darum, dem anderen durch die Verweigerung oder Beantragung eines Kontaktrechts nochmal "eins auszuwischen". In den meisten Fällen, in denen ich eine vorläufige Kontaktregelung treffe, ordne ich auch eine Eltern- oder Erziehungsberatung an.“ (ID62, offene Antwort 2.10, Richter/innen-Befragung)

Wenn Richter/innen eine Eltern- oder Erziehungsberatung anordnen, geht es meist auch um Situationen, in denen die Probleme nicht bei Gericht gelöst werden können, sondern einer nachhaltigeren Bearbeitung bedürfen. Vielfach sind die Beteiligten nicht in der Lage, ohne professionelle Hilfe zu einer Lösung zu kommen.

„(...) in allen Fällen, wo für mich erkennbare Probleme dahinter stehen, die nicht durch Gerichtsentscheidungen gelöst werden können, sondern ein Umdenken der Eltern erforderlich ist. Ich würde es noch viel öfter anordnen, wenn die Eltern es nicht selbst zahlen müssten und daher viele meiner Eltern von Haus aus ausscheiden.“ (ID343, offene Antwort 2.10, Richter/innen-Befragung)

Das vorige Zitat bestätigt den bereits an anderer Stelle thematisierten Befund, dass die von den Eltern zu übernehmenden Kosten für die Eltern- oder Erziehungsberatung in manchen Fällen ein Kriterium sind, warum seitens der Richter/innen keine Beratung angeordnet wird.

Häufig geht der richterlichen Anordnung einer Eltern- und Erziehungsberatung auch eine Empfehlung der Familiengerichtshilfe, der Kinder- und Jugendhilfeträger oder eines Sachverständigen voraus. Vor allem in konflikträchtigen Kontaktrechtsverfahren und im Falle eines groben Fehlverhaltens von Eltern im Umgang mit den Kindern bei der Regelung von Kontakten setzen die befragten Richter/innen diese Maßnahme vermehrt ein.

7.1.2.2 Expert/innen

Die Möglichkeit der richterlichen Anordnung einer Erziehungsberatung ist nach Meinung der Expert/innen eine sinnvolle Neuerung des KindNamRÄG. Zum einen, weil sich Eltern im Rahmen einer Beratung über einen längeren Zeitraum mit dem Kindeswohl befassen müssen und vermittelt bekommen, dass bei einer Scheidung bzw. Trennung das Kindeswohl im Zentrum stehen muss. Wichtig sei aber vor allem, dass die Eltern gemeinsam zu den Beratungen gehen, da sonst kaum positive Effekte für die Kinder eintreten können.

Der verpflichtende Aspekt der Elternberatung wird in Hinblick auf das Kindeswohl zumeist positiv gesehen, weil jene Eltern, die sie besonders brauchen, die Beratung von selbst zumeist nicht aufsuchen würden. Manche sehen es auch zweischneidig, wenn Beratung nicht freiwillig erfolgt, weil dann der Nutzen fraglich ist. Grundsätzlich wird es aber als sehr positiv angesehen, dass Eltern sich bei später auftretenden Problemen eher an eine Beratungsstelle wenden, weil die Hemmschwelle gesenkt wurde. Auch die verpflichtende Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung stellt eine wesentliche Verbesserung für das Kindeswohl dar, da Eltern schon sehr früh auf die Bedürfnisse der Kinder im Falle von Scheidung und Trennung aufmerksam gemacht werden und auch diese nachhaltig wirkt.

„Würd ich sagen, dass da viele Dinge schon im Vorfeld in eine Richtung gelenkt werden, um einer Rosenkriegssituation vorzubeugen. Dadurch, dass die Eltern sensibilisiert werden für die Bedürfnisse ihrer Kinder. Das Bewusstsein insgesamt geschärft wird, welche Auswirkungen anhaltende Konflikte auf die seelische Entwicklung von Kindern haben und da auch in weiterer Folge die Bereitschaft steigt, dann auch wieder Rat und Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn es Schwierigkeiten gibt.“ (Interview 11, Expert/innen)

Auch wenn die Beratungen manchmal scheitern, so wird mit der Verpflichtung zumindest die Möglichkeit eröffnet, dass sie sich positiv auswirken können. Aus Sicht der Kinder entsteht zudem das positive Gefühl, dass auch die Eltern an einer Verbesserung der Situation der Kinder arbeiten müssen.

„Es stärkt die Kinder auch insofern, Mama und Papa müssen sich bemühen und tun das auch, damit es besser wird. Wo ich auch das Gefühl habe, es entlastend die Kinder auch im Sinne von Schuldgefühlen.“ (Interview 6, Expert/innen)

Die emotionale Bereitschaft sich auf die Beratung einzulassen ist hoch, wenn Eltern schon so weit sind, mit dem Paarkonflikt abzuschließen. Dann können Berater/innen Eltern für das Fokussieren auf das Kindeswohl besser erreichen. Haben sie die Konflikte noch gar nicht abgeschlossen, ist es für die Eltern oft nicht möglich, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder einzugehen. Wichtig ist es außerdem zu klären, was das Ziel der Elternberatung ist. Es muss eine gemeinsame Zielsetzung von beiden Elternteilen vorab definiert werden, da es sonst keine gemeinsame Grundlage für die Beratung gibt.

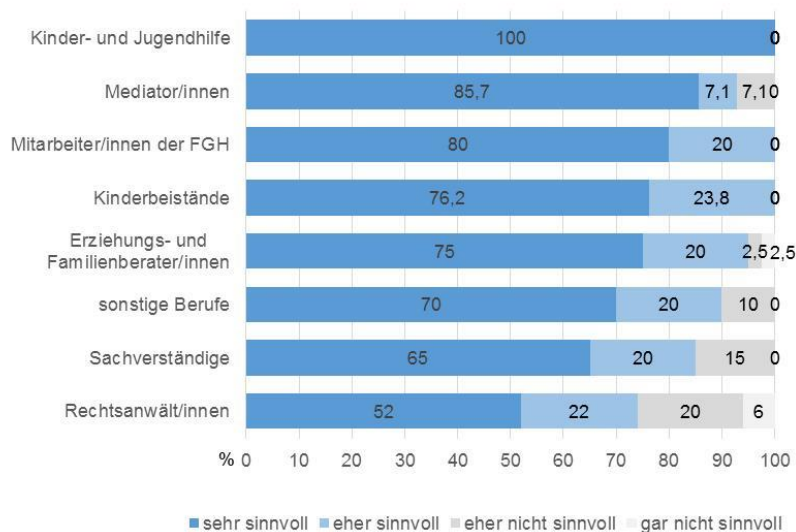
Als problematisch wird es erlebt, dass Eltern die angeordneten Erziehungsberatungen selbst bezahlen müssen. Richter/innen verordnen die Beratungen oft erst gar nicht, wenn die Eltern es sich nicht leisten können. Dadurch kommt es zu einer Ungleichbehandlung finanziell benachteiligter Kinder.

Die Expert/innen wurden in der Fragebogen-Erhebung gefragt, inwieweit die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung in ihren Augen eine sinnvolle Maßnahme darstellt. Zu drei Viertel (73,2 %) erachteten die Fachkräfte die Möglichkeit der Gerichte, Eltern zu einer Bera-

tung verpflichten zu können, als ‚sehr sinnvoll‘. Nur rund 8 % sind von der Sinnhaftigkeit dieses Instruments (eher) nicht überzeugt (ohne Abbildung).

Gegenüber der angeordneten Beratung überdurchschnittlich positiv eingestellt sind Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, Mediator/innen und Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe. Dies deckt sich auch mit dem Befund, dass es ja vor allem die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtshilfe tätigen Fachkräfte sind, die auch den Richter/innen Empfehlungen in Bezug auf die Anordnung einer Eltern- und Erziehungsberatung abgeben.

Abbildung 42: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Sinnvolle Maßnahme



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 3.5a.

7.1.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen

Die Auswirkungen der angeordneten Eltern- oder Erziehungsberatung nach verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten (d.h. Verbesserung der Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen, Erhöhung der Nachhaltigkeit, Verfahrensbeschleunigung) steht im Fokus des folgenden Unterkapitels. Die dargestellten Ergebnisse basieren auf der Fragebogen-Erhebung unter Richter/innen.

7.1.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen

Die Frage, welchen Beitrag die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung nach Erfahrung der Richter/innen zur besseren Akzeptanz und höheren Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen leistet, ist Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen.

Nach Meinung der befragten Richter/innen wirkt die angeordnete Eltern- und Erziehungsberatung ‚eher‘ schon in Richtung verbesserte Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen; mehr als die Hälfte (54,1 %) der Befragten ist dieser Ansicht. Ein weiteres Viertel zeigt sich hingegen ‚sicher‘, dass die Maßnahme einen Verbesserungsbeitrag leistet. Knapp zwei von zehn Befragten sind der Ansicht, dass (eher) keine positiven Effekte zu erwarten sind.

Zwischen weiblichen und männlichen Richtern existieren insofern deutliche Einschätzungsunterschiede, als Richterinnen mehr als doppelt so häufig ‚sicher‘ positive Auswirkungen der angeordneten Eltern- oder Erziehungsberatung erkennen als ihre männlichen Kollegen. Diese geben demgegenüber öfter an, ‚eher‘ einen Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz festzustellen.

Geringe Auffassungsunterschiede bestehen in Hinblick auf den Tätigkeitsbereich der befragten Richter/innen. Jene Richter/innen, die zu mehr als 50 % im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, sehen die Akzeptanz steigernde Wirkung der angeordneten Eltern- oder Erziehungsberatung etwas seltener ‚sicher‘ gegeben als Richter/innen, die in geringerem Ausmaß Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln (24,3 % im Vergleich zu 30,6 %). In der zuerst genannten Personengruppe vertreten rund 21,6 % die Meinung, dass dieses Instrument (eher) keine Auswirkungen in Bezug auf die bessere Akzeptanz hat, während in der zweiten Gruppe der entsprechende Anteil deutlich niedriger bei 16,7 % liegt.

Auch in Bezug auf die Frage der Erhöhung der Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen aufgrund der angeordneten Eltern- und Erziehungsberatung erkennen die Richter/innen mehrheitlich ‚eher‘ positive Effekte (53,1 %).

Wenngleich die Mehrzahl der weiblichen Richter einen Beitrag zur Verbesserung der Nachhaltigkeit feststellt, so sind sie dennoch tendenziell kritischer in ihrer Einschätzung als männliche Richter. Richterinnen sind etwas häufiger der Auffassung, dass die Maßnahme die Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen (eher) nicht erhöht (25,1 % im Vergleich zu 20 %).

In welchem Ausmaß die befragten Richter/innen im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, hat einen klaren Einfluss auf die Beurteilung der Nachhaltigkeit. Richter/innen, die zu mehr als 50 % im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts tätig sind, beurteilen die Wirkung der angeordneten Eltern- und Erziehungsberatung skeptischer als Richter/innen, die in geringerem Ausmaß Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln. Während unter den primär im Ehe- und Kindschaftsrechts tätigen Richter/innen rund 29,3 % die Ansicht vertreten, dass diese Maßnahme (eher) keine Auswirkungen in Bezug auf die bessere Akzeptanz besitzt, liegt in der zweiten Gruppe der entsprechende Anteil nahezu bei der Hälfte (15,4 %).

Tabelle 18: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Auswirkungen auf Akzeptanz und Nachhaltigkeit

Bessere Akzeptanz und erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen durch die Neuerungen des KindNamRÄG: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung					
		sicher	eher	eher nicht	gar nicht
bessere Akzeptanz					
Gesamt		27,0	54,1	13,5	5,4
Geschlecht	weiblich	34,0	46,8	12,8	6,4
	männlich	16,7	66,7	12,5	4,2
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	30,6	52,8	11,1	5,6
	50 % oder mehr	24,3	54,1	16,2	5,4
Erhöhte Nachhaltigkeit					
Gesamt		24,7	53,1	16,0	6,2
Geschlecht	weiblich	27,1	47,9	18,8	6,3
	männlich	23,3	56,7	13,3	6,7
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	28,2	56,4	12,8	2,6
	50 % oder mehr	22,0	48,8	19,5	9,8

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.4 und 2.5.

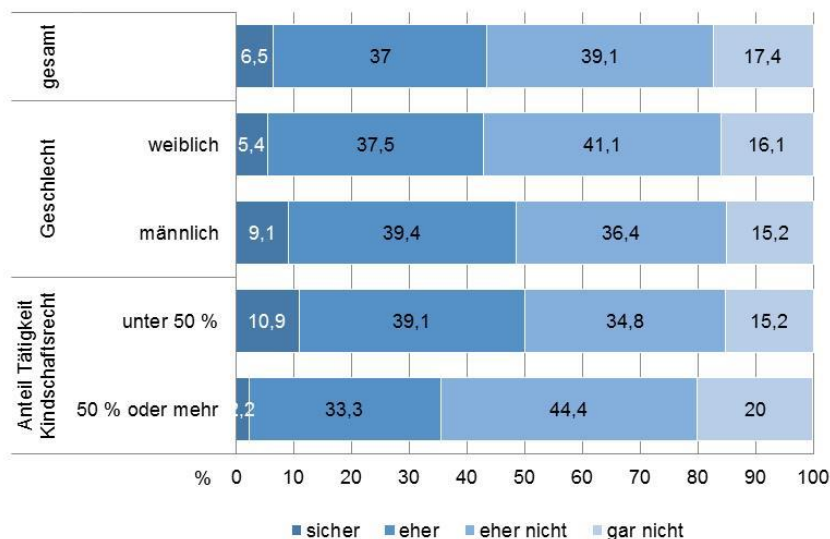
7.1.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer

Die folgenden Ausführungen gehen – im Sinne der Zielsetzung des KindNamRÄG – der Frage nach, inwieweit die angeordnete Eltern- und Erziehungsberatung zu einer Beschleunigung der Verfahren beigetragen hat.

Die befragten Richter/innen sind zwar mehrheitlich der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Eltern- und Erziehungsberatung (eher) nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung geführt hat. Dennoch ist eine gewisse Unsicherheit bezüglich dieser Frage zu erkennen: Die meisten Antworten sind in den beiden Mittelkategorien ‚eher‘ bzw. ‚eher nicht‘ zu finden. So bescheinigen 37 % der Richter/innen der Maßnahme ‚eher‘ eine verfahrensbeschleunigende Wirkung, weitere 32,6 % meinen, dass diese Auswirkung ‚eher nicht‘ gegeben ist.

Zwischen männlichen und weiblichen Richter/innen zeigen sich insofern geringfügige Einschätzungsunterschiede, als Männer eine positive – also beschleunigende - Wirkung der angeordneten Eltern- und Erziehungsberatung etwas häufiger feststellen als Frauen. Die Unterschiede sind mit rund 6 Prozentpunkten allerdings relativ gering.

Richter/innen, die zu mehr als 50 % im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts beruflich tätig sind, sehen zu einem deutlich geringeren Anteil die Beschleunigung der Verfahren durch die Eltern- und Erziehungsberatung gegeben als Richter/innen, die nicht primär Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln (35,5 % und 50 %). Erstere meinen zu einem Fünftel (20 %), dass die Verpflichtung zur Beratung ‚gar nicht‘ verfahrensverkürzend wirkt.

Abbildung 43: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Beschleunigung des Verfahrens

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.14.

7.1.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern

Die Frage nach den Auswirkungen der angeordneten Eltern- und Erziehungsberatung für Kinder und Eltern wurde – wie bereits bei anderen Instrumenten – über folgende Aspekte bearbeitet: Deeskalation elterlicher Konflikte, Sicherstellung des kindliches Wohlergehens, langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge, Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen sowie Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind. Dabei wurden die Richter/innen und Expert/innen nach ihrer Einschätzung gefragt, inwieweit die Eltern- und Erziehungsberatung ein geeignetes Mittel zur Sicherstellung der oben genannten Aspekte darstellt.

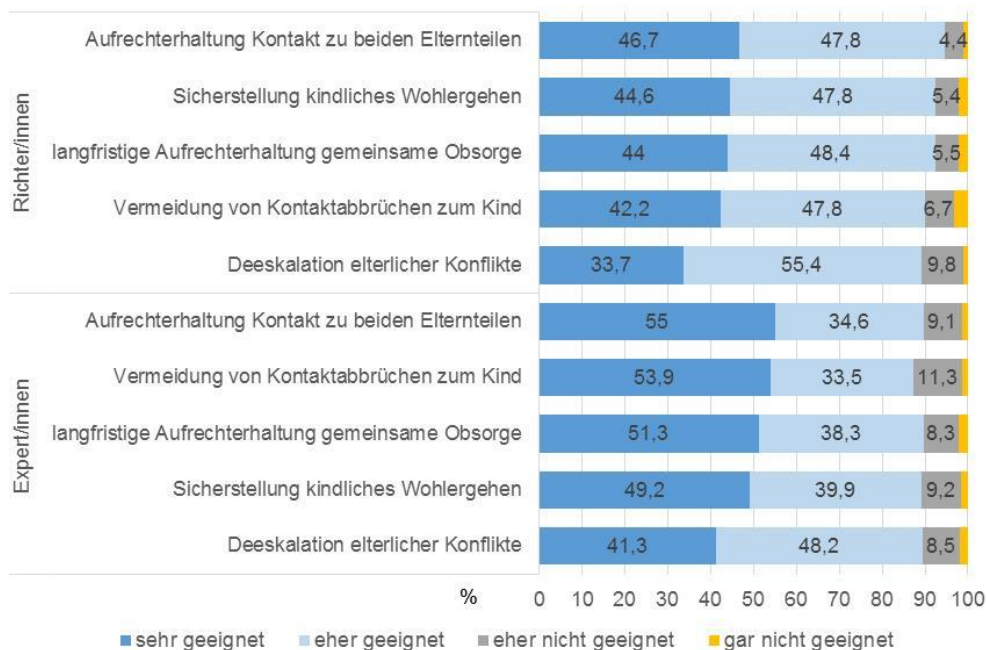
Sowohl die Richter/innen als auch die Expert/innen beurteilen die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung grundsätzlich als geeignetes Instrument, um die abgefragten Aspekte sicherstellen zu können. Insgesamt erachten jedoch die befragten Fachkräfte die Maßnahme häufiger als ‚sehr‘ geeignet im Vergleich zu den Richter/innen. Die Unterschiede liegen für die einzelnen Aspekte in etwa bei jeweils 10 Prozentpunkten.

Einschätzungsunterschiede zeigen sich darüber hinaus in der Rangreihung der Aspekte: Für die Expert/innen ist die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung vor allem geeignet in Bezug auf das Kontaktrecht (Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Elternteilen und Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind): Mehr als die Hälfte der befragten Fachkräfte (55 % bzw. 53,9 %) ist dieser Meinung. Wenngleich die Richter/innen ebenfalls der Ansicht sind, dass die Maßnahme ein ‚sehr‘ taugliches Mittel ist, um den Kontakt zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten (46,7 %), sind sie in Bezug auf die Vermeidung von Kontaktabbrüchen etwas weniger sicher – dieser Aspekt rangiert erst an vierter Stelle. Am zweitwichtigsten sehen die Richter/innen hingegen die Eignung der angeordneten Eltern- und Erziehungsberatung zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens. Gerade in Bezug auf die Wahrung des

Kindeswohls sind jedoch die Expert/innen skeptischer und reihen ihn an die vierte Stelle aller abgefragten Aspekte.

Einig sind sich beide Berufsgruppen allerdings darüber, dass – im Vergleich zu den anderen Zielsetzungen – die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung am wenigsten zur Deeskalation elterlicher Konflikte geeignet ist. Dieser Aspekt liegt sowohl bei den Richter/innen als auch bei den Expert/innen an letzter Stelle (mit 33,7 % und 41,3 % ‚sehr geeignet‘-Nennungen).

Abbildung 44: Angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung: Eignung als Mittel zur...



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

7.2 Angeordnete Mediation (Erstgespräch)

Eine weitere Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls, die das Gericht gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG anordnen kann, stellt die verpflichtende Teilnahme an einem Erstgespräch über Mediation oder über ein Schlichtungsverfahren dar. Mediation als außergerichtliche Hilfe zur Lösung von Konflikten kann etwa bei Uneinigkeit der Eltern zur Gestaltung der Obsorge oder des Kontaktrechts helfen, um eine gemeinsame Regelung zu finden.

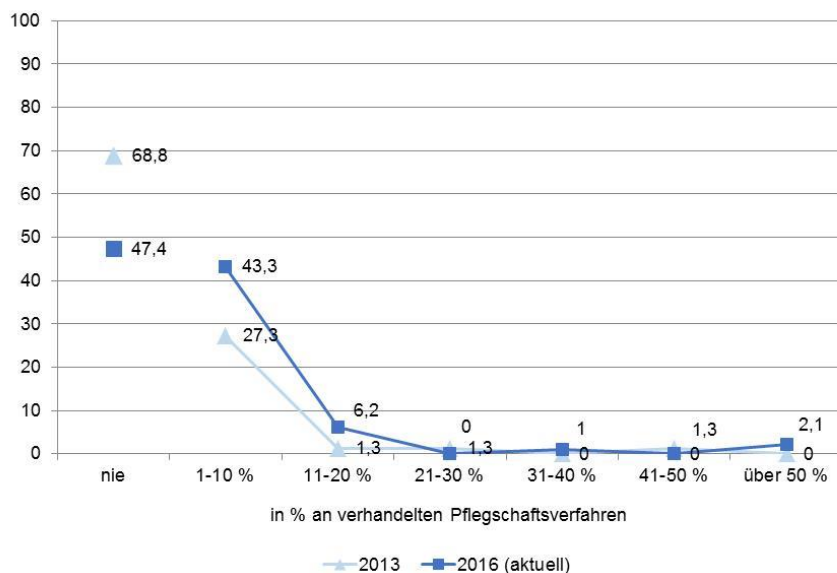
7.2.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

Die Anwendungshäufigkeit der angeordneten Mediation ist seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle deutlich gestiegen. Im Jahr 2013 ordnete knapp ein Drittel (31,2 %) der befragten Richter/innen ein Erstgespräch über Mediation an. Drei Jahre später bediente sich etwas mehr als die Hälfte der Befragten – nämlich 52,6 % – dieses Instruments.

Wenn die einzelnen Richter/innen eine Anordnung zur Mediation trafen, so war dies in nur einem relativ kleinen Prozentsatz – gemessen an allen von den jeweiligen Richter/innen verhandelten Verfahren – der Fall. In der Regel kam die Maßnahme meist in maximal 10 % der

Verfahren zur Anwendung. Wenngleich dies prinzipiell sowohl für 2013 als auch für 2016 gilt, ist aktuell dennoch ein leichter Anstieg im Ausmaß der Anwendung festzustellen: So geben 6,2 % der Richter/innen an, in 11 bis 20 % ihrer Verfahren eine Mediation anzuordnen, während der entsprechende Prozentsatz für das Jahr 2013 bei 1,3 % liegt.

Abbildung 45: Angeordnete Mediation: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

7.2.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag

Das folgende Unterkapitel widmet sich der Frage, wie Richter/innen und Expert/innen die Möglichkeit des Gerichts sehen, ein Erstgespräch über Mediation anordnen zu können. Dabei geht es um allgemeine Einschätzungen hinsichtlich der Maßnahme sowie um die konkreten Auswirkungen im eigenen Berufsalltag.

7.2.2.1 Richter/innen

In den Interviews wird deutlich, dass die Meinungen in der Richterschaft in Bezug auf die angeordnete Mediation sehr unterschiedlich sind. Dabei scheint, dass die Grundprämisse, an der sich die Geister scheiden, der Verpflichtungscharakter der Maßnahme ist.

Viele Richter/innen erachten die Verpflichtung zum Erstgespräch über Mediation als wenig sinnvoll und sprechen bei strittigen Verfahren lediglich eine Empfehlung zur Inanspruchnahme aus. Primäres Argument der Richter/innen ist, dass Freiwilligkeit die Grundvoraussetzung für eine derartige Maßnahme ist und nicht „verordnet“ werden kann. Wenn die am Verfahren beteiligten Parteien ohne eigene Bereitschaft zur Mediation verpflichtet werden, könne man keine nachhaltigen Lösungen erzielen. Demgegenüber existiert in der Richterschaft aber auch die gänzlich konträre Meinung. Diese Richter/innen erachten es als positive Neuerung der Gesetzesreform, dass sie ein Erstgespräch über Mediation richterlich anordnen können. Problematisch sehen die Befragten jedoch, dass es sich lediglich um einen ersten Termin handelt und keine Möglichkeit gegeben ist, weitere

Termine verpflichtend vorschreiben zu können. Ein einziges Gespräch sei oftmals zu wenig, um nicht kooperative Eltern zum Mitwirken an guten Lösungen zu bewegen bzw. werde die Mediation häufig nach dem ersten Termin nicht weiter fortgesetzt. Als Alternative sehen manche Richter/innen den Einsatz eines Clearings durch die Familiengerichtshilfe, weil hier die Mitarbeit der Eltern einen stärker verpflichtenden Charakter hätte als das Erstgespräch über Mediation. Jene Richter/innen, denen die Ausgestaltung des Instruments nicht weit genug geht, regen auch an, dass die Anzahl der Termine zur Mediation – analog zur Eltern- und Erziehungsberatung – ausweitbar sein sollte.

„(...) der Infotermin für Mediation bringt nichts, weil ich nur einen Termin anordnen kann. Ein Termin ist mir zu wenig. Da hätte ich mir erwartet, dass der Gesetzgeber sagt, ja Mediation kann man auftragen... denn meistens will einer (Anm.: Elternteil) und einer will gar nicht.“ (Interview 6, Richter/innen).

7.2.2.2 Expert/innen

Ähnlich wie viele Richter/innen empfinden auch die meisten Expert/innen die richterliche Möglichkeit, nur ein Erstgespräch über Mediation anordnen zu können, als nicht ausreichend. Mit nur einem Termin sind – in den Augen der Fachkräfte – keine positiven Effekt für das Verfahren zu erzielen, weshalb es nach heutiger Gesetzeslage wirkungsvoller wäre, statt eines einzigen Mediationstermins eine Elternberatung anzuordnen.

Auch unter den Expert/innen besteht kein Konsens darüber, ob der Verpflichtungscharakter der Maßnahme zielführend ist oder nicht. Vor allem seitens der Mediator/innen besteht eine gewisse Skepsis bezüglich der richterlichen Anordnungsmöglichkeit.

„Der Grundsinn einer Mediation ist nicht der, dass das angeordnet wird. Und schon allein das Gesprächsklima ist dadurch schon beeinflusst, wenn das angeordnet wird – mehr oder weniger als Auftrag. Inwiefern das dann einen Sinn macht, weiß ich nicht.“ (Interview 3)

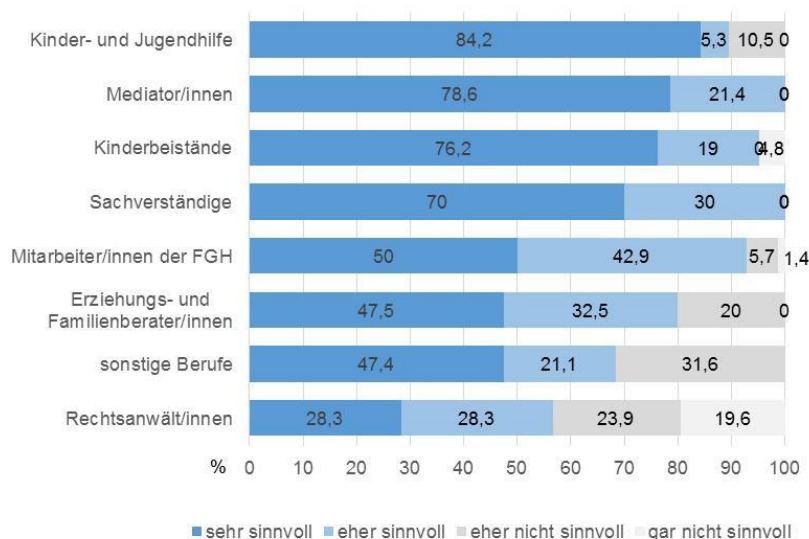
Die Expert/innen wurden in der Fragebogen-Erhebung gefragt, inwieweit die angeordnete Mediation ihrer Meinung nach eine sinnvolle Maßnahme darstellt. Zu etwas mehr als der Hälfte (53,4 %) erachten die Fachkräfte die Möglichkeit der Gerichte, ein Erstgespräch über Mediation anordnen zu können, als ‚sehr sinnvoll‘. Demgegenüber sind rund 17 % von der Sinnhaftigkeit dieses Instruments (eher) nicht überzeugt (ohne Abbildung).

Am positivsten eingestellt sind Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, die zu 84,2 % die Anordnung eines Erstgesprächs über Mediation als ‚sehr sinnvolle‘ Maßnahme einschätzen. Aber auch Mediator/innen, Kinderbeistände und Sachverständige teilen diese Meinung zu einem hohen Prozentsatz (zwischen 70 % und 78,6 %). In diesen drei Gruppen gibt es auch kaum Befragte, die an der Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme (eher) zweifeln. Die Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe sind etwas skeptischer als die zuvor genannten Berufsgruppen: Sie meinen etwa jeweils zur Hälfte, dass die angeordnete Mediation eine ‚sehr‘ bzw. ‚eher‘ sinnvolle gesetzliche Neuerung darstellt.

Interessant ist, dass gerade Erziehungs- und Familienberater/innen eine vergleichsweise negative Einstellung zur Mediation haben: So erachtet ein Fünftel diese richterliche Befugnis als ‚eher nicht‘ sinnvoll. Inwieweit sich diese Beurteilung auf die Anordnungsmöglichkeit an sich oder auf die konkrete Ausgestaltung (z.B. nur Erstgespräch verpflichtend, kaum zu sanktionieren) bezieht, kann im Rahmen dieser Frage nicht beantwortet werden. Unter den

Rechtsanwält/innen ist der höchste Anteil an Personen zu finden, die das Instrument der richterlich angeordneten Mediation kritisch sehen: Ein knappes Fünftel (19,6 %) der Befragten bezeichnet die Maßnahme als ‚gar nicht‘ sinnvoll.

Abbildung 46: Angeordnete Mediation: Sinnvolle Maßnahme



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 3.5c.

7.2.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen

Analog zu den bereits diskutierten Instrumenten, wird im Folgenden wiederum der Frage nachgegangen, inwieweit das angeordnete Erstgespräch über Mediation zu einer Verbesserung der Akzeptanz und der Erhöhung der richterlichen Entscheidungen beiträgt sowie im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung wirkt. Grundlage der Analyse ist die unter Richter/innen durchgeführte Fragebogen-Erhebung.

7.2.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen

Die Richter/innen sind ambivalent bezüglich der Auswirkungen der Mediation auf die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen: Rund die Hälfte der Befragten (57,7 %) meint, dass die angeordnete Mediation eine Verbesserung der Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen bewirkt. Die andere Hälfte der Respondent/innen ist gegenteiliger Auffassung und kann keine positiven Effekte erkennen.

Im Geschlechtervergleich zeigt sich, dass männliche Richter häufiger der Auffassung sind als ihre Kolleginnen, dass die Maßnahme ‚gar nicht‘ im Sinne der Akzeptanzsteigerung wirke (50 % im Vergleich zu 37,8 %). Auch ist der Anteil der Richter, die ‚sicher‘ von einem positiven Zusammenhang zwischen angeordneter Mediation und höherer Akzeptanz ausgehen, mit 4,5 % deutlich niedriger als in der Gruppe der weiblichen Richter.

Ein ähnliches Bild zeigt sich auch in Bezug auf die Frage der Erhöhung der Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen aufgrund der angeordneten Mediation: Während 57,6 %

der Richter/innen positive Effekte der Maßnahme erkennen, stimmen die restlichen 42,4 % der Befragten dieser Ansicht nicht zu.

Zwischen männlichen und weiblichen Richtern gibt es in der grundsätzlichen Einschätzung, ob die Mediation einen Beitrag zur besseren Nachhaltigkeit leistet, kaum Unterschiede. Die Einschätzung differiert jedoch dahingehend, dass Richterinnen fast dreimal so oft als Richter angeben, in ihrem Berufsalltag ‚sicher‘ positive Auswirkungen festzustellen (20 % im Vergleich zu 7,7 %). Männliche Befragte sind weniger dezidiert in ihrer Einschätzung und meinen in der relativen Mehrheit (50 %), dass die angeordnete Mediation ‚eher‘ im Sinne einer Verbesserung der Nachhaltigkeit wirke.

Auch das Ausmaß der Tätigkeit im Rahmen von Pflegschaftsverfahren hat einen Einfluss auf die Beurteilung: Richter/innen, die zu mehr als 50 % Angelegenheiten des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandelt, bewerten die Wirkung der angeordneten Mediation skeptischer als Richter/innen, die überwiegend in anderen Rechtsbereichen tätig sind. Sie stellen zu 46,9 % keine Effekte der Maßnahme auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit fest, während die Vergleichsgruppe der Richter/innen, deren Tätigkeit weniger als 50 % in Pflegschaftsverfahren stattfindet, zu 37,4 % diese Ansicht vertreten.

Tabelle 19: Angeordnete Mediation: Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen

Bessere Akzeptanz und erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen durch die Neuerungen des KindNamRÄG: Angeordnete Mediation		sicher	eher	eher nicht	gar nicht
bessere Akzeptanz					
Gesamt		13,6	44,1	16,9	25,4
Geschlecht	weiblich	18,9	43,2	13,5	24,3
	männlich	4,5	45,5	22,7	27,3
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	12,9	48,4	19,4	19,4
	50 % oder mehr	14,8	37,0	14,8	33,3
Erhöhte Nachhaltigkeit					
Gesamt		15,2	42,4	21,2	21,2
Geschlecht	weiblich	20,0	37,5	22,5	20,0
	männlich	7,7	50,0	19,2	23,1
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	15,2	45,5	24,2	15,2
	50 % oder mehr	15,6	37,5	18,8	28,1

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.4 und 2.5.

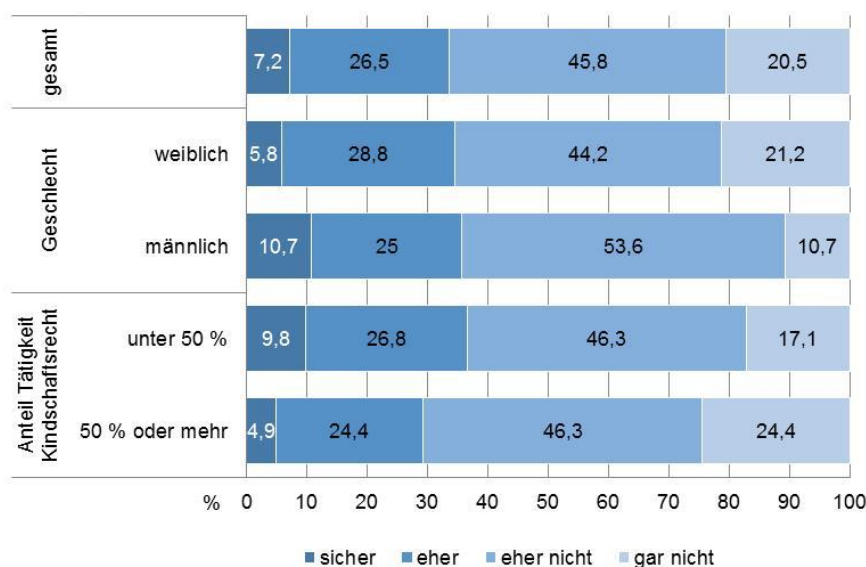
7.2.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer

In der überwiegenden Mehrzahl sind die befragten Richter/innen der Ansicht, dass die Verpflichtung zur Mediation (eher) nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung geführt hat. So meint ein Fünftel (20,5 %) der Richter/innen, dass eine verfahrensbeschleunigende Wirkung durch die Maßnahme ‚gar nicht‘ gegeben ist, weitere 45,8 % (also die überwiegende Mehrheit) können diese Effekte ‚eher nicht‘ feststellen.

Richterinnen sind in Bezug auf die Auswirkung der Mediation in Bezug auf die Verkürzung der Verfahrensdauer skeptischer als ihre männlichen Kollegen: Der Anteil derer, die ‚sicher‘ einen diesbezüglichen Effekt erkennen können, ist nur halb so hoch wie bei den Männern. Demgegenüber meinen doppelt so viele weibliche Befragte, dass die Verfahren durch die angeordnete Mediation ‚gar nicht‘ beschleunigt werden.

Auch erachten Richter/innen, die zu mehr als 50 % im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts beruflich tätig sind, zu einem geringeren Anteil die Beschleunigung der Verfahren durch die Mediation gegeben als Richter/innen, die nicht primär Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln (36,6 % und 29,3 %). Erstere meinen zu einem Viertel (24,4 %), dass die Verpflichtung zur Beratung ‚gar nicht‘ verfahrensverkürzend wirkt.

Abbildung 47: Angeordnete Mediation: Beschleunigung des Verfahrens



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.14.

7.2.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern

Wie sich die richterliche Möglichkeit, ein Erstgespräch über Mediation anordnen zu können, auf Kinder und Eltern auswirkt, steht im Fokus dieses Kapitels. Die Aspekte, die es dabei zu beurteilen gilt, sind wiederum die folgenden: Deeskalation elterlicher Konflikte, Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge, Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen sowie Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind.

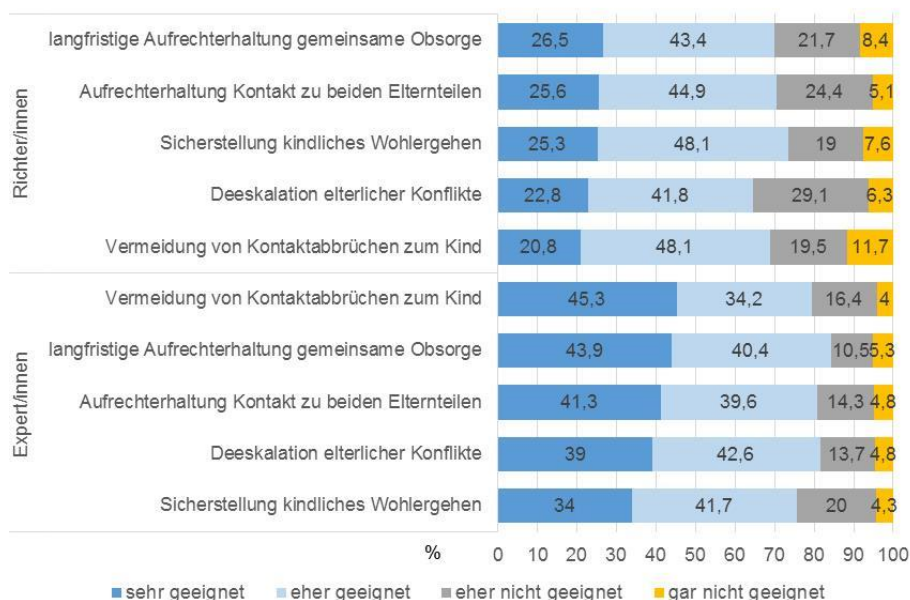
Mehrheitlich erachten sowohl die Richter/innen als auch die Expert/innen das Erstgespräch über Mediation als geeignetes Instrument, um die abgefragten Aspekte gewährleisten zu können. Die befragten Fachkräfte sehen die Maßnahme allerdings positiver als die Richter/innen und bezeichnen sie zu einem höheren Anteil als ‚sehr‘ geeignet. Die Unterschiede liegen für die einzelnen Aspekte zwischen rund 13 und 19 Prozentpunkten.

Auch die Rangreihung der Aspekte fällt für die beiden Berufsgruppen unterschiedlich aus, wengleich vor allem die Richter/innen die einzelnen Aspekte größtenteils sehr ähnlich einschätzen und sich daher nur geringe Differenzen in den Prozentwerten ergeben. So meinen jeweils rund sieben von zehn Richter/innen, dass die Mediation ein geeignetes Instrument darstellt, um die gemeinsame Obsorge sowie den Kontakt zu beiden Elternteilen langfristig aufrechtzuerhalten und um das kindliche Wohlergehen sicherzustellen. Positive Auswirkungen im Sinne einer Deeskalation elterlicher Konflikte und der Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind werden in etwas geringerem Maße wahrgenommen.

Unter den Expert/innen ist Differenzierung zwischen den einzelnen Aspekten etwas ausgeprägter. Anders als die Richter/innen sehen sie die angeordnete Mediation vor allem geeignet in Bezug auf die Vermeidung von Kontaktabbrüchen (79,5 %). Ebenfalls knapp acht von zehn Fachkräften nehmen positive Auswirkungen auch in Bezug auf die langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge und des Kontaktes zu beiden Elternteilen wahr. Am skeptischsten sind die Expert/innen in Bezug auf die Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens: Mit einem Anteil von 34 % ‚sehr geeignet‘-Nennungen liegt dieser Aspekt an letzter Stelle der Rangreihung.

Personen, die das Erstgespräch über Mediation dezidiert als ‚eher nicht‘ oder ‚gar nicht‘ geeignetes Mittel zur Erreichung der angeführten Ziele bezeichnen sind häufiger unter den Richter/innen als unter den Expert/innen zu finden. Während unter den Richter/innen je nach Aspekt zwischen rund 19 % und 35 % der Befragten kritisch eingestellt sind, liegt der entsprechende Anteil unter den Fachkräften zwischen rund 11 % und 24 %.

Abbildung 48: Angeordnete Mediation: Eignung als Mittel zur...



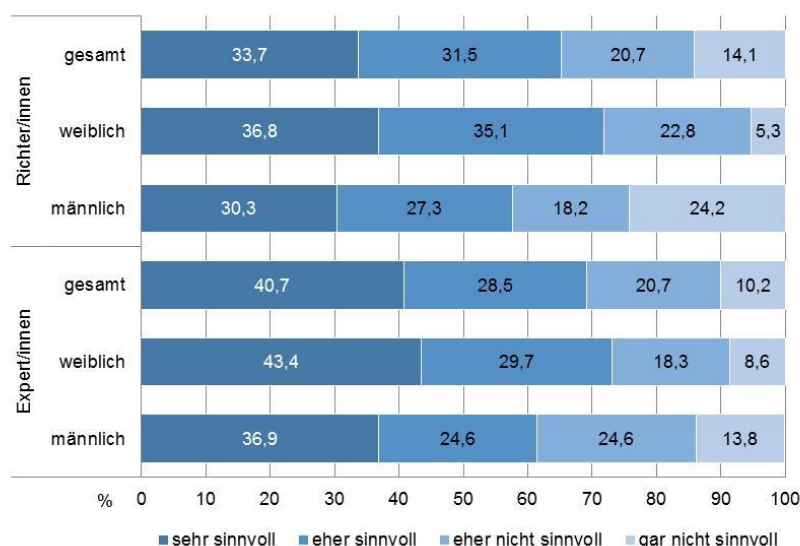
Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

Die Teilnehmer/innen der Studie wurden des Weiteren um ihre Einschätzung gebeten hinsichtlich der Frage, ob es sinnvoll wäre, nicht nur das Erstgespräch über Mediation, sondern eine Mediation über einen längeren Zeitraum anordnen zu können.

Sowohl Richter/innen als auch Expert/innen erachten diesen Vorschlag in der überwiegenden Mehrzahl als sinnvoll. Grundsätzlich sind die Fachkräfte gegenüber dieser Möglichkeit etwas positiver eingestellt als die Richter/innen. Unter den Richter/innen meinen rund ein Drittel (33,7 %) und unter den Expert/innen vier von zehn (40,7 %), dass dies ‚sehr sinnvoll‘ wäre. Demgegenüber erachten 14 % der befragten Richter/innen und 10,2 % der Fachkräfte diese Möglichkeit als ‚gar nicht‘ sinnvoll.

Deutliche Unterschiede zeigen sich im Geschlecht der Befragten – sowohl unter den Richter/innen als auch unter den Expert/innen. Frauen sind klar positiver eingestellt als ihre männlichen Kollegen. Fasst man all jene Befragten zusammen, die den Vorschlag der ausweiteten Mediation ‚sehr‘ oder ‚eher‘ sinnvoll erachten, liegen die Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Richter/innen bei rund 14 Prozentpunkten, zwischen weiblichen und männlichen Expert/innen bei rund 11 Prozentpunkten.

Abbildung 49: Angeordnete Mediation: Möglichkeit über längeren Zeitraum anzuordnen



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.12, Expert/innen: Frage 3.6.

7.3 Angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression

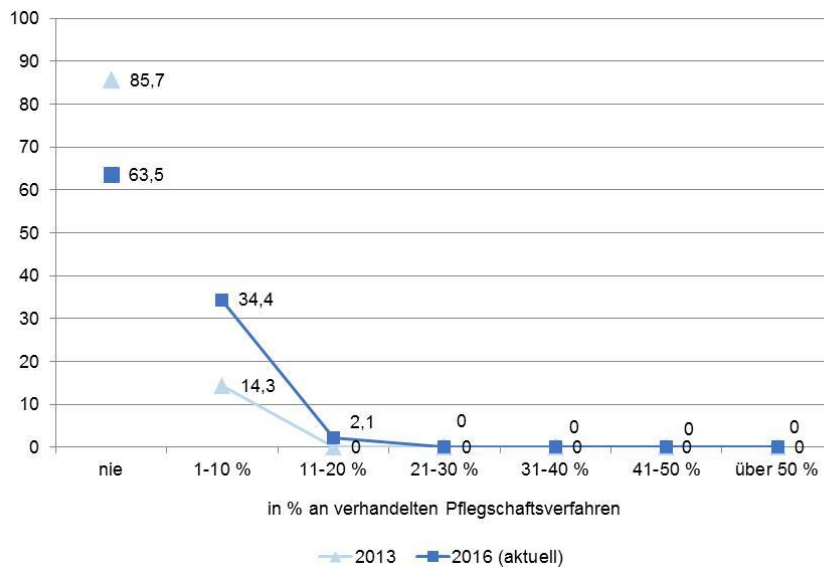
Eine besondere Gefährdung für das Kindeswohl stellen Gewalt und aggressives Verhalten dar. Gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG kann das PflEGschaftsgericht Maßnahmen anordnen, die zur Sicherstellung des Kindeswohl geeignet sind. Explizit im Gesetzestext genannt ist die richterliche Möglichkeit, den gewalttätigen Elternteil zur Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression zu verpflichten.

7.3.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

Ebenso wie bei den meisten anderen untersuchten Maßnahmen zeigt sich auch für die angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression hinsichtlich der Anwendungshäufigkeit eine klare Veränderung im Zeitverlauf. So wird die verpflichtende Beratung aktuell in weitaus höherem Ausmaß angeordnet als kurz nach Inkrafttreten des KindNamRÄG. Im Jahr 2013 bedienten sich 14,3 % der Richter/innen mindestens einmal dieses Instruments.

Drei Jahre später erhöhte sich dieser Anteil merklich – nämlich auf 36,5 %. Sowohl 2013 als auch 2016 wurde überwiegend in maximal 10 % der verhandelten Pflugschaftsverfahren eine Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression angeordnet. In einem höheren Ausmaß – gemessen an den verhandelten Verfahren – setzte kaum ein/e Richter/in dieses Instrument ein.

Abbildung 50: Angeordnete Beratung ‚Gewalt und Aggression‘: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflugschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

7.3.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag

Im Folgenden geht es um die Frage, wie Richter/innen und Expert/innen diese ebenfalls unter § 107 (3) AußStrG angeführte Maßnahme zur Sicherung des Kindeswohls einschätzen. Dabei wird zu thematisieren, wie sinnvoll die angeordnete Beratung ‚Gewalt und Aggression‘ in den Augen der Befragten ist und wie relevant dieses Instrument in ihrem Berufsalltag ist.

7.3.2.1 Richter/innen

Eine Schulung oder Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression wurde von den befragten Richter/innen nach eigenen Angaben seit Inkrafttreten des KindNamRÄG in nur sehr geringem Maße angeordnet. Die Befragten erklären dies mit dem Argument, dass eine diesbezügliche Anordnung im Sinne des Kindeswohls bislang noch kaum notwendig gewesen ist. So würden Gewaltandrohungen bzw. -handlungen in der Regel in Bezug auf den/die Ex-Partner/in vorkommen, weshalb diese auf die Sicherung des Kindeswohls abstellende Maßnahme nicht das Mittel der Wahl wäre.

Wenngleich die befragten Richter/innen aufgrund der fehlenden Erfahrung wenig über die Wirkung aussagen können, so wird das Instrument der Gewalt- und Aggressionsberatung prinzipiell positiv bewertet. Allein das Wissen um die prinzipielle richterliche Anordnungsmöglichkeit bzw. das Anraten der Richter/innen, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, würde in den meisten Fällen bereits ausreichen, um die Beteiligten zur Inanspruchnahme einer Gewalt- und Aggressionsberatung zu motivieren.

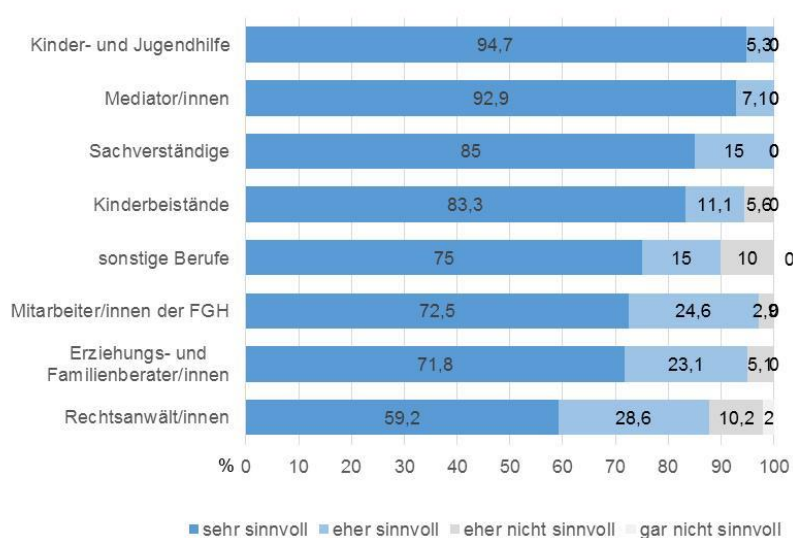
In Bezug auf die Maßnahme wird als negativer Aspekt vor allem die mangelnde Durchsetzbarkeit thematisiert: So berichten einige der befragten Richter/innen von Fällen, in denen trotz angeordneter Gewaltberatung die Beteiligten entweder die Beratungstermine nicht wahrgenommen haben oder an den Beratungen zwar teilgenommen haben, am eigenen gewalttätigen Verhalten jedoch nichts geändert haben.

7.3.2.2 Expert/innen

Die Expert/innen wurden im Rahmen der Fragebogen-Untersuchung um ihre Beurteilung hinsichtlich der Frage gebeten, inwieweit die angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression grundsätzlich eine sinnvolle Maßnahme darstellt.

Dabei zeigt sich ein klares Bild: Die absolute Mehrheit der Expert/innen ist der Auffassung, dass dieses Instrument sinnvoll ist. Dennoch wird über die einzelnen Berufsgruppen hinweg eine im Detail differierende Bewertung ersichtlich, die sich durch die jeweiligen Schwerpunkte der Tätigkeit und die Art der zu bearbeitenden Fälle erklären lässt. Vor allem Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe und Mediator/innen erachten die Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression zu mehr als 90 % als ‚sehr‘ sinnvoll. Sachverständige und Kinderbeistände sind zu rund 85 % derselben Meinung, unter ihnen erhöht sich der Anteil der Befragten, die das Instrument ‚eher‘ sinnvoll erachten. Diese Tendenz verstärkt sich unter Mitarbeiter/innen der Familiengerichtshilfe und unter Erziehungs- und Familienberater/innen: In diesen beiden Berufsgruppen bezeichnen rund 72 % die Maßnahme als ‚sehr‘ sinnvoll, für weitere rund 24 % dieser Fachkräfte ist sie ‚eher‘ sinnvoll. Die geringste Zustimmung zu dieser Frage ist unter Rechtsanwält/innen zu finden. So glauben 59,2 % der Rechtsanwält/innen, dass die angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression ein ‚sehr‘ sinnvolles Mittel ist, weitere 28,6 % bezeichnen das Instrument als ‚eher‘ sinnvoll. Der Anteil derjenigen in dieser Berufsgruppe, die keine Sinnhaftigkeit erkennen können, liegt bei rund 12 %.

Abbildung 51: Angeordnete Beratung „Gewalt und Aggression“: Sinnvolle Maßnahme



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Expert/innen: Frage 3.5b.

7.3.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen

Die Auswirkungen der angeordneten Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression sind Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen. Analysiert werden die Effekte in Hinblick auf die Verbesserung der Akzeptanz und Erhöhung der Nachhaltigkeit der Gerichtsentscheide sowie der Beschleunigung und Verkürzung von Verfahren.

7.3.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen

Voranzustellen ist wiederum der Verweis auf die eingeschränkte Aussagekraft aufgrund der geringen Fallzahlen – vor allem in Bezug auf die Akzeptanz, wo weniger als die Hälfte der an der Studie teilnehmenden Richter/innen die hier gestellten Fragestellungen beantwortet haben (N=39).

Sowohl in Bezug auf die Akzeptanz als auch auf die Nachhaltigkeit meint die relative Mehrheit der befragten Richter/innen, dass durch die Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression ‚eher‘ positive Auswirkungen gegeben sind. Dabei werden den Beratungen stärkere Effekte auf die Verbesserung der Akzeptanz als auf die Erhöhung der Nachhaltigkeit zugeschrieben. Knapp ein Fünftel der befragten Richter/innen ist der Auffassung, dass sich die Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen ‚gar nicht‘ erhöht haben.

Tabelle 20: Angeordnete Beratung ‚Gewalt und Aggression‘: Akzeptanz und Nachhaltigkeit

Bessere Akzeptanz und erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen durch die Neuerungen des KindNamRÄG: Angeordnete Beratung ‚Gewalt und Aggression‘ ¹⁾		sicher	eher	eher nicht	gar nicht
bessere Akzeptanz					
gesamt		10,3	56,4	15,4	17,9
Geschlecht	weiblich	4,3	65,2	13,0	17,4
	männlich	20,0	40,0	20,0	20,0
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	10,5	52,6	15,8	21,1
	50 % oder mehr	10,5	57,9	15,8	15,8
Erhöhte Nachhaltigkeit					
gesamt		6,1	51,0	24,5	18,4
Geschlecht	weiblich	6,7	46,7	26,7	20,0
	männlich	5,6	55,6	22,2	16,7
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	9,1	50,0	27,3	13,6
	50 % oder mehr	3,8	50,0	23,1	23,1

¹⁾ Begrenzte Interpretierbarkeit aufgrund geringer Fallzahl

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.4 und 2.5.

7.3.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer

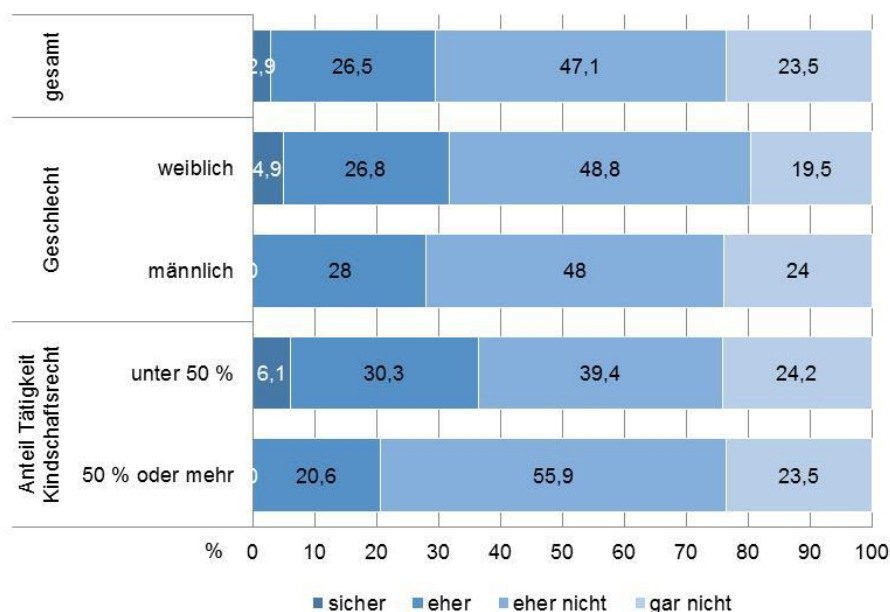
Die Frage, inwieweit die angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression zu einer Beschleunigung der Verfahren beigetragen hat, steht im Mittelpunkt der nachfolgenden Überlegungen.

Mehrheitlich sind die befragten Richter/innen der Auffassung, dass die Verpflichtung einer Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression ‚eher nicht‘ zu einer Verfahrensbeschleunigung bzw. zu einer Verkürzung der Verfahren geführt hat (47,1 %). Knapp ein Viertel der Richter/innen nahm ‚gar keine‘ beschleunigenden Effekte durch dieses Instrument wahr. Demgegenüber bescheinigen rund drei von zehn befragten Richter/innen der Maßnahme eine (eher) positive Wirkung in Bezug auf die Verkürzung der Verfahrensdauer.

Zwischen Richterinnen und Richtern bestehen insofern Unterschiede in der Beurteilung als erstere zu einem etwas höheren Prozentsatz eine Beschleunigung der Verfahren wahrnehmen als ihre männlichen Kollegen (31,7 % im Vergleich zu 28 %).

Auch sehen Richter/innen, die zu weniger als 50 % im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts beruflich tätig sind, zu einem größeren Teil eine beschleunigende Wirkung der Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression gegeben als Richter/innen, die nicht primär Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln (36,4 % und 20,6 %). Dies ist vor allem auf den sehr hohen Anteil an ‚eher nicht‘-Nennungen (55,9 %) unter den primär in PflEGschaftsverfahren tätigen Richter/innen zurückzuführen.

Abbildung 52: Angeordnete Beratung ‚Gewalt und Aggression‘: Beschleunigung des Verfahrens



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.14.

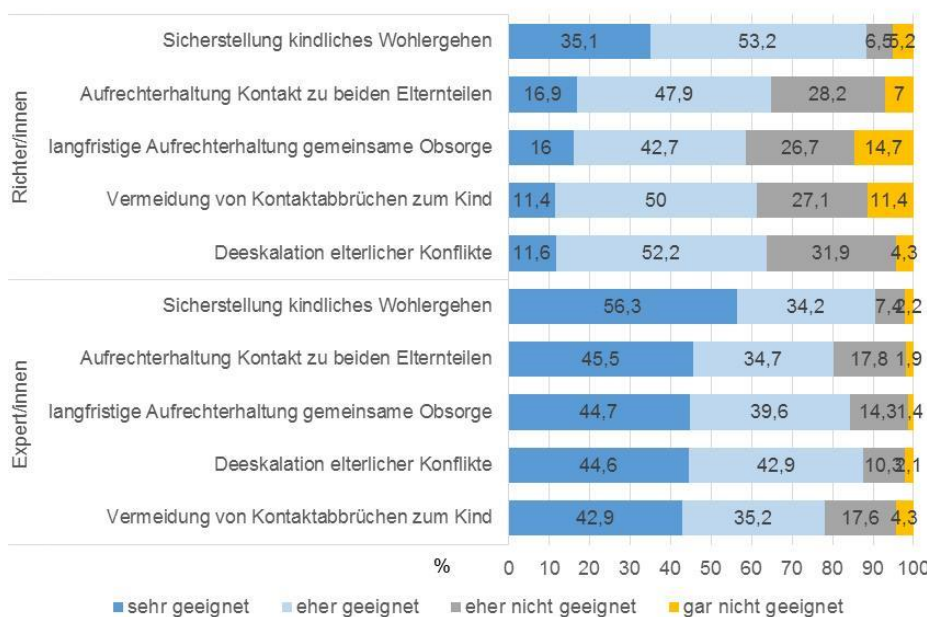
7.3.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern

Richter/innen und Expert/innen wurden auch im Kontext der Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression nach ihrer Einschätzung gefragt, wie geeignet diese Maßnahme zur Sicherstellung der folgenden Aspekte ist: Deeskalation elterlicher Konflikte, Sicherstellung des kindliches Wohlergehens, langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge, Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen sowie Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind.

Dabei zeigen sich zwischen den beiden Berufsgruppen große Einschätzungsunterschiede: Expert/innen beurteilen die Eignung der Maßnahme in Bezug auf alle abgefragten Aspekte deutlich positiver als die Richter/innen. Dies zeigt sich vor allem in der Kategorie ‚sehr‘ geeignet, wo – bis auf eine Ausnahme – der Anteil der Nennungen unter den Expert/innen etwa dreimal so hoch ist wie unter den Richter/innen. Wenngleich ein relativ hoher Prozentsatz der befragten Richter/innen meint, dass die Anti-Aggressions-Beratung ‚eher‘ geeignet ist, um die genannten Aspekte sicherstellen zu können, gibt es in dieser Berufsgruppe aber auch mehr Personen, die das Instrument als ‚eher nicht‘ oder ‚gar nicht‘ geeignet erachten.

Interessant ist, dass die Rangreihung der einzelnen Aspekte zwischen Richter/innen und Expert/innen weitgehend identisch ausfällt. Für beide Berufsgruppen ist die angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression vor allem geeignet in Bezug auf die Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens (‚sehr geeignet‘-Nennungen: 35,1 % bzw. 56,3 %). Die Deeskalation elterliche Konflikte und die Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind stehen hingegen am unteren Ende der Rangreihe: So sind jeweils rund 11 % der Richter/innen und rund 43 % der Expert/innen der Meinung, dass die verpflichtende Beratung ‚Gewalt und Aggression‘ ein ‚sehr‘ probates Mittel darstellt, um die Konflikte der Eltern zu deeskalieren bzw. Kontaktabbrüche zwischen Kind und Elternteil zu vermeiden.

Abbildung 53: Angeordnete Beratung „Gewalt und Aggression“: Eignung als Mittel zur...



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

7.4 Verbot der Ausreise mit dem Kind und Abnahme der Reisedokumente

Als weitere Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 (3) AußStrG werden im Gesetzestext das Verbot der Ausreise mit dem Kind und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes angeführt.

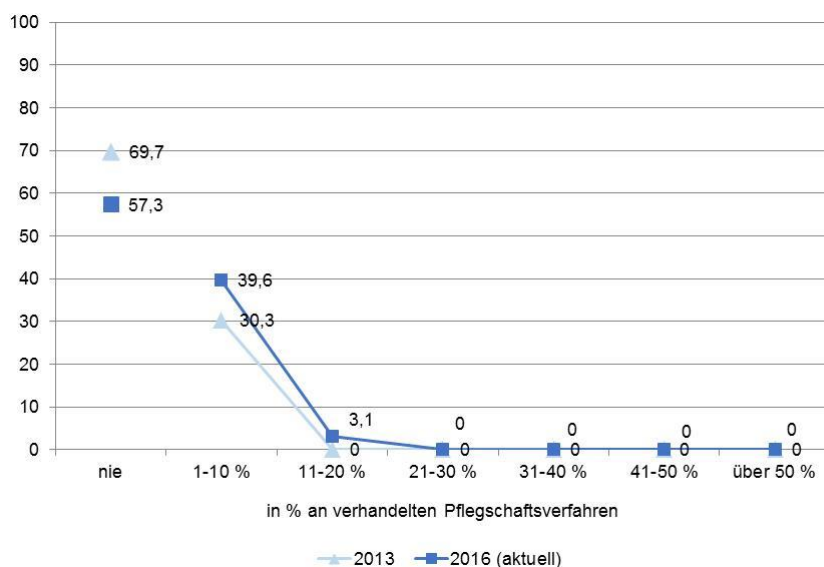
7.4.1 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

Insgesamt ordneten im Jahr 2016 rund vier von zehn befragten Richter/innen (42,7 %) eine und/oder beide der hier dargestellten Maßnahmen mindestens einmal ein. Die relative Mehrheit (57,3 %) der Respondent/innen hat in diesem Jahr keine diesbezügliche Anordnung getroffen.

Im Zeitvergleich zwischen 2013 und 2016 zeigt sich eine leichte Zunahme der getroffenen Anordnungen zum Ausreiseverbot bzw. der Abnahme der Reisedokumente: Drei Jahre nach Inkrafttreten des KindNamRÄG nutzen um rund 12 Prozentpunkte mehr Richter/innen diese Instrumente als im Jahr 2013.

Grundsätzlich sind Ausreiseverbot und Abnahme der Reisedokumente legitistische Maßnahmen, die – wenn im Jahr 2016 überhaupt angewendet – auch in relativ geringem Ausmaß zum Einsatz kommen. So gibt es in der Befragung nur sehr wenige Richter/innen (3,1 %), die in mehr als zehn Prozent ihrer 2016 verhandelten Pflegschaftsverfahren eine diesbezügliche Anordnung getroffen haben.

Abbildung 54: Ausreiseverbot und der Abnahme der Dokumente: Häufigkeit der Anwendung 2013 und 2016 (in Prozent an verhandelten Pflegschaftsverfahren)



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

7.4.2 Beurteilung und Relevanz im Berufsalltag

Das Verbot der Ausreise und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes stellt ein relativ spezifisches Instrument im Rahmen des KindNamRÄG 2013 dar. Im Folgenden werden die

allgemeine Einschätzung und die Relevanz im beruflichen Alltag von Richter/innen und Expert/innen beleuchtet.

In den qualitativen Interviews mit den Richter/innen wird deutlich, dass diese beiden Instrumente prinzipiell als eine Verbesserung für akute Notfälle angesehen werden. So kann zumindest teilweise verhindert werden, dass sich ein Elternteil mit dem Kind absetzt. Zudem beruhigen diese Maßnahmen den besorgten Elternteil und es kann zu einer Entspannung der Situation der Familie kommen, wenn der Reisepass des Kindes bei Gericht liegt.

Auch Richter/innen, welche die beiden Instrumente noch nicht angewendet haben, beurteilen sie prinzipiell positiv. Angeordnet wird das Ausreiseverbot bzw. die Abnahme des Reisepasses insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil mit den Kindern in das Land der Herkunft zurückgehen möchte.

In manchen Fällen erweisen sich in den Augen der befragten Richter/innen die beiden Instrumente allerdings als nutzlos. Insbesondere dann, wenn ein Kind zwei Staatsbürgerschaften hat, was durchaus häufig der Fall sei. Auch wenn der Reisepass des Kindes abgenommen wird, könne bei der jeweiligen Botschaft ein ausländischer Pass beantragt werden und der Elternteil kann mit dem Kind ausreisen. Auch andere Aspekte zeigen, dass die Mittel der Durchsetzung begrenzt sind und die Abnahme des Reisepasses nicht in allen Fällen eine brauchbare Möglichkeit ist:

„Wenn die Mutter oder der Vater nicht unbedingt ein Flugzeug besteigt, dann sind die Mittel der Durchsetzung begrenzt. Dann kann ich einen schönen Beschluss machen, aber die werden die Grenze nach Ungarn ohne weiteres passieren. (...) Und wenn die Kinder nicht-österreichische Staatsbürger sind, dann können die Herrschaften zu ihrer Botschaft nach Wien pilgern und können sich dort einen neuen Reisepass ausstellen lassen.“ (Interview 10, Richter/innen)

Im Falle eines begründeten Verdachts, dass ein Elternteil die Kinder ins Ausland bringen möchte oder aber dezidiert mit der Entführung der Kinder drohen, erachten manche Richter/innen daher eine Besuchsbegleitung als das effektivere Mittel, um dies zu verhindern.

7.4.3 Verfahrensrechtliche Auswirkungen

Die folgenden Ausführungen beschäftigen sich mit den Auswirkungen des Verbots der Ausreise und der Abnahme der Reisedokumente in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Konkret geht es wiederum um die Effekte dieser beiden Maßnahmen auf die Akzeptanz und die Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen sowie um die Beschleunigung des Verfahrens und der Verkürzung der Verfahrensdauer.

7.4.3.1 Akzeptanz und Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen

Auch im Falle des Verbots der Ausreise und der Abnahme der Reisedokumente muss darauf hingewiesen werden, dass die Ergebnisse nur eine eingeschränkte Aussagekraft aufgrund der geringen Fallzahlen besitzen; geantwortet hat nur etwas mehr als die Hälfte der an der Studie teilnehmenden Richter/innen (N=50).

Unter den Richter/innen existiert nur eine kleine Gruppe von Personen, die den beiden Maßnahmen eine eindeutig positive Wirkung in Bezug auf die hier untersuchten Aspekte zuschreibt. So meinen 6 % der Befragten, dass ein verhängtes Ausreiseverbot und die Abnah-

me der Reisedokumente ‚sicher‘ zu einer besseren Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen beitragen; in Bezug auf die höhere Nachhaltigkeit liegt der Prozentwert bei 4,1 %. Die Mehrzahl der Befragten ist der Auffassung, dass dieses Instrument nicht zu einer verbesserten Akzeptanz und Nachhaltigkeit geführt hat. Diese Maßnahme weist – zusammen mit der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung – die höchsten Werte in der Kategorie ‚gar nicht‘ auf, d.h. hier ist der höchste Anteil an Richter/innen zu finden, die dezidiert feststellen, dass sie gar keine Auswirkungen in Bezug auf die genannten Aspekte wahrgenommen haben.

In Bezug auf diese Frage sind kaum geschlechtsspezifische Einschätzungsunterschiede zu erkennen – tendenziell sind weibliche Richter positiver eingestellt als männliche. Das Antwortverhalten von Richter/innen, die überwiegend in Pflegschaftsverfahren tätig sind, und Richter/innen, deren Tätigkeitsbereich in weniger als 50 % im Kindschaftsrecht liegt, differiert nur hinsichtlich der Nachhaltigkeit: So meinen Richter/innen mit primärem Tätigkeitsbereich im Kindschaftsrecht häufiger als ihre Kolleg/innen, dass das Ausreiseverbot und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes zu einer erhöhten Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen geführt hat.

Tabelle 21: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente: Bessere Akzeptanz und höhere Nachhaltigkeit

Bessere Akzeptanz und erhöhte Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen durch die Neuerungen des KindNamRÄG: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente ¹⁾					
		sicher	eher	eher nicht	gar nicht
bessere Akzeptanz					
gesamt		6,0	36,0	28,0	30,0
Geschlecht	weiblich	9,4	34,4	31,3	25,0
	männlich	0,0	37,5	25,0	37,5
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	4,3	34,8	30,4	30,4
	50 % oder mehr	6,0	36,0	28,0	30,0
Erhöhte Nachhaltigkeit					
gesamt		4,1	26,5	36,7	32,7
Geschlecht	weiblich	3,2	29,0	41,9	25,8
	männlich	6,3	18,8	31,3	43,8
Anteil Tätigkeit Kindschaftsrecht	unter 50 %	5,0	15,0	45,0	35,0
	50 % oder mehr	3,6	32,1	32,1	32,1

¹⁾ Begrenzte Interpretierbarkeit aufgrund geringer Fallzahl

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Fragen 2.4 und 2.5.

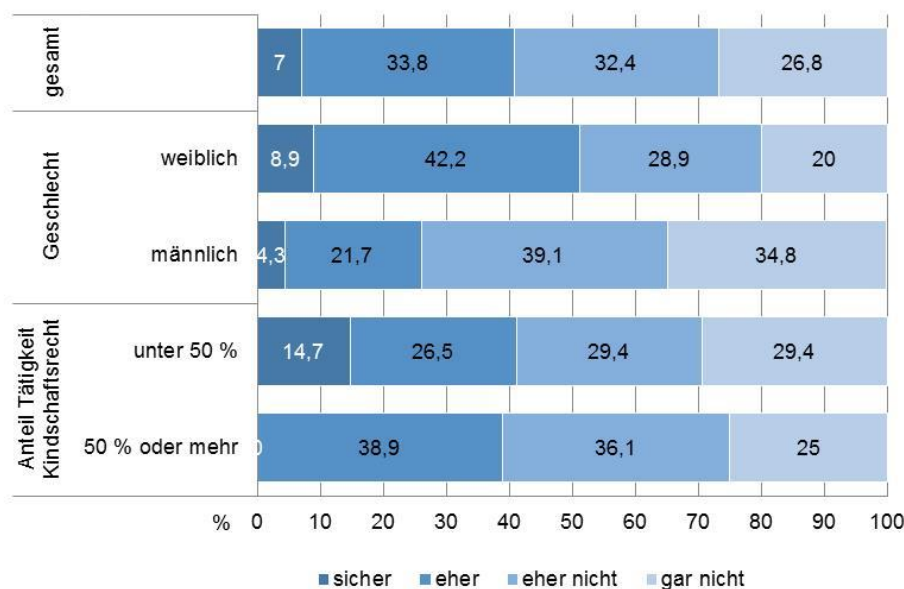
7.4.3.2 Beschleunigung des Verfahrens und Verkürzung der Verfahrensdauer

In Bezug auf die Frage, ob ein Ausreiseverbot und die Abnahme der Reisedokumente positive Auswirkungen auf die Verfahrensdauer haben, sind die befragten Richter/innen eher skeptisch: So vertritt die Mehrheit (58,2 %) der Richter/innen die Ansicht, dass diese beiden Maßnahmen (eher) nicht dazu beitragen, die Verfahren zu beschleunigen.

Weibliche Richter/innen sind deutlich positiver eingestellt und meinen doppelt so häufig als ihre männlichen Kollegen, dass die beiden Maßnahmen ‚sicher‘ (8,9 % versus 4,3 %) bzw. ‚eher‘ (42,2 % versus 21,7 %) im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung wirken.

Deutliche Einschätzungsunterschiede unter den Befragten bestehen aber auch in Bezug auf das Ausmaß der richterlichen Tätigkeit im Rahmen des Ehe- und Kindschaftsrechts. Richter/innen, die überwiegend in diesem Bereich tätig sind, sehen die verfahrensbeschleunigende Wirkung eines Ausreiseverbots und der Abnahme der Reisedokumente in weitaus geringerem Maße gegeben als ihre Kollegen, die maximal zur Hälfte ihrer beruflichen Tätigkeit mit Angelegenheiten des Ehe- und Kindschaftsrechts befasst sind. Während in der zuerst genannten Personengruppe niemand meint, dass diese Instrumente ‚sicher‘ zu einer Verfahrensverkürzung führen, liegt in der zweiten Gruppe der Anteil bei 14,7 %.

Abbildung 55: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente: Beschleunigung des Verfahrens



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.14.

7.4.4 Auswirkungen für Kinder und Eltern

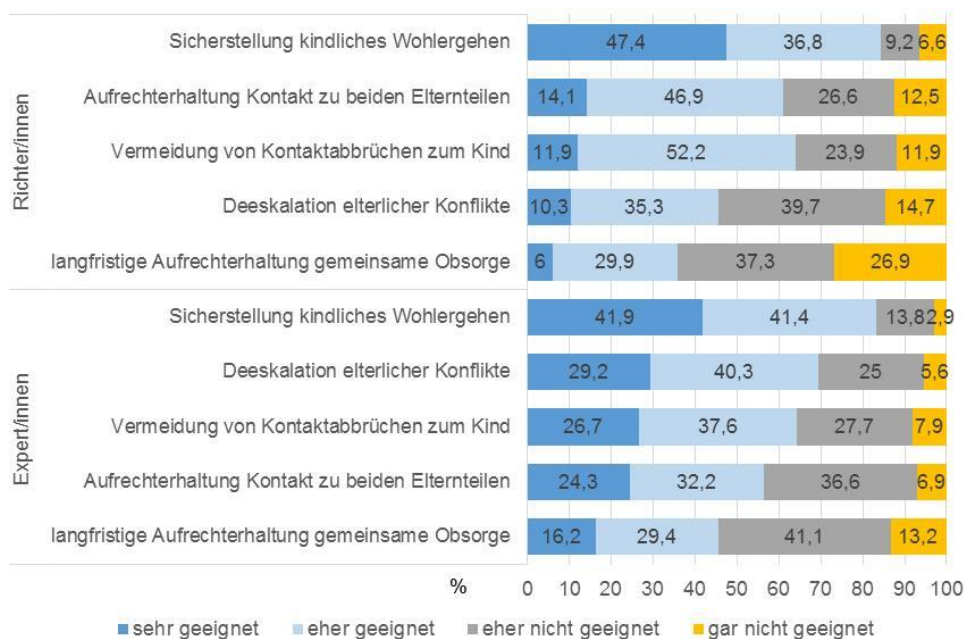
Im folgenden Unterkapitel wird untersucht, wie sich das Verbot der Ausreise und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes auf Eltern und Kinder auswirken. Konkret sollen die Effekte betrachtet werden in Bezug auf: die Deeskalation elterlicher Konflikte, die Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, die langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge, die Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen sowie die Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind.

Zunächst fällt auf, dass die einzelnen Aspekte sowohl von Richter/innen als auch von Expert/innen sehr unterschiedlich bewertet werden. So sind beispielsweise beide Berufsgruppen der Auffassung, dass das Ausreiseverbot und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes dazu geeignet sind, das kindliche Wohlergehen sicherzustellen. Dies ist der einzige Aspekt, bei dem auch ein relative hoher Anteil der Nennungen auf die Kategorie ‚sehr geeig-

net' entfällt (47,4 % der Richter/innen und 41,9 % der Expert/innen). Die Maßnahme wird in Bezug auf alle anderen Aspekte deutlich schlechter bewertet, wobei sich dies bei den Richter/innen deutlicher zeigt als bei den Fachkräften. Beide Berufsgruppen sind sich auch darüber einig, dass die langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge jene Zielsetzung ist, die durch das Ausreiseverbot und die Abnahme der Dokumente am wenigsten gewährleistet werden kann: 64,2 % der Richter/innen und 54,3 % sind der Ansicht, dass dieses Instrument nicht geeignet ist, um hier positive Auswirkungen zu erreichen.

Insgesamt beurteilen Fachkräfte die Eignung der Maßnahme positiver als die Richter/innen. Dies zeigt sich vor allem in der Kategorie ‚sehr‘ geeignet, wo der Anteil der Nennungen unter den Expert/innen etwa doppelt so hoch ist wie unter den Richter/innen. In beiden Berufsgruppen sind – mit Ausnahme der Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens – die meisten Nennungen in den beiden Mittelkategorien ‚eher geeignet‘ bzw. ‚eher nicht geeignet‘ zu finden.

Abbildung 56: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente: Eignung als Mittel zur...



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

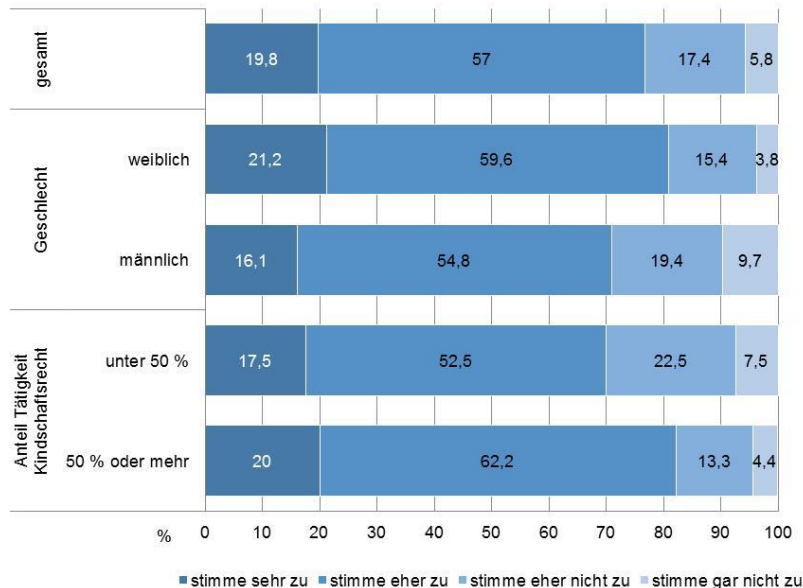
Die Richter/innen wurden in einer vertiefenden Frage gebeten, ihre Einschätzung darüber abzugeben, inwieweit das Verbot der Ausreise und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes zu einer grundsätzlichen Beruhigung der Situation beitragen können.

Rund acht von zehn Richter/innen stimmen dieser Frage zu, wenngleich die Nennungen mehrheitlich (zu 57 %) auf die Kategorie ‚ich stimme eher zu‘ entfallen. Demgegenüber sind 23,2 % der Ansicht, dass das Instrument des Ausreiseverbotes nicht deeskalierend wirkt.

Unterschiede in der Beurteilung ergeben sich in Bezug auf das Geschlecht sowie den Tätigkeitsbereich der befragten Richter/innen. Männliche Richter sind häufiger als ihre weiblichen Kolleginnen der Meinung, dass dieses Instrument nicht dazu beiträgt, die Situation zu beruhigen (29,1 % verglichen mit 19,2 %). Ebenfalls deutlich skeptischer hinsichtlich der positiven

Wirkung eines Ausreiseverbots sind Richter/innen, die maximal zur Hälfte ihrer beruflichen Tätigkeit mit Angelegenheiten des Ehe- und Kindschaftsrechts befasst sind. Während in dieser Personengruppe 30 % (eher) keine beruhigende Wirkung erkennen können, vertreten Richter/innen, die überwiegend Verfahren des Ehe- und Kindschaftsrechts verhandeln, diese Ansicht nur zu 17,7 %.

Abbildung 57: Ausreiseverbot und Abnahme der Dokumente: Beruhigung der Situation



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 2.13.

Jene Richter/innen, die keine deeskalierende Wirkung des Ausreiseverbots und der Abnahme der Reisedokumente feststellen können, führen unterschiedliche Argumente als Begründung ihrer Einschätzung an.

Ausreiseverbote würden Fakten schaffen, die zu akzeptieren dem betroffenen Elternteil in der Regel schwer fiel. Die Konsequenz sei eine (noch stärkere) Ablehnung des anderen Elternteils und auch des Gerichtes. So werde das Problem an sich – nämlich der Konflikt – nicht gelöst, vielmehr könne sich die Situation teilweise sogar verschärfen, weil sich der betroffene Elternteil dadurch eingeschränkt und vor vollendete Tatsachen gestellt fühle. Oftmals fehle die Einsicht, dass so eine Maßnahme zulässig und sinnvoll ist. Insofern bestünde die Gefahr, dass sich noch die verschiedenen Positionen noch zusätzlich verhärten.

Ein Teil der Richter/innen betont vor allem den Zwangscharakter dieser Instrumente. Es handle sich um den Ausspruch eines Verbots, wodurch Gewinner und Verlierer produziert würden.

„Weil es eine eigentlich immer eine Notmaßnahme darstellt, die in aller Regel unter Zeitdruck und mit wenig Erhebungsergebnissen zur Sicherung des Kindeswohls durchgeführt wird. Es ist daher ein Angriff eines Elternteils auf den anderen – wenngleich dieser auch notwendig sein kann.“ (ID 314, offene Frage 2.13a, , Richter/innen-Befragung)

Die befragten Richter/innen weisen auch darauf hin, dass das Ausreiseverbot umgangen werden könne. So wäre es in den meisten Fällen möglich, einen Zweitpass oder einen Not-

reisepass zu beantragen. Insofern könne man nicht von einem ‚sicheren‘ Mittel sprechen. Allerdings wäre die Angst, ein Elternteil könnte das Kind ins Ausland verbringen, nur in den seltensten Fällen tatsächlich begründet und dementsprechend würde eine Reisepassabnahme einen haltlosen Verdacht oftmals nur verstärken.

„Der belastete Elternteil fühlt sich im Eck, der begünstigte Elternteil vertraut dem „Papier“ – vielleicht zu Recht – nicht. Notwendig kann es durchaus sein, aber nicht mit der Wirkung der Beruhigung der Situation.“ (Interview 5, Richter/innen)

7.5 Analyse des Rechnungshofes

Die Gebarungsüberprüfung des Rechnungshofes umfasste auch die Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß §107 Abs 3 AußStrG. Dabei wurden die Ergebnisse nicht für die einzelnen Maßnahmen gesondert beschrieben, sondern in einer gemeinsamen Übersicht.

Zunächst wurde die zahlenmäßige Entwicklung der Maßnahmen im Zeitverlauf untersucht. So entwickelte sich die Anzahl der bundesweit sowie von den überprüften Gerichten angeordneten Maßnahmen wie folgt: Die Stichprobe des RH bei den überprüften Gerichten umfasste sämtliche Fälle, in denen die Anordnung einer Maßnahme gemäß § 107 Abs 3 AußStrG in der Verfahrensautomation Justiz erfasst war – und zwar insgesamt 36 Fälle. Die Auswertung der Stichprobe ergab jedoch insgesamt 57 Fälle, in denen derartige Maßnahmen angeordnet worden waren, deren Erfassung aber teilweise unterblieben war.

In den Jahren 2013 bis 2015 wurden bundesweit 637 Maßnahmen angeordnet, mit einer im Zeitverlauf ansteigenden Tendenz. Von 2013 bis 2015 fand eine Zunahme der Anordnungen um 77 % statt.

Tabelle 22: Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG

	2013	2014	2015	Summe 2013/2015
	Anzahl Fälle			
bundesweit	149	224	264	637
Stichprobe RH:				
BG Innsbruck	3	6	3	12
BG Villach	5	4	5	14
BG Wien Fünfhaus	0	5	5	10
Summe Stichprobe	8	15	13	36
Auswertung Stichprobe	-	-	-	57

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbarkeit“ (2017), S.68; eigene Darstellung ÖIF.

In einigen Fällen umfasste die Anordnung gleichzeitig zwei unterschiedliche Maßnahmen, wodurch sich bei 57 Anordnungen insgesamt 75 verschiedene Maßnahmen ergaben.

Die Stichprobe des RH wies einen Anteil von 58,7 % an angeordneten Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatungen sowie einen Anteil von 30,7 % an verpflichtenden Erstgesprächen über Mediation aus. Auf die Teilnahme an einer Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression entfielen 4 %. Das Verbot der Ausreise wurde le-

diglich einmal angeordnet, ebenso wie die Abnahme der Reisedokumente des Kindes, was zusammen 2,6 % der gemäß §107 angeordneten Maßnahmen ergibt. Weitere 4 % waren sonstige Maßnahmen, wie etwa eine Alkohol- oder Drogentherapie.

Tabelle 23: Verteilung der Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 Abs 3 Auß-StrG gemäß Stichprobe

	Anzahl Maßnahmen	Anteil in %
verpflichtender Besuch der Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung	44	58,7
Teilnahme an Erstgespräch über Mediation	23	30,7
Teilnahme an Beratung oder Schulung zum Umgang mit Gewalt und Aggression	3	4
Verbot der Ausreise mit dem Kind	1	1,3
Abnahme der Reisedokumente des Kindes	1	1,3
Sonstige Maßnahmen (z.B. Alkohol-, Drogentherapie)	3	4
Summe	75	100

Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtsbarkeit“ (2017), S.68; eigene Darstellung ÖIF.

Die mit dem KindNamRÄG 2013 neu eingeräumten Möglichkeiten zur Anordnung konkreter Maßnahmen beschränkten sich im Bereich der Mediation auf die verpflichtende Teilnahme an einem Erstgespräch. Von der Möglichkeit des Gerichts, eine über ein Erstgespräch hinausgehende Mediation anzuordnen, nahm der Gesetzgeber mit der Begründung Abstand, dass „eine solche mit der Grundidee der „Verführung zum konstruktiven Miteinander“ nicht vereinbar sei“.²⁵

Von den 23 Fällen der Stichprobe des RH, in denen das Gericht eine Mediation angeordnet hatte, erfolgte nachvollziehbar in sechs Fällen – und damit bei rund einem Viertel – eine Fortsetzung nach dem Erstgespräch.

Die befragten Richter an den überprüften Gerichten erachteten den Nutzen der Anordnung des Erstgesprächs zur Mediation eher gering, weil über dieses hinaus keine Durchsetzung der Maßnahme möglich war.

Fazit und Empfehlungen

Der RH hob positiv hervor, dass die Gerichte von der mit dem KindNamRÄG 2013 neu geschaffenen Möglichkeit, konkrete Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nach § 107 Abs. 3 AußStrG anzuordnen, zunehmend Gebrauch machten. Kritisch vermerkte er allerdings, dass die Anordnung derartiger Maßnahmen bei den drei überprüften Bezirksgerichten nicht durchgehend elektronisch in der dafür vorgesehenen Datenbank erfasst worden war. Es war daher davon auszugehen, dass die Anzahl der im Zeitraum 2013 bis 2015 angeordneten Maßnahmen tatsächlich deutlich höher als die erfassten 637 Fälle war. (RH-Bericht, S.68, Textzahl 29.2)

²⁵ Erläuterungen zur Regierungsvorlage KindNamRÄG

Im Hinblick auf die vielfach unterbliebene Erfassung der Anordnung von Maßnahmen gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG empfahl der RH, verstärkt auf die korrekte und vollständige Erfassung aller vorgesehenen Registerschritte in der Verfahrensautomation Justiz hinzuwirken. Nur richtige und vollständige Daten können die Grundlage für aussagekräftige Evaluierungen bilden. *(RH-Bericht, S.69, Textzahl 29.2)*

Wie die Stichprobe des RH zeigte, wurden insbesondere der verpflichtende Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung (mit einem Anteil von fast 60 %) sowie die verpflichtende Teilnahme an einem Erstgespräch zur Mediation (mit einem Anteil von rd. 30 %) angeordnet. Nach Ansicht des RH zeigte sich die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahmen im Hinblick auf die Erzielung einvernehmlicher Regelungen in Obsorge- und Kontaktrechtsstreitigkeiten in der vermehrten Anordnung an den Gerichten. *(RH-Bericht, ebd.)*

Nach den Feststellungen des RH nutzten die Gerichte die mit dem KindNamRÄG 2013 im Hinblick auf die/Anordnung einer Mediation geschaffene neue Möglichkeit. Alleine bei den drei überprüften Gerichten wurde in 23 Fällen ein entsprechendes Erstgespräch zur Mediation angeordnet. Der RH wies allerdings darauf hin, dass mit der geltenden gesetzlichen Grundlage die Fortsetzung über ein Erstgespräch hinaus grundsätzlich nicht durchsetzbar war und nach den Ergebnissen der Stichprobenprüfung tatsächlich auch nur in jedem vierten Fall erfolgte. *(RH-Bericht, S.69, Textzahl 30.2)*

8 Instrumente in Pflegschaftsverfahren im Vergleich

Im Rahmen der ÖIF-Studie, aber auch im Bericht des Rechnungshofes wurden neben den Neuerungen des KindNamRÄG auch bereits davor bestehende Instrumente in die Betrachtungen aufgenommen. Das folgende Kapitel widmet sich einem Vergleich aller in Pflegschaftsverfahren zur Verfügung stehenden Maßnahmen. Beginnend mit einer Kurzdarstellung der vor 2013 bestehenden Instrumente Kinderbeistand, Besuchsbegleitung und Sachverständigentätigkeit, werden im Anschluss daran die Häufigkeit der Anwendung der einzelnen Maßnahmen sowie die Auswirkungen auf die am Verfahren beteiligten Eltern und Kinder dargestellt.

8.1.1 Kinderbeistand

Das Instrument des Kindesbeistandes wurde – nach einer erfolgreichen Modellprojektphase – im Jahr 2010 nach § 104a Abs 1 AußStrG gesetzlich verankert. Ziel ist es, dem Kind eine fachlich ausgebildete Person als emotionale Stütze, aber auch als Unterstützung bei Gericht zur Seite zu stellen. So kann das Gericht in Obsorge- oder Kontaktrechtsverfahren für minderjährige Kinder einen Kinderbeistand bestellen, wenn „die Intensität der Auseinandersetzung“ zwischen den Eltern eine Unterstützung für das Kind erforderlich macht. Der Kinderbeistand ist eine psychosozial geschulte Fachkraft, welche das Kind im Verfahren begleitet, unterstützt und die Wünsche und Bedürfnisse des Kindes auch vor Gericht vertritt. Kinderbeistände sind ausschließlich parteiliche Vertreter/innen der Interessen für das Kind und daher gegenüber dem Kind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Kinderbeistand ist aus Sicht einiger Richter/innen ein sehr wichtiges Instrument, um die Kindern während schwieriger Verfahren zu unterstützen. Der Kinderbeistand hat nicht nur eine Momentaufnahme von der Situation des Kindes, sondern bedeutet eine umfassendere Begleitung. Zudem hätten die Kinderbeistände im Gegensatz zu den Richtern/innen die Qualifikation für die Befragung von Kindern. Eltern würden oft erst realisieren, was die Bedürfnisse des Kindes sind und wie die Kinder unter der Trennungssituation leiden, wenn der Kinderbeistand einen Brief des Kindes vorliest und damit deren Sichtweise darlegt.

Die Kinderbeistände und die neuen Perspektiven, die durch sie aufgezeigt werden, werden von den Kindern, Eltern und Richtern/innen grundsätzlich positiv angenommen. Manchmal zeigen die Eltern allerdings Widerstände wegen des zusätzlichen organisatorischen Aufwands, der durch diese Termine entsteht. Kinder wollen nach Erfahrung der Fachkräfte den Kinderbeistand gerne zu den Terminen zur Familiengerichtshilfe mitnehmen, was aus Sicht der Familiengerichtshilfe gut funktioniert, weil sich die Kinder dadurch sicherer fühlen. Die Bedürfnisse der Kinder werden durch den Kinderbeistand vor Gericht besser berücksichtigt. Früher hätte sich der Einbezug der Kinder in das Verfahren beschränkt auf die Frage, „Wo willst du wohnen“, was keine kindgerechte Herangehensweise sei.

„Durch den Kinderbeistand ist Entlastungsarbeit möglich, was von den Kindern sehr gut angenommen wird, was zu einer besseren Beziehungsmöglichkeit beiträgt und wo es früher eigentlich nur in den Scheidungsgruppen möglich war, die dann eh immer voll waren.“ (Interview 19, Expert/innen)

Insgesamt hängt der Einfluss des Kinderbeistand aber davon ab, aus welchem Motiv heraus und mit welcher Fragestellung verknüpft er vom Gericht eingeschaltet wurde. Geht es um ganz konkrete, pragmatische Aspekte, kann der Kinderbeistand aufgrund der fehlenden Abstimmung mit anderen Akteuren oft wenig bewirken.

„Wenn es sonst keinen Psychotherapeuten oder Psychologen gibt, dann gibt es den Kinderbeistand, der dem Kind alles erklärt und erläutert. (...) Also, die Richterin beauftragt den Kinderbeistand, weil die Richterin das Gefühl hat, dem Kind geht es nicht gut. Und das Kind braucht eine Unterstützung und das Kind braucht eine neutrale Person als Aufklärung. Die Richter als „ich bin besorgt um das Kind“. Wobei es auch um Verfahren geht, wo es um pragmatische Dinge geht wie, „darf der Vater ins Ausland fahren“. Wo zwar auch ein Kinderbeistand bestellt ist, wo es zwar auch genug zu tun gibt mit den Kindern, aber wo das Gericht, wahrscheinlich viel weiter weg ist, in dem, das Kind zu spüren in seinen Bedürfnissen (...) Und bis der Kinderbeistand den Brief fertig hat und der zum Gericht hinkommt, oft viele Dinge schon besprochen und geregelt sind.“ (Interview 5, Expert/innen)

8.1.2 Besuchsbegleitung

Das in § 111 AußStrG vorgesehene Instrument der Besuchsbegleitung hat zum Ziel, bei der Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte unterstützend zu wirken. Sie soll dem Kind die Möglichkeit bieten, den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteil auf neutralem Boden und im Beisein eines/r Besuchsbegleiters/in zu treffen. Indiziert ist sie vor allem in jenen Fällen, in denen es darum geht, das Kind vor allfälliger Gefährdung oder Beeinflussung durch einen Elternteil zu schützen oder es aus dem Konfliktfeld der Erwachsenen über einen längeren Zeitraum herauszuhalten.

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht fest, dass das wesentlichste Instrument zur Durchsetzung des Kontaktrechts die Anordnung einer Besuchsbegleitung durch geeignete Personen war. So wurde in 10 % aller Kontaktrechtsverfahren der RH-Stichprobe eine Besuchsbegleitung angeordnet. (RH-Bericht, S.70, Textzahl 31.1)

Die Teilnehmer/innen an der ÖIF-Studie waren sich hinsichtlich der Wichtigkeit des Instruments der Besuchsbegleitung einig. Primär thematisiert wurde – sowohl von den Richter/innen als auch von den Expert/innen – der finanzielle Aspekt der Besuchsbegleitung. Damit die Kontakte zum Kind überhaupt stattfinden können, müssen die Eltern die Kosten für die Besuchsbegleitung selbst tragen. In diesem Kontext wurde auf die Notwendigkeit der monetären Unterstützung für Eltern hingewiesen, wobei unterschiedliche Vorschläge gemacht wurden. Zum einen wurde eine Unterstützung von staatlicher Seite gefordert, zum anderen bestand die Auffassung, dass der andere Elternteil einen Teil der Kosten für die Besuchsbegleitung tragen sollte. So könne auch verhindert werden, dass aus Nichtigkeiten heraus die Besuchsbegleitung provoziert würde bzw. würden beide Elternteile dann eher daran arbeiten, dass diese nicht mehr notwendig ist. Daher schlugen die Befragten vor, dass die Besuchsbegleitung nicht automatisch vom Besuchselternteil bezahlt werden soll, sondern dass diese Entscheidung dem/der Richter/in obliegen sollte.

Aus der Richterschaft kam des Weiteren die Anregung, das Angebot an Besuchsbegleitungen auszuweiten. Dies wäre nach Meinung der Befragten insbesondere an den Wochenenden notwendig, da hier die meisten Kontakte stattfinden und es hier zum Teil zu ‚Engpässen‘ kommt.

8.1.3 Sachverständigengutachten

Die Gerichte befassten im Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren die Familiengerichtshilfe, die Kinder- und Jugendhilfeträger (sofern diese nicht selbst Partei waren) und Sachverständige mit Erhebungen; diese Stellen waren gewissermaßen die Schnittstellen zwischen dem Gericht und den Parteien. (*RH-Bericht, S.27, Textzahl 6*)

Nach den Erhebungen des Rechnungshofes bei den Bezirksgerichten Villach, Innsbruck und Wien Fünfhaus zogen diese die Familiengerichtshilfe zumeist dann heran,

- wenn etwa ein Kommunikationsproblem zwischen den Eltern vorlag,
- eine Einigung der Eltern zu erwarten war, zumal die Familiengerichtshilfe über Ressourcen für einen Einigungsversuch verfügte,
- der Kinder- und Jugendhilfeträger als Antragsteller im Obsorgeverfahren Parteistellung hatte und ein Rollenkonflikt vermieden werden sollte.

Die Kinder- und Jugendhilfeträger wurde um Erhebungen ersucht, wenn diese beispielsweise nicht Partei des Verfahrens war oder die Familie bereits kannten und die Situation nicht eskalierend war. (*RH-Bericht, S.29, Textzahl 7*)

Stand allerdings die Erziehungsfähigkeit der Eltern grundlegend in Frage, d.h. in schweren Fällen wie bei Verdacht auf Überforderung, Gewalt, Missbrauch, Drogen, Unzuverlässigkeit, psychiatrische Erkrankungen und bei Kindesabnahmen durch den Kinder- und Jugendhilfeträger, beauftragten die Gerichte einen (kinderpsychiatrischen) Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. (*RH-Bericht, ebd.*)

Die Daten des BMJ ließen darauf schließen, dass sich die Anzahl der Sachverständigenbeauftragungen in den Jahren 2013 bis 2015 gegenüber den Vorjahren erhöht hatte. Allerdings zeigte eine vertiefte Auswertung der Daten für die Jahre 2011 und 2012 bei vielen Gerichten (rund 20 %) eine nicht plausible, niedrige Zahl an Beauftragungen. Dies ließ den Schluss zu, dass wegen der bis November 2012 noch fehlenden diesbezüglichen Verpflichtung bei diesen Gerichten die Erfassung nicht vollständig war. Wie der Rechnungshof auch bei Auswertung der Stichprobe feststellte, traf dies insbesondere für das BG Innsbruck zu. (*RH-Bericht, S.43, Textzahl 15.1*)

Tabelle 24: Anzahl Sachverständigenbeauftragungen in Pflugschaftsverfahren, 2011 bis 2015

	2011 ¹	2012 ¹	2013	2014	2015
	Anzahl				
bundesweit	834	962	1.144	1.076	1.132
Stichprobe RH:					
BG Innsbruck	4	9	24	37	36
BG Villach	27	28	13	27	42
BG Wien Fünfhaus	25	21	14	16	12

¹⁾ keine verpflichtende Erfassung bis November 2012

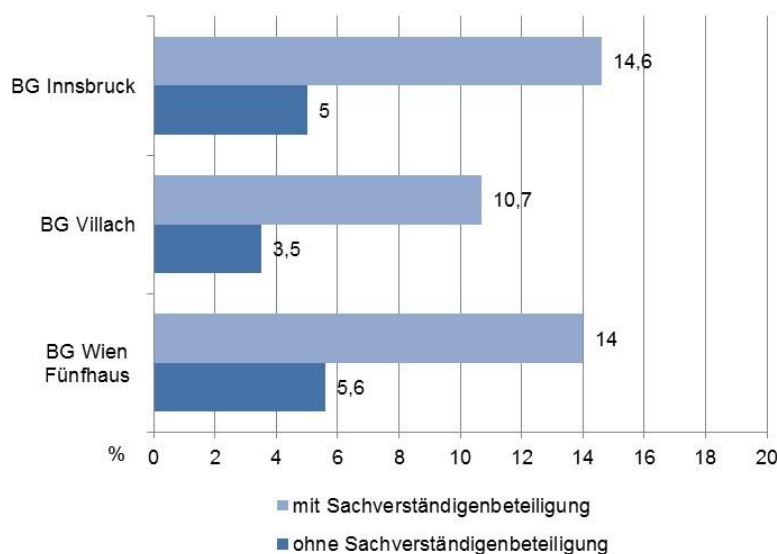
Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtbarkeit“ (2017), S.43; eigene Darstellung ÖIF.

Der Rechnungshof hob hervor, dass die Gerichte die Beiziehung von Sachverständigen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren äußerst unterschiedlich handhabten. Im Zeitraum 2013 bis 2015 lag die Schwankungsbreite bei einem bundesweiten Durchschnitt von rund 9 % zwischen knapp 2 % und rund 20 % der Geschäftsfälle. Aufgrund der aufgezeigten, großen Unterschiede zwischen den Gerichten empfahl der Rechnungshof, darauf hinzuwirken, dass verstärkt die Familiengerichtshilfe beigezogen und Sachverständige nur in spezifischen, unabdingbaren Fällen bestellt werden. (*RH-Bericht, S.44f, Textzahl 16.2*)

Die Auswertung der Stichprobe zeigte bei den überprüften Gerichten erhebliche Unterschiede in der durchschnittlichen Verfahrensdauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Befassung eines Sachverständigen (Zeitraum 2011 bis 2015):

Bei den Bezirksgerichten Villach und Wien Fünfhaus erstellten die beauftragten Sachverständigen die Gutachten durchwegs fristgerecht im Allgemeinen innerhalb von zwei Monaten. Die Richter/innen des BG Innsbruck hatten ihren Angaben zufolge Schwierigkeiten, Sachverständige zu finden, die in der Lage und willens waren, einen Auftrag zeitnah zu erledigen. Infolgedessen war dort der Zeitraum zwischen Beauftragung des Sachverständigen und Gutachtenerstellung oftmals groß. In 16 von 51 Fällen der Stichprobe und damit bei fast einem Drittel nahm die Gutachtenerstellung sechs und mehr Monate in Anspruch.

Abbildung 58: Durchschnittliche Dauer Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Sachverständigenbeteiligung, in Monaten gemäß Stichprobe



Quelle: RH-Prüfbericht „Familiengerichtbarkeit“ (2017), S.47; eigene Darstellung ÖIF.

Der Rechnungshof hielt fest, dass die erheblich längere Verfahrensdauer bei Beiziehung von Sachverständigen auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen war, dass es sich dabei zumeist um komplexe und kontroverse Verfahren handelte.

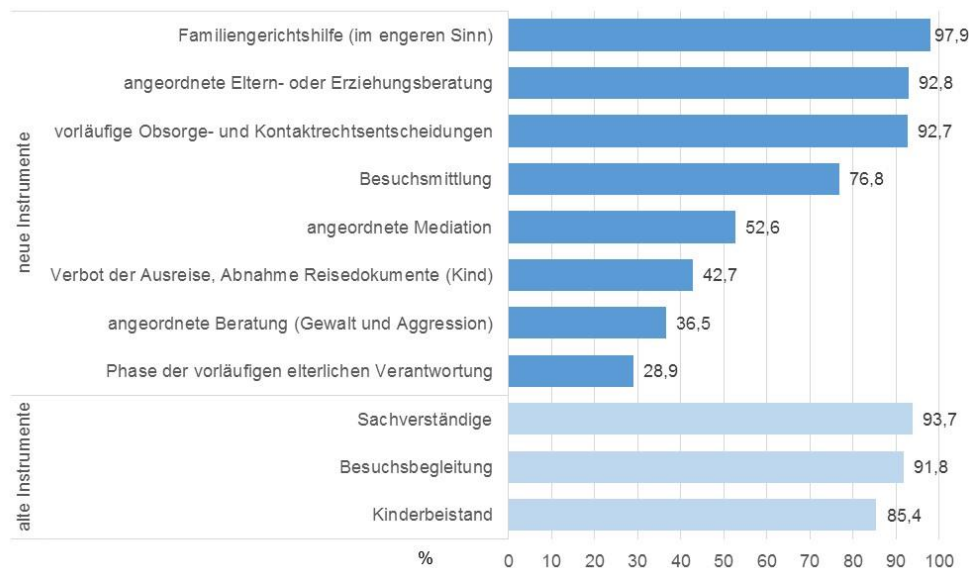
8.2 Häufigkeit der Anwendung durch die Gerichte

Wie die Analysen zeigen, ist die mit dem KindNamRÄG 2013 neu geschaffene Familiengerichtshilfe jenes Instrument, das am häufigsten zum Einsatz kommt. So geben 97,9 % der

befragten Richter/innen an, die Familiengerichtshilfe in den von ihnen aktuell verhandelten Pflegschaftsverfahren zur Unterstützung heranzuziehen. An zweiter Stelle steht die bereits vor 2013 bestehende Möglichkeit der Beauftragung von Sachverständigen mit 93,7%. Einen ähnlich hohen Prozentsatz zeigen die angeordneten Eltern- oder Erziehungsberatung sowie der vorläufigen Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen als neue Instrumente und die Besuchsbegleitung als schon länger in Pflegschaftsverfahren etabliertes Instrument: Rund 9 von 10 Richter/innen geben an, diese Maßnahmen aktuell anzuwenden. Ebenfalls in hohem Maße genutzt wird die Möglichkeit, einen Kinderbeistand (85,4 %) oder eine Besuchsmittlung (76,8 %) einzusetzen.

Von den analysierten Instrumenten wird die Möglichkeit, eine Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung einzuräumen, am seltensten genutzt: Rund 3 von 10 Richter/innen (28,9 %) greifen in ihren Verfahren auf dieses Rechtsmittel zurück. Auch die angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression kommt mit 36,5 % in aktuellen Pflegschaftsverfahren vergleichsweise selten vor.

Abbildung 59: Instrumente in Pflegschaftsverfahren: Häufigkeit der Anwendung 2016

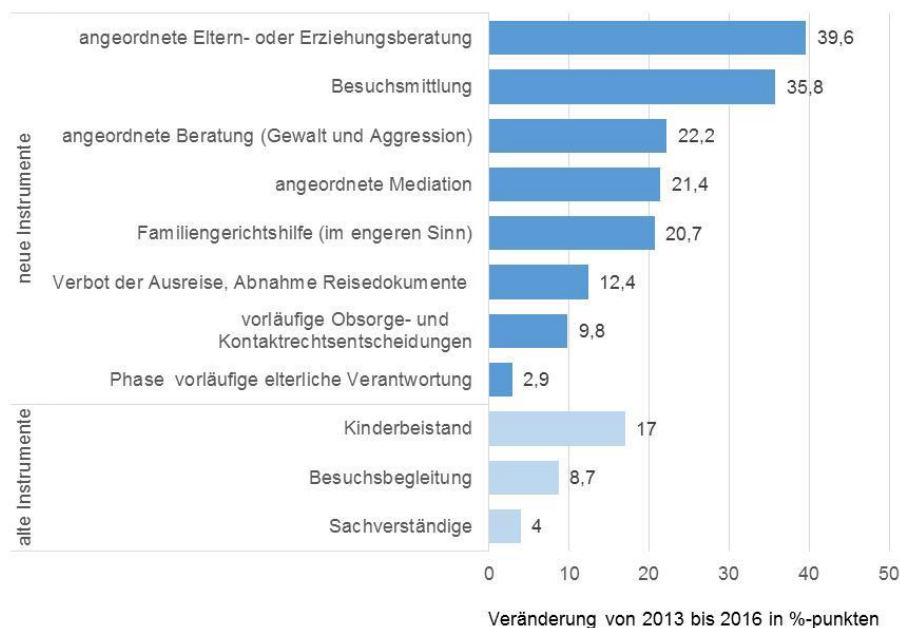


Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

Insgesamt zeigt sich, dass im Jahr 2016 alle in Pflegschaftsverfahren einzusetzenden Instrumente in höherem Maße zur Anwendung kamen als im Jahr 2013. An erster Stelle steht hierbei die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung die um fast 40 Prozentpunkte häufiger eingesetzt wurde. Eine ähnlich deutliche Veränderung gab es bei der Besuchsmittlung, wo der Unterschied rund 36 Prozentpunkte betrug.

Die geringsten Veränderungen zwischen 2013 und 2016 zeigten sich in Bezug auf die Anordnung der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung und den Einbezug von Sachverständigen. Hier lagen die Steigerungen der Anwendungshäufigkeit bei 2,9 bzw. bei 4 Prozentpunkten.

Abbildung 60: Instrumente in Pflegschaftsverfahren: Veränderung der Anwendungshäufigkeit 2013 und 2016



Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: Frage 1.4.

8.3 Auswirkungen für das Kind und die Eltern

Die im Folgenden dargestellte Auswertung wurde bereits für jede einzelne Maßnahme im jeweiligen Kapitel beschrieben. Für den hier angestellten Vergleich zwischen alten und neuen Instrumenten wurden alle in Pflegschaftsverfahren zur Verfügung stehenden Maßnahmen in drei Gruppen eingeteilt: Obsorgeregelungen, verfahrensrechtliche Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs. 3 AußStrG.

Richter/innen und Expert/innen wurden nach ihrer Einschätzung gefragt, inwieweit die jeweiligen Instrumente geeignete Mittel zur Sicherstellung folgender Aspekte darstellen: Deeskalation elterlicher Konflikte, Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens, langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge, Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen sowie Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind.

8.3.1 Obsorgeregelungen

Das folgende Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die dem Gesetzgeber aktuell zur Verfügung stehenden Instrumente geeignet sind, um die angeführten Ziele sicherzustellen. Als Regelungen zur Obsorge finden folgende Maßnahmen Eingang in die Analysen:

- Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung,
- einvernehmliche Obsorge beider Eltern,
- gerichtliche Anordnung der Obsorge beider Eltern,
- vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen.

Von allen untersuchten Maßnahmen genießt die einvernehmliche Obsorge beider Eltern sowohl unter Richter/innen als auch unter Expert/innen die höchste Akzeptanz. Nahezu alle Befragten (durchschnittlich neun von zehn Personen) erachten diese Regelung als geeignetes Mittel, um die genannten Auswirkungen in Bezug auf Kinder und Eltern zu gewährleisten.

Dieser Befund zur Obsorge beider Eltern ist auch im Kontext der Evaluierung des KindRÄG 2001 zu sehen. Damals wurde ein deutlicher Trend zu einer positiveren Haltung gegenüber der Obsorge beider Eltern festgestellt, die bei den RichterInnen besonders ausgeprägt war. Am skeptischsten erwiesen sich die Gerichtssachverständigen (vgl. Kränzl-Nagl und Pelikan, 2006). Offensichtlich haben die Erfahrungen der vergangenen Jahre diese Tendenz verstärkt und fast alle befragten Richter/innen und Expert/innen sind von der Effektivität der einvernehmlichen Obsorge beider Eltern in Bezug auf die angeführten Aspekte überzeugt.

Ebenfalls sehr positiv bewertet werden vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen – und zwar über alle zu beurteilenden Auswirkungen hinweg. Tendenziell erachten Richter/innen diese Regelungen in höherem Maße als geeignetes Mittel als dies die Fachkräfte tun.

Die gerichtlich angeordnete Obsorge beider Eltern wird von den Richter/innen etwas skeptischer beurteilt als von den Expert/innen. Dies zeigt sich vor allem an dem – im Vergleich zu den Fachkräften – niedrigeren Anteil an Richter/innen, welche die Regelung als ‚sehr‘ geeignet bezeichnen. Die positiven Effekte sehen beide Berufsgruppen primär für die langfristige Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge, der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Eltern sowie die Vermeidung von Kontaktabbrüchen.

In Bezug auf die ‚Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung‘ bestätigen sich die bereits in den Interviews zum Ausdruck kommenden Vorbehalte der Richter/innen. Maximal vier von zehn Richter/innen bezeichnen die ‚Phase elterliche Verantwortung‘ als geeignetes Instrument, um die angeführten Auswirkungen sicherstellen zu können. Gänzlich anders schätzen die Expert/innen diese Maßnahme ein: Im Schnitt sind sieben von zehn Fachkräften der Auffassung, dass diese Regelung in Bezug auf die abgefragten Aspekte ein geeignetes Instrumentarium der Gericht darstellt.

Tabelle 25: Obsorgeregulungen: Geeignete Instrumente zur...

		Richter/innen		Expert/innen	
		geeignet		geeignet	
		sehr	eher	sehr	eher
Deeskalation elterlicher Konflikte	Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung	3,2	23,8	30,8	44,9
	ObE (einvernehmlich)	57	37,6	63,7	26,1
	ObE (gerichtliche Anordnung)	12	56,5	24,6	35,7
	vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen	34,8	55,4	37,9	52,7
Sicherstellung kindliches Wohlergehen	Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung	3	40,3	27,8	46,3
	ObE (einvernehmlich)	58,5	35,1	58,1	35
	ObE (gerichtliche Anordnung)	18,3	54,8	22	44,9
	vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen	50	45,7	44,7	48,2
langfristige Aufrechterhaltung gemeinsame Obsorge	Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung	6	29,9	30,9	44
	ObE (einvernehmlich)	70,7	29,3	70,2	24,9
	ObE (gerichtliche Anordnung)	28,6	53,8	29	39,2
	vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen	33,3	50,6	36,7	46,2
Aufrechterhaltung Kontakt zu beiden Elternteilen	Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung	9,4	35,9	32,5	43,1
	ObE (einvernehmlich)	56,2	38,2	64,9	28,6
	ObE (gerichtliche Anordnung)	23,6	56,2	30	37,7
	vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen	59,3	36,3	47,4	38,6
Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind	Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung	10	25	28,6	43,7
	ObE (einvernehmlich)	55,6	35,6	60,1	31,8
	ObE (gerichtliche Anordnung)	24,1	51,7	31,7	40,4
	vorläufige Obsorge- und Kontaktrechtsentscheidungen	64,8	31,8	46	42,7

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

8.3.2 *Verfahrensrechtliche Maßnahmen*

In einem nächsten Schritt geht es nun die Auswertung derselben Fragestellung hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Maßnahmen in Pflegschaftsverfahren. Im Fokus der Betrachtungen stehen dabei die folgenden Instrumente:

- Familiengerichtshilfe,
- Besuchsmittlung,
- Besuchsbegleitung,
- Kinderbeistand,
- Sachverständige.

Die Familiengerichtshilfe wird von fast allen Richter/innen als effektives Instrument im Sinne der genannten Auswirkungen gesehen. Auch wenn die Expert/innen gegenüber der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe ebenfalls sehr positiv eingestellt sind, so sind sie nicht ganz so überzeugt wie die Richter/innen.

Eine besonders hohe Akzeptanz in beiden Berufsgruppen genießen die Besuchsmittlung und die Besuchsbegleitung – vor allem für jene Aspekte, die sich auf das kindliche Wohlergehen und die Aufrechterhaltung des persönlichen Kontakts zum nicht betreuenden Elternteil beziehen. Fast alle Befragten meinen, dass die beiden Instrumente in diesem Zusammenhang (sehr) geeignet sind.

Der Kinderbeistand wird – ebenso wie die Besuchsmittlung und die Besuchsbegleitung – als Mittel der Wahl erachtet, wenn es um die Frage der Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens geht. Neun von zehn Befragten sind der Ansicht, dass durch den Einsatz eines Kinderbeistandes ein Beitrag zur Wahrung des Kindeswohls geleistet werden kann. Richter/innen und Expert/innen kommen in dieser Frage zur selben Einschätzung.

Die Beziehung von Sachverständigen wird von beiden Berufsgruppen unterschiedlich bewertet. Richter/innen sind häufiger als Fachkräfte der Auffassung, dass die Einbindung von Sachverständigen ein geeignetes Mittel im Sinne der angeführten Aspekte darstellt. Vor allem hinsichtlich des Kindeswohls und der langfristigen Aufrechterhaltung der gemeinsamen Obsorge geben die Richter/innen eine deutlich positivere Beurteilung ab als die Expert/innen.

Tabelle 26: Verfahrensrechtliche Maßnahmen: Geeignete Instrumente zur...

		Richter/innen		Expert/innen	
		geeignet		geeignet	
		sehr	eher	sehr	eher
Deeskalation elterlicher Konflikte	Familiengerichtshilfe	66	26,8	44,3	38,6
	Besuchsmittlung	52,7	38,5	53,4	39,3
	Besuchsbegleitung	43,8	46,9	46	41,9
	Kinderbeistand	30,1	45,2	44,4	34,7
	Sachverständige	22,3	42,6	17,5	36,3
Sicherstellung kindliches Wohlergehen	Familiengerichtshilfe	67	27,7	42,2	44,7
	Besuchsmittlung	61,3	34,4	52,2	41,3
	Besuchsbegleitung	68,1	30,9	60,9	31,7
	Kinderbeistand	68,8	21,5	67,4	23,4
	Sachverständige	41,9	40,9	25,2	43,9
langfristige Aufrechterhaltung gemeinsame Obsorge	Familiengerichtshilfe	55,9	35,5	31	42,2
	Besuchsmittlung	37,2	33,7	25,7	44,9
	Besuchsbegleitung	22,1	41,9	15,2	37,8
	Kinderbeistand	31,8	38,6	25,6	43,2
	Sachverständige	31	43,7	13,3	34,4
Aufrechterhaltung Kontakt zu beiden Elternteilen	Familiengerichtshilfe	63	30,4	44,4	36,3
	Besuchsmittlung	80,4	13	66,5	26,9
	Besuchsbegleitung	78,7	16	68	24,7
	Kinderbeistand	41,4	32,2	42	35,8
	Sachverständige	29,5	48,9	20	35,5
Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind	Familiengerichtshilfe	66,3	27,2	40,4	37,4
	Besuchsmittlung	76,1	17,4	65,6	26,7
	Besuchsbegleitung	79,6	17,2	69,8	23,3
	Kinderbeistand	37,2	37,2	38,7	35,1
	Sachverständige	24,7	48,2	20	32,6

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

8.3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG

Der letzte Abschnitt zur gegenständlichen Thematik der Eignung der Instrumente bezieht sich auf die Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls gemäß § 107 Abs 3 AußStrG. Eingang in die Darstellung finden folgende Maßnahmen:

- Angeordnete Eltern- und Erziehungsberatung,
- Angeordnetes Erstgespräch über Mediation,
- Angeordnete Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression,
- Verbot der Ausreise und Abnahme der Reisedokumente des Kindes.

Über alle abgefragten Aspekte hinweg, wird sowohl von Richter/innen als auch von Expert/innen die Eltern- und Erziehungsberatung als am meisten geeignetes Instrument erachtet. Interessanterweise sind beide Berufsgruppen am skeptischsten in Bezug auf die Deeskalation der elterlichen Konflikte. Als Mittel der Wahl sehen die Befragten die Eltern- und Erziehungsberatung insbesondere zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu beiden Elternteilen.

Die Auswirkungen des angeordneten Mediationsgespräches sehen Expert/innen deutlich positiver als Richter/innen. Sie sind der Auffassung, dass dieses Instrument vor allem eine Eignung besitzt, um die gemeinsame Obsorge sowie den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrecht zu erhalten.

Eine gänzlich andere Einschätzung haben die beiden Berufsgruppen in Bezug auf die Effektivität der angeordneten Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression. Während die Fachkräfte in hohem Maße davon überzeugt sind, dass dieses Instrument geeignet ist, um die genannten Aspekte sicherzustellen, erkennen die Richter/innen die Eignung der Maßnahme in weitaus geringerem Ausmaß. Beiden Gruppen sind sich jedoch einig, dass die Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression primär zur Sicherstellung des kindlichen Wohlergehens geeignet ist.

Von den analysierten Maßnahmen wird dem Verbot der Ausreise und der Abnahme der Reisedokumente die geringste Effektivität bescheinigt. Einzige Ausnahme hierbei ist der Aspekt des Kindeswohls, wo ein großer Teil der Befragten die Auswirkungen des Instruments positiv sieht. Insgesamt sind wiederum die Richter/innen skeptischer in Bezug auf das Verbot der Ausreise und der Abnahme der Reisedokumente als die Expert/innen.

Tabelle 27: Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls: Geeignetes Instrument zur...

		Richter/innen		Expert/innen	
		sehr	eher	sehr	eher
Deeskalation elterlicher Konflikte	angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung	33,7	55,4	41,3	48,2
	angeordnete Mediation	22,8	41,8	39	42,6
	angeordnete Beratung (Gewalt und Aggression)	11,6	52,2	44,6	42,9
	Verbot der Ausreise, Abnahme Reisedokumente	10,3	35,3	29,2	40,3
Sicherstellung kindliches Wohlergehen	angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung	44,6	47,8	49,2	39,9
	angeordnete Mediation	25,3	48,1	34	41,7
	angeordnete Beratung (Gewalt und Aggression)	35,1	53,2	56,3	34,2
	Verbot der Ausreise, Abnahme Reisedokumente	47,4	36,8	41,9	41,4
langfristige Aufrechterhaltung gemeinsame Obsorge	angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung	44	48,4	51,3	38,3
	angeordnete Mediation	26,5	43,4	43,9	40,4
	angeordnete Beratung (Gewalt und Aggression)	16	42,7	44,7	39,6
	Verbot der Ausreise, Abnahme Reisedokumente	6	29,9	16,2	29,4
Aufrechterhaltung Kontakt zu beiden Elternteilen	angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung	46,7	47,8	55	34,6
	angeordnete Mediation	25,6	44,9	41,3	39,6
	angeordnete Beratung (Gewalt und Aggression)	16,9	47,9	45,5	34,7
	Verbot der Ausreise, Abnahme Reisedokumente	14,1	46,9	24,3	32,2
Vermeidung von Kontaktabbrüchen zum Kind	angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung	42,2	47,8	53,9	33,5
	angeordnete Mediation	20,8	48,1	45,3	34,2
	angeordnete Beratung (Gewalt und Aggression)	11,4	50	42,9	35,2
	Verbot der Ausreise, Abnahme Reisedokumente	11,9	52,2	26,7	37,6

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen und Expert/innen: Frage 6.1, 6.2, 6.4, 6.5, 6.6.

9 Das Modell der Doppelresidenz

Das Modell der Doppelresidenz ist in Österreich ein viel und zum Teil auch kontrovers diskutiertes Thema der vergangenen Jahre. Häufig auch als Wechselmodell, Paritätsmodell oder Pendelmodell bezeichnet, geht es hier um Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder, wenn diese nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten ihren Hauptwohnsitz haben und zeitlich annähernd in gleichem Ausmaß betreut werden. Wirft man einen Blick ins europäische Ausland, so gibt es in vielen europäischen Ländern die Möglichkeit einer Doppelresidenz, wie etwa in der Schweiz, in Schweden oder in Belgien, wo diese Regelung vom Gesetzgeber vorrangig zu prüfen ist und Abweichungen von diesem Modell ausreichend begründet sein müssen.²⁶

Die aktuelle Gesetzeslage in Österreich sieht vor, dass auch bei gemeinsamer Obsorge beider Eltern festgelegt werden muss, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll. Es muss also ein ‚Heim erster Ordnung‘ festgelegt werden.

Die Festlegung des hauptsächlichen Aufenthalts des Kindes hat zur Folge, dass dieser Elternteil (‚Domizilelternteil‘) seine Unterhaltsverpflichtung durch die Betreuung des Kindes im eigenen Haushalt erfüllt, wohingegen der andere Elternteil geldunterhaltspflichtig wird. Für die Frage des Doppelresidenz-Modells ist der Umstand wichtig, dass Aufenthalte des Kindes beim geldunterhaltspflichtigen Elternteil, die über die übliche Dauer des Kontaktrechts hinausgehen, zu einer Reduzierung des Unterhalts führen können. Bei abwechselnder Betreuung der Kinder können daher die Unterhaltszahlungen ganz oder weitgehend wegfallen.

Gemäß der aktuellen Rechtslage ist in Österreich eine Doppelresidenz ohne Festlegung eines hauptsächlichen Aufenthaltes des Kindes gesetzeswidrig. Erstmals wurde im September 2014 vom Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien in einem Fall, bei dem das Kind bereits seit Jahren bei beiden Eltern lebt und eine Änderung dieser Situation nicht dem Kindeswohl entsprochen hätte, für die Doppelresidenz entschieden. Dasselbe Gericht rief im März 2015 aus Anlass eines weiteren bei ihm anhängigen Falles den Verfassungsgerichtshof an, um die Rechtmäßigkeit des Verbots der Doppelresidenz aus verfassungsrechtlicher Sicht prüfen zu lassen. Die Bedenken lauteten: Diese zwingende Privilegierung eines Elternteils stelle sowohl eine Verletzung des Rechtes auf Achtung des Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK als auch des Diskriminierungsverbotes des Art. 14 EMRK, des Gleichbehandlungsgebotes des Art. 7 B-VG sowie des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern dar.

Die diesbezügliche Entscheidung des VfGH im Oktober 2015 lautete wie folgt:

„In Hinblick auf den Schutz des Familienlebens (Artikel 8 EMRK) ist das Gesetz von den Gerichten dahingehend auszulegen, dass eine „Doppelresidenz“ (zeitlich gleichzeitige Betreuung) möglich ist, wenn es aus Sicht des Gerichts für das Kindeswohl am besten ist.

Die vom antragstellenden Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien vorgebrachten Argumente, dass das Gesetz die „Doppelresidenz“ ausschließt und daher verfassungswidrig ist, treffen bei einer solchen Lesart, wie sie der Verfassungsgerichtshof nun verpflichtend vorgibt, nicht zu.

²⁶ Europäisches Justizielles Netz (EU): abgerufen am 20.03.2017
http://ec.europa.eu/civiljustice/parental_resp/parental_bel_de.htm

Der Antrag, die Bestimmung aufzuheben, wurde daher abgewiesen. Der VfGH hat die Entscheidung an sich nicht aufgehoben, jedoch gibt er dem Doppelresidenzmodell die Chance, indem er das Gesetz von den Höchststrichern künftig dahingehend auslegen lässt, dass dem Art 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprochen wird und im Sinne des Kindeswohls eine Doppelresidenz zulässig sein soll.²⁷

Der VfGH ist also der Auffassung, dass Kinder nach geltender Rechtslage sehr wohl eine Doppelresidenz haben dürfen. Gleichzeitig weist er jedoch den Antrag ab, jene Gesetzesstellen aufzuheben, denen zufolge festzulegen ist, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird – mit dem Argument, dass es sich hierbei nur um eine Vorgabe für Formalitäten handle und die Festlegung auf einen Haupthaushalt bloß als Anknüpfungspunkt für Folgen abseits des Familienrechts dienen solle, wie etwa für das Melderecht oder die Frage, wo Familien- oder Wohnbeihilfe geltend zu machen ist.

9.1 Häufigkeit des Wunsches nach einer Doppelresidenz

Der Wunsch nach Festlegung einer Doppelresidenz wird laut Richter/innen eher selten an sie herangetragen. Mehr als die Hälfte der Richter/innen schätzt den Anteil an Pflegschaftsverfahren, in denen dieser Wunsch geäußert wird auf etwa 5 % oder geringer. Ein Grund dafür könnte sein, dass viele der Fälle, in denen ein Doppelresidenzmodell gelebt wird, einvernehmlich geschieden werden und in diesen Fällen gar keine Obsorge- oder Kontaktrechtsstreitigkeiten vor Gericht ausgetragen werden.

„(...) wenn sie es bisher schon so gehandhabt haben und sich die Betreuungsform bewährt hat; häufig im Zusammenhang mit einvernehmlichen Scheidungen, bei sehr gutem Einvernehmen zwischen den Eltern.“ (ID169, offene Antwort 5.6, Richter/innen-Befragung)

In den meisten Fällen äußern Eltern den Wunsch nach dem Doppelresidenzmodell, wenn auch die Umstände ein solches Modell ermöglichen. Mehr als ein Drittel der Richter/innen beschreibt ein gutes Einvernehmen zwischen den Eltern in Fällen, in denen der Wunsch nach Doppelresidenz geäußert wird. Häufig handelt es sich um Paare, in denen auch schon vor der Trennung eine annähernd gleichzeitige Betreuung gelebt wurde und nach der Trennung ein räumliches Naheverhältnis besteht.

„Eltern wohnen nah aneinander und verstehen sich noch halbwegs. Beide sind berufstätig und teilen sich die elterlichen Aufgaben.“ (ID136, C)

Der Anteil jener Fälle, in denen laut Angabe der Richter/innen bereits die Doppelresidenz praktiziert wurde liegt bei etwa 15 %. Bei Familien, in denen der Wunsch nach diesem Modell besteht, sind sowohl die finanziellen als auch die zeitlichen Ressourcen bei beiden Elternteilen vorhanden, um die Mehrbelastung, die dieses Modell mit sich bringt, zu bewältigen. Vielfach handelt es sich um Eltern, die einen höheren Bildungsabschluss haben bzw. auch eine ähnliche Einkommenssituation.

Einige Richter/innen stellen fest, dass es in den letzten Jahren vermehrt dazu kommt, dass sich ein Elternteil (meist die Väter) um ein Doppelresidenzmodell bemüht, um Unterhaltszahlungen zu reduzieren oder zu vermeiden; geschätzt wird dieser Anteil auf rund 15 %.

„Seit etwa 1 1/2 Jahren wünschen sich die Väter praktisch immer das Doppelresidenzmodell und wollen dafür keinen Kindesunterhalt zahlen.“ (ID22, offene Antwort 5.6, Richter/innen-Befragung)

²⁷ Verfassungsgerichtshof: Presseinformation vom 23. 10. 2015, Zahl der Entscheidung: G 152/2015

9.2 Beurteilung des Modells der Doppelresidenz

Die Mehrheit der im Rahmen der ÖIF-Studie Befragten erachtet die Doppelresidenz als sinnvolles Modell für Kinder, wobei die meisten Nennungen in der Mittelkategorie ‚eher‘ sinnvoll zu finden sind. Die Doppelresidenz als ‚sehr‘ sinnvolles Modell bezeichnen 30,1 % der Richter/innen und 18,8 % der Fachkräfte. Rund ein Viertel der befragten Richter/innen und ein Drittel der Expert/innen finden diese Regelung (eher) nicht sinnvoll.

Auch die Frage, wie die beiden Berufsgruppen die ausnahmslose Pflicht zur Festlegung eines hauptsächlichen Betreuungs- und Aufenthaltsortes für das Kind beurteilen, zeigt interessanterweise eine hohe Zustimmung: Jeweils rund ein Viertel der Richter/innen und Expert/innen ist in Bezug auf diese Verpflichtung ‚sehr‘ positiv eingestellt. Weitere vier von zehn Befragten erachtet die Festlegung eines Aufenthaltsortes ‚eher‘ positiv. Eine negative Einschätzung hat rund ein Drittel der Richter/innen und Fachkräfte.

Tabelle 28: Einstellung zu Doppelresidenz und hauptsächlichem Betreuungs-/Aufenthaltort

		Richter/innen	Expert/innen	gesamt
Modell der Doppelresidenz: Für Kinder sinnvoll?	sehr sinnvoll	30,1	18,8	21,9
	eher sinnvoll	46,2	47,7	47,2
	eher nicht sinnvoll	16,1	24,3	21,9
	gar nicht sinnvoll	7,5	9,2	8,7
Beurteilung: Pflicht der Festlegung eines hauptsächlichen Betreuungs- und Aufenthaltsortes für das Kind	sehr positiv	27,4	23,6	24,7
	eher positiv	41,1	39,2	39,7
	eher negativ	25,3	27,0	26,5
	sehr negativ	6,3	10,1	9,0

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: 5.4, 5.8, Expert/innen: Frage 5.4, 5.6.

Bei näherer Betrachtung ist zu erkennen, dass unter den Richter/innen und Expert/innen die Tendenz besteht, dass entweder die Möglichkeit der Doppelresidenz für sinnvoll befunden wird oder die Festlegung eines hauptsächlichen Betreuungs- bzw. Aufenthaltsortes positiv gesehen wird. Alle befragten Richter/innen, die das Doppelresidenzmodell negativ beurteilen (‚gar nicht‘ oder ‚eher nicht‘ sinnvoll), finden hingegen die Pflicht zur Festlegung eines hauptsächlichen Betreuungs- bzw. Aufenthaltsortes ‚sehr‘ oder zumindest ‚eher‘ positiv.

Umgekehrt ist es nicht ganz so klar und unter den Richter/innen, die die Doppelresidenz als ‚sehr‘ sinnvoll einschätzen, beurteilen knapp unter 50 % auch die Pflicht zur Festlegung eines hauptsächlichen Betreuungs- bzw. Aufenthaltsortes ‚sehr‘ (7,4 %) oder ‚eher‘ positiv (40,7 %). Diese Richter/innen sehen – ähnlich wie die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes – auch keinen Widerspruch zwischen der verpflichtenden Vorschreibung eines hauptsächlichen Aufenthalts des Kindes und dem Modell der Doppelresidenz (ohne Tabelle).

Unter den Expert/innen sieht das Bild etwas anders aus: Rund 5 % der Gegner/innen der Doppelresidenz sehen auch die Pflicht zur Festlegung eines hauptsächlichen Betreuungs- bzw. Aufenthaltsortes negativ. Es gibt zwar auch Doppelresidenzbefürwortende unter den

Expert/innen, die die Pflicht zur Festlegung eines hauptsächlichen Betreuungs- bzw. Aufenthaltsortes positiv sehen, aber nicht so viele wie unter den Richter/innen (ohne Tabelle).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über alle Antworten von Richter/innen und Expert/innen gemeinsam:

Tabelle 29: Beurteilung: Doppelresidenz und Festlegungspflicht des Aufenthaltsortes

		Beurteilung der Festlegungspflicht eines Betreuungs- und Aufenthaltsortes				Gesamt
		sehr positiv	eher positiv	eher negativ	sehr negativ	
Doppelresidenz: Für Kinder sinnvoll?	sehr sinnvoll	8,6	24,3	42,9	24,3	100
	eher sinnvoll	15,2	41,4	35,9	7,6	100
	eher nicht sinnvoll	41,4	52,9	4,3	1,4	100
	gar nicht sinnvoll	75,9	20,7	3,4	0	100

Quelle: ÖIF-Studie KindNamRÄG 2013. Richter/innen: 5.4, 5.8, Expert/innen: Frage 5.4, 5.6.

In den vertiefenden Interviews werden im Kontext der Einschätzung der Doppelresidenz unterschiedliche Punkte beleuchtet. Die Richter/innen thematisieren zunächst die ungeklärte Rechtslage: Für Fälle, bei denen alle Voraussetzungen gegeben sind, sollte auch der rechtliche Rahmen gegeben sein. Man bewege sich sonst bei Scheidungen und generell beim Regeln von Doppelresidenzen auf rechtsunsicheren Boden, weil man eigentlich keine echte Kontaktregelung festlegen kann und dann auch die Scheidung nicht durchgeführt werden könnte.

„Die Option sollte bestehen, die (Anm.: Eltern), die dafür bereit sind, sollten nicht vom Gesetz her daran gehindert werden oder müssten nicht einfach irgendeine Regelung am Papier treffen, wo sie wissen, das stimmt nicht.“ (Interview 15, Richter/innen)

Zudem ist die Frage des hauptsächlichen Aufenthaltsort oft Konfliktauslöser bei Eltern, die sich eigentlich über alle sonstigen Punkte einig wären, daher sollte es eine gesetzliche Grundlage für echte Doppelresidenz geben, um Rechtssicherheit zu schaffen und auch um den gesellschaftlichen Entwicklungen zu entsprechen. Derzeit würden die Richter/innen diese Fälle mit juristischen Kunstgriffen regeln.

„Ich hab da einen Fall gehabt, die haben das gelebt. Die haben sich getrennt und dann, eine Woche dort, eine Woche da. Dann ist der Fall zu Gericht gekommen, quasi, dass man das gerichtlich festsetzt, und dann ging das nicht, dann ging es um den hauptsächlichen Aufenthaltsort. Dann hab ich das erlebt, dass diese Eltern, die sich eigentlich gut verstanden haben, begonnen haben zu streiten und wirklich die Fronten verhärtet waren. Und dann hab ich einfach eine Regelung gemacht, ein Jahr ist der hauptsächliche Aufenthaltsort dort und ein Jahr da. Und, lebt es weiter, wie ihr es gelebt habt.“ (Interview 17, Richter/innen)

Die Frage des Kindesunterhalts wird bei Doppelresidenz ebenfalls als problematisch angesehen. Es sei schwer nachzuweisen, dass wirklich beide Elternteile gleich viel für den Kindesunterhalt beitragen, sodass keiner an den anderen Unterhaltszahlungen für das Kind leis-

ten muss. So müssten für alle Anschaffungen Aufzeichnungen gemacht werden und dies wäre sehr kompliziert und konflikthanfänglich. Demnach sollte es nach Ansicht der Richter/innen gesetzlich ermöglicht werden, dass bei einer Doppelresidenz kein Unterhalt vom Gericht geregelt werden muss. Unter der derzeitigen Regelung ist es laut Richter/innen schon häufig der Fall, dass Väter Kontaktregelungen für die „guten Tage“ (wie Freitage oder Wochenenden) erhalten und die pflegerischen Tätigkeiten und die Arztbesuche den Müttern überlassen. Nun würden Väter auch teilweise meinen, wenn sie den Wunsch nach Doppelresidenz äußern, keinen Unterhalt zahlen müssen.

Aus Sicht mancher Richter/innen müsste die Eignung eines Kindes oder einer Familie für die Doppelresidenz durch Sachverständigengutachten oder fachliche Stellungnahme beurteilt werden und sei nicht im Ermessen von Richter/innen.

Es gibt aber auch kritische Stimmen in der Richterschaft, die eine gesetzliche Verankerung der Doppelresidenz ablehnen. Doppelresidenz sollte nur basierend auf der Einigung der Eltern möglich sein, wie es derzeit auch möglich ist. Würde das Modell im Gesetz stehen, würden viele Väter oder auch Mütter dieses Modell gegen den Willen des anderen Elternteils anstreben. Dadurch würden sich die Verhandlungen weiter verlängern und die Kinder wären die Leidtragenden.

„Ich würde das der Rechtsprechung überlassen und keinen Anspruch begründen. Wenn man einen Anspruch macht, dann kommen vielleicht viele Väter oder auch Mütter und stützen sich auf das. Ich glaub, dass das für die Kinder nur in seltenen Fällen – aber es gibt Fälle – eine gute Lösung ist. Deswegen einerseits: Streit vermeiden, weil jemand sonst meint, ich muss mir das jetzt bei Gericht erkämpfen. Und andererseits in den ganz besonderen Fällen, wo die Eltern das wirklich dann so gut hinkriegen, dass das super ist für die Kinder, das mit Rechtsgestaltung ausarbeiten. (...) Es soll das nur diesen ganz speziellen Fällen vorbehalten bleiben und es soll nicht ein Vater von vornherein auf die Idee gebracht werden: das ist mein Recht.“ (Interview 16, Richter/innen).

Auch besteht unter den Befragten zum Teil die Einschätzung, dass gerade das Modell der Doppelresidenz sehr unflexibel wäre und das Prinzip der gleichen Aufteilung zur starren Prämisse mache, was schlussendlich zu Lasten der Kinder ginge. Vielfach würden sich die Vorteile dieses Modells primär für die Eltern ergeben, nicht jedoch für die Kinder.

„ (...) es entspricht ja einer kindlichen Logik zu sagen, das Beste, die fairste Art etwas aufzuteilen ist 2 und 2. Und damit wird den Kindern von mindestens einem Elternteil suggeriert, das ist das einzig Faire, die Kinder übernehmen diese Sichtweise sofort, weil es ihrem Entwicklungsstand entspricht. Und es gibt dann keine Flexibilität mehr und die Kinder wachsen dann in einem System auf, wo sie glauben, ich muss mich genau Halbe-Halbe zwischen ihnen verteilen. (...) Und das halt ich nicht für günstig, weil es die Eltern daran hindert alle 6 Monate innezuhalten und zu schauen, was braucht unser Kind genau jetzt.“ (Interview 9, Richter/innen)

Ein weiteres Argument gegen die Doppelresidenz ist die Einschätzung, dass Kinder klare Regeln brauchen und dies nur schwer gewährleistet werden können. Auch ist nach Ansicht mancher Richter/innen der Alltag mit einer Doppelresidenz nur schwer zu bewältigen aufgrund der organisatorischen Probleme, die dieses Modell mit sich bringen würde.

Unter den Expert/innen gibt es – ebenso wie unter den Richter/innen – Personen, die das Modell der Doppelresidenz positiv sehen und Personen, die dieser Regelung wenig abgewinnen können. Viele Argumente der Richter/innen werden auch von den Expert/innen angeführt und sollen hier nicht nochmals Erwähnung finden. Als zusätzlicher Diskussionspunkt wurde von den Expert/innen jedoch auch die Einschätzung abgegeben, dass Richter/innen

sehr zögerlich mit dem Modell Doppelresidenz umgehen. Laut Fachkräften würden Richter/innen auch bei Elternpaaren, die alle Voraussetzungen zur Doppelresidenz haben, wie z.B. Väter, die in Teilzeit oder von zu Hause arbeiten, keine Doppelresidenz anordnen, sofern die Mutter blockiert. Einen Grund hierfür sehen die Expert/innen in den nach wie vor traditionellen Geschlechtsrollenbildern der Gesellschaft.

„Viele Richter neigen dazu, diese ganz klassische und veraltete Ansicht von einem sehr hohen Betreuungsgrad der Kinder bei der Mutter automatisch anzunehmen (...) Ich glaub', dass Väter heute auch, sich durchaus mehr für ihre Kinder engagieren und ich glaub, dass durchaus das Recht noch nicht Folge leistet. Meines Erachtens ist das noch ein Antiquiertes. Vor allem das gelebte Recht.“ (Interview 2, Expert/innen)

9.3 Voraussetzungen für eine Doppelresidenz

Richter/innen sehen mehrere Grundvoraussetzungen, die vorhanden sein müssen, damit eine Doppelresidenz funktionieren kann. Dabei geht es sowohl um die Ebene des Kindes als auch um die Paarebene sowie um Rahmenbedingungen: So wird zu allererst die psychische Bereitschaft des Kindes genannt. Generell sei es unerlässlich, dass die Kinder mit der Situation umgehen können und sich die Eltern an den Bedürfnissen des Kindes orientieren; also auch entsprechend reagieren, wenn das Kind in der Situation nicht mehr glücklich ist. Auch das Alter des Kindes wird als wichtiger Faktor gesehen, wobei nach Erfahrung der Richter/innen für jüngere Kinder ein Heim erster Ordnung gegeben sein muss.

Gutes Einvernehmen zwischen den Eltern sowie gute kommunikative und organisatorische Fähigkeiten beider Elternteile stellen nach Ansicht der Richter/innen und Expert/innen zentrale Voraussetzungen für eine gelingende Doppelresidenz dar. Wichtig ist überdies, dass Väter auch wirklich ihren Pflichten nachkommen und nicht nur Alimentationszahlungen vermeiden wollen. Zudem müssten Eltern ihre Konflikte sehr gut aufgearbeitet haben, damit eine 50:50 Kontaktregelung gut funktioniert:

„Ich glaub', dass eine 50:50 Regelung ganz schwierig ist für ein Kind. Von der psychologischen und pädagogischen Seite, weil sich die Kinder nirgendwo zuhause fühlen können. Wenn die wirklich wechseln und vielleicht noch neue Kinder, wie es ja heute oft der Fall ist, dann auch da sind. Und die immer auf Besuch sind. Die sind auf Besuch beim Papa, wenn der eine neue Partnerin hat mit Kindern und umgekehrt sind sie auf Besuch bei der Mama, wenn die einen neuen Partner hat und mit dem vielleicht wieder ein Kind hat. Die sind ständig auf Achse und auf Besuch. (...) Das Problem bei der Halb-Halbe Lösung ist, dass die Menschen ihren Paar-konflikt wirklich gut aufgearbeitet haben müssen, weil sonst haben sie mehr Kontakt als je zuvor. Und wenn sie so viel Kontakt gehabt hätten, dann wäre es wahrscheinlich zu einer Trennung gar nicht gekommen. Bei einer 50:50 Regelung muss man viel mitteilen, muss ich ständig im Gespräch sein.“ (Interview 3, Expert/innen)

Überdies ist die räumliche Nähe der beiden Wohnsitze nach Meinung der Befragten eine Bedingung für das Modell. Eine Doppelresidenz könne auch nur dann funktionieren, wenn es die Wohnsituation, aber auch die finanzielle Situation der Partner/innen zulässt, zwei vollständige Haushalte für das Kind schaffen zu können.

Die Ergebnisse der Fragebogen-Erhebung bestätigen die Befunde aus den Interviews: Fast drei Viertel aller Richter/innen erachten ein gutes Einvernehmen zwischen den Eltern als Voraussetzung und für fast die Hälfte muss ein räumliches Naheverhältnis gegeben sein, damit eine Doppelresidenz sinnvoll ist. Fast 40% nennen die Bedürfnisse oder den Wunsch des Kindes als wichtige Bedingung für eine sinnvolle Doppelresidenzlösung. Die bisherige

geteilte Betreuung des Kindes sowie finanzielle und zeitliche Ressourcen sind für die Richter/innen ebenfalls ein wichtiges Kriterium. Manche Richter/innen fordern von beiden Eltern auch die entsprechende Erziehungskompetenz, Organisationsfähigkeit und Einigkeit in Erziehungs- und Unterhaltsfragen als Voraussetzung für eine Doppelresidenz. Die Expert/innen sehen die geforderten Umstände ähnlich, legen aber noch ein bisschen mehr Wert auf die Erziehungskompetenz der Eltern und deren Einigkeit in Erziehungs- und Unterhaltsfragen.

„Ausreichende finanzielle Mittel der Eltern, gute Zusammenarbeit der Eltern, die zum Thema Kind an einem Strang ziehen und trotz gescheiterter Beziehung sehr gut zu diesem Thema miteinander kommunizieren, räumliche Nähe der elterlichen Wohnsitze oder eine dritte Wohnung für die Kontaktausübung und den ständigen Wohnsitz des Kindes (Eltern wechseln sich dort in der Betreuung ab)“ (ID324, offene Antwort 5.5, Expert/innen-Befragung)

9.4 Sichtweise von Unterstützungsorganisationen für Kinder, Frauen und Männer

Nach Erfahrung der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist die Doppelresidenz ein Modell, das in der letzten Zeit von den Paaren häufiger gewählt wird. Aus Sicht der Eltern wäre es eine harmonische Lösung, die Kinder würden jedoch zum Teil unter dieser Lösung leiden. Es müsse daher immer genau geprüft werden, ob eine Doppelresidenz den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes entspricht oder ob dieses Modell für das betreffende Kind nicht geeignet ist.

Die KIJA erachtet die Doppelresidenz als ein ‚exklusives‘ Modell, das für wenige Paare möglicherweise gut passt, für das Gros der Familien nach einer Trennung jedoch nicht sinnvoll ist. Vorausgesetzt wird, dass eine gute Kooperation der Eltern vorhanden sein muss. Das Modell könne nur funktionieren, wenn die Eltern miteinander kommunizieren und sich in Bezug auf die Organisation des Alltags austauschen. In manchen Altersphasen des Kindes kann – laut KIJA – die Doppelresidenz eine gute Regelung sein, wenn sich aber beispielsweise die Freizeitinteressen des Kindes überwiegend zu einem der Haushalte verlagern, dann wird das Modell schwer umsetzbar sein. In Bezug auf die Regelung des Unterhalts vertritt die KIJA die Ansicht, dass derjenige Elternteil – egal ob Mann oder Frau –, der ein höheres Einkommen hat, auch mehr Unterhalt zur Verfügung stellen sollte.

Ähnlich wie die KIJA sehen auch die Frauenhäuser die Doppelresidenz als ein Modell, das von verschiedenen Faktoren abhängig ist, um für alle Beteiligten eine positive Lösung darzustellen. So könne dieses Modell etwa in der Volksschulzeit gut passen. Wenn sich hingegen die Umstände und die Struktur des Alltags ändern, wenn etwa das Kind in eine weiterführende Schule geht und neue Freunde hinzukommen, kann die Doppelresidenz möglicherweise nicht mehr sinnvoll sein. Auch sehen die Frauenhäuser den hohen organisatorischen Aufwand kritisch, gehen sie doch davon aus, dass die Organisation des Alltags in den meisten Fällen von den Frauen übernommen wird (wie etwa das Nachbringen der vergessenen Hefte). Solange die Pflichten nicht gleichmäßig aufgeteilt sind, würde dieses Modell eine Benachteiligung der Frauen darstellen.

Nach Auffassung der Frauenhäuser ist es nach einer Trennung oder Scheidung wichtig, flexibel auf das Kind und seine Bedürfnisse zu reagieren – vor allem in Bezug auf die persönlichen Kontakte zum anderen Elternteil. Die Doppelresidenz würde jedoch genau diese Flexi-

bilität pragmatisch – nämlich Halbe-Halbe – durchschneiden und könne Kinder in ein Korsett zwingen, das für diese zum Teil unerträglich sein kann. Wenn das kindliche Wohlergehen von den Erwachsenen aus den Augen verloren wird, stünde häufig nur mehr das Besitzdenken („Halbieren des Kindes“) im Vordergrund.

Die Plattform für Alleinerziehende stellt fest, dass die Gesetzesnovelle KindNamRÄG die Diskussion zur Doppelresidenz weiter aufgebrochen hat. Auch wenn das Modell gesetzlich nicht verankert wurde, hat dies nicht zu einem Ende der Debatten geführt, sondern eher zu einer verstärkten Thematisierung der Doppelresidenz. Die diesbezüglich ungeklärte rechtliche Situation und die Anrufung des VfGH durch das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien hätten die Diskussion zur Doppelresidenz ebenfalls weiter angeheizt. Auch wäre zur Beurteilung des Modells zunächst wichtig, eine klare Definition voranzustellen. So sei etwa nicht geklärt, ob es sich um ein Wechselmodell im klassischen Sinne handle oder welches Ausmaß der Betreuung für die Festsetzung einer Doppelresidenz geplant wäre. Zudem müssten Fragen des Unterhalts thematisiert werden sowie alle in andere Gesetzesmaterien hineinreichenden Auswirkungen, wie beispielsweise die Meldepflicht oder steuerrechtliche Fragen.

Grundsätzlich bezieht die Plattform für Alleinerziehende die Position, dass die Zeit für ein Doppelresidenz-Modell noch nicht reif ist. Die nach wie vor traditionellen Rollenbilder von Müttern und Vätern würden für die falsche Voraussetzung für diese Regelung sein. Wenn nämlich ein Ungleichgewicht aus der Vorgeschichte in der aufrechten Paarbeziehung besteht, d.h. wenn die Aufgabenteilung bereits vorher zu Lasten der Frau ging, dann verstärke die Doppelresidenz dieses Ungleichgewicht. Auch hat die Plattform Zweifel daran, ob dieses Modell im Sinne der Kinder ist und vermutet, dass die Doppelresidenz eher die Wünsche der Eltern befriedigen soll. Allerdings sei die Doppelresidenz mit Sicherheit das teuerste Modell und würde oftmals aufgrund des hohen organisatorischen Aufwandes – sowohl für Frauen als auch für Männer – nicht mit der eigenen Erwerbstätigkeit zusammenpassen.

Die Vereine ‚Doppelresidenz‘ und ‚Väter ohne Rechte‘ präferieren hingegen das Modell der Doppelresidenz. Es sei eine Möglichkeit, das Bedürfnis und das Recht des Kindes auf beide Elternteile in bestmöglicher Weise lebbar zu machen. Beide Vereine betonen, dass es aus ihrer Sicht keineswegs um die Abschaffung des Residenzmodells geht, sondern vielmehr um eine ‚Entstigmatisierung‘ der Doppelresidenz. So müsste sowohl die zum Teil bestehende Verunsicherung unter den Eltern als auch unter manchen Expert/innen hinsichtlich der Auswirkungen des Doppelresidenz-Modells ausgeräumt werden. Denn alle im Zusammenhang mit dieser Regelung durchgeführten Studien kämen zu dem Ergebnis, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Kind gegeben sind – ganz im Gegenteil würden sich klare Vorteile für das Kindeswohl erkennen lassen.

Der Gesetzgeber sollte nach Auffassung von ‚Doppelresidenz‘ und ‚Väter ohne Rechte‘ ein Signal dahingehend setzen, das Doppelresidenz-Modell als gleichberechtigte Möglichkeit neben dem Residenzmodell im Gesetz zu verankern. Da die Doppelresidenz ein flexibles Modell ist, das stark vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes abhängt, sollte jedoch darauf verzichtet werden, gesetzliche Vorgaben in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung zu machen. Je nach Einzelfall und Gegebenheiten wären andere Regelungen sinnvoll, die auch im Bedarfsfall einfach und rasch zu modifizieren sein sollten.

10 Anregungen und Empfehlungen

Die gegenständliche Evaluierung brachte neben den Ergebnissen zu den vorgegebenen Fragestellungen auch eine Reihe von interessanten Befunden in Hinblick auf Verbesserungsvorschläge und weiterführende Anregungen von Richter/innen und Expert/innen. Diese – zum Teil kontroversiell diskutierten – Perspektiven vertiefen einzelne Themen und können als Grundlage für künftige Überlegungen in Bezug auf das Kindschaftsrecht dienen. Darüber hinaus leitete der Rechnungshof aus seinen Prüfungsergebnissen ebenfalls einige Schlussempfehlungen ab, die im Rahmen des folgenden Kapitels Eingang in den Evaluationsbericht finden.

10.1 Richter/innen und Expert/innen

Die vom ÖIF befragten Richter/innen, Expert/innen und Vertreter/innen von Unterstützungsorganisationen sehen in dem einen oder anderen Bereich durchaus Bedarf für Modifikationen und formulierten in den Interviews und in den Fragebögen verschiedene Anregungen und Handlungsempfehlungen. Diese bezogen sich sowohl auf ganz allgemeine Themen (wie etwa die Kooperation untereinander) als auch auf die Ausgestaltung der einzelnen Instrumente (wie etwa die angeordnete Mediation).

Empfehlung 1:

Erweiterung des Tätigkeitsbereiches der Familiengerichtshilfe

Die Familiengerichtshilfe sollte nicht nur dem Gericht zuarbeiten, sondern beispielsweise auch Aufgaben im Bereich der Diagnostik übernehmen oder Lösungen mit den Elternteilen erarbeiten.

Es wird angeregt, die Aufgaben der Familiengerichtshilfe auszubauen, sodass diese auch diagnostische Verfahren anwenden und damit Sachverständigengutachten ersetzen können. Dies könnte nach Ansicht der Befragten im Verfahren Zeit sparen, da Aufgaben und Arbeitsschritte gebündelt würden. Die Familiengerichtshilfe arbeite in mehreren Schritten mit den betroffenen Eltern und Kindern sowie deren Umfeld und verfüge daher über einen umfassenderen Blick auf die Gesamtsituation. Sachverständigengutachter/innen würden die Klient/innen in der Regel nur bei einem oder zwei Terminen sehen und hätten daher nicht den gleichen Einblick wie die Familiengerichtshilfe.

Empfehlung 2:

Verpflichtende Elternberatung: Ausdehnung auf alle Trennungen und Scheidungen

Die – seit dem KindNamRÄG 2013 für einvernehmliche Scheidungen bestehende – Elternberatung sollte auch bei strittigen Scheidungen und bei der Trennung unverheirateter Eltern gleich zu Beginn der Verfahren verpflichtend sein.

Die verpflichtende Elternberatung bei einvernehmlicher Scheidung sollte auf alle Trennungen und Scheidungen ausgedehnt werden. Vor allem strittige Scheidungen würden diese Beratungen dringend benötigen, weil die zumeist lange Verfahrensdauer die Kinder besonders

belastet. Dieser Automatismus würde dem Kindeswohl besser entsprechen und die Richter/innen müssten die Beratung nicht erst anordnen.

Von Seite der Elternberater/innen kommt darüber hinaus die Anregung, eine Evaluierung der Beratungsangebote durchzuführen, um ein Feedback über deren Wirksamkeit zu bekommen und sie eventuell in manchen Bereichen verbessern zu können. Des Weiteren wird angeregt, dass die Kosten für Elternberatungen grundsätzlich im Zuge der Verfahrenshilfe übernommen werden sollten und nicht von den Eltern bezahlt werden müssen. Manche Richter/innen ordnen laut eigenen Angaben vor allem für Eltern aus einkommensschwachen Familien aus Rücksicht auf die Kosten keine Elternberatung an, was aber letztendlich zu einer Benachteiligung von Kindern aus einkommensschwachen Familien führen würde.

Empfehlung 3:

Ausweitung der verpflichtenden Mediation über einen längeren Zeitraum

Die bestehende Möglichkeit ein Erstgespräch über Mediation richterlich anordnen zu können, sollte ausgeweitet werden. Die verpflichtende Mediation sollte über einen längeren Zeitraum angeordnet werden können.

Jene Befragten, denen die Ausgestaltung des bestehenden Instruments nicht weit genug geht, regen auch an, dass die Anzahl der Termine zur Mediation – analog zur Eltern- und Erziehungsberatung – ausweitbar sein sollte. Wenngleich es eine positive Neuerung des KindNamRÄG sei, dass ein Erstgespräch über Mediation angeordnet werden könne, so bestünde derzeit keine Möglichkeit, die Fortsetzung der Mediation anzuordnen. Dieses Erstgespräch würde von den Eltern oftmals ohne sichtbare Effekte ‚einfach absolviert‘. Ein einziges Gespräch sei oftmals zu wenig, um nicht kooperative Eltern zum Mitwirken an guten Lösungen zu bewegen. So sollte es die gesetzliche Möglichkeit geben, weitere Mediationstermine verpflichtend vorschreiben zu können.

Empfehlung 4:

Automatische Einsetzung des Kinderbeistands für Minderjährige

Der Kinderbeistand sollte stärker etabliert werden und in allen Verfahren mit Minderjährigen automatisch beigezogen werden.

Die Befragten regen an, die bestehende Regelung der Einsetzung eines Kinderbeistandes nur auf richterliche Anordnung dahingehend zu modifizieren, dass der Kinderbeistand nicht nur in besonders strittigen Fällen tätig wird, sondern automatisch jedem minderjährigen Kind von Beginn an zur Seite gestellt wird.

Wichtig sei auch der frühe Zeitpunkt der Einsetzung. Aktuell sei es so, dass der Kinderbeistand in den Verfahren zumeist relativ spät eingesetzt wird, wenn der elterliche Konflikt bereits eskaliert ist. Bis dahin hätten die Kinder oft schon viel Leid erfahren und die Fronten zwischen den Eltern seien meist verhärtet. Um das Kind aufzufangen und die Kommunikation der Eltern aufrechtzuerhalten, wäre es sinnvoll, begleitende Maßnahmen (wie den Kinderbeistand oder auch die Elternberatung) zu einem möglichst früheren Zeitpunkt im Verfah-

ren einzusetzen. Die Entlastungsarbeit für die Familie muss nach Ansicht der Befragten immer am Beginn des Trennungsprozesses stehen.

Empfehlung 5:

Streichung oder Modifikation der ‚Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung‘

Das Instrument der ‚Phase elterliche Verantwortung‘ sollte entweder adaptiert werden oder gänzlich gestrichen werden.

Diese mit dem KindNamRÄG geschaffene Neuregelung findet geringe Akzeptanz unter den Befragten. Primärer Kritikpunkt ist, dass während diese Zeit ‚nichts passiert‘, d.h. es gibt keine flankierenden Maßnahmen, die während der ‚Phase‘ darauf abzielen, eine gute Lösung zu finden. Dadurch würde die Entscheidungen nur hinausgezögert und damit die Verfahrensdauer verlängert.

Die Kritiker/innen regen an, diese Maßnahme entweder gänzlich aus dem Gesetz zu streichen oder gewisse Modifikationen vorzunehmen. Für eine Streichung würde sprechen, dass sich die Richter/innen meist in den rechtlichen Begründungen um die ‚Phase der elterlichen Verantwortung‘ herumschummeln müssten – also zu begründen hätten, warum sie diese nicht anwenden. Auch wird der Vorschlag gebracht, die ‚Phase der elterlichen Verantwortung‘ im Gesetz stets als ‚gemeinsame Obsorge‘ zu konzipieren anstelle der Beibehaltung des Status Quo bezüglich der Obsorge. So könnten die Eltern eventuell erproben und erleben, dass eine gemeinsame Obsorge gut funktioniert und viele ihrer Befürchtungen gar nicht eintreffen. Als mögliche Schritte zur Verbesserung werden aber auch die Verknüpfung der ‚Phase elterlicher Verantwortung‘ mit Maßnahmen zur Entscheidungsfindung sowie die Entkoppelung der Maßnahme von der Frage des Unterhalts genannt.

Empfehlung 6:

Kontaktregelungen als erster Schritt

Im Sinne des Kindes sollte zunächst die Regelung der persönlichen Kontakte vorgenommen werden. Dementsprechend wäre das Scheidungsverfahren, die Frage der Obsorge und des Unterhalts erst danach zu behandeln.

In diesem Kontext existieren unter den Befragten unterschiedliche Vorstellungen, wie hier eine optimale Lösung aussehen könnte. Bei allen Vorschlägen geht es jedoch darum, möglichst schnell eine für das Kind positive Regelung des Kontakts zu dem außerhalb lebenden Elternteil zu erzielen.

So wird etwa als erster Schritt im Falle einer Trennung vorgeschlagen, an einer gemeinsamen Entscheidung zum Kontaktrecht zu arbeiten, um einen Kontaktabbruch zu vermeiden. Die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum nicht betreuenden Elternteil wäre aus Sicht des Kindes der wichtigste Schritt. Wie die Obsorge geregelt sei, wäre dann primär für die Erwachsenen relevant.

Eine andere Empfehlung lautet, die Abfolge in den Verfahren umzudrehen, um im Sinne der Kinder eine unnötig lange Verfahrensdauer zu vermeiden. So sollten zuerst die Kontakt-

rechts- und Obsorgeverfahren abgewickelt werden und erst danach das Scheidungsverfahren der Eltern beginnen.

Auch wird vorgeschlagen, die Kontaktregelungen von der Unterhaltsfrage zu entkoppeln. Darüber hinaus sollten die Kosten für die Kinder nach den tatsächlichen Ausgaben und der Einkommenssituation jedes Elternteils aufgeteilt werden. Damit würde das starke finanzielle Motiv der Elternteile, die Kinder hauptsächlich bei sich zu haben, entfallen. Diesbezügliche Konflikte könnten vermieden werden und die Verfahren würden sich verkürzen.

Empfehlung 7:

Festlegung von Konsequenzen und Sanktionsmöglichkeiten

Es sollte die richterliche Möglichkeit geben, nicht kooperatives Verhalten der Eltern mit Konsequenzen zu belegen.

Die Befragten regen eine nachvollziehbare und vernünftige Durchsetzung des Kontaktrechtes an. So werden wirksame Sanktionsmöglichkeiten für Eltern gefordert, die den Kontakt des anderen Elternteils zum Kind behindern oder total verweigern. Bislang hätten diese Eltern keinerlei Konsequenzen zu befürchten. Dabei wird vor allem auf das z.B. in Amerika bestehende Modell verwiesen, wonach eine Entfremdung der Kinder mit dem Verlust der Obsorge einhergeht. Vorstellbar wären für die Befragten aber auch höhere Geldstrafen bei Behinderung des Kontakts.

Ebenfalls ein strikteres Vorgehen bzw. eine Sanktionierung durch die Gerichte sollte auch im Falle der Verweigerung von Beratungsmaßnahmen sowie einer Scheinteilnahme möglich sein. Richter/innen müssten kontrollieren, ob Elternberatungen von den Eltern tatsächlich wahrgenommen werden und auch Druck ausüben, wenn dies nicht der Fall ist. Als mögliche Konsequenz könnten dem kooperierenden Elternteil mehr Rechte in Bezug auf die Obsorge und den Kontakt eingeräumt werden.

Empfehlung 8:

Verbesserung der Vernetzung und Kooperation zwischen den Einrichtungen

Die Vernetzung und Abstimmung der im Verfahren involvierten Einrichtungen sowie deren Tätigkeiten sollten vorangetrieben werden.

Im Falle von Trennungen und Scheidungen sollten gleich zu Beginn alle beteiligten Akteure (wie Eltern, Familiengerichtshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, Anwälte/innen etc.) sich an einen Tisch zusammensetzen, um präventiv gegen eine Eskalation im Rahmen der Trennung bzw. Scheidung wirken zu können. Dabei müsste es klar definierte Strukturen und eine Eingrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Einrichtungen geben.

Auch sollte es regelmäßige Vernetzungstreffen geben, wobei diese Treffen jedoch nicht nur auf Leitungsebene, sondern mit allen Mitarbeiter/innen stattfinden sollten, um einen möglichst großen Informationsaustausch zu gewährleisten. Ein weiterer Vorschlag wäre die Etablierung von Helfer- oder Fallkonferenzen. In diesem Kontext wird angeregt, die Erhebungen der Familiengerichtshilfe zu den Problemstellungen zwischen dem Elternpaar an die Bera-

tungsstellen und die Mediator/innen weiterzugeben, damit die bereits identifizierten Probleme bearbeitet werden können und die Dinge nicht wieder von vorne aufgerollt werden müssen.

Nicht von allen Befragten wird die Verschwiegenheitspflicht einzelner Einrichtungen – wie etwa des Kinderbeistandes – als förderlich erachtet. So besteht zum Teil die Auffassung, dass eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht die Kooperation zwischen den Einrichtungen deutlich erleichtern würde.

Der unmittelbare Informationsfluss zwischen den involvierten Institutionen muss reibungslos klappen, damit Doppelgleisigkeiten vermieden werden können. Nicht nur um die Belastung von Kindern und Eltern möglichst gering zu halten, sondern auch um die Verfahrensdauer nicht unnötig zu verlängern, sollten die Befragungen gebündelt werden. Derzeit komme es vor, dass ein Kind von der Familiengerichtshilfe befragt wird und zwei Wochen später eine Befragung durch den Kinderbeistand vorgesehen ist, der darüber nicht informiert war. Idealerweise sollte der Kinderbeistand das Kind auf die Befragung durch die Familiengerichtshilfe vorbereiten und es in diesem Prozess begleiten können.

Empfehlung 9:

Bessere Handhabung bei Fällen mit familiärer Gewalt

In Bezug auf Fälle mit familiärer Gewalt sollten Abläufe und Instrumente verbessert und die beteiligten Institutionen verstärkt geschult werden.

Wenn Trennungssituationen überdies mit Gewalt besetzt sind, sieht das Gesetz laut Befragten keine entsprechenden Instrumente vor. Zwar gäbe es die verpflichtende Beratung zum Umgang mit Gewalt und Aggression, die jedoch aufgrund ihrer fehlenden Durchsetzbarkeit als eher zahnlose Maßnahme bewertet wird. Auch besteht zum Teil die Kritik, dass sowohl Richter/innen als auch Fachkräfte häufig mit Fällen, in denen eine Gewaltproblematik gegeben ist, überfordert wären bzw. auch das subjektive Gefühl der Überforderung hätten.

Auch wenn Gesetze primär ‚normale Fälle‘ adressieren, sollte ein vermehrtes Augenmerk auf ebendiese problematischen Trennungssituationen gelenkt werden. So müssten Kinder und Frauen zunächst ausreichend geschützt werden. Darüber hinaus sollte es Schulungen geben für Richter/innen und an den Verfahren beteiligten Fachkräften in Bezug auf die Gefahrenanalyse, Gewaltdynamiken, Folgen von Gewalt etc. Angedacht werden könnten auch spezielle Ausbildungen für Fälle mit familialer Gewalt. Konkret müsste auch eine Regelung getroffen werden, dass ein von Gewalt betroffener Elternteil keine Mediationen oder Beratungen mit dem gewaltausübenden Elternteil verpflichtend zu absolvieren hätte.

Empfehlung 10:

Finanzielle Unterstützung für die Eltern bei Besuchsbegleitung

Um die Kontakte zum Kind sicherstellen zu können, sollte es für Eltern, die eine Besuchsbegleitung finanzieren müssen, monetäre Unterstützung geben.

Die Befragten weisen darauf hin, dass die Frage der Kosten der diversen Maßnahmen für viele Eltern relevant ist. So müsse bei der Anordnung einzelner Instrumente durch die Gerichte immer auch Bedacht auf die entstehenden Kosten genommen werden.

Im Falle der Besuchsbegleitung muss diese durch den nicht betreuenden Elternteil finanziert werden, was zum Teil ein Problem darstelle. Um aber die Kontakte zu dem betreffenden Elternteil gewährleisten zu können, wird angeregt, eine monetäre Unterstützung vorzusehen bzw. die Kosten für die Besuchsbegleitung im Rahmen der Verfahrenshilfe zu übernehmen. Ebenfalls vorgeschlagen wird eine gleichzeitige Übernahme der Kosten durch beide Eltern – und nicht nur durch den Besuchselternteil.

Die Frage der entstehenden Kosten wurde auch im Kontext der Eltern- und Erziehungsberatung sowie der therapeutischen Unterstützung von Kindern diskutiert. Insgesamt sollten diese Maßnahmen vermehrt durch die öffentliche Hand unterstützt werden. Zudem sollte es auch für die mehr finanzielle Unterstützung für die Eltern geben.

10.2 Rechnungshof

In seinen abschließenden Betrachtungen zur Gebarungsprüfung der Familiengerichtsbarkeit empfahl der Rechnungshof dem Bundesministerium für Justiz:

(1)

Im Hinblick auf den potenziellen Nutzen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen Gerichten, Kinder- und Jugendhilfeträgern und Familiengerichtshilfe wäre dafür Sorge zu tragen, dass Vernetzungstreffen an jenen Standorten, an denen diese noch nicht (bzw. nicht regelmäßig) organisiert wurden, in Zukunft regelmäßig stattfinden und dass dabei möglichst alle Beteiligten einbezogen werden.

(2)

Es wäre auf eine verstärkte Beziehung der Familiengerichtshilfe in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren hinzuwirken und Sachverständige wären nur in spezifischen, unabdingbaren Fällen zu bestellen.

(3)

Die Zusammenarbeit zwischen Gerichten und Familiengerichtshilfe sollte schwerpunktmäßig unterstützt und deren Akzeptanz durch die Gerichte gefördert werden.

(4)

Da zwischen den Bundesländern große Unterschiede bei Inanspruchnahme der gemeinsamen Obsorge gegenüber unehelichen Kindern bestanden, sollte bundesweit eine umfassende Information der betroffenen Eltern unter Einbindung der Standesämter erfolgen.

(5)

Da die Gerichte die ‚Phase vorläufiger elterlicher Verantwortung‘ in geringem Umfang und überdies seit Einführung in abnehmendem Ausmaß anwendeten, wären die Anwendungsmöglichkeiten in der Praxis, beispielsweise im Rahmen eines Erfahrungsaustausches mit den Gerichten, auszuloten und gegebenenfalls auf eine Adaptierung der gesetzlichen Regelungen hinzuwirken.

(6)

Im Hinblick die unterschiedliche Praxis bei vorläufigen Entscheidungen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren wäre auf eine einheitliche Handhabung hinzuwirken.

(7)

Es wäre darauf hinzuwirken, dass die vorgesehene Vier-Wochen-Frist zur Entscheidung über Einsprüche gegen Gefahr-im-Verzug-Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfeträger eingehalten wird. Dabei wäre auch sicherzustellen, dass die Familiengerichtshilfe – im Falle ihrer Befassung – die Erhebungen, die zur Beurteilung der Notwendigkeit der Maßnahme erforderlich sind, beschleunigt vornimmt.

(8)

Es sollte verstärkt auf die korrekte und vollständige Erfassung aller vorgesehenen Register-schritte in der Verfahrensautomation Justiz hingewirkt werden.

(9)

Der Personaleinsatz der Richter für Außerstreitsachen sollte hinsichtlich der Soll- und Ist-Stände evaluiert werden.

(10)

Der für die Aufgabenerfüllung benötigte Personalbedarf der Familiengerichtshilfe wäre neu zu berechnen.

(11)

Die Personalressourcen der Familien- und Jugendgerichtshilfe sollten möglichst getrennt erfasst werden.

(12)

Die Gründe für die unterschiedlichen Erledigungsquoten der Standorte der Familiengerichtshilfe sollten vertieft überprüft werden.

(13)

Es sollten auf die Ausgeglichenheit des Geschlechterverhältnisses innerhalb der Familien- und Jugendgerichtshilfe Wert und Maßnahmen gesetzt werden, um den Männeranteil schrittweise zu erhöhen.

(14)

Die Kosten der Familien- und Jugendgerichtshilfe sollten möglichst getrennt erfasst werden.

(15)

Es wären mehrere Indikatoren zu entwickeln, um die Wirkung der Familiengerichtshilfe zu messen.

11 Schlussfolgerungen

Basierend auf den Analysen des ÖIF und des Rechnungshofes wird im abschließenden Kapitel der Bogen von den seitens des Gesetzgebers formulierten Zielsetzungen hin zu den tatsächlich feststellbaren Auswirkungen gespannt. Es soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit in den vergangenen drei Jahren die gesteckten Ziele in Bezug auf die Verfahrensabwicklung erreicht werden konnten.

Vor allem über das neu geschaffene Instrument der Familiengerichtshilfe beabsichtigte der Gesetzgeber die Verfahrensabwicklung positiv zu beeinflussen. Insofern steht diese Maßnahme auch im Fokus der folgenden Betrachtungen in Bezug auf die Überprüfung, ob und in welchem Ausmaß die Gesetzesnovelle ihre Ziele erreicht hat.

Ziel 1: Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit der Streitschlichtung

Mit den Neuerungen des KindNamRÄG 2013 sollte eine Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen herbeigeführt werden.

Fazit:

Auf Basis der empirischen Ergebnisse kann festgehalten werden, dass sich – vor allem durch die Einrichtung der Familiengerichtshilfe – die Qualität und die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung sowie der gerichtlichen Verfahren und Entscheidungen in den vergangenen drei Jahren verbessert haben.

Die Analysen des ÖIF ergaben, dass Richter/innen die einzelnen Neuerungen des KindNamRÄG in Bezug auf dieses Ziel sehr unterschiedlich einschätzen. Vor allem die Familiengerichtshilfe im engeren Sinn, aber auch die Besuchsmittlung sind nach Auffassung der Richter/innen jene beiden Instrumente, die sich am besten dazu eignen, die Nachhaltigkeit der Streitschlichtung zu verbessern. Knapp neun von zehn Befragten (86 %) stellen fest, dass aufgrund der Mitwirkung der Familiengerichtshilfe richterliche Entscheidungen insgesamt nachhaltiger geworden und erzielte Lösungen für einige Jahre nicht mehr vor Gericht in Frage gestellt werden.

Die Maßnahmen nach § 107 Abs 3 AußStrG zur Sicherung des Kindeswohls werden in Bezug auf ihren Beitrag zur Erhöhung der Nachhaltigkeit der Verfahren unterschiedlich bewertet. Für den Beratungsbereich (Eltern- oder Erziehungsberatung, Umgang mit Gewalt und Aggression) sowie für die Mediation stellen die Richter/innen mehrheitlich ebenfalls positive Effekte in Hinblick auf eine erhöhte Nachhaltigkeit fest. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die dazu beitragen, unter den – im Konflikt verstrickten – Eltern ein Bewusstsein über die Bedürfnisse des Kindes zu schaffen und die Kommunikation der Eltern untereinander zu verbessern, was wiederum eine Grundvoraussetzung für nachhaltige Streitschlichtung ist. Am wenigsten zielführend, um dauerhafte Lösungen zu erzielen, erachten die Richter/innen das Verbot der Ausreise mit dem Kind und die Abnahme der Reisedokumente des Kindes. Ebenfalls kaum Effekte in Bezug auf die Zielsetzung wurden für die Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung gemäß § 180 ABGB festgestellt.

Der Rechnungshof zog als Kriterium zur Messung der Qualität die Anzahl der einvernehmlichen Lösungen heran, welche die Familiengerichtshilfe erzielen konnte. Dabei zeigte sich, dass durch dieses Instrument bundesweit nahezu ein Viertel der erledigten Aufträge mit einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen wurde. Die regionalen Unterschiede sowie die Unterschiede zwischen den überprüften Gerichten waren zum Teil stark ausgeprägt und wichen deutlich von diesem bundesweiten Durchschnittswert ab. Erschwerend kam hinzu, dass die Familiengerichtshilfe vor allem komplexe Fälle mit einem hohen Konfliktpotenzial zu bearbeiten hatte. In Anbetracht der zahlreichen externen Faktoren, welche die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe beeinflussten (wie etwa hohe Streitigkeit der Verfahren, Konfliktlösungsbereitschaft der Beteiligten), bewertete der Rechnungshof den Anteil von einem Viertel einvernehmlicher Lösungen als positiv im Sinne der Zielerreichung.

Ziel 2: Beschleunigung und bessere Fokussierung des Verfahrens

Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe sollte nach Absicht des Gesetzgebers zu einer deutlichen Beschleunigung und besseren Fokussierung des Verfahrens auf die wesentlichen Aspekte beitragen.

Fazit:

Entgegen der Zielsetzung des Gesetzgebers führten die Neuerungen des KindNamRÄG zu *keiner* Beschleunigung der Verfahren. Dieser auf der Auswertung der Verfahrensdauerstatistik bzw. Erledigungsstatistik ‚Familiengerichtshilfe‘ beruhende Befund steht jedoch in teilweisem Widerspruch zur Wahrnehmung der Richter/innen, die der Besuchsmittlung und Familiengerichtshilfe eine langfristig verfahrensbeschleunigende Wirkung zuschreiben.

In der Richterschaft besteht keine einheitliche Wahrnehmung in Bezug auf die Verfahrensdauer. So vertreten viele Richter/innen die Meinung, dass sich die Verfahren seit der Gesetzesänderung tendenziell verlängert haben. Dies wird primär auf die größere Anzahl von prinzipiell zur Verfügung stehenden und auch tatsächlich eingesetzten Maßnahmen zurückgeführt. Nach geltendem Recht – nämlich sofern sich die Verhältnisse maßgeblich geändert haben – können Verfahren auch relativ leicht wieder aufgerollt werden. Demgegenüber zeigt die Bewertung der einzelnen Neuerungen des KindNamRÄG hinsichtlich einer langfristig, verfahrensbeschleunigenden Wirkung, dass rund sechs von zehn Richter/innen der Besuchsmittlung und der Familiengerichtshilfe diesen positiven Effekt zuschreiben. Alle anderen Instrumente leisten nach Auffassung der Mehrzahl der Richter/innen langfristig keinen Beitrag zu dieser Zielsetzung.

Der Rechnungshof stellte in seinem Bericht fest, dass es in den vergangenen drei Jahren bundesweit zu *keiner* Änderung der Verfahrensdauer im Bereich der Obsorge kam. Die Verfahrensdauer lag sowohl im mehrjährigen Mittel der Jahre 2011/2012 als auch der Jahre 2013 bis 2015 bei 4,5 Monaten. In diesem Kontext ist wiederum darauf hinzuweisen, dass die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe und dementsprechend auch die Erledigungszeiten in besonderem Maße von externen Faktoren abhingen, wie etwa der Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Konfliktlösung (siehe Ziel 1). Dieser Umstand wirkte sich vermutlich nachteilig auf die mit dem Einsatz der Familiengerichtshilfe angestrebte Fokussierung und Beschleunigung der Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren aus.

Im Bereich des Kontaktrechts stieg – im Gegensatz zur Obsorge – sowohl die Anzahl der Verfahren (Vorgänge) als auch die durchschnittliche Erledigungsdauer. Von 2011 bis 2015 war eine Zunahme der Vorgänge von rund 25 % zu verzeichnen; die durchschnittliche Dauer erhöhte sich von 4,9 Monaten auf 5,4 Monate. Ein Zusammenhang zwischen der Verlängerung der Verfahren und den Neuregelungen des KindNamRÄG 2013 (z.B. Familiengerichtshilfe, Besuchsmittlung, erweiterte Rechte) scheint naheliegend und wird zum Teil auch durch die Erfahrungen der Richter/innen untermauert.

Wie die Auswertung der Stichprobe des Rechnungshofes ergab, dauerten Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit Befassung der Familiengerichtshilfe im Durchschnitt ein Monat länger als mit Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger. Wenn keine der beiden Einrichtungen befasst war, dauerten die Verfahren nicht einmal halb so lange. Am längsten dauerten jene Verfahren, in denen beide Einrichtungen befasst waren. Damit konnte bei den drei überprüften Gerichten eines der Ziele, dass das KindNamRÄG 2013 mit der Einrichtung der Familiengerichtshilfe verfolgt, nämlich eine Beschleunigung der Verfahren, nicht erreicht werden.

Inwieweit sich – möglicherweise aufgrund gewisser Anfangsschwierigkeiten nach Inkrafttreten des KindNamRÄG – die Effekte der Tätigkeit der Familiengerichtshilfe in Bezug auf die Verkürzung der Verfahren noch nicht eingestellt haben und erst in einer längerfristigen Perspektive sichtbar werden, bleibt abzuwarten.

Ziel 3: Zunahme der gütlichen Einigung und höhere Akzeptanz der Entscheidung

Mit den Neuerungen des KindNamRÄG – allen voran der Familiengerichtshilfe – sollten häufigere gütliche Einigungen zwischen den Eltern und eine höhere Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, also nachhaltigere Lösungen familiärer Konflikte, erreicht werden.

Fazit:

Die positiv zu bewertende Anzahl der einvernehmlichen Lösungen und die tendenziell geringer werdende Anzahl an Neuantragsstellungen stellen quantitative Indikatoren dar, die im Sinne der Zielerreichung interpretiert werden können. Die Erfahrungen von Richter/innen und Expert/innen bestätigen das Ergebnis, dass durch einige neue Instrumente, primär aber durch die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe, eine bessere Akzeptanz und eine höhere Nachhaltigkeit der richterlichen Entscheidungen erreicht werden konnte.

Nach mehrheitlicher Erfahrung der Richter/innen haben einige der neu geschaffenen Instrumente dazu beigetragen, die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen zu erhöhen. Den größten Einfluss hatte nach Auffassung der Befragten die Familiengerichtshilfe: Für neun von zehn Richter/innen war durch die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe in den Verfahren eine bessere Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen unter den beteiligten Parteien zu erkennen. Auch aus Sicht der Expert/innen leistet die Familiengerichtshilfe einen relevanten Beitrag, um einvernehmliche Lösungen zu ermöglichen. Die Familiengerichtshilfe wird sowohl als Unterstützung bzw. Entlastung der Richter/innen und der Familien als auch der anderen involvierten Institutionen gesehen.

Die Besuchsmittlung und die angeordnete Eltern- oder Erziehungsberatung sind nach Erfahrung der Richter/innen ebenfalls Instrumente, die in Bezug auf die Zielsetzung der Akzep-

tanzsteigerung positive Auswirkungen haben. Dies ist nach Auffassung der Befragten u.a. deshalb der Fall, weil die Eltern in einer konflikthaften Situation nicht allein gelassen, sondern von professionellen Kräften angeleitet werden. Auf diese Weise erhöht sich auch die dauerhafte Akzeptanz der Entscheidungen.

Im Kontext der Verbesserung der Nachhaltigkeit ist – wie auch schon bei Ziel 1 – die Anzahl der einvernehmlichen Lösungen, welche die Familiengerichtshilfe erzielen konnte, als Indikator heranzuziehen. Der Befund, dass bundesweit nahezu ein Viertel der erledigten Aufträge mit einer einvernehmlichen Lösung abgeschlossen werden konnte, ist vor allem auch aufgrund der Komplexität jener Fälle als positiv im Sinne der Zunahme der gütlichen Einigungen zu interpretieren.

Ein Beurteilungskriterium für die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen ist die Anzahl der nach einem abgeschlossenen Verfahren neuerlich eingebrachten Anträge. Der Rechnungshof hielt in diesem Zusammenhang fest, dass sich eine Tendenz zur Verringerung von Neuantragstellungen nach bereits abgeschlossenen Verfahren im Vergleich der Jahre 2011/2012 und 2013/14/15 erkennen ließ. Der aus den Analysen ableitbare *deutliche* Rückgang an Neuantragstellungen ist wegen des kürzeren Beobachtungszeitraums für 2013/14/15 nur eingeschränkt aussagekräftig (d.h. der Zeitraum für die Berücksichtigung von Neuanträgen nach Entscheidungen aus den Jahren 2011/2012 war deutlich länger als jener für Entscheidungen ab dem Jahr 2013). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung des RH war daher noch keine abschließende Beurteilung möglich, ob die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe und die mit dem KindNamRÄG 2013 einhergehenden neuen verfahrensrechtlichen Instrumente zu einer erhöhten Akzeptanz der Obsorge- und Kontaktrechtsregelungen beitragen konnten.

Ziel 4: Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger

Die Neuerungen des KindNamRÄG (insbesondere die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe) sollten zu einer Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger führen.

Fazit:

Die Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren ging aufgrund der Neuerungen des KindNamRÄG 2013 deutlich zurück. Auch die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe nahmen in ihrem Arbeitsalltag eine Entlastung durch die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe wahr. Diese Befunde entsprechen der Zielsetzung des KindNamRÄG 2013, mit den neu geschaffenen Instrumenten die Kinder- und Jugendhilfeträger zu entlasten.

Die im Rahmen der ÖIF-Studie befragten Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe erleben durch die Arbeit der Familiengerichtshilfe eine Entlastung im beruflichen Alltag. Die Verfahren profitieren davon, dass durch die Familiengerichtshilfe mehr Ressourcen zur Bearbeitung der Fälle zur Verfügung stehen. Aufgrund knapper personeller Mittel kann die Kinder- und Jugendhilfe nach eigenen Angaben nur begrenzt Informationen sammeln, sodass die Familiengerichtshilfe hier ergänzend tätig werden und zusätzliche Informationen erheben kann. Eine hierdurch ermöglichte umfassendere Erhebung hat natürlich positive Auswirkungen auf die Qualität der Fallbearbeitung. Zudem empfinden es die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe selbst als hilfreich, dass die eigenen Entscheidungen nochmals durch

die Familiengerichtshilfe überprüft werden. Diese Form des ‚Vier-Augen-Prinzips‘ ist vor allem im Sinne des Kindeswohls wünschenswert.

Die befragten Richter/innen binden die Familiengerichtshilfe im Besonderen auch dann ein, wenn rasch Informationen zur Klärung eines Sachverhaltes benötigt werden (wie etwa aus dem Kindergarten, der Schule oder der Arbeitsstelle eines Elternteils). Denn die von der Familiengerichtshilfe durchgeführten spezifischen Erhebungen erfolgen schnell und unkompliziert. Teilweise wird diese Maßnahme von den Richtern/innen aber auch als probates Mittel angesehen, die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfeträger zu ergänzen oder aber auch zu ersetzen. So ordnen manche Richter/innen spezifische Erhebungen beispielsweise zur Prüfung der Wohnverhältnisse an. Aber auch im Falle der Überprüfung einer vorläufigen Maßnahme zur Kindesabnahme durch die Kinder- und Jugendhilfeträger kommen spezifische Erhebungen häufig zur Anwendung – u.a. aufgrund der Tatsache, dass die Richter/innen hier innerhalb einer Vierwochenfrist aktiv zu werden haben.

Die mit dem KindNamRÄG 2013 angestrebte häufigere Inanspruchnahme der gemeinsamen Obsorge bei unehelichen Kindern konnte klar erreicht werden. Mit rund 14.200 Erklärungen beim Standesamt wurde im Jahr 2015 die gemeinsame Obsorge mehr als doppelt so oft in Anspruch genommen wie im Jahr 2012 (rund 6.000 gerichtliche Vereinbarungen). Die Neuregelung bewirkte darüber hinaus auch eine Entlastung der Kinder- und Jugendhilfeträger, weil diese insoweit nicht mehr durch die Gerichte befasst wurden.

Insgesamt halbierte sich von 2011 auf 2014 nahezu die Anzahl der Befassungen der Kinder- und Jugendhilfeträger. Der Rückgang bei der Befassung der Kinder- und Jugendhilfeträger in den Ländern war teilweise auf die Übernahme von Aufgaben durch die neu eingerichtete Familiengerichtshilfe zurückzuführen, was zwar die Länder personell und finanziell entlastete, jedoch mit Kosten für das BMJ verbunden war

Ziel 5: Verringerung der Befassung von Sachverständigen

Die Tätigkeit der Familiengerichtshilfe sollte dazu beitragen, die Einholung von Sachverständigengutachten zu reduzieren bzw. weitgehend entbehrlich zu machen.

Fazit:

Wie der Rechnungshof feststellte, konnten aufgrund der bis 2012 nicht vollständig erfassten Daten über die Beauftragung von Sachverständigen keine Aussage darüber getroffen werden, ob infolge der Neuerungen durch das KindNamRÄG 2013 die Befassung von Sachverständigen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren bundesweit zurückgegangen bzw. angestiegen war.

Der Gesetzgeber erachtete – neben der quantitativen Überlastung der Familienrichter/innen und der Mitarbeiter/innen der (damaligen) Kinder- und Jugendwohlfahrt – vor allem auch die Überlastung der gerichtlich beeedeten Sachverständigen als wesentlichen Faktor für lange Verfahrensdauern. Durch die Einführung der Familiengerichtshilfe erhoffte man sich, dass deren Tätigkeit die Einholung eines Sachverständigengutachtens weitgehend entbehrlich machen würde.

Die Familiengerichtshilfe wird von Sachverständigen als Unterstützung bzw. Entlastung wahrgenommen. Mehrere Experten/innen – auch aus anderen Berufsfeldern – regten jedoch an, deren Aufgaben auszubauen. So wäre es sinnvoll, dass die Familiengerichtshilfe auch diagnostische Verfahren anwenden und damit die Aufgaben der Sachverständigengutachter übernehmen kann. Dies würde nach Meinung der Fachkräfte zum einen die Verfahrensdauer verkürzen, weil Aufgaben und Arbeitsschritte gebündelt werden. Zum anderen würde die Qualität der Verfahren steigen, weil die Familiengerichtshilfe über einen umfassenderen Blick auf die Gesamtsituation verfügt. Sie hat über einen längeren Zeitraum Kontakt zu den betroffenen Eltern und Kindern, erarbeitet mit ihnen Lösungen und ist daher auch primärer Ansprechpartner. Demgegenüber haben Sachverständigengutachter/innen meist nur einen oder maximal zwei Termine mit den Klient/innen, was nach Auffassung der Expert/innen oft nicht ausreichend ist, um sich einen Einblick in die Situation zu verschaffen.

Die Gerichte erfassten die Beauftragung und Erledigung schriftlicher Gutachten von Sachverständigen erst seit November 2012 verpflichtend. Eine Aussage über die Tätigkeit der Sachverständigen konnte daher erst ab 2013 getroffen werden, ein Vergleich mit Zeiträumen vor 2013 war daher nicht möglich.

Der Rechnungshof hob hervor, dass die Gerichte die Beiziehung von Sachverständigen in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren äußerst unterschiedlich handhabten. Im Zeitraum 2013 bis 2015 lag die Schwankungsbreite bei einem bundesweiten Durchschnitt von rund 9 % zwischen knapp 2 % und rund 20 % der Geschäftsfälle. Aufgrund der aufgezeigten, großen Unterschiede zwischen den Gerichten empfahl der Rechnungshof, darauf hinzuwirken, dass verstärkt die Familiengerichtshilfe beigezogen und Sachverständige nur in spezifischen, unabdingbaren Fällen bestellt werden.

Die Auswertung der RH-Stichprobe zeigte des Weiteren bei den überprüften Gerichten erhebliche Unterschiede in der durchschnittlichen Verfahrensdauer von Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren mit und ohne Befassung eines Sachverständigen. Während die Bezirksgerichte Villach und Wien Fünfhaus durchwegs angemessene Erledigungszeiten der Sachverständigen (in der Regel innerhalb von zwei Monaten) aufwiesen, war die Dauer der Gutachtenserstellung beim BG Innsbruck oftmals lang und betrug in fast einem Drittel der Fälle sechs Monate und länger.

12 Literaturverzeichnis

- Barth, Peter; Deixler-Hübner, Astrid; Jelinek, Georg (2013) (Hrsg.): Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts. Linde Verlag: Wien.
- Barth-Richtarz, Judit (2013): Gemeinsame Obsorge gegen den Willen eines Elternteils? In: Fucik, Robert: Neuigkeiten im Familienrecht, Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht: iFamZ 1/2013, 16-24.
- Barth-Richtarz, Judit; Figdor, Helmuth (2008): Was bringt die gemeinsame Obsorge? Studie zu den Auswirkungen des KindRÄG 2001. Verlag Manz: Wien.
- Beclin, Barbara (2013): Neuerungen im Obsorge- und Kontaktrecht, Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht: iFamZ 1/2013, 6-11.
- Deixler-Hübner, Astrid (2013): Ausgestaltung und Durchsetzung der Kontaktrechte nach dem KindNamRÄG 2013. In: Barth, Peter, Deixler-Hübner, Astrid. (Hrsg.): Handbuch des neuen Kindschafts- und Namensrechts, Linde Verlag: Wien, 177-195.
- Erläuterungen zur Regierungsvorlage KindNamRÄG 2013: 2004 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP1.
- Figdor, Helmut; Barth-Richtarz, Judit; Kränzl-Nagl, Renate; Pelikan, Christa (2006): Evaluationsstudie über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindRÄG2001, insbesondere der Obsorge beider Eltern. Schlussbericht. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz: Wien.
- Figdor, Helmut (2011): Welche Gründe sprechen gegen die Obsorge beider Eltern? Kriterien für Entscheidungen über Obsorge und persönliche Kontakte des Kindes. In: iFamZ, 131-138.
- Jelinek, Georg (2013): Entstehungsgeschichte des KindNamRÄG 2013. In: Barth, Peter; Deixler-Hübner, Astrid; Jelinek, Georg (Hrsg.): Handbuch des Kindschafts- und Namensrechts. Linde Verlag: Wien, 23-32.
- Koller, Bianca (2014): Die Änderungen der Obsorgeregelungen durch das KindNamRÄG 2013, Diplomarbeit an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz.
- Kränzl-Nagl, Renate; Pelikan, Christa (2006): Evaluationsstudie über die Auswirkungen der Neuregelungen des KindRÄG2001, insbesondere der Obsorge beider Eltern. Ergebnisse der Berufsgruppenerhebung. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz: Wien.
- Neumayer, Reinhard (2013): Das Kindeswohl als Maßstab zur Entscheidungsfindung. In: Fucik, Robert: Neuigkeiten im Familienrecht, Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht: iFamZ 1/2013, 42-43.

Perner, Stefan; Spitzer, Martin; Kodek, Georg (2013): Lehrbuch Bürgerliches Recht, Update zum KindNamRÄG 2013 und zum ZVG 2013, Verlag Manz: Wien.

Sünderhauf, Hildegund (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Springer VS: Wiesbaden.

